

State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
Konsolidierter Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2021

Gemäß § 26a KWG i.V.m. Teil 8 CRR sowie § 16 InstitutsVergV



Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG.....	1
1.1 ANWENDUNGSBEREICH DER CRR	1
1.2 ANGEMESSENHEIT DER OFFENLEGUNG (ART 431 (3) CRR).....	2
1.3 OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN GEMÄß § 26A KWG	2
1.4 ANMERKUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	2
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
2.1 OFFENLEGUNG VON SCHLÜSSELPARAMETERN (ART. 447 CRR).....	3
2.2 KONZERNHINTERGRUND (ART. 436 CRR).....	4
2.3 KONSOLIDIERUNG	5
2.3.1 ANFORDERUNGEN AUS BANKAUFSCHEITERLICHER UND BILANZIELLER SICHT (ART. 436 B), C) UND D) CRR).....	5
2.3.2 BETEILIGUNGEN IM ANLAGEBUCH	6
2.3.3 EINSCHRÄNKUNGEN UND ANDERE BEDEUTENDE HINDERNISSE FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON EIGENMITTELN INNERHALB DER GRUPPE (ART. 436 F) CRR)	7
2.3.4 WEITERE ANGABEN GEMÄß ART. 436 E), G) UND H) CRR)	7
2.4 STRUKTUR UND GESCHÄFTSMODELL	7
3. RISIKOMANAGEMENT	8
3.1 GRUNDSÄTZE UND KULTUR DES RISIKOMANAGEMENTS.....	8
3.2 STRUKTUR UND ORGANISATION DER RISIKOSTEUERUNG	9
3.3 WESENTLICHE RISIKOARTEN (ART.435 (1) A) TO D) CRR)	12
3.3.1 <i>Wertveränderungsrisiken für Wertpapiere im Eigenbestand und Zinsänderungsrisiken</i>	13
3.3.2 <i>Kreditrisiken</i>	17
3.3.3 <i>Liquiditätsrisiken</i>	20
3.3.4 <i>Risiken aus der Übernahme von Pensionsverpflichtungen.....</i>	28
3.3.5 <i>Operationelle-, Technologie- und Resilienz- sowie Kern-Compliance Risiken (nicht-finanzielle Risiken)</i>	29
3.3.6 <i>Strategische Risiken und Modellrisiken (Geschäftsrisiken)</i>	32
3.3.7 <i>Reputationsrisiken.....</i>	33
3.4 RISIKOBERICHTERSTATTUNG (ART. 435 (2) E) CRR)	34
3.5 RISIKOTRAGFÄHIGKEITSKONZEPT	35
3.6 ERKLÄRUNG ZUR ANGEMESSENHEIT DER RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN (ART. 435 (1) E) AND 451A (4) CRR)	35
3.7 KONZISE RISIKOERKLÄRUNG (ART. 435 (1) F) CRR).....	35
3.8 UNTERNEHMENSFÜHRUNGSREGELUNGEN (ART. 435 (2) A), B), C) CRR).....	37
4. EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN	40
4.1 EIGENMITTELSTRUKTUR DER SSEHG GRUPPE UND SSBI (ART. 437 CRR)	40
4.2 EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN (ART. 437A CRR).....	44
4.3 EIGENMITTELANFORDERUNGEN DER SSEHG GRUPPE UND DER SSBI (ART. 438 CRR)	46
4.4 SREP MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN UND -PUFFER	47
4.5 ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER (ART. 440 CRR).....	48
5. ANGABEN ZU KREDITRISIKEN.....	49
5.1 KREDITRISIKOANPASSUNGEN (ART 442 A)-B) CRR)	49
5.2 OFFENLEGUNG NOTLEIDENDER UND GESTUNDETER RISIKOPositionen (ART. 442 C)-G) CRR)	51
5.3 VERWENDUNG VON EXTERNEN BONITÄTSBEURTEILUNGEN (ART. 444 CRR)	53
5.4 KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (ART. 453 CRR)	53
5.5 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (ART. 439 CRR)	56
5.6 SONSTIGE INFORMATIONEN	59

6.	UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE (ART. 443 CRR).....	59
7.	VERSCHULDUNGSQUOTE (ART. 451 CRR).....	62
8.	VERBRIEFUNGEN (ART. 449 CRR)	66
9.	UMWELT-, SOZIAL- UND UNTERNEHMENSFÜHRUNGSRISIKEN (ART. 449A CRR)	68
10.	VERGÜTUNG (ART. 450 CRR SOWIE § 16 INSTITUTSVERGV).....	69
10.1	GOVERNANCE	69
10.2	VERGÜTUNGSSTRUKTUR.....	76
10.3	QUANTITATIVE ANGABEN	84
11.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	88
12.	ANHANG A – ERGÄNZUNG ZU DEN OFFENLEGUNGSTABELLEN.....	92
13.	ANHANG B – OFFENLEGUNGSDINDEX.....	122

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beteiligungen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen der SSBI am 31. Dezember 2021	5
Abbildung 2: Wesentliche Leitungsorgane und Kommittees der SSBI.....	11
 Tabelle 1: EU KM1 – Schlüsselparameter der SSEHG Gruppe und SSBI	3
Tabelle 2: EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen)	6
Tabelle 3: Wesentliche Risikoarten der SSEHG Gruppe und der SSBI	12
Tabelle 4: EU MR1 – Marktrisiko beim Standardansatz	16
Tabelle 5: EU IRRBB1 – Zinsrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs.....	16
Tabelle 6: EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR für die SSEHG Gruppe	24
Tabelle 7: EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR für die SSBI.....	25
Tabelle 8: EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 451a Abs. 3 CRR der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2021	26
Tabelle 9: EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 451a Abs. 3 CRR der SSBI zum 31. Dezember 2021	27
Tabelle 10: EU OR1 – Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbeträge der SSEHG Gruppe	31
Tabelle 11: EU OR1 – Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbeträge der SSBI.....	31
Tabelle 12: Ökonomisches und internes Kapital (ökonomische Perspektive) für die SSEHG Gruppe und die SSBI.	36
Tabelle 13: Zielgrößen für den Anteil weiblicher Mitarbeiter auf Führungsebene zum 31. Dezember 2021.....	39
Tabelle 14: Von der Geschäftsleitung der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR	39
Tabelle 15: Von Aufsichtsratsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR	40
Tabelle 16: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenden Bilanz der SSEHG Gruppe	42
Tabelle 17: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenden Bilanz der SSBI	43
Tabelle 18: Weiterführende Erläuterungen zu den Tabellen EU CC2 der SSEHG Gruppe und SSBI	43
Tabelle 19: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)	45
Tabelle 20: EU OV1: Übersicht über die Gesamtrisikobeträge der SSEHG Gruppe und der SSBI	46
Tabelle 21: Kapitalanforderungen und -puffer zum 31.12.2021 und ab 01.03.2022 für die SSEHG Gruppe und SSBI	47
Tabelle 22: EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der SSEHG Gruppe und SSBI	48
Tabelle 23: Entwicklung des Anteils der notleidenden Risikopositionen der SSEHG Gruppe und der SSBI	51
Tabelle 24: EU CR1-A - Restlaufzeit von Risikopositionen der SSEHG Gruppe sowie der SSBI	51
Tabelle 25: EU CQ4 – Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet der SSEHG Gruppe und der SSBI.....	52
Tabelle 26: EU CQ5 – Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig der SSEHG Gruppe und der SSBI.....	52
Tabelle 27: EU CR2 – Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite der SSEHG Gruppe und der SSBI.....	53
Tabelle 28: Ratingagenturen nach Forderungsklassen gemäß Art. 444 a) und b) CRR	53

Tabelle 29: EU CR3 – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken der SSEHG Gruppe	55
Tabelle 30: EU CR3 – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken der SSBI	55
Tabelle 31: EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung der SSEHG Gruppe	55
Tabelle 32: EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung der SSBI	56
Tabelle 33: EU CCR1 – Analyse der CCR-Risikoposition nach Ansatz	57
Tabelle 34: EU CCR2 – Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko	58
Tabelle 35: EU CCR3 – Standardansatz – CCR-Risikopositionen nach regulatorischer Risikopositionsklasse und Risikogewicht	58
Tabelle 36: EU CCR5 – Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen	58
Tabelle 37: EU AE1 — Belastete und unbelastete Vermögenswerte	60
Tabelle 38: EU AE2 – Entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen	61
Tabelle 39: EU AE3 – Belastungsquellen	61
Tabelle 40: EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote zum 31. Dezember 2021	63
Tabelle 41: EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	63
Tabelle 42: EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)	65
Tabelle 43: Zuteilung von Barvergütung und aufgeschobener Vergütung (in USD)	78
Tabelle 44: EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung (in TEUR)	84
Tabelle 45: EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter) in TEUR	85
Tabelle 46: EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung in TEUR	86
Tabelle 47: EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr	87
Tabelle 48: EU REM5 – Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter) in TEUR	87

Annex A

Tabelle 49: EU LI1 – Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis und Zuordnung (Mapping) von Abschlusskategorien zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien	92
Tabelle 50: EU LI2 – Hauptursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss	93
Tabelle 51: EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 451a Abs. 3 CRR der SSEHG Gruppe (30. Juni 2021)	94
Tabelle 52: EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 451a Abs. 3 CRR der SSEHG Gruppe (30. September 2021)	95
Tabelle 53: EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 451a Abs. 3 CRR der SSBI (30. Juni 2021)	96
Tabelle 54: EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 451a Abs. 3 CRR der SSBI (30. September 2021)	97
Tabelle 55: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	98
Tabelle 56: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	102
Tabelle 57: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten	104

Tabelle 58: Weitere Merkmale zum Ergänzungskapital der SSBI gemäß Art. 437 (1) c) CRR	106
Tabelle 59: Beschreibung der Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven (Art. 439 b) CRR)	107
Tabelle 60: EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen der SSEHG Gruppe	108
Tabelle 61: EU CCYB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen der SSBI.....	109
Tabelle 62: EU CQ3 – Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen der SSEHG Gruppe.....	110
Tabelle 63: EU CQ3 – Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen der SSBI	111
Tabelle 64: EU CR5 – Standardansatz SSEHG Gruppe	112
Tabelle 65: EU CR5 – Standardansatz SSBI.....	113
Tabelle 66: EU SEC1 – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	114
Tabelle 67: EU SEC4 – Verbriefungspositionen im Anlagebuch und damit verbundene Eigenkapitalanforderungen – Institut, das als Anleger auftritt	115
Tabelle 68: Konzernlagebericht der SSEHG Gruppe zu nicht-finanziellen Leistungsindikatoren (Auszug).....	116

Annex B

Tabelle 69: CRR-Anforderungen – Offenlegungsindex.....	122
--	-----

1. Einführung

1.1 Anwendungsbereich der CRR

Die gesetzlichen Anforderungen an die Offenlegung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen wurden im Rahmen der europäischen Umsetzung von Basel III erweitert und in Form der Richtlinie 2013/36/EU (Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „CRD IV“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, „CRR“) zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Wesentliche Bestandteile der 2016 und 2017 vereinbarten Änderungen des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 7. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876¹ zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR II“) bzw. der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV („CRD V“) finalisiert. Mit der CRR II erfolgt eine umfassende Novellierung einer Vielzahl bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie der Offenlegungsanforderungen, die grundsätzlich per 28. Juni 2021 in Kraft getreten sind. Im Bericht sind nachfolgend unter CRR bzw. CRD IV die durch die CRR II bzw. die CRD V geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV nach neuer, konsolidierter Fassung zum 31. Dezember 2021 zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 werden durch die CRR (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR) und § 26a Kreditwesengesetz („KWG“) vorgegeben. Ergänzend wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 („ITS 2021/637“) zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR genannten Informationen ein neuer kohärenter und vollständiger Rahmen für die Offenlegung nach Säule 3 geschaffen². Diese Verordnung führt verpflichtende einheitliche Formate für die meisten quantitativen Offenlegungsanforderungen ein und präzisiert die Inhalte der qualitativen Offenlegungsanforderungen.

Teil 8 der CRR verpflichtet Institute, die in den gesetzlichen Vorgaben definierten qualitativen und quantitativen Informationen unter anderem über Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen, Kapitalquoten und -puffer, eingesetzte Risikomanagementverfahren, angewandte Risikomanagementprozesse, eingegangene materielle Risiken, Angaben zu Kreditrisiken, belastete und unbelastete Vermögenswerte, Verschuldungsquote, Verbriefungstransaktionen und Informationen zur Vergütungspolitik mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.

Darüber hinaus sind bestimmte Angaben in Abhängigkeit von der Größe eines Kreditinstituts, einer vorhandenen Börsennotierung bzw. ob das Institut ein global systemrelevantes Institut („G-SRI“) gemäß Art. 4 (1) Nr. 133 CRR ist sowie den Anforderungen der Art. 92a oder b CRR (Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI bzw. Nicht-EU-G-SRI) unterliegt, auch häufiger offenzulegen. Je nach Vorliegen der Voraussetzungen ergeben sich jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Offenlegungsanforderungen.³

Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG Gruppe („SSEHG Gruppe“, „Gruppe“ oder „Konzern“) ist per 4. Mai 2015 auf Grundlage einer Umstrukturierung aus einzelnen europäischen Geschäftseinheiten der State Street Bank Luxembourg S.A. Gruppe entstanden. Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG („SSEHG KG“) ist eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 20 CRR und gleichzeitig die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 31 CRR.

Die State Street Bank International GmbH („SSBI“ oder „Bank“) ist gemäß Art. 11 (2) b) CRR das übergeordnete Institut der Gruppe und erstellt damit den Offenlegungsbericht auf konsolidierter Basis für die Gruppe. Gleichzeitig kommt

¹ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organisationen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten

² Gleichzeitig wurden die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 (Offenlegung der Eigenmittel), der delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 (Offenlegung von Angaben zum antizyklischen Kapitalpuffer) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 (Offenlegung der Verschuldungsquote) sowie die delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 (Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte) aufgehoben

³ Die SSEHG Gruppe hat in diesem Zusammenhang vierteljährlich eine konsolidierte unterjährige Offenlegung relevanter Informationen offenzulegen. Die Offenlegungsberichte können auf der landesspezifischen Webseite unter www.statestreet.com eingesehen werden. Die Berichte können ohne Registrierung abgerufen werden.

die SSBI, als großes Tochterunternehmen des EU-Mutterinstituts der SSEHG KG, den Verpflichtungen auf Einzelbasis resultierend aus Art. 13 (1) Satz 2 CRR nach.

Der vorliegende Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zielt darauf ab, den aufsichtsrechtlichen Transparenzvorschriften zu entsprechen, um Marktteilnehmern eine angemessene Einschätzung und Beurteilung der Eigenmittelausstattung und des gruppen- bzw. einzelinstitutsspezifischen Risikoprofils zu ermöglichen.

1.2 Angemessenheit der Offenlegung (Art 431 (3) CRR)

Entsprechend den Anforderungen des Art. 431 Abs. 3 CRR entspricht der Offenlegungsbericht der Gruppe den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und wird in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen der Gruppe erstellt. Die internen Richtlinien, Verfahren, Systeme und internen Kontrollen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die damit verbundenen formellen Verfahren, die die richtige und vollständige Erfüllung der Offenlegungsanforderungen sicherstellen sollen sind in einer Offenlegungsrichtlinie sowie einer ergänzenden Arbeitsanweisung dokumentiert. Der Erstellungsprozess des Offenlegungsberichts umfasst dabei u.a. die Abstimmung der quantitativen Angaben mit den relevanten bankaufsichtlichen Meldungen FINREP (Financial Reporting) und COREP (Common Reporting) sowie mit den veröffentlichten Jahresabschlüssen der Bank bzw. der Gruppe sowie einen zweistufigen bankübergreifenden Abstimmungsprozess für die qualitativen Inhalte um sicherzustellen, dass das Risikoprofil der Gruppe und der Bank angemessen dargestellt sind.

Nach Art. 431 Abs. 3 Satz 2 und 3 CRR hat Frau Annette Rosenkranz in ihrer Funktion als Chief Financial Officer („CFO“) der Bank schriftlich bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2021 im Einklang mit dem internen Richtlinien, Verfahren, Systeme und internen Kontrollen erstellt wurde und ein angemessenes Bild über das Risikoprofil sowohl der Gruppe als auch der Bank vermittelt. Der Offenlegungsbericht wurde der gesamten Geschäftsleitung zur Genehmigung und dem geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend zur Veröffentlichung freigegeben.

1.3 Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Zusätzlich zu den Angaben, die gemäß Teil 8 der CRR in der jeweils geltenden Fassung zu veröffentlichen sind, sind weitere Angaben hinsichtlich der rechtlichen und organisatorischen Struktur sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe gemäß § 26a KWG darzustellen. Diese Angaben können den Kapiteln 2 und 3 entnommen werden. Die länderspezifische Berichterstattung („Country by Country Reporting“) nach § 26a (1) Satz 2 KWG und die Offenlegung der Kapitalrendite der SSBI (berechnet als Quotient aus Nettovermögen und Bilanzsumme) nach § 26a (1) Satz 4 KWG erfolgt im Rahmen der Veröffentlichung des Einzelabschlusses der SSBI im Bundesanzeiger als Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2021, da die SSBI die einzige operative Einheit innerhalb der SSEHG Gruppe ist.

1.4 Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Der Offenlegungsbericht basiert in weiten Teilen auf dem geprüften Konzernabschluss der SSEHG Gruppe bzw. dem Jahresabschluss der SSBI zum 31. Dezember 2021, insbesondere den entsprechenden Lageberichten sowie den verschiedenen bankaufsichtsrechtlichen Meldungen zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz bzw. Wesentlichkeitsaspekten zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Die Grundlage für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Die Ermittlung der Angaben erfolgt gemäß dem Rechnungslegungsstandard des Handelsgesetzbuchs („HGB“). Sofern nicht anders festgelegt, sind die Werte in Millionen EUR („Mio.“) angegeben. Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

Der im Bericht enthaltenen Offenlegungsindex (Anhang B) liefert die Übersicht über die Erfüllung der CRR-Anforderungen der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2021.

2. Allgemeine Informationen

2.1 Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick zu wichtigen aufsichtsrechtlichen Kennzahlen, die in diesem Bericht veröffentlicht werden. Eine detaillierte Darstellung der Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen erfolgt im Kapitel 0, zusätzliche Angaben zur Verschuldungsquote sind im Kapitel 0 dargestellt. Weitere Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote sowie strukturellen Liquiditätsquote können dem Kapitel 3.3.3 entnommen werden.

Tabelle 1: EU KM1 – Schlüsselparameter der SSEHG Gruppe und SSBI

		SSEHG Gruppe			SSBI		
		31.12.2021	30.06.2021	31.12.2020	31.12.2021	30.06.2021	31.12.2020
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)							
1	Hartes Kernkapital (CET1)	3.378	3.379	3.233	1.972	1.972	2.175
2	Kernkapital (T1)	3.378	3.379	3.233	1.972	1.972	2.175
3	Gesamtkapital	3.378	3.379	3.233	2.072	2.072	2.275
Risikogewichtete Positionsbezüge							
4	Gesamtrisikobetrag	10.047	10.232	8.412	10.043	10.164	8.357
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbezugs)							
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	33,62	33,03	38,43	19,64	19,40	26,02
6	Kernkapitalquote (%)	33,62	33,03	38,43	19,64	19,40	26,02
7	Gesamtkapitalquote (%)	33,62	33,03	38,43	20,63	20,38	27,22
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbezugs)							
EU7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
EU7b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13
EU7c	davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
EU7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderungen (in % des risikogewichteten Positionsbezugs)							
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makraufsichtsrätschen oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-	-	-	-	-
9	Institutsspezifischer antizykl. Kapitalpuffer (%)	0,15	0,10	0,05	0,15	0,11	0,05
EU9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Puffer f. global systemrelevante Institute (%)						
EU10a	Puffer f. sonstige systemrelevante Institute (%)						
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,65	2,60	2,55	2,65	2,61	2,55
EU11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,65	12,60	12,55	12,65	12,60	12,55
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapital-anforderung verfügbares CET1 (%)	23,62	23,03	28,43	10,63	10,38	17,22
Verschuldungsquote (Leverage Ratio)							
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	56.230	53.018	48.042	56.193	52.944	47.999
14	Verschuldungsquote (in %)	6,01	6,37	6,73	3,51	3,72	4,53
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)							
EU14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-	-	-	-
EU14b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-	-	-	-
EU14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)							
EU14d	Puffer bei der Verschuldungsquote	-	-	-	-	-	-

	EU14e Gesamtverschuldungsquote	SSEHG Gruppe			SSBI	
		31.12.2021	30.06.2021	31.12.2020	31.12.2021	30.06.2021
Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	35.550	34.338	31.501	35.550	34.338
EU16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	24.499	24.759	22.228	25.278	25.377
EU16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	2.501	2.728	3.091	2.473	2.701
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	21.996	22.030	19.137	22.804	22.676
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	162,40	156,23	165,73	156,50	151,75
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	23.903	20.760	-	21.611	18.708
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	7.705	8.120	-	6.470	6.974
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	310,23	254,89	-	334,00	267,29

2.2 Konzernhintergrund (Art. 436 CRR)

Die Bildung der SSEHG Gruppe im Mai 2015 erfolgte im Hinblick auf eine Optimierung der Gruppenstruktur insbesondere in Bezug auf effiziente Betriebsabläufe sowie eine bestmögliche risiko- und ertragsadäquate Kapitalallokation.

Die SSEHG Gruppe besteht zum 31. Dezember 2021 aus folgenden Gesellschaften:

- State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG, München, Deutschland
- State Street Holdings Germany GmbH, München, Deutschland
- State Street Bank International GmbH, München, Deutschland

Zum 31. Dezember 2021 („Berichtsstichtag“) besteht eine direkte Beteiligung der SSBI an der State Street Finanz GmbH in Liquidation, Zürich, Schweiz. Die Löschung der Gesellschaft wurde am 30. Dezember 2021 beim Handelsregisteramt Kanton Zürich beantragt und ist am 14. Juni 2022 erfolgt.

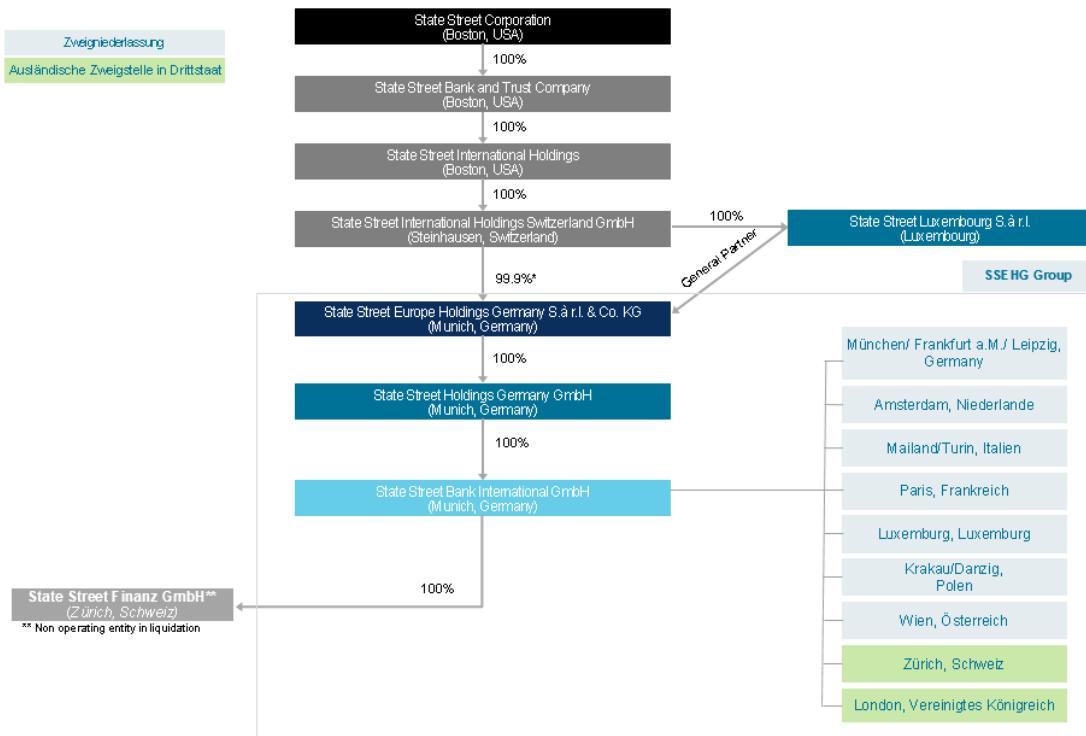
Mittelbare Anteilseigner sind die State Street Corporation (“SSC” oder „State Street Konzern“), Boston, USA, die State Street Bank and Trust Company („SSBT“), Boston, USA und die State Street International Holdings („SSIH“), Boston, USA. Die Kapitalanteile und Stimmrechte an der SSEHG KG werden von der State Street International Holdings Switzerland GmbH, Steinhausen, Schweiz gehalten (99,9% unmittelbar, 0,1% mittelbar).

Die SSEHG Gruppe unterliegt zum Berichtsstichtag der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank („EZB“) sowie der nationalen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und der Deutschen Bundesbank. Darüber hinaus gelten die nationalen Regularien der einzelnen europäischen Länder, in denen die SSBI Zweigniederlassungen und Zweigstellen unterhält.

Als indirekte Töchter einer US-amerikanischen Bank sind von der SSEHG KG, der State Street Holdings Germany GmbH („SSHG“) und der SSBI und damit auch der SSEHG Gruppe neben den oben genannten Regularien auch bestimmte US-amerikanische Gesetze und Regelungen einzuhalten. SSC, SSBT und SSIH unterliegen unter anderem der Aufsicht und den Regularien des Direktoriums des US-Zentralbankensystems („Federal Reserve System“).

Weitere Änderungen an der Gruppenstruktur haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

Abbildung 1: Beteiligungen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen der SSBI am 31. Dezember 2021



2.3 Konsolidierung

2.4 Anforderungen aus bankaufsichtlicher und bilanzieller Sicht (Art. 436 b), c) und d) CRR)

Die SSEHG KG, die SSHG und die SSBI mit sämtlichen Zweigniederlassungen sind in der SSEHG KG aufsichtrechtlich (i.S.d. Art. 18 CRR) und handelsrechtlich vollkonsolidiert (siehe nachfolgende Tabelle). Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis mit der SSEHG KG als Mutterunternehmen schließt sämtliche zuvor erwähnten unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften der SSEHG KG - mit Ausnahme der State Street Finanz GmbH - ein. Eine Konsolidierung der State Street Finanz GmbH in bankaufsichtsrechtlicher Hinsicht erfolgte aufgrund einer Freistellung nach Art. 19 (1) CRR i. V. m. § 31 (3) Satz 1 und 2 KWG a.F. in 2021 nicht. Eine handelsrechtliche Konsolidierung der State Street Finanz GmbH wird im Einklang mit dem HGB aus Materialitätsgesichtspunkten nicht vorgenommen. Insofern besteht ein Gleichlauf zwischen dem aufsichtsrechtlichen und handelsrechtlichen Konsolidierungskreis⁴.

Die Tabellen EU LI1 und EU LI2 im Anhang A erläutern die Unterschiede zwischen den Risikopositionen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtlichen Zwecke. Aufgrund des Gleichlaufs zwischen dem aufsichtsrechtlichen und handelsrechtlichen Konsolidierungskreis ergeben sich in der Tabelle EU LI1 keine Unterschiede zwischen den Buchwerten gemäß bilanziellen Konsolidierungskreis (Spalte a) und den Buchwerten gemäß aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Spalte b).

In der Tabelle EU LI2 werden die Hauptursachen für die Unterschiede zwischen den bilanziellen Buchwerten der Finanzberichterstattung und den regulatorischen Risikopositionswerten („Exposure value“ beim Standardansatz) aufgezeigt. Anschließend findet eine Überleitung der Buchwerte auf die regulatorischen Risikopositionswerte statt. Zeile 1 der Tabelle EU LI2 umfasst die Buchwerte der Aktiva und Zeile 2 die Buchwerte der Passiva gemäß aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis entsprechend der Zuordnung der Tabelle EU LI1. Die Spalte a der Zeilen 1

⁴ Abbildung 1 stellt somit den aufsichtsrechtlichen und handelsrechtlichen Konsolidierungskreis der SSEHG Gruppe mit den dazugehörigen Beteiligungsquoten dar.

und 2 entspricht jeweils der Gesamtsumme der Spalte b der Tabelle LI1 abzüglich der Gesamtsumme der Spalte g der Tabelle LI1. Die Zeile 3 ist die Differenz aus Zeile 1 und Zeile 2.

Bei den überzuleitenden Zielwerten (Zeile 12) handelt es sich um die Ausgangswerte für die Ermittlung der RWA. Der Zielwert enthält sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Positionen nach Kreditrisikominderungsmethoden („CRM“) und nach Anwendung des Kreditumrechnungsfaktors („CCF“). Der Zielwert des Marktrisikos ist derzeit fachlich nicht eindeutig definiert. In der Zeile 4 „Außerbilanzielle Beträge“ werden die außerbilanziellen Beträge vor der Berücksichtigung von CCF offengelegt.

Die Tabelle EU LI3 liefert einen Überblick über die Konsolidierungsmethoden für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke für die Einzelunternehmen der Gruppe.

Tabelle 2: EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen)

Name des Unternehmens	Konsolidierungs-methode für Rechnungs-legungszwecke	Konsolidierungsmethode für aufsichtliche Zwecke					Beschreibung des Unternehmens
		a Vollkonsolidierung	b Anteilmäßige Konsolidierung	c Equity-Methode	d Weder Konsolidierung noch Abzug	e Abzug	
State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG	Vollkonsolidierung	x					Finanzholding-Gesellschaft
State Street Holdings Germany GmbH	Vollkonsolidierung	x					Finanzholding-Gesellschaft
State Street Bank International GmbH	Vollkonsolidierung	x					Kreditinstitut
State Street Finanz GmbH	Nicht einbezogen			x			Finanzinstitut

2.5 Beteiligungen im Anlagebuch

Die SSBI hielt vormals 100,0 % der Anteile an der State Street Finanz GmbH, Zürich, Schweiz („SFM“). Die SFM wurde mit Wirkung vom 29. Dezember 2021 liquidiert. Gemäß der Liquidations-Schlussbilanz der SFM vom 15. Dezember 2021 beträgt der Liquidationserlös EUR 11 Mio. Der Buchwert der Anteile zum 31. Dezember 2020 betrug EUR 10,4 Mio. Die Gesellschaft wurde am 14. Juni 2022 im Handelsregister des Kantons Zürich (Schweiz) gelöscht.

Bis zur Liquidation wurden die Anteile an verbundenen Unternehmen (sonstige Beteiligungen, nicht börsennotiert) zu Anschaffungskosten bzw. bei dauerhafter Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag⁵ bilanziert. Sofern die Gründe für eine Wertminderung in früheren Geschäftsjahren entfallen waren, erfolgten Zuschreibungen bis zur Höhe des beizulegenden Zeitwerts, maximal jedoch bis zur Höhe der Anschaffungskosten.

Weitere kumulierte, realisierte Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Abwicklungen sind im Berichtszeitraum nicht angefallen. Unrealisierte bzw. latente Neubewertungsgewinne oder -verluste waren im Berichtszeitraum nicht zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bestanden sonstige Beteiligungspositionen in Höhe von 907 TEUR an der SWIFT Organisation für sichere Zahlungsnachrichten (S.W.I.F.T. SCRL, La Hulpe, Belgien) sowie in Höhe von 2 TEUR an der CBI S.c.p.a., Rom, Italien (Denkfabrik für Innovation für den Zahlungsverkehrsmarkt in der Finanzbranche, gefördert vom italienischen Bankenverband) die in den Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen werden. Weitere, nicht im Handelsbuch enthaltene Beteiligungspositionen in Form von börsengehandelten Beteiligungspositionen bzw. Positionen aus privatem Beteiligungskapital, in hinreichend diversifizierten Portfolios, bestanden im Berichtsjahr nicht.

⁵ Der Bilanzstichtag (31.12.2021) stimmt mit dem Berichtsstichtag überein

2.6 Einschränkungen und andere bedeutende Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln innerhalb der Gruppe (Art. 436 f) CRR)

Die Möglichkeit zur Übertragung von Finanzmitteln innerhalb der Gruppe ist grundsätzlich möglich, kann aber aufgrund von bestehenden bankaufsichtsrechtlichen Mindesteigenmittelanforderungen oder auch anderen rechtlichen Verpflichtungen oder Restriktionen, die der Gruppe, ihren übergeordneten Unternehmen oder den einzelnen Gesellschaften der Gruppe auferlegt wurden, beschränkt sein.

Mit Ausnahme relevanter regulatorischer Genehmigungspflichten bestehen innerhalb der SSEHG Gruppe derzeit keine vorhandenen oder abzusehenden wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen.

2.7 Weitere Angaben gemäß Art. 436 e), g) und h) CRR)

Da innerhalb der SSEHG Gruppe keine Anwendung des Kernkonzepts nach Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 erfolgt, ist keine gesonderte Offenlegung gemäß Art. 436 e) CRR mittels Tabelle EU PV1 – Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung (PVA) erforderlich. Ebenso bestehen keine besonderen Konsolidierungssachverhalte, die weitere Offenlegungen gemäß Art. 436 g) und h) CRR erfordern.

2.8 Struktur und Geschäftsmodell

Seit dem 4. Mai 2015 ist die SSEHG KG, die Muttergesellschaft eines europäischen Teilkonzerns der SSC. Die State Street Luxembourg S.á r.l., Luxemburg („SSL“) ist die alleinige persönlich haftende Komplementärin der Gesellschaft. Die Struktur des Teilkonzerns kann dem Kapitel 2.2 entnommen werden.

Die Geschäfte der SSEHG KG werden gemäß Gesellschaftervertrag von einem geschäftsführenden Kommanditisten geführt. Entscheidungen auf Einzelinstitutsebene (SSBI) und auf Gruppenebene (SSEHG Gruppe) werden vom jeweiligen zuständigen Organ bzw. Entscheidungsträger getroffen, also von der Geschäftsleitung (Executive Management Board“ or “EMB“) der SSBI und/oder vom geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG. Die SSBI ist als übergeordnetes Institut der SSEHG-Finanzholdinggruppe zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (inklusive Risikomanagement) zuständig. Auf Ebene des Konzerns existiert hierfür eine Dienstleistungsvereinbarung („Service Level Agreement“) zwischen der SSEHG KG, der SSBI und allen weiteren Konzerngesellschaften.

Die SSBI wurde im Jahr 1970 als Anbieter von Lösungen im Bereich des globalen Wertpapierverwahrungs- und verwaltungsgeschäfts gegründet, ist seit 1994 Einlagenkreditinstitut und bietet seit 1996 das volle Dienstleistungsspektrum einer Verwahrstelle im deutschen und europäischen Markt an. Mit Hauptsitz in München agierte die SSBI im Jahr 2021 mit einer inländischen Zweigniederlassung in Frankfurt a.M., einer Zweigstelle in Leipzig, ausländischen Zweigstellen in Zürich und London sowie Zweigniederlassungen in Amsterdam, Mailand (mit einem zusätzlichen Standort in Turin), Wien, Luxemburg, Krakau (mit einem zusätzlichen Standort in Danzig) und Paris. Im Jahresdurchschnitt 2021 betrug die Anzahl der Mitarbeiter der SSBI insgesamt 8.374 (Vorjahr: 8.220).

Die SSBI konzentriert sich auf die spezifischen Anforderungen der ausschließlich institutionellen Kunden über den gesamten Investmentzyklus. Das Kerngeschäft besteht dabei im Wesentlichen aus der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren („custody only“), dem Verwahrstellengeschäft inklusive Reporting-Dienstleistungen für Vermögensverwalter sowie unterstützenden Tätigkeiten im Middle- und Back-Office-Bereich von Kapitalverwaltungsgesellschaften. Des Weiteren gehören folgende Tätigkeiten zum Geschäftsgegenstand: Erbringung von Wertpapierdienstleistungen u.a. in Form von Finanzkommissionsgeschäften und der Abschlussvermittlung von Investmentanteilen (Agent Fund Trading, Cash Sweep Service, Fund Connect), in Form der Anlagevermittlung und des Eigenhandels in Fremdwährungstermingeschäften und der Abschlussvermittlung in Wertpapierleihe-Transaktionen sowie der Verwaltung von im Rahmen von Wertpapierleihe-Transaktionen gestellten Sicherheiten. Im Zusammenhang mit dem Kerngeschäft betreibt die SSBI Geldmarktgeschäfte und tätigt Anlagen unter anderem in Form von Wertpapieren, besicherten Darlehensverpflichtungen (Collateralized loan obligations) und syndizierten Darlehen (Leveraged Loans). Die Geschäftseinheit Global Credit Finance der SSBI ist ferner im Bereich European Fund Finance tätig. Hierbei handelt es sich um ein Produktangebot, bei welchem Kreditlinien, Laufzeitdarlehen und standby-letters of credit, vorrangig an Investment Management Gesellschaften von regulierten, wenig regulierten und nicht regulierten Fonds ausgereicht werden. Darüber hinaus werden auch Kredit- und Liquiditätsbedürfnisse von

Unternehmen, Versicherungen und Vermögensverwaltern, die sich aus deren Investmentaktivitäten im Rahmen des Portfoliomanagements ergeben, unterstützt.

Des Weiteren werden auch die am Markt immer wichtiger werdenden ergänzenden Services wie Reporting, Performancemessung und Risikoanalysen angeboten. Durch die Zweigniederlassung in Krakau werden interne Dienstleistungen für die SSBI sowie für verbundene Unternehmen erbracht. Grundsätzlich werden in den jeweiligen Auslandsniederlassungen spezifische lokale Lösungen angeboten wie Korrespondenzbankdienstleistungen (Local Paying Agent for Foreign Investment Funds) in Italien, Vertreter- und Zahlstellen-Dienstleistung für ausländische Fonds (Foreign Fund Representative and Paying Agent Services) in der Schweiz und Frankreich oder Alternative Investment Solutions in Luxemburg.

Das externe Rating von AA- der SSBI wurde am 21. Mai 2021 von Standard & Poor's Financial Services LLC, New York, USA bestätigt.

Investitionstätigkeit

Im Jahr 2021 wurde die Übernahme des Investor Services Geschäfts von Brown Brothers Harriman & Co („BBH&Co“) durch die State Street Corporation und ihrer Tochtergesellschaften angekündigt, welche im Geschäftsjahr 2022 vollzogen werden wird. Das Investor Services Geschäft umfasst unter anderem die Bereiche Custody, Accounting, Fund Administration, Global Markets und Technology Services. In diesem Rahmen ist vorgesehen, dass die SSBI die Einheiten und Geschäftsbereiche von BBH&Co in Luxemburg und in der Schweiz übernimmt.

In diesem Zusammenhang wird die Zweigniederlassung der SSBI in Luxemburg im Rahmen eines Share Deals die Anteile an der Brown Brothers Harriman (Luxembourg) Holdings S.à r.l. von der BBH Luxembourg LLC (USA) erwerben und damit indirekt auch ihre Tochtergesellschaften Brothers Harriman (Luxembourg) S.à r.l. und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) SCA. Zudem wird die SSBI über ihre Niederlassung in der Schweiz bestimmte Vermögenswerte und Mitarbeiter der Brown Brothers Harriman Services AG im Rahmen eines Asset Deals übernehmen.

3. Risikomanagement

3.1 Grundsätze und Kultur des Risikomanagements

SSBI verpflichtet sich, Geschäftspraktiken und Kontrollen zu fördern und aufrechtzuerhalten, die mit einer Kultur der Risikoexzellenz, hohen ethischen Standards und soliden Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern, Kunden, Aufsichtsbehörden und den Gemeinschaften, in denen sie tätig ist, vereinbar sind.

Die SSBI Risikokultur ist darauf ausgerichtet, faire Ergebnisse für ihre Kunden zu erzielen und die Integrität der Märkte zu schützen. Die strikte Einhaltung des vom EMB kommunizierten Risikoappetits durch alle Mitarbeiter ist eines der Schlüsselemente. Das Rahmenwerk für den Risikoappetit („Risk Appetite Framework“) ist das leitende Dokument, das den Gesamtansatz definiert, durch den der Risikoappetit festgelegt, kommuniziert und überwacht wird. Es legt die Arten und die Höhe des Risikos fest, die die Geschäftseinheiten bei der Umsetzung ihrer Ziele eingehen können, und definiert die Verantwortlichkeiten für die Meldung, Eskalation, Genehmigung und Behandlung von Ausnahmen. Der Standard of Conduct enthält die Leitprinzipien und Regeln, die von allen Mitarbeitern zu befolgen sind, und legt somit Erwartungen sowohl an das Geschäftsverhalten als auch an das Verhalten der Mitarbeiter fest.

Der Risikomanagementansatz der Gruppe bzw. SSBI umfasst alle Managementebenen, von der Geschäftsleitung und seinen Kommittees bis hin zu jeder Geschäftseinheit und jedem Mitarbeiter. Die Verantwortung für die Risikoüberwachung wird so zugewiesen, dass Risiko-/Ertragsentscheidungen auf einer angemessenen Ebene getroffen werden und einer soliden und wirksamen Überprüfung und Anfechtung unterliegen. Das Risikomanagement liegt in der Verantwortung jedes Mitarbeiters und wird durch das sog. Three Lines of Defense Framework implementiert.

- *First Line of Defense („FLoD“)*: Die Geschäfts- und Funktionseinheiten, die alltägliche operative und/oder unterstützende Tätigkeiten ausführen, die Risiken verursachen können, agieren als FLoD. Die FLoD ist Eigentümer der mit ihren Aktivitäten verbundenen Risiken und dafür verantwortlich, wirksame interne Kontrollen einzurichten, um solche Risiken auf einem akzeptablen Niveau zu managen und eine starke Kultur des Risikobewusstseins zu fördern.
- *Second Line of Defense („SLoD“)*: Von der FLoD unabhängige Kontrollfunktionen wie Enterprise Risk Management („ERM“) und Corporate Compliance fungieren als SLoD. Die SLoD ist dafür verantwortlich, den Risikoappetit des Unternehmens festzulegen und die Grenzwerte für die Compliance-Risikotoleranz zu empfehlen; Entwicklung von Richtlinien und Verfahren zur Bewertung, ob Risiken innerhalb der angemessenen Grenzen gehalten werden; Überwachung der Risikobereitschaft; von der FLoD unabhängige Überwachung und Prüfung der Einhaltung von Gesetzen; und Überprüfung und Anfechtung der FLoD-Risikomanagementpraktiken.
- *Third Line of Defense (“TLoD”)*: Corporate Audit agiert als unabhängige TLoD. Die TLoD ist verantwortlich für die Bewertung der Wirksamkeit der First und Second Line of Defense in Bezug auf das Risikomanagement und die Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Management.

3.2 Struktur und Organisation der Risikosteuerung

Die Geschäftsleitung der SSBI ist als oberstes Kompetenz- und Entscheidungsgremium für das Risikomanagement und für die Implementierung angemessener Risikomanagementverfahren verantwortlich. Die Geschäftsleitung der Bank stellt sicher, dass das Risikomanagementsystem auf Basis der geschäftsstrategischen Ausrichtung und hinsichtlich des Risikoprofils der Bank bzw. der Gruppe angemessen ist.

Die Geschäftsleitung ist in diesem Zusammenhang unmittelbar für die Festlegung der Managementziele, der Risikostandards und -toleranz, sowie der Messmethoden für die Risikosteuerung verantwortlich. Die entsprechenden Vorgaben der Geschäftsleitung sind Inhalt der Geschäftsstrategie sowie der sie ergänzenden Risikostrategie.

Das laufende Risikomanagement, d.h. die geschäftsbezogene Identifizierung, Beurteilung und Überwachung der Risiken, wird von den einzelnen Abteilungen wahrgenommen (FLoD).

Die Risikocontrolling-Funktion gemäß AT 4.4.1 Tz. 2 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement („MaRisk“) wird durch den Bereich Risikomanagement wahrgenommen, wobei der Leiter Risikocontrolling auch auf Ressourcen aus anderen Bereichen der Bank zugreifen kann, um die anfallenden Aufgaben vollumfänglich erledigen zu können.

Als Teil der Second Line of Defense ist die Abteilung Risikomanagement zentral für die Risikoüberwachung, die Entwicklung und die Definition der Risikomanagementprozesse zuständig und deckt hierbei alle relevanten Risikoarten ab. Risikomanagement ist insbesondere für die Definition der Methoden zur Risikoidentifizierung, Risikoüberwachung, Risikosteuerung und Risikoberichterstattung zuständig. Durch die Einbettung in den konzernweiten Risikomanagementprozess der SSC und in die Risikomanagementorganisation dient Risikomanagement auch als Schnittstelle zur Risikomanagementfunktion auf der Ebene der SSC.

Im Bereich Credit Risk, der organisatorisch dem Risikomanagement zugeordnet ist, findet die Überwachung der Adressenausfallrisiken aller Kreditportfolien sowie die Genehmigung der internen Ratings der Kunden und Kontrahenten statt.

Für die Überwachung und Berichterstattung bezüglich der Zinsänderungsrisiken in der SSBI ist der Bereich Risikomanagement verantwortlich, während der Bereich Global Treasury für die Steuerung verantwortlich ist. Im Rahmen des bankenaufsichtsrechtlichen Meldewesens quantifiziert die Finanzabteilung darüber hinaus regelmäßig die aufsichtsrechtliche Liquiditätskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“ und Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) der Gruppe und der Bank und erstellt die entsprechende interne und externe Berichterstattung. Liquiditätsrisiken (inklusive Stresstests) werden vom Risikomanagement gemessen, überwacht und regelmäßig berichtet.

Die Abteilung Risikomanagement führt den internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zur Überwachung der Eigenkapitalausstattung des Konzerns und der SSBI durch.

Die Interne Revision (TLoD) ist organisatorisch dem Sprecher der Geschäftsleitung der Bank unterstellt und berichtet unabhängig an die gesamte Geschäftsleitung. Der in den MaRisk strikt geforderten Funktionstrennung zwischen Markt und Markfolge bzw. zwischen Handel, Abwicklung/Kontrolle und Risikocontrolling wird bei den internen Kontrollverfahren aufbauorganisatorisch auf sämtlichen Hierarchiestufen Rechnung getragen.

Die internen Kontrollverfahren basieren auf dem internen Kontrollsysteem („IKS“):

- Das implementierte IKS besteht aus Regelungen zur aufbau- und ablauforganisatorischen Struktur und aus Risikosteuerungs- und Überwachungsprozessen, einer Risikocontrolling-Funktion sowie einer Compliance-Funktion
- Die Interne Revision prüft prozessunabhängig alle Geschäftsfelder gemäß den gesetzlichen Anforderungen in regelmäßigen Abständen und auch durch außerordentliche Prüfungen. Dabei werden insbesondere auch der Wirkungsgrad, die Angemessenheit und die Wirtschaftlichkeit der risikorelevanten Prozesse und damit auch die Qualität des Risikomanagementprozesses insgesamt geprüft. Die Interne Revision ist unabhängig und untersteht direkt der Geschäftsführung

Die SSBI ist in den Sarbanes Oxley Act Section 404 Kontrollprozess der SSC eingebunden. Darüber hinaus ist die SSBI in den durch einen externen Prüfer durchgeführten Global Control Examination-Prozess innerhalb der SSC eingebunden, dessen Ergebnisse halbjährlich in einem gemäß dem „SSAE 16-Report“ Standard erstellten Bericht (Typ II-Bericht) veröffentlicht werden.

Die wesentlichsten organisatorischen Richtlinien für das Risikomanagement lauten wie folgt:

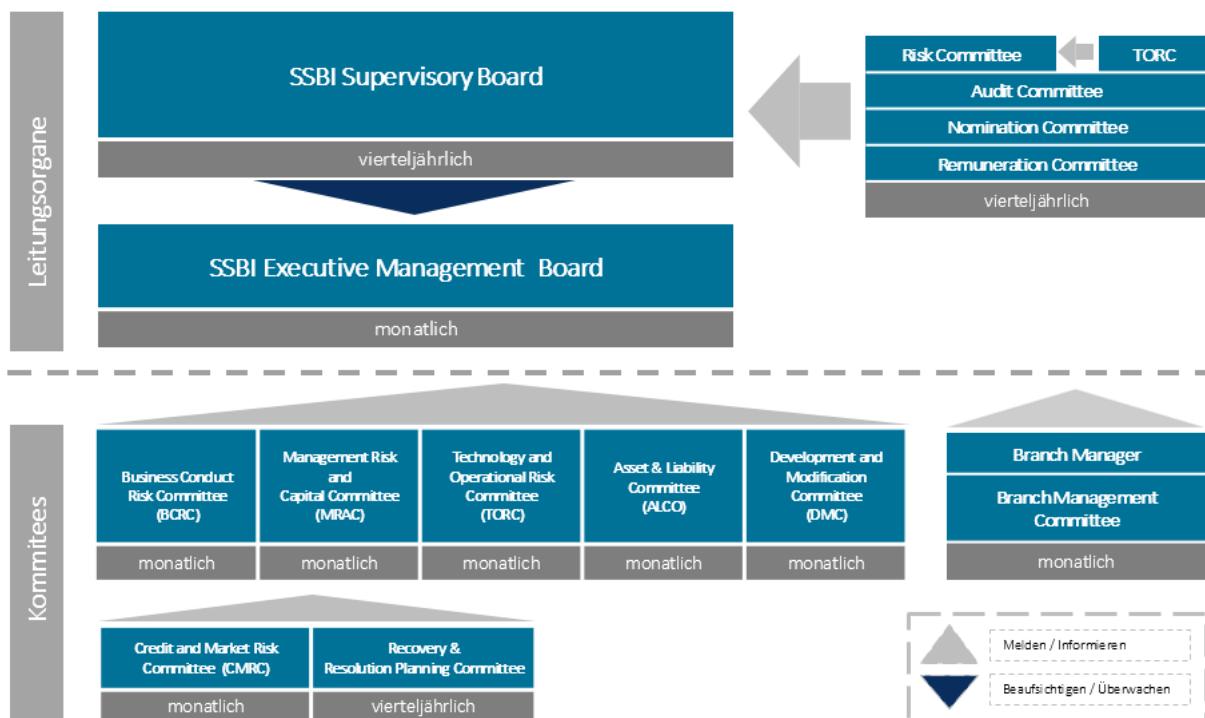
- Rahmenwerk für den Risikoappetit („Risk Appetite Framework“)
- Risikostrategie
- Risikotragfähigkeitskonzept („Capital Adequacy Statement“)
- Liquiditätsadäquanzkonzept („Liquidity Adequacy Statement“)
- Sanierungsplan („Recovery Plan“)

Im Rahmen obiger Organisationsrichtlinien sind auf Gruppen- und Bankebene grundlegende Prinzipien für das Risikomanagement definiert und implementiert, welche das Gesamtrisikoprofil adäquat abbilden. Das Risikoprofil wird regelmäßig anhand von geeigneten Frühwarnindikatoren und Kennzahlen überwacht und entsprechend gesteuert, wobei das Geschäftsmodell unter Berücksichtigung von etwaigen neuen Produkten und Dienstleistungen die jeweilige Basis für die Aktualisierung des Gesamtrisikoprofils bildet. Die Art und Umfang der Risiken, der strategische Ansatz sowie die Risikomessung und der -managementansatz für jede wesentliche Risikoart werden in Kapitel 3.3 beschrieben.

Leitungsorgane und Kommittees

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die wesentlichen Leitungsorgane und Kommittees der SSBI⁶.

Abbildung 2: Wesentliche Leitungsorgane und Kommittees der SSBI



Die Aufgaben und die jeweilige Anzahl der Sitzungen der Risikoausschüsse sind nachfolgend gemäß Art. 435 (2) (d) CRR dargestellt:

In den monatlichen Risikomanagementkommittees wird die Risikosituation der Gruppe und SSBI diskutiert, wobei der Fokus auf der Entwicklung wesentlicher Risiken liegt. Das Management Risk and Capital Committee („MRAC“) und das Technology and Operational Risk Committee („TORC“) sind Führungsrisikoaufsichts- und Entscheidungsgremien, die monatlich stattfinden. Im Fokus des MRAC stehen finanzielle Risiken, während operationelle Risiken, einschließlich operationeller Verluste und Gewinne, von den lokalen Business Risk Committees und dem TORC analysiert werden.

Adressenausfallrisiken werden in den monatlichen Sitzungen des Credit and Market Risk Committee („CMRC“) erörtert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Kreditvergabe und der Überwachung der allgemeinen Entwicklung der Adressenausfallrisiken.

Das Asset Liability Committee findet monatlich statt, um die Aktiva und Passiva von SSBI zu verwalten. Zu den wesentlichen Aufgaben des ALCO gehören die Festlegung der Bilanzstrategie der Bank sowie die Überwachung des Marktpreis-, Liquiditäts- und Kreditrisikos der Handelsgeschäfte.

Das Recovery and Resolution Planning („RRP“) Committee findet mindestens zwei Mal im Kalenderjahr statt. Es kann zudem vom Vorsitzenden auf ad-hoc Basis einberufen werden. Das RRP Committee ist zuständig für die Vorbereitung, Implementierung und Aktualisierung des Sanierungsplans der SSEHG Gruppe.

Zusätzlich tagte der Entwicklungs- und Änderungsausschuss („Development and Modification Committee“, „DMC“) monatlich. Ziel des DMC ist es, die Prüfung von (1) neuen oder wesentlich veränderten Produkten und

⁶ Die Abbildung 2 zeigt eine vereinfachte Darstellung der Kommittees, die sich im Wesentlichen mit der Risikosituation der SSBI beschäftigen ohne ad-hoc Kommittees.

Dienstleistungen, einschließlich der Einführung bestehender Produkte und Dienstleistungen in neuen Märkten („New Business and Product Review and Approval“, „NBPRA“), (2) Änderungen der betrieblichen Prozesse oder Strukturen und („Global Transition Risk Assessment“, „GTRA“), (3) Fusionen und Übernahmen („Mergers and acquisitions“), jeweils als „Anpassungsprozess“ bezeichnet, zu unterstützen. Ferner unterstützt er die Fähigkeit der SSBI zur Umsetzung von Änderungen, indem er die Möglichkeiten und Ressourcen der SSBI mit Blick auf die betreffenden Produkte und Dienstleistungen abwägt, indem er Geschäfts-, Betriebs- Reputations- und andere relevante Risiken ermittelt und deren Auswirkungen auf die Kapital- und Liquiditätsanforderungen, die Abwicklungsfähigkeit sowie weitere relevante Aspekte bewertet.

Die vierteljährlichen Risikoausschüsse des Aufsichtsrats - das Supervisory Board Risk Committee und das Supervisory Board TORC - beraten und unterstützt den Aufsichtsrat der SSBI dabei, seine Aufsichtsverantwortlichkeiten hinsichtlich des Risikomanagements wahrzunehmen.

3.3 Wesentliche Risikoarten (Art.435 (1) a) to d) CRR)

Im Folgenden werden die für die SSEHG Gruppe bzw. SSBI zum 31. Dezember 2021 wesentlichen Risikoarten detailliert dargestellt. In Anlehnung an die Struktur der Risikostrategie der Gruppe bzw. Bank wird hierbei auf Art und Umfang der Risiken, der strategische Ansatz sowie die Risikomessung und der -managementansatz für jede wesentliche Risikoart eingegangen.

Die Quantifizierung der wesentlichen Säule-2-Risiken⁷ erfolgt auf Basis interner Modelle. Darüber hinaus werden für die wesentlichen Risikoarten auch regelmäßige Stresstests durchgeführt, welche durch inverse Stresstests ergänzt werden.

Die Relevanz- und Wesentlichkeitsanalyse der Bank für jede Risikoart erfolgt mindestens einmal jährlich in Form einer bereichsübergreifend durchgeführten Risikoinventur. Die Bewertung erfolgt dabei auf Basis einer strukturierten Analyse qualitativer und quantitativer Faktoren.

Die in der Tabelle 3 dargestellten Risikoarten wurden sowohl für die Bank als auch für den Konzern auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils der Bank bzw. der MaRisk-Anforderungen als wesentlich bewertet.

Tabelle 3: Wesentliche Risikoarten der SSEHG Gruppe und der SSBI

Risikokategorie	Wesentliche Risikoarten	MaRisk-Vorgabe	Interne Behandlung
Finanzielle Risiken	Wertänderungsrisiken für Wertpapiere im Eigenbestand ⁸	wesentlich	wesentlich
	Zinsrisiken	wesentlich	wesentlich
	Kreditrisiken	wesentlich	wesentlich
	Liquiditätsrisiken	wesentlich	wesentlich
Nicht-finanzielle Risiken	Risiken aus Pensionsverpflichtungen	n/a	wesentlich
	Operationelle Risiken	wesentlich	wesentlich
	Technologie- und Resilienzrisiken	n/a	wesentlich
Geschäftsrisiken	Kern-Compliance-Risiken	n/a	wesentlich
	Strategische Risiken	n/a	wesentlich
	Modellrisiken	n/a	wesentlich
Reputationsrisiken		n/a	wesentlich

Zu beachten ist, dass das Marktrisiko in der oben genannten Liste zwar nicht explizit als materielles Risiko erwähnt ist, jedoch als wesentlich angesehen wird. Als wesentlich gelten mehrere Risiken, die Marktrisiken abdecken, wie zum Beispiel das Wertänderungsrisiko für Wertpapiere im Eigenbestand und das Zinsrisiko.

⁷ Säule 2 beschreibt die ökonomische Perspektive des ICAAP, auch bezeichnet als ökonomische Kapitaladäquanz

⁸ Analog zur Nomenklatur der CRR bzw. den MaRisk werden die Begriffe „Marktrisiken“ bzw. „Marktpreisrisiken“ synonym verwendet

3.3.1 Wertveränderungsrisiken für Wertpapiere im Eigenbestand und Zinsänderungsrisiken

Risikodefinition

Die Gruppe akzeptiert über Aktivitäten der SSBI als Verwahrstelle und Depotbank Kundeneinlagen, investiert diese in einen diversifizierten Pool an Kapitalanlagen und übernimmt dadurch Marktpreisrisiken. Das Marktpreisrisiko ist ein Finanzrisiko, welches dem Bankgeschäft zugrunde liegt und welches durch nachteilige Bewegungen von Marktparametern und -entwicklungen getrieben wird. Im Wesentlichen sieht sich die Gruppe den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Zinsänderungsrisiko: das aktuelle oder zukünftige Kapital- oder Ertragsrisiko bezogen auf das Anlagebuch, welches aus adversen Veränderungen der zugrundeliegenden Zinskurven entsteht
- Credit-Spread-Risiko: Das aktuelle oder zukünftige Kapital oder Ertragsrisiko bezogen auf das bankeigene Investment-Portfolio (Global Treasury Portfolio), welches aus Veränderungen von Bonitätsaufschlägen resultiert
- Wechselkursrisiko: Risiko aus der Unsicherheit über zukünftige Wechselkursentwicklungen

Negative Marktwertveränderungen können sich negativ auf die Kapitalausstattung insgesamt, die Ertragslage als auch auf die Liquiditätsposition der Gruppe oder die Auffassung von Kunden und Marktteilnehmern bezüglich der finanziellen Stärke der Gruppe auswirken.

Risikostrategie

Der risikostrategische Ansatz der Gruppe gleicht dem Ansatz der SSBI. Es gilt sicherzustellen, dass sich Marktpreisrisiken innerhalb des genehmigten Risikoappetits bewegen und diese im Sinne der Geschäfts- und Risikostrategie angemessen sind.

Die Aufnahme von Risiken aus sich ändernden Marktpreisen speziell für Wertpapiere ist jedoch für eine effiziente Aktiv-Passivsteuerung der Bilanz in gewissem Umfang notwendig. Die Gruppe verfolgt über die SSBI eine passivgetriebene Investment Strategie, wobei die Verbindlichkeiten der Gruppe, die überwiegend aus stabilen Einlagen aus dem Verwahrstellengeschäft bestehen, hauptsächlich in Aktiva mit kurzfristiger Laufzeit oder mit hoher Kredit- oder Liquiditätsqualität angelegt werden. Das Anlagenportfolio orientiert sich insgesamt an den modellierten Eigenschaften der Passiva bezüglich Laufzeit, Zinsanpassungen als auch der Währungszusammensetzung, um die Marktpreisriskoposition innerhalb der zugehörigen Limite zu managen. Bevor neue Produkte in die Bilanz genommen werden, werden die risikospezifischen Produkteigenschaften erarbeitet und die entsprechende Implementierung im Risikomanagementsystem sichergestellt. Zudem überwacht die Gruppe Marktentwicklung, um rechtzeitig auf veränderte Marktgegebenheiten reagieren zu können.

Während Risiken aus Wechselkursänderungen bezüglich der Fremdwährungspositionen auf eigenen Konten der Gruppe in geringem Umfang existieren, werden Kundengelder in Fremdwährungen in derselben Währung angelegt oder durch den Abschluss von Fremdwährungsderivaten besichert, so dass kein zusätzliches, materielles Fremdwährungsrisiko generiert wird.

Die im Rahmen der Wertpapierpensionsgeschäfte erworbenen und zur Besicherung herangezogenen Wertpapiere unterliegen ebenfalls Marktpreisschwankungen (inklusive Wechselkursänderungen). Um einer durch Marktpreisrisiken getriebenen Unterbesicherung der besicherten anzulegenden Mittel entgegenzuwirken, werden Haircuts (Abschläge inklusive währungsbezogener Haircuts) bei der Besicherung der Wertpapierpensionsgeschäfte berücksichtigt.

Risikosituation

Im Rahmen der Erstellung des Inventars materieller Risiken unternimmt die Gruppe jährlich eine umfassende Erhebung ihres Marktpreisrisikos. Die Identifizierung der Marktpreisrisiken erfolgt anhand einer Analyse der von ihr im Planungszeitraum angebotenen oder geplanten Produkte und Dienstleistungen, sowie jeglicher bilanziell und außerbilanziell entstehenden Marktpreisriskopositionen.

Marktpreisrisiken werden von der Gruppe als wesentlich eingestuft und sie werden im Rahmen des ICAAP als auch des Risikoappetits quantitativ berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten der Gruppe bestehen hauptsächlich aus den aus dem Verwahrstellengeschäft generierten zinssensitiven Kundeneinlagen ohne festgeschriebene Laufzeit (Non-maturity deposits). Diese werden in zinssensitive und z.T. Credit-Spread-sensitive Finanzinstrumente angelegt, wobei die wesentlichen Aktivpositionen zum Beispiel die festverzinslichen Wertpapiere im Global Treasury Investmentportfolio, begebene (überwiegend Global Credit Finance Portfolio) und erhaltene Darlehen, besicherte Wertpapierpensionsgeschäfte oder auch Einlagen bei Zentralbanken sind. Mit Ausnahme der erhaltenen Darlehen sowie des Eigenbestands ist der Großteil der zinstragenden Positionen täglich fällig oder weist kurzfristige Zinsanpassungsintervalle auf.

Das Investmentportfolio, welches dem Anlagevermögen zugeordnet wird, stellt auf der Aktivseite die Bilanzposition dar, der das größte Marktpreisrisiko anhaftet. Abschreibungen auf Wertpapiere des Investmentportfolios wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen. Im Laufe des Geschäftsjahres wurde das Investment Portfolio insgesamt aufgrund makroökonomischer Entwicklungen verkleinert, wobei die Gruppe vermehrt in USD denominierte festverzinsliche Wertpapiere investiert hat. Die Zinsstruktur des Portfolios blieb insgesamt konstant, mit Positionen überwiegend mit fester gegenüber variabler Zinsstruktur. Die Wertpapiere des Investmentportfolios unterliegen täglichen Marktpreisschwankungen, die zu einer Veränderung der entsprechenden Kurswerte führen. Solche Schwankungen können sich unter anderem aus veränderten Bonitätsaufschlägen („Credit-Spread-Risiken“) oder aus Veränderungen im Zinsumfeld ergeben. Bezuglich des Zinsrisikos wirkt die modellierte Zinssensitivität der Kundeneinlagen dementsprechend der Zinssensitivität des Portfolios entgegen und umgekehrt, wodurch sich die Zinsrisikoposition insgesamt innerhalb der festgelegten Limite bewegen soll. Darüber hinaus können in geringem Umfang Marktpreisrisiken aus nicht-festverzinslichen Wertpapieren (Investmentfondsanteile) im Rahmen der freiwilligen Gehaltsumwandlung von Mitarbeitern zur Altersvorsorge entstehen.

Risikoquantifizierung

Zur Identifizierung, Einschätzung, Bewertung, Überwachung und Berichterstattung der Marktpreisrisiken hat die Gruppe qualitative Prozesse und quantitative Instrumente im Rahmen eines mehrstufigen Limit-Systems implementiert.

Qualitativ werden das Global Treasury Portfolio und das Global Credit Finance Portfolio sowohl im Rahmen spezieller vierteljährlicher Sitzungen detailliert analysiert und diskutiert als auch in monatlichen Managementsitzungen (ALCO, CMRC und MRAC) überwacht.

Quantitativ wird das Zinsänderungsrisiko von der Gruppe sowohl wertorientiert (Discounted Cash Flow Ansatz, Durations-basiert, Economic Value of equity, Run-off Bilanz) als auch ertragsorientiert (GuV-Ansatz, Net Interest Income at risk) bestimmt und überwacht. Das zugehörige Limitsystem beinhaltet die aufsichtlichen Zinsschocks gemäß BaFin RS 06/19 bzw. EBA/GL/2018/02 sowie zusätzliche intern entwickelte nicht-parallele Zinsszenarien, währungsspezifische Szenarien, extreme Zinsschocks oder auch Basisrisiko-Berechnungen. Im ertragsorientierten Ansatz verwendet die Gruppe über die SSBI für den Risikoappetit eine statische Bilanz und berechnet die Veränderung des Nettozinsinsertrags über einen Zeitraum von 12 Monaten unter Berücksichtigung eines 100 Basispunkte Zinsschocks als auch der vorgeschriebenen Zinsuntergrenze und der zu berücksichtigenden Währungen gemäß EBA-Leitlinie. Zu Planungszwecken wird von der Gruppe auch eine dynamische Bilanz verwendet. Zusätzlich zu den aufsichtlich geforderten Zinsschocks berechnet die Gruppe für die SSBI Zinssensitivitäten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zinsuntergrenzen (ohne Zinsuntergrenze) sowie einer unterschiedlichen Währungsaggregation (alle Währungen) und Netting-Regeln (volles Netting). Dies ermöglicht der Gruppe einen Einblick in potenzielle zusätzliche Zinsrisikoentwicklungen.

Die Gruppe berechnet und überwacht das Marktpreisrisiko auf mindestens monatlicher Basis auf Ebene der Bank durch das konzernweit von der SSC genutzte Quantitative Risk Management („QRM“) Modell und informiert die Geschäftsleitung im Rahmen des monatlichen Management Information System („MIS“) über die Ergebnisse. Das barwertig Zinsrisiko wird für die Gruppe in einem vierteljährlichen Turnus quantifiziert, wobei die von der BaFin oder EBA vorgegebenen Zinsschocks für das Anlagebuch, sowie weitere Szenarien für die Änderung der Barwerte der Gesamtbilanz simuliert werden.

Im ICAAP werden Zinsänderungsrisiken in der ökonomischen Perspektive ebenfalls auf monatlicher Basis überwacht und auf einem 99,9% Konfidenzniveau quantifiziert. In der normativen Perspektive zur Risikotragfähigkeit findet das Zinsänderungsrisiko Eingang in jährlich zu rechnende Basis-, adverse und Stresstest-Szenarien, deren Gültigkeiten mindestens vierteljährlich von der SSBI überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Für die Bestimmung des Zinsänderungsrisikos modelliert die Gruppe die Zinssensitivität für Kundeneinlagen ohne festgeschriebene Laufzeit (Non-maturity deposits) basierend auf historischen Daten, um deren durchschnittliche Restlaufzeit und Zinssensitivität zu bestimmen. Dabei werden drei wesentliche Faktoren berücksichtigt werden:

- Bodensatzanalyse (Core balance volatility)
- Annahme zum Ablauf von Kundeneinlagen (Attrition curves)
- Kundenkonditionen (Rate paid functions)

Die längste Restlaufzeit beträgt für stabile Einlagen maximal 15 Jahre während die durchschnittliche Restlaufzeit über alle Währungen zum Stichtag ungefähr 6 Jahre beträgt. Für alle stabilen und weniger stabilen Kundeneinlagen ohne festgeschriebene Laufzeit beträgt die durchschnittliche Restlaufzeit ca. 3 Jahre.

Auf der Aktivseite wird das Rückzahlungsverhalten von bestimmten Asset-Klassen (z.B. Verbriefungen, US Agencies und Leveraged loans) entweder statisch durch Expertenschätzungen oder durch intern entwickelte Modelle, bzw. dynamisch durch marktweit genutzte Modelle (z.B. Andrew Davidson Company) bestimmt.

Zum Stichtag ist die Gruppe keine Absicherungsgeschäfte (Hedging) bzgl. des Zinsrisikos eingegangen.

Credit-Spread Risiken werden von der Gruppe wertorientiert quantifiziert und das Limitsystem umfasst Credit-Spread-Risiko spezifische sowie mit dem Zinsänderungsrisiko kombinierte Risikokennziffern (z.B. Value-at-Risk Ansatz).

Gemäß der Klassifizierung als Anlagevermögen haben zins- und credit-spread-getriebene Marktpreisschwankungen keinen direkten Einfluss auf das regulatorische Kapital oder die Gewinn- und Verlustrechnung der Gruppe. Demzufolge werden in der Risikotragfähigkeitsrechnung Marktpreisrisiken aufgrund von angenommenen Bonitätsveränderungen im Investmentportfolio durch Marktteilnehmer (Credit-Spread-Risk) nur in der ökonomischen Perspektive mittels eines auf einer Monte Carlo Simulation basierten Modells und einem 99,9% Konfidenzniveau quantifiziert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 bewegten sich alle Risikokennziffern innerhalb der vorgegebenen Limite und die potentielle Veränderung des wirtschaftlichen Wertes von zinssensitiven Positionen (Parallelverschiebung der Zinskurve um 200 Basispunkte aufwärts und abwärts gemäß BaFin RS 06/19) betrug -6.68% des regulatorischen Eigenkapitals, während der Value-at-Risk (Risikoappetit-Kennzahl Marktpreisrisiko Investmentportfolio, einmonatige Haltedauer, 99% Konfidenzniveau) EUR 77 Mio. betrug. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zinssensitivität erhöht und die SSBI hat im Frühjahr 2021 zwei EBA Frühwarnindikatoren nicht eingehalten. Dies war getrieben durch veränderte Marktzinsen, eine Restrukturierung des Portfolios als auch durch eine vorübergehend geringere Kapitalbasis. Der Value-at-Risk betrug im Vorjahr EUR 138,2 Mio. und verbesserte sich hauptsächlich aufgrund des kleineren Investmentportfolios.

Für Handelsbuchpositionen werden die Zinsänderungsrisiken anhand der CRR Anforderungen quantifiziert.

Die aufgrund von Geschäften für eigene Rechnung entstehenden Fremdwährungspositionen unterliegen ebenfalls einem Limitsystem, dessen Einhaltung wöchentlich überwacht wird. Eventuelle Limitüberschreitungen werden unverzüglich mit dem Handel geklärt, der mit Fremdwährungsgeschäften mit der SSBI dafür sorgt, dass die Positionen entsprechend ausgeglichen werden. Die offenen Fremdwährungspositionen der Gruppe sind im Vergleich zu den kundeninduzierten, überwiegend geschlossenen Währungsgeschäften der Höhe nach vernachlässigbar und werden für Zwecke der Säule 1 gemäß CRR quantifiziert. Im Rahmen der Säule 2 werden strukturelle Fremdwährungsrisiken für den Fall, dass diese als wesentlich eingestuft werden, über ein Value-at-Risk Modell unter Berücksichtigung einer einjährigen Haltedauer und einem 99,9% Konfidenzniveau für die ökonomische Perspektive quantifiziert. Per Ende 2021 wurden strukturelle Fremdwährungsrisiken als nicht wesentlich eingestuft. Die Fremdwährungsgeschäfte mit Kunden und die jeweiligen Gegengeschäfte mit der SSBI werden täglich hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Deckungsgleichheit und korrekten Abwicklung überwacht.

Die RWA für Marktrisiken nach dem Standardansatz gemäß Art. 445 CRR zum 31. Dezember 2021 sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle 4: EU MR1 – Marktrisiko beim Standardansatz

	a Risikogewichtete Positionsbeträge (RWEAs) SSEHG Gruppe	a SSBI
Outright-Termingeschäfte		
1 Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	0	0
2 Aktienkursrisiko (allgemein und spezifisch)	-	-
3 Fremdwährungsrisiko	-	45
4 Warenpositionsrisiko	-	-
Optionen		
5 Vereinfachter Ansatz	-	-
6 Delta-Plus-Ansatz	-	-
7 Szenario-Ansatz	-	-
8 Verbriefung (spezifisches Risiko)	-	-
9 Gesamtsumme	0	45

Die folgende Tabelle EU IRRBB1 zeigt die Auswirkungen des auf das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch der Gruppe sowie die Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals und Änderungen des Nettozinsinsertrags unter den sechs von der EBA definierten Schockszenarien zum 31. Dezember 2021 (laufender Zeitraum) sowie zum 31. Dezember 2020 (letzter Zeitraum):

Tabelle 5: EU IRRBB1 – Zinsrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs

Aufsichtliche Schockszenarien	a Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals		c Änderungen der Nettozinsinserträge	
	Laufender Zeitraum (31.12.2021)	Letzter Zeitraum (31.12.2020)	Laufender Zeitraum (31.12.2021)	Letzter Zeitraum (31.12.2020)
1 Paralleler Aufwärtsschock	6,46%	-2,03%	55,66%	20,46%
2 Paralleler Abwärtsschock	-6,67%	-3,80%	-12,30%	-0,45%
3 Steepener-Schock	5,72%	6,41%		
4 Flattener-Schock	-5,44%	-7,05%		
5 Aufwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen	-1,97%	-7,21%		
6 Abwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen	1,61%	1,96%		

Risikomanagement

Grundsätzlich folgt das Risikomanagement für Marktpreisrisiken einem dreistufigen Modell („Three Lines of defense“).

In der ersten Stufe (FLoD) erfasst und überwacht Global Treasury bzw. Global Markets und Global Credit Finance die Risikosituation des Konzern bezogen auf Marktpreisrisiken. Risikomanagement ist in der zweiten Stufe (SLoD) für die Einrichtung der Risikomanagementprozesse inklusive des jeweils gültigen Limitsystems sowie für die unabhängige Überwachung und Überprüfung des Risikoprofils des Konzerns verantwortlich. Ebenfalls in der zweiten Verteidigungslinie angesiedelt, aber unabhängig vom Risikomanagement zu sehen, ist die Model Validation Group, welche für eine von der Methodenentwicklung unabhängige Validierung von verwendeten Risiko-Modellen zuständig ist. Risiko-Modellen durchlaufen einen regelmäßigen Validierungszyklus und Modelanpassungen müssen vor Implementierung validiert und genehmigt werden. Die interne Revision garantiert in der dritten Stufe (TLoD) eine unabhängige sowie objektive Bewertung des Aufbaus und der operativen Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Bank und stellt somit den ganzheitlichen Marktpreisrisikoansatz sicher.

Die Wertpapiere im Eigenbestand unterliegen einer qualitativen und quantitativen Limitierung und werden sowohl im Rahmen spezieller vierteljährlicher Sitzungen detailliert analysiert und diskutiert als auch in monatlichen

Managementsitzungen (ALCO und MRAC) überwacht. Für die zinsänderungsspezifischen Einzelszenarien wurden Limite implementiert, die einer regelmäßigen Überwachung unterliegen. Die Bilanzplanung einschließlich der geplanten Veränderungen des Investment Portfolios werden ebenfalls regelmäßig im Rahmen des monatlich stattfindenden ALCO diskutiert, um ein umfassendes Bild der von der Gruppe eingegangenen Bilanzrisiken zu gewährleisten.

3.3.2 Kreditrisiken

Risikodefinition

Die Gruppe übernimmt über die SSBI Kreditrisiko im traditionellen Kreditgeschäft (z. B. Darlehen), im Investmentportfolio sowie bei seinen direkten und indirekten Handelsgeschäften, wie z.B. Schuldverschreibungen und Devisengeschäften. Die SSBI übernimmt auch Kreditrisiken in den täglichen Treasury-, Wertpapier- und anderen Abwicklungsgeschäften, in Form von Einlagen und sonstigen Barguthaben bei Zentralbanken oder privaten Institutionen.

Die Bank steuert mehrere Arten von Kreditrisiken, darunter das Ausfallrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Konzentrationsrisiko und das Abwicklungsrisiko einschließlich des Zahlungsrisikos. Weitere Risikokategorien sind das Länderrisiko, das Risiko des Sicherheitenwertes und das Korrelationsrisiko.

Das Addressenausfallrisiko ist das Risiko eines finanziellen Verlustes, wenn eine Gegenpartei, ein Kreditnehmer oder ein Schuldner (zusammenfassend als Gegenpartei bezeichnet) entweder nicht in der Lage oder nicht willens ist, Anleihen zurückzuzahlen oder eine Transaktion gemäß den zugrunde liegenden Vertragsbedingungen abzuwickeln. Das Kontrahentenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Schuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Kreditforderungen der Bank nicht nachkommt. Das Addressenausfallrisiko beinhaltet auch das Kreditkonzentrationsrisiko von einzelnen Kontrahenten, die aufgrund der Größe der Position eine Risikokonzentration darstellen. Daneben beinhaltet es die Risikokonzentration, die sich aufgrund eines gemeinsamen zugrunde liegenden Faktors der Risikopositionen innerhalb einer einzigen Risikokategorie ergibt, beispielsweise geografische oder branchenspezifische Faktoren sowie der Art des Kreditengagements.

Konzentrationsrisiken aus signifikanten Engagements gegenüber Gruppen von Kontrahenten können darüber hinaus durch zusätzliche Faktoren wie z.B. der Branchenzugehörigkeit der Muttergesellschaft, deren Heimatmarkt und der geographischen Lage beeinflusst werden. Das Management von Kreditrisikokonzentrationen ist in das Management der einzelnen Risikoarten integriert und wird laufend überwacht. Das Hauptziel besteht darin, unangemessene Konzentrationen im Portfolio zu vermeiden.

Das Abwicklungsrisiko ist das Risiko, dass die Abwicklung oder Abrechnung einer Transaktion scheitert. Das Erfüllungsrisiko entsteht immer dann, wenn der Austausch von Bargeld, Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten nicht zeitgleich erfolgt, so dass die Bank einem potenziellen Verlust ausgesetzt ist, wenn die Gegenpartei in dem Zeitraum ausfällt, in dem die Bank die Zahlung an die Gegenpartei geleistet, aber noch nicht den Gegenwert erhalten hat. Das Abwicklungsrisiko bei Devisengeschäften ist die vorherrschende und erkennbare Form des Abwicklungsrisikos für die Bank. Das Zahlungsrisiko ist eine Form des Abwicklungsrisikos, das im Rahmen der Kundenzahlungsaktivitäten der Bank auftreten kann, wenn gelegentliche zeitliche Unstimmigkeiten oder Fehler bei der Wertpapierabwicklung zu einer untätigten Überziehung eines Kontos führen können. Wenn eine Überziehung innerhalb eines Tages oder am Tagesende nicht behoben wird, wird das Risiko zu einem Ausfallrisiko.

Das Länderrisiko ist das Risiko, dass die Bank in einem bestimmten Land aufgrund einer Reihe von makroökonomischen oder sozialen Ereignissen, die in erster Linie die Vertragspartner in diesem Land betreffen, unerwartete Ausfall- oder Abwicklungsrisiken und daraus resultierende Verluste erleidet, wie z.B. eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen, politische und soziale Umwälzungen, Verstaatlichung und Enteignung von Vermögenswerten, Ablehnung von Schulden durch die Regierung oder eine störende Abwertung oder Entwertung der Währung. Das Länderrisiko umfasst auch das Transferrisiko, das entsteht, wenn Schuldner nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, weil sie aufgrund direkter staatlicher Eingriffe keine Vermögenswerte an Gebietsfremde übertragen können. Das Staatsrisiko ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein staatlicher Schuldner seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Das Risiko des Sicherheitenwertes beinhaltet, dass bei einem Ausfall der Gegenpartei die Sicherheiten, die ein Geschäft besichern, im Verhältnis zum Referenzwert an Wert verlieren und somit nicht ausreichen, um das Risiko der Gegenpartei der Bank zu decken und State Street gegebenenfalls zu entschädigen.

Ein Korrelationsrisiko liegt vor, wenn ein Anstieg der Ausfallwahrscheinlichkeit und des Risikos bei Ausfall für eine Gegenpartei oder ein Gruppe von Gegenparteien positiv korreliert. Es gibt zwei Arten von Korrelationsrisiken, das spezifische und das allgemeine Korrelationsrisiko. Ein spezifisches Korrelationsrisiko entsteht, wenn das Engagement gegenüber der Gegenpartei positiv mit dem Ausfall der Gegenpartei selbst korreliert ist (z.B. bei einem Geschäft, das durch eigene Aktien oder Aktien verbundener Unternehmen besichert ist). Ein allgemeines oder mutmaßliches Korrelationsrisiko entsteht, wenn die Kreditqualität der Gegenpartei positiv mit Marktfaktoren korreliert ist (z.B. wird angenommen, dass sich die Qualität der Gegenpartei verschlechtert, wenn der Marktfaktor das Engagement der Gegenpartei gegenüber State Street erhöht).

Risikostrategie

Der risikostrategische Ansatz sieht eine Diversifizierung des Kreditportfolios vor, inklusive des Managements von Engagements in Einzeladressen, sowie eine Kreditvergabe an Schuldner vorrangig im Investment-Grade Bereich. Spezifische Produktangebote der Bank können auch Kreditprodukte umfassen, die Investoren außerhalb des Investment-Grade Bereiches gewährt werden, wie z.B. European Fund Finance Facilities und Investitionen in Leveraged Loans. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen des Risikoappetits der Bank entsprechende Kennzahlen und Limite etabliert, welche laufend überwacht werden.

Die Geschäftsleitung der SSBI ist verantwortlich für die Festlegung und die Überwachung der allgemeinen Kreditrisikostrategie und der Kreditpolitik der Bank, einschließlich der Kreditrisikobereitschaft/Risikobereitschaft und der Etablierung der entsprechenden Richtlinien für das Kreditrisikomanagement, in dem unter anderem die Delegation von Befugnissen und die interne Kreditlimitenstruktur festgelegt sind. Die Abteilung ERM Credit Risk steuert den Entscheidungsfindungsprozess in Bezug auf die von den jeweiligen Geschäftseinheiten eingegangenen Kreditrisiken und gewährleistet eine angemessene Berichterstattung an das Leitungsorgan, das MRAC sowie die Geschäftseinheiten.

Die Abteilung ERM Credit Risk ist für die laufende Steuerung und Überwachung des Kreditrisikos auf der Ebene der einzelnen Kreditkontrahenten, der Kontrahentengruppe und des Portfolios verantwortlich, um sicherzustellen, dass alle Engagements und Limite mit der allgemeinen Kreditrisikobereitschaft/Risikotoleranz der Bank in Einklang stehen. Die Limite für die einzelnen Kontrahenten werden nach einem "Bottom-Up" Ansatz festgelegt, indem Produktlimite in Übereinstimmung mit den Richtlinien für die Risikobereitschaft der Kontrahenten und unter Berücksichtigung der länder- und portfoliospezifischen Risikobereitschaft sowie gegebenenfalls der aufsichtsrechtlichen Anforderungen festgelegt werden.

Die Risikostrategie der SSBI sieht darüber hinaus eine tägliche Überwachung der Adressenausfallrisiken mit Hilfe eines umfassenden Limitsystems vor. Die Einrichtung von Limiten und deren Überwachung ist ein zentraler Bestandteil der Risikominimierung. Limite für die bilanziellen und außerbilanziellen Positionen werden intern vergeben und gegenüber Kontrahenten und Kunden in der Regel nicht kommuniziert. Das Produktangebot „European Fund Finance“ umfasst fest zugesagte Kreditfazilitäten und nicht zugesagte, d.h. bis auf weiteres vereinbarte Kreditengagements.

Risikosituation

Kreditrisiken der SSBI resultieren aus folgenden Produkten:

- Inanspruchnahmen oder Überschreitungen nicht zugesagter, interner Limite durch Kunden im Rahmen der Depot- und Verwahrstellentätigkeit. Ein über vertraglich vereinbartes Pfandrecht (sofern möglich) hinausgehende Besicherung erfolgt grundsätzlich nicht
- Inanspruchnahme von kommunizierten Limiten für vereinzelte Kunden im Rahmen der Depot- und Verwahrstellentätigkeit, die jederzeit kündbar sind
- Guthaben auf Kontokorrentkonten bei Banken, die in erster Linie zur Abwicklung von Transaktionen der Kunden dienen. Eine Besicherung der Positionen besteht nicht
- Kurzfristige Anlagen der überschüssigen Liquidität bei Drittbanken (inklusive Zentralnotenbanken) mit ausschließlich einwandfreier Bonität. Auf die Bestellung von Sicherheiten wird hierbei verzichtet

- Wertpapierpensionsgeschäften mit der SSBT, wobei Adressenausfallrisiken gegenüber der SSBT bestehen. Diese Geschäfte sind jedoch vollständig besichert
- Anlagen in auf Euro und US-Dollar lautende Wertpapiere, wie zum Beispielforderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities, Collateralized Debt Obligations), mit privaten Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities) sowie auch gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds), kurzfristige Geldmarkt- oder Commercial-Paper Anlagen, Unternehmensanleihen (Corporate Bonds), Staatsanleihen (Sovereign Bonds) und supranationale Emittenten (Supranationals) und Agenturen der EU (European Agencies)
- Anlagen in Leveraged Loans undforderungsbesicherte Wertpapiere in Darlehensform (Collateralized loan obligations - „CLO“ in loan form)
- Wertpapierpensionsgeschäfte mit Banken und Kunden, im Zuge derer entsprechende Forderungen entstehen
- Finanzkommissionsgeschäft und Abschlussvermittlung von Investmentanteilen.
- Nicht festverzinsliche Wertpapiere (Investmentfondsanteile) im Rahmen der freiwilligen Gehaltsumwandlung von Mitarbeitern zur Altersvorsorge.
- Kundeninduzierte Devisentermingeschäfte
- Zugesagte Kreditlinien gegenüber Kunden (inklusive European Fund Finance)
- Kreditrisiken aus noch nicht valutierten Krediten gegenüber den Emittenten der im Rahmen der Wertpapierpensionsgeschäfte erworbenen Wertpapiere
- Devisenswaps
- Ungesicherte Einlagengeschäfte (unsecured placements) mit der SSBT

Die Gruppe tätigt über die operative Einheit SSBI Investitionen in große, liquide Leveraged Loans, um das Portfolio zu diversifizieren und das Zinsergebnis zu verbessern. Das höhere Ausfallrisiko bei Investitionen in Leveraged Loans und European Fund Finance wird durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird auf Basis des sogenannten Exposure at Default („EaD“ – Ausfallkredithöhe oder Ausfallvolumen) unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – „PD“) und der Höhe des Verlusts im Falle des Ausfalles (Loss given Default – „LGD“) bestimmt. Das mit CLO loans verbundene Risiko wird anhand der Verlustdeckungsquote bewertet, während das Risiko eines potenziellen Verlustes bei Wertpapieranlagen nach dem Verfahren der Bank für „nicht nur vorübergehende Wertminderungen“ bestimmt wird. Für ausgewählte Leveraged Loans wurden zum Stichtag eine notwendige Einzelwertberichtigungen gebildet.

Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen aus dem Kreditgeschäft mussten bislang nicht vorgenommen werden, allerdings wurden bei Verkaufen aus dem Leveraged Loan-Portfolio teilweise Verluste realisiert.

Risikoquantifizierung

Das interne Ratingsystem quantifiziert das Adressenausfallrisiko eines Kontrahenten anhand einer 15-stufigen Skala. Die Methodik entspricht dem konzernweit auf Ebene der SSC eingesetzten, auf internen Ratings basierendem Ansatz (IRBA). Im Rahmen der Wertpapierpensionsgeschäfte sowie für im Portfolio gehaltene Wertpapiere wird auf externe Ratings der Agenturen Moody's, Standard & Poor's, Fitch und DBRS zurückgegriffen und diese gegebenenfalls den internen Ratings zugeordnet.

Zur Bemessung der Eigenkapitalunterlegung von Adressenausfallrisiken in Säule 1 wendet die SSBI den Kreditrisiko-Standardansatz und die umfassende Sicherheitsmethode (im Zusammenhang mit den Wertpapierpensionsgeschäften und Devisengeschäften gemäß CRR) an.

Die Quantifizierung der Kreditrisiken in Säule-2 erfolgt auf Basis eines internen Modells, das die ökonomischen Kapitalanforderungen als Gewinn- und Verlustrechnung add on basierend auf den internen Through-the-Cycle Ratings ermittelt. Des Weiteren werden künftige Ratingveränderungen unterstellt, die zu zusätzlichen Kapitalanforderungen führen.

Die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditportfolios (EaD exklusive Verbrieftungstransaktionen: EUR 54,7 Mrd.) beträgt 0,15% zum Stichtag 31. Dezember 2021 (Vorjahr: 0,20%). Dies entspricht einem durchschnittlichen Rating von SSC3, was einem externen Rating von A+/A (S&P) und BAA3 (Moody's).

Um die Einhaltung des Risikoappetits für Kreditrisiken zu gewährleisten, werden letztere gemessen und überwacht. Dies geschieht u.a. über den Erwartungswert für Verluste im Kreditportfolio mit einem Zeithorizont von 12 Monaten. Dieser lag zum 31. Dezember 2021 bei 45,1 Mio EUR (Vorjahr 45,9 Mio. EUR).

Risikomanagement

Das interne Ratingsystem ist ein zentrales Element des Managements von Adressenausfallrisiken. Das interne Rating eines Kontrahenten wird bei der Entscheidung zur Annahme von Neukunden berücksichtigt und bildet unter gleichzeitiger Berücksichtigung weiterer kundenspezifischer Informationen sowie der relevanten bankenaufsichtsrechtlichen Vorgaben die Basis für die interne Limitvergabe. Die Bonität der Kontrahenten und Kunden wird mindestens jährlich geprüft. Die sich hieraus ergebenden Ratings werden dementsprechend regelmäßig aktualisiert.

Wertpapiere im Eigenbestand sowie die im Rahmen der Wertpapierpensionsgeschäfte erworbenen Papiere unterliegen einer qualitativen und quantitativen Limitierung, wobei die jeweiligen Ratings der externen Agenturen herangezogen werden.

Zusätzlich erfolgt eine regelmäßige Überwachung in Form von Analysen und anhand eines szenarienbasierten Stresstest für die Wertpapiere im Eigenbestand.

Die im Rahmen der Wertpapierpensionsgeschäfte und Devisengeschäfte erworbenen Papiere werden, soweit die relevanten Bedingungen der CRR erfüllt sind, als Sicherheiten mittels der umfassenden Methode angerechnet. Im Rahmen des ICAAP werden sämtliche Papiere unter ökonomischen Risikogesichtspunkten als Sicherheiten herangezogen, wobei grundsätzlich ein geeigneter Sicherheitsabschlag zum Ansatz kommt.

Devisentermingeschäfte mit Kunden werden grundsätzlich nur nach Einräumung von Handelslimiten abgeschlossen. Diese werden anhand der individuellen Ratings sowie der jeweiligen Wertpapervolumina der Kunden festgelegt. Eine eventuelle Verschlechterung der Kundenbonität während der Laufzeit des Kontraktes führt zu einer intensiveren Beobachtung der Kundensituation und kann ggf. die Schließung der Transaktion nach sich ziehen.

3.3.3 Liquiditätsrisiken

Dieser Gliederungspunkt stellt die qualitativen und quantitativen Offenlegungsinformationen des Liquiditätsrisikos gemäß Art. 435 (1) und 451a CRR sowie Art. 7⁹ der ITS 2021/637 dar. Zusätzlich zum Abschnitt 3.6 deckt er dabei auch die erforderlichen Erklärungen und Aussagen zum Liquiditätsrisikomanagement und dem Liquiditätsprofil ab.

Risikodefinition

Liquiditätsrisiken bezeichnen die Gefahr, Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können. Die Einschätzung des Liquiditätsrisikos misst den zukünftigen Bedarf an verfügbaren Mitteln, um Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dem wird die Verfügbarkeit von Barmitteln oder Sicherheiten gegenübergestellt, die sicherstellen, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, um fällige Verbindlichkeiten zu begleichen, Kundentransaktionen sowie Cash-Management-Anforderungen zu erfüllen und andere Finanzierungsverpflichtungen unter normalen bzw. Stressbedingungen zu erfüllen. Die SSBI ist die einzige operative Einheit innerhalb des Konzerns und Liquidität wird zentral auf Bank und Gruppenebene verwaltet. Der Liquiditätsmanagementprozess der SSBI beinhaltet intern definierte quantitative Liquiditätsstandards, sowie die von den Aufsichtsbehörden festgelegten Standards, einschließlich der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) und die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“).

Die Gruppe akzeptiert durch die SSBI als Verwahrstelle und Depotbank Kundeneinlagen und investiert diese in einen diversifizierten Pool an Kapitalanlagen. Die Bank bietet darüber hinaus ihren Kunden auch während eines Handelstages („Intraday“) und in Ausnahmefällen auch am Ende eines jeden Geschäftstages Liquiditätsunterstützung an. Ein unangemessenes Management der Liquiditätsrisikoposition könnte zu einer Liquiditätskrise führen, in der die Bank nicht mehr in der Lage wäre, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Aufgrund der Größe und

⁹ Anhänge XIII bzw. XIV

Geschäftstätigkeiten der Bank könnte eine solche Liquiditätskrise zu einem Schaden der Reputation und Profitabilität führen.

Um die Ziele des Liquiditätsrisikomanagements zu erreichen, ist ein umfassendes Rahmenwerk vorhanden, welches sicherstellt, dass das Niveau und die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers und der Finanzierungsposition ausreichen, damit die SSBI im Rahmen seines Geschäftsmodells nachhaltig operieren und die Interessen seiner Kunden als auch generell die Liquidität in den Zahlungs- und Abwicklungssystemen schützen kann, in denen es tätig ist. Ein Liquiditätsnotfallplan (Contingency Funding Plan, „CFP“), welcher jährlich aktualisiert wird, ist vorhanden. Dieser ermöglicht es der Bank durch eine Liquiditätskrise zu navigieren und sekundäre Auswirkungen auf die Marktliquidität zu verhindern. Das Ziel ist, basierend auf den entwickelten Liquiditätsmanagementprozessen, die auf Liquiditätsstresstests basieren, die Folgen einer potenziellen Liquiditätskrise abzumildern. Der Plan beschreibt die Managementstruktur und den Aktivierungsprozess der verschiedenen Stressstufen und enthält Einzelheiten zu den möglichen Maßnahmen für den Fall, dass der CFP aktiviert wurde.

Risikostrategie

Die Gruppe verfolgt eine umsichtige Liquiditätsrisikostrategie, welche eine hohe Fristenkongruenz von Aktiv- und Passivfähigkeitsprofilen gewährleisten soll. Sie verfolgt eine passivgetriebene Anlagestrategie, im Rahmen derer die Verbindlichkeiten der Bank, die im Wesentlichen aus stabilen Einlagen aus dem Verwahrstellengeschäft bestehen, hauptsächlich in Finanzinstrumente mit kurzfristiger Laufzeit oder einem hohen Liquiditätsgrad angelegt werden. Die SSEH Gruppe bzw. die SSBI ist daher nicht auf eine Geld- oder Kapitalmarktfinanzierung angewiesen.

Die für den Liquiditätspuffer berücksichtigten Vermögenswerte umfassen Sichteinlagen bei Zentralbanken und unbelastete, hochwertige Wertpapiere, die keinen rechtlichen, regulatorischen oder sonstigen operationellen Beschränkungen unterliegen. Einzelheiten zu den Vermögenswerten der Bank sind täglich verfügbar, wobei Limitierungen für Wertpapierarten, Emittenten, Ratings, Herkunftsland und EZB-Fähigkeit des Anlageportfolios gelten, um eine angemessene Diversifizierung sowie ausreichende Liquidität sicherzustellen.

Risikosituation

Die Verbindlichkeiten der Gruppe bestehen hauptsächlich aus operativen Kundeneinlagen, welche an die Dienstleistungen der Bank gekoppelt sind. Die durch Kundeneinlagen zur Verfügung gestellten stabilen liquiden Mittel werden unter Berücksichtigung entsprechender Diversifikation überwiegend in hochliquide Aktiva angelegt. Zum Bilanzstichtag wurde ca. die Hälfte der bilanzwirksamen Aktiva in kurzfristigen Forderungen durch gruppeninterne Wertpapierpensionsgeschäfte mit der SSBT und nicht besicherte Geldmarktgeschäften mit Zentralbanken angelegt. Die übrigen Mittel werden vornehmlich in hochliquide Aktiva investiert, welche zu einem Großteil gemäß den Kriterien der EZB bei den Zentralnotenbanken beleihbar sind. Insgesamt können mehr als drei Viertel der bilanzwirksamen Aktiva der Kategorie ‚hochliquide‘ zugeordnet werden. Die Ergebnisse von Liquiditätsstresstests, LCR und NSFR zeigen die Angemessenheit des Finanzierungsprofils der Bank und dass die Höhe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers und der Gegenmaßnahmen ausreichen, um einer Vielzahl von schweren Stressszenarien standzuhalten.

Risikoquantifizierung

Im Rahmen des Internal Liquidity Adequacy Assessment Process („ILAAP“) unternimmt die Gruppe jährlich eine umfassende Erhebung ihres Liquiditätsrisikos. Die Identifizierung der Liquiditätsrisiken erfolgt anhand einer Analyse der von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen, sowie jeglicher bilanziell und außerbilanziell entstehenden Liquiditätsrisiken.

Liquiditätsrisiken werden von der Gruppe als wesentlich eingestuft und im Rahmen des ICAAP qualitativ berücksichtigt. Zur Bewertung, Früherkennung und Überwachung der Liquiditätsrisiken hat die Gruppe qualitative Prozesse und quantitative Instrumente implementiert. Um eine effektive Überwachung des Liquiditätsrisikos zu gewährleisten, hat die Bank einen klar definierten Rahmen für Limits festgelegt, der auf verschiedenen Ebenen von Kennzahlen basiert, die zur Messung, Überwachung und Begrenzung des Liquiditätsrisikos verwendet werden.

- Die Kennzahlen des **Risk Appetite Statement („RAS“)** sind die Schlüsselkennzahlen zur Messung kritischer Komponenten des Liquiditätsrisikos. Für jede Kennzahl wurden Schwellenwerte festgelegt, um klare Parameter für ein akzeptables Maß an Risikobereitschaft festzulegen.

- **Non-RAS-Kennzahlen** sind Liquiditätsrisikokennziffern, welche sich auf bestimmte Risikofaktoren fokussieren. Durch diese werden Risiken quantifiziert, die durch einzelne Konzentrationen oder Geschäftsaktivitäten entstehen können.
- **Frühwarnindikatoren** (Early Warning Indicators) werden verwendet, um potenzielle systemische oder idiosynkratische Situationen so früh wie möglich zu erkennen.
- **Liquiditätsleitlinien** (liquidity guidelines) stellen eine zusätzliche Reihe von Kennziffern dar, welche auf allgemeine Liquiditätsengpässe hinweisen sollen

Die Gruppe berechnet und überwacht über die Bank das Liquiditätsrisiko auf täglicher und monatlicher Basis anhand einer Reihe von Liquiditätskennziffern und -frühwarnindikatoren. Diese umfassen die LCR, die NSFR sowie zusätzliche interne Liquiditätskennziffern. Zudem wird anhand eines monatlichen Stresstests das Liquiditätsrisiko durch idiosynkratische und systemische sowie daraus resultierende kombinierte Szenarien quantifiziert, um unplanmäßige Entwicklungen darstellen zu können. Zum Bilanzstichtag war das kombinierte Szenario, welches einen makroökonomischen Abschwung mit einem idiosynkratischen Szenario in Form einer Ratingabstufung der SSBI gefolgt von einem wesentlichen Einlagenabfluss kombiniert, das Szenario mit der geringsten Liquiditätsposition der SSBI. In diesem Szenario war die Liquiditätsposition der SSBI weiterhin angemessen und im Rahmen des Risikoappetits.

Die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests und anderer Liquiditätsrisikokennzahlen werden aus dem Fachbereichen mit dem operativen Management (FLoD) und der Liquiditätsrisikomanagementfunktion (SLoD) regelmäßig an die Geschäftsleitung, das ALCO bzw. das MRAC berichtet. Die oben genannten Kennzahlen zum Liquiditätsrisiko bilden einen integralen Bestandteil des Risk Appetite Framework und fließen auch in die Analyse neuer Produkte und Dienstleistungen im Rahmen des New Business and Product Review and Approval (NBPPRA)-Prozesses ein.

Aktuell werden keine Absicherungsstrategien angewendet, um Liquiditätsrisiken zu steuern.

Um die Einhaltung des Risikoappetits für Liquiditätsrisiken zu gewährleisten, werden die Risiken gemessen und überwacht. Dies geschieht u.a. mit Hilfe der LCR und NSFR Überschusskennzahlen, welche zum Stichtag 31. Dezember 2021 EUR 16,3 Mrd. bzw. EUR 16,2 Mrd betragen.

Risikomanagement

Wie auch bei anderen Risikokategorien ist das Risikomanagement für Liquiditätsrisiken in einem dreistufigen Modell („Three Lines of defense“) aufgebaut. In der ersten Stufe (FLoD) erfasst und überwacht Global Liquidity Management die Liquiditätssituation der Bank. Risikomanagement, in der zweiten Stufe (SLoD), ist verantwortlich für die Errichtung der Risikomanagementprozesse sowie für die Überwachung, Überprüfung und Berichterstattung des Risikoprofils der Gruppe bzw. der SSBI. Die interne Revision garantiert in der dritten Stufe (TLoD) eine unabhängige sowie objektive Bewertung des Aufbaus und der operativen Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Bank und stellt somit den ganzheitlichen Liquiditätsrisikoansatz sicher.

Aufgrund des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB besteht keine nationale Anforderung für eine spezifische Überwachung von Zweigstellen im Euroraum. Infolgedessen gibt es keine Beschränkungen für den Liquiditätstransfer zwischen den Filialen der SSBI. Ferner ist die Liquidität der Filialen vollständig in das Liquiditätsmanagementrahmenwerk der SSBI integriert.

Konzise Liquiditätsrisikoerklärung (Art. 451a (4) CRR)

Das Geschäftsmodell und die Strategie der Gruppe führen zu stabilen Liquiditäts- und Refinanzierungspositionen mit einem hohen Mass an Überschussliquidität. Im Gegensatz zu Banken bzw. Bankengruppen ist weder die Gruppe noch die Bank zur Finanzierung des Bilanzvermögens auf eine Geld- oder Kapitalmarktfinanzierung angewiesen. Die Bank verfolgt eine verbindlichkeitsorientierte Anlagestrategie und verwendet Kundeneinlagen für die Anlage in überwiegend hochliquiden Vermögenswerten. Dieser Ansatz generiert Überschussliquidität, um die Finanzierungsverpflichtungen unter normalen bzw. Stressbedingungen zu erfüllen.

Die SSEHG Gruppe und SSBI haben robuste Strategien, Richtlinien, Verfahren und Systeme zur Identifizierung, Messung, Verwaltung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos über einen angemessenen Zeithorizont implementiert. Die von der SSEHG Gruppe bzw. SSBI vorgehaltene Liquidität bietet eine ausreichende Deckung des Liquiditätsrisikos und beinhaltet interne Ausgleichskapazitäten. Die Verfügbarkeit von Überwachungs- und

Berichtsinstrumenten stellt zusammen mit dem Liquiditätsrisikoprofil und der Vermögenszusammensetzung sicher, dass über die relevanten Zeithorizonte ausreichend Liquidität verfügbar ist, um Liquiditätsabflüsse zu decken.

Die normativen und wirtschaftlichen Kennzahlen der Bank zum Liquiditätsrisiko zeigen, dass die Höhe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers und der Ausgleichsmaßnahmen über kurz- und langfristige Zeithorizonte angemessen sind, um fällige Verbindlichkeiten zu ersetzen, Kundentransaktionen und Cash-Management-Anforderungen gerecht zu werden und Finanzierungsverpflichtungen unter normalen bzw. Stressbedingungen nachzukommen. Die Ergebnisse der Liquiditätsrisikoprognose zeigen, dass der Liquiditätsüberschuss voraussichtlich über den Prognosezeitraum hinweg relativ stabil bleiben wird und in Basisszenarien und Negativszenarien innerhalb der angestrebten Niveaus bleibt.

Seit dem letzten ILAAP-Zyklus hat die SSBI eine Reihe von Initiativen umgesetzt, um ihr Rahmenwerk für das Liquiditätsrisikomanagement weiter zu verbessern und gemäß eigenen Ansprüchen und regulatorischem Feedback auszubauen. Alle neuen Aktivitäten, die Liquiditätsrisiken erzeugen, werden einer Governance zur Genehmigung neuer Geschäfte und einer angemessenen Liquiditätsbewertung unterzogen.

Basierend auf dem aktuellen Liquiditätsrisikoprofil, den geplanten Managementmaßnahmen sowie laufenden Verbesserungen des Liquiditätsrisikomanagementrahmenwerks ist sowohl die Gruppe als auch die Bank gut positioniert, um Liquiditätsrisiken umsichtig zu steuern.

Liquidity Coverage Ratio (LCR) – Allgemeine Erläuterungen

Zum Berichtsstichtag betrug die LCR der SSEHG Gruppe (konsolidiert) 166,10% bzw. der SSBI (Einzelbasis) 160,15%.

Die liquiden Aktiva der Bank bestehen zu über 90% aus Aktiva der Stufe 1, davon zur Hälfte aus täglich verfügbarem Zentralbankguthaben. Kundeneinlagen stellen den Hauptbestandteil der Abflüsse dar, wovon etwa drei Viertel als operative Einlagen mit einem reduzierten Gewicht von 25% in die Berechnung der LCR einfließen. Kreditlinien bestehen im niedrigen dreistelligen Millionenbereich, wobei regelmäßige Ziehungen nur im Leveraged Loan Geschäft stattfinden. Neben Pensionsgeschäften besteht ein Viertel der Zuflüsse aus kurzfristigen Kundenüberziehungen, Nostroguthaben und offenen Forderungen aus Clearing-Geschäften.

Für Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte ist die Bank Kontrahent gegenüber Kunden und der SSBT. Insbesondere im Zusammenhang mit hieraus bestehenden Derivatepositionen und potenziellen Besicherungsaufforderungen könnten zusätzliche Liquiditätsabflüsse für Sicherheiten aufgrund von Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen benötigt werden. Die Ermittlung dieser hypothetischen Abflüsse erfolgt bei der Bank nach dem sogenannten Historischen Rückschauansatz (“Historical Look Back Approach”) im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2017/208¹⁰. Andere derivative Geschäfte werden von der Bank nicht getätigten.

Als wesentliche Fremdwährung gemäß Art. 415 (2) CRR überschritt lediglich der USD die Schwelle von 5%. Zum 31. Dezember 2021 betrug die LCR (für USD) für die SSEHG Gruppe bzw. die SSBI 213,24%.

Darüber hinaus bestehen für das Liquiditätsrisikoprofil der SSEHG Gruppe und der SSBI keine zusätzlichen materiellen Positionen, die nicht in diesem Offenlegungsbericht beschrieben sind.

¹⁰ Verordnung zur Ergänzung der CRR durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf zusätzliche Liquiditätsabflüsse für Sicherheiten, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte eines Instituts benötigt werden

Liquidity Coverage Ratio (LCR) – Quantitative Informationen

Die nachfolgenden Angaben sowohl für die SSEHG Gruppe als auch für die Bank werden in Übereinstimmung mit Art. 435 (1) und 451a CRR sowie Art. 7 der ITS 2021/637 dargestellt.

Die nachfolgend dargestellten Werte berechnen sich als Durchschnitt aus den letzten zwölf Monatsendwerten bezogen auf das Ende des zu veröffentlichten Quartals.

Tabelle 6: EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR für die SSEHG Gruppe

		a	b	c	d	e	f	g	h
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am (2021)	Dez 31	Sep 30	Jun 30	Mär 31	Dez 31	Sep 30	Jun 30	Mär 31
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					35.550	34.345	34.338	32.385
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	-	-	-	-	-	-	-	-
3	<i>Stabile Einlagen</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	44.518	43.551	43.663	42.147	20.023	20.060	21.076	20.274
6	<i>Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	32.467	31.070	29.814	28.828	8.117	7.768	7.454	7.207
7	<i>Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	12.051	12.481	13.849	13.319	11.906	12.292	13.622	13.067
8	<i>Unbesicherte Schuldtitle</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
9	<i>Besicherte großvolumige Finanzierung</i>					172	107	2	7
10	Zusätzliche Anforderungen	3.011	2.772	2.195	1.562	2.804	2.579	2.033	1.444
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivaterisiko-positionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten</i>	424	431	449	454	422	431	449	454
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtitlen</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	2.587	2.341	1.746	1.108	2.382	2.148	1.584	990
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	86	82	81	75	26	20	17	13
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	44.085	44.064	44.101	44.118	1.474	1.605	1.631	1.536
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE					24.499	24.371	24.759	23.274
MITTELZUFLÜSSE									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	2.910	3.392	3.896	4.479	717	1.226	1.681	1.964
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	1.558	1.266	837	876	1.535	1.249	824	859
19	Sonstige Mittelzuflüsse	774	641	657	757	249	208	223	249
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transfer-beschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)								
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)								
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	5.242	5.299	5.390	6.112	2.501	2.683	2.728	3.072
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	-	-	-	-	-	-	-	-
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	-	-	-	-	-	-	-	-
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	5.242	5.072	4.880	5.329	2.502	2.684	2.728	3.072
BEREINIGTER GESAMTWERT									
EU-21	LIQUIDITÄTSPUFFER					35.550	34.345	34.338	32.385
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					21.996	21.686	22.030	20.201
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE					162,40	159,21	156,23	161,48

Tabelle 7: EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR für die SSBI

		a	b	c	d	e	f	g	h
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am (2021)	Dez 31	Sep 30	Jun 30	Mär 31	Dez 31	Sep 30	Jun 30	Mär 31
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					35.550	34.345	34.338	32.385
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	-	-	-	-	-	-	-	-
3	<i>Stabile Einlagen</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	45.255	44.203	44.232	42.661	20.760	20.712	21.645	20.788
6	<i>Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	32.467	31.070	29.814	28.828	8.117	7.768	7.454	7.207
7	<i>Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	12.788	13.133	14.418	13.833	12.643	12.944	14.191	13.581
8	<i>Unbesicherte Schuldtitel</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
9	<i>Besicherte großvolumige Finanzierung</i>					172	107	2	7
10	Zusätzliche Anforderungen	3.011	2.772	2.195	1.562	2.804	2.579	2.033	1.444
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten</i>	424	431	449	454	422	431	449	454
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	2.587	2.341	1.746	1.108	2.382	2.148	1.584	990
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	128	128	130	100	68	66	66	38
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	44.085	44.064	44.101	44.118	1.474	1.605	1.631	1.536
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE					25.278	25.069	25.377	23.813
MITTELZUFLÜSSE									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	2.910	3.392	3.896	4.479	717	1.226	1.681	1.964
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	1.531	1.238	809	851	1.508	1.222	797	835
19	Sonstige Mittelzuflüsse	771	639	654	756	248	207	223	249
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					-	-	-	-
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					-	-	-	-
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	5.212	5.269	5.359	6.086	2.473	2.655	2.701	3.048
EU-20a	<i>Vollständig ausgenommene Zuflüsse</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
EU-20b	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
EU-20c	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %</i>	5.212	5.042	4.850	5.303	2.474	2.656	2.700	3.047
BEREINIGTER GESAMTWERT									
EU-21	LIQUIDITÄTSPUFFER					35.550	34.345	34.338	32.385
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					22.804	22.411	22.676	20.765
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGQUOTE					156,50	153,90	151,75	156,98

Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“)

Mit Inkrafttreten der CRR II, wurde die NSFR eingeführt und ist seit dem 28. Juni 2021 mit einem Einhaltungsgrad von 100% bindend. NSFR stellt die Mittelherkunft („Available Stable Funding“) der Mittelverwendung („Required Stable Funding“) gegenüber und soll eine langfristige bzw. stabile Refinanzierung sicherstellen.

Als großes Institut muss die Bank eine vollumfängliche Meldung erstellen, sogenanntes „fully fledged“. Sowohl die SSEHG Gruppe mit 310,23% als auch die SSBI mit 334,00% verfügen zum 31. Dezember 2021 über eine NSFR, die deutlich über der regulatorischen Mindestanforderung von 100% liegt. Die hohen Quoten erklären sich durch einen überwiegenden Anteil an Aktiva (Zentralbankguthaben und Staatsanleihen), welche keine Refinanzierung benötigen, sowie sehr stabilen Kundeneinlagen („operational Deposits“).

Gemäß Art. 451a Abs. 2 Buchstabe a) CRR sind Quartalsendzahlen für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums zu veröffentlichen. Die SSEHG Gruppe bzw. SSBI sind als nicht börsennotierte große Institute,

bei denen es sich nicht um G-SRI handelt, eingestuft und somit die Angaben zur NSFR auf jährlicher Basis offenzulegen. Somit sind grundsätzlich die Zahlen des jeweils aktuellen Offenlegungstichtags nachfolgend offenlegt und die der drei Vorquartale (siehe Anhang A). Da die NSFR erst zum 28. Juni 2021 in Kraft getreten ist, erfolgt für 2021 nur eine Offenlegung für Juni und September.

Tabelle 8: EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 451a Abs. 3 CRR der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2021

			a	b	c	d	e
			Keine Restlaufzeit	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit < 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	Gewichteter Wert
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)							
1	Kapitalposten und -instrumente		-	-		4.811	4.811
2	Eigenmittel	-	-	-		4.811	4.811
3	Sonstige Kapitalinstrumente	-	-	-	-	-	-
4	Privatkundeneinlagen	-	-	-	-	-	-
5	Stabile Einlagen	-	-	-	-	-	-
6	Weniger stabile Einlagen	-	-	-	-	-	-
7	Großvolumige Finanzierung	48.430	-	1.060	18.617		
8	Operative Einlagen	35.036	-	-	17.518		
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	13.406	-	1.060	1.099		
10	Interdependente Verbindlichkeiten	-	-	-	-		
11	Sonstige Verbindlichkeiten	935	102	424	475		
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	-					
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	935	102	424	475		
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					23.903	
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)							
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					344	
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	-	-	-	-	-	
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	-	-	-	-	-	
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:	10.374	70	5.324	5.379		
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann	4.160	-	-	-		
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	2.727	-	-	136		
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	64	-	1.340	1.172		
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	12	-	-	6		
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	-	-	-	-		
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	-	-	-	-		
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsen gehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	3.410	70	3.984	4.064		
25	Interdependente Aktiva	-	-	-	-		
26	Sonstige Aktiva	1.569	8	1.453	1.805		
27	Physisch gehandelte Waren				-	-	
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs				-	-	
29	NSFR für Derivateaktiva		43		-		
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		80		-		
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	-	-	-	-		
32	Außerbilanzielle Posten	2.859	1.076	746	131		
33	RSF insgesamt				7.705		
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)					310,23	

Tabelle 9: EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 451a Abs. 3 CRR der SSBI zum 31. Dezember 2021

	a Keine Restlaufzeit	b < 6 Monate	c 6 Monate bis < 1 Jahr	d ≥ 1 Jahr	e Gewichteter Wert
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)					
1 Kapitalposten und -instrumente	-	-	-	2.346	2.346
2 Eigenmittel	-	-	-	2.246	2.246
3 Sonstige Kapitalinstrumente	-	-	100	100	
4 Privatkundeneinlagen	-	-	-	-	
5 Stabile Einlagen	-	-	-	-	
6 Weniger stabile Einlagen	-	-	-	-	
7 Großvolumige Finanzierung:	49.307	-	1.060	18.617	
8 Operative Einlagen	35.036	-	-	17.518	
9 Sonstige großvolumige Finanzierung	14.283	-	1.060	1.099	
10 Interdependente Verbindlichkeiten					
11 Sonstige Verbindlichkeiten:	1.279	102	596	647	
12 NSFR für Derivatverbindlichkeiten	-				
13 Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	1.279	102	596	647	
14 Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					21.611
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)					
15 Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					344
EU-15a Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	-	-	-	-	
16 Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	-	-	-	-	
17 Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:	10.581	70	5.324	5.399	
Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann	4.160	-	-	-	
18 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	2.727	-	-	136	
19 Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	64	-	1.340	1.172	
20 Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	12	-	-	6	
21 Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	-	-	-	-	
22 Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	-	-	-	-	
23 Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA in Frage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	3.617	70	3.984	4.085	
24 Interdependente Aktiva	-	-	-	-	
25 Sonstige Aktiva	1.348	13	306	550	
26 Physisch gehandelte Waren				-	-
27 Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs				-	
28 NSFR für Derivateaktivia			43	-	
29 NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse			80	-	
30 Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	-	-	-	-	
31 Außerbilanzielle Posten	2.859	1.076	746	131	
32 RSF insgesamt					6.470
33 Strukturelle Liquiditätsquote (%)					334,00

Für die erforderliche Offenlegung von weiteren Erläuterungen zur Ergänzung der quantitativen Informationen (z.B. Konzentration von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen oder Derivatepositionen und potenzielle Besicherungsaufforderungen usw.) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zum Liquiditätsrisiko und den allgemeinen Erläuterungen zur LCR.

3.3.4 Risiken aus der Übernahme von Pensionsverpflichtungen

Risikodefinition

Risiken aus der Übernahme von Pensionsverpflichtungen sind durch vertragliche oder anderweitig geartete Verpflichtungen im Rahmen eines Pensionsplans begründet. Speziell Marktpreisrisiken entstehen aus einem potenziellen Anstieg der Pensionsverpflichtung aufgrund nachteiliger Marktentwicklung oder aus einem Wertverlust potenziell entgegenstehender Aktiva.

Risikostrategie

Der risikostrategische Ansatz ist es, die aus der Übernahme von Pensionsverpflichtungen im Rahmen existierender Pensionspläne entstehenden Risiken, sofern nicht über den Pensionsversicherungsverein abgedeckt, zu akzeptieren und regelmäßig zu bewerten. Das Zinsänderungsrisiko, welches Pensionspläne innehaben, wird im Zinsänderungsrisikomodell des Konzerns berücksichtigt, da basierend auf durchgeföhrten Sensitivitätsberechnung bezogen auf Marketparameter nur Änderungen im Zinsumfeld zu einem wesentlichen Anstieg der Pensionsverpflichtung geföhrt hat.

Risikosituation

Bei der SSBI bestehen diese Risiken aus einer Vielzahl verschiedener Pensionspläne, im Rahmen derer Mindestzusagen gemacht wurden. Diese Pensionspläne hat die Gruppe entweder selbst aufgelegt, um den Pensionsverpflichtungen gegenüber den Angestellten nachzukommen, oder hat sie im Rahmen von Übernahmen, Verschmelzungen oDie Gruppeinternen Restrukturierungen übernommen. Diese Risiken können schlagend werden, falls zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Pensionszahlung das hierfür im Pensionsplan zur Verfügung stehende Kapital nicht ausreicht, diese Pensionszahlung zu leisten.

Risikoquantifizierung

Aufgrund der Beschaffenheit von Risiken aus Pensionsverpflichtungen und den ausschlaggebenden Risikofaktoren erfolgt ausschließlich eine Berücksichtigung der Zinsänderungsrisikoposition der Pensionspläne. Das den Pensionsplänen anhängende Zinsrisiko wird barwertig als Teil der Gesamtbilanz in einem monatlichen Turnus durch das konzernweit von der SSC genutzte QRM Modell quantifiziert, mit dem neben den durch die BaFin oder der EBA vorgegebenen Zinsschocks für das Anlagebuch weitere Szenarien für die Änderung der Barwerte der Gesamtbilanz simuliert werden.

Risikomanagement

Die Gruppe ist durch die SSBI als Anbieter von Mitarbeiterpensionsplänen Mitglied im Pensionsversicherungsverein (§ 7 ff BetrAVG) sowie in vergleichbaren Sicherungseinrichtungen in Ländern, in denen Zweigniederlassungen oder Zweigstellen unterhalten werden und die Art der Pensionspläne dies erforderlich macht. Dabei sichert der Pensionsversicherungsverein (und vergleichbare Sicherungseinrichtungen) nicht nur den derzeitigen Wert der Pensionsansprüche ab, sondern auch zukünftige Ansprüche.

Darüber hinaus überwacht die Gruppe regelmäßig auch die jährlichen Aktuarsberichte der verschiedenen Pensionspläne für alle Angestellten sowie die Performance der Investmentfonds, in welche die Beträge der Pensionszusagen investiert sind.

3.3.5 Operationelle-, Technologie- und Resilienz- sowie Kern-Compliance Risiken (nicht-finanzielle Risiken)

Risikodefinition

Nicht-finanzielle Risiken (Non-Financial Risks) entstehen durch Störungen in betrieblichen Abläufen, menschliches Versagen oder durch externe Ereignisse. Im Gegensatz zu den finanziellen Risiken, die zur Gewinnerzielung eingegangen werden, stellen nicht-finanzielle Risiken solche Risiken dar, die die Bank zu eliminieren oder auf ein Niveau zu begrenzen versucht, das die finanzielle Leistung, den Franchisewert oder andere wichtige Stakeholder nicht beeinträchtigt. Die SSBI ist die einzige operative Einheit innerhalb des Konzerns. Die Auswirkungen nicht-finanzialer Risiken können finanzielle Verluste, Beschädigung von Ruf und Ansehen aber auch Schäden bei den Kunden der SSBI beinhalten.

Risikostrategie

Das Ziel der SSBI ist, die nicht-finanziellen Risiken weitestgehend auszuschließen oder zu minimieren. Der Ansatz der Bank basiert auf der frühzeitigen Erkennung der operationellen Risiken. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Maßnahmen, die zur Risikoreduzierung ergriffen werden, angemessen sind in Hinsicht auf die kontinuierliche Überwachung des Restrisikos. In Verbindung mit einem entsprechenden Berichtswesen und Eskalationsstufen soll somit eine wirksame Steuerung operationeller Risiken im Rahmen des internen Kontrollsysteams gewährleistet werden.

Die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher und bankenaufsichtsrechtlicher Anforderungen ist ein grundlegender Bestandteil der Geschäftstätigkeit der SSBI. Dabei liegt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Anforderungen bei jedem einzelnen Mitarbeiter bzw. in der Verantwortung der entsprechenden Fachabteilungen oder Stabsfunktionen innerhalb der Bank. Compliance Management und Risikomanagement geben über ein dokumentiertes Regelwerk den Rahmen vor, in dem die Bank gemäß den regulatorischen, vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen agiert (z.B. Richtlinien und Verfahren für operationelle Risiken).

Risikosituation

Operationelle Risiken sind wesentliche Risiken im Geschäftsbetrieb der SSBI. Sie betreffen Dienstleistungen und Produkte, die von der SSBI eingesetzten Technologien, Prozesse, Mitarbeiter und Dienstleister. Dementsprechend beinhalten sie, unter anderem, die unten näher ausgeführten IT Risiken, Auslagerungsrisiken, rechtlichen Risiken und Compliance-Risiken.

IT-Risiken umfassen Risiken verbunden mit der Nutzung, Eigentümerschaft, Anwendung und Einbindung von Informationssystemen. Risiken können z.B. auftreten bei Systemausfällen, Vorfällen hinsichtlich Informations- sicherheit und Datenschutz, oder auch hervorgerufen werden durch interne Kontroll- und Prozesslücken sowie im Rahmen der Einbindung von neuen Technologien/Systemen. Zur Identifizierung, Steuerung, Messung und Überwachung der IT-Risiken sind spezifische Verantwortlichkeiten festgelegt und in das interne Kontrollsysteum integriert worden.

Auslagerungsrisiken können auftreten bei von Auslagerungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen und Produkten sowie hierfür eingesetzten Technologien und Prozessen. Für die SSBI besteht ein Auslagerungsrisiko insbesondere durch die Abhängigkeit von einer zeitgerechten und korrekten Dienstleistungserbringung seitens des Auslagerungsunternehmens. Bedingt durch die steigende Anzahl der Auslagerungen erhöht sich potentiell auch das gesamte Auslagerungsrisiko.

Rechtliche Risiken bestehen bei der SSBI in Form des Verlustrisikos, das aus einer Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen oder der Vertragsgestaltung selbst resultieren kann und in Form potentieller gerichtlicher Auseinandersetzungen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der SSBI einhergehen können.

Compliance-Risiken existieren sowohl aus einer externen als auch aus einer internen Compliance-Perspektive. Zum einen unterliegt die SSBI komplexen gesetzlichen und bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, die zudem einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen. Zum anderen muss sie sich an interne Vorgaben und Richtlinien halten, welche u.a. in der gesamten State Street Gruppe gelten.

Fortlaufende Initiativen, neue Regularien, Änderungen existierender Geschäftsprozesse sowie (zusätzliche) Auslagerungen der SSBI bzw. von Kunden/ anderen Konzerngesellschaften bzw. Einlagerungen von Kunden bzw. anderen Konzerngesellschaften können ebenfalls die operationellen Risiken erhöhen.

Risikoquantifizierung

Die Risikoquantifizierung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Risikoinventars, basierend auf den jährlichen Prozessen: dem Integrated Non-Financial Risk Assessment, reflektiert im jährlichen Legal Entity Risk Assessment und der materiellen Risikoerfassung im Rahmen des internen Prozesses zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (ICAAP). Angefallene operationelle Gewinne und Verluste werden mit Hilfe einer Schadensfalldatenbank strukturiert erfasst und überwacht. Die Ergebnisse dienen dazu, spezifische Maßnahmen zur künftigen Risikovermeidung abzuleiten.

Zur Bemessung der Eigenkapitalunterlegung operationeller Risiken in Säule 1 setzt die SSBI den Standardansatz gemäß der CRR ein. Für die Bemessung der ökonomischen Kapitalanforderung für operationelle Risiken im ICAAP bzw. in der Risikotragfähigkeitskonzeption gemäß MaRisk verwendet die Bank einen szenariobasierten Ansatz, der die operationellen Risiken vorausschauend bewertet und damit die internen und externen Verlustdaten vervollständigt. Dabei werden im Rahmen von Workshops Schätzungen der Verlusthöhe und -wahrscheinlichkeiten auf verschiedenen Konfidenzniveaus für unterschiedliche Szenarien vorgenommen, die anschließend eine Monte Carlo Simulation durchlaufen. Die Ergebnisse werden unter der ökonomischen Perspektive als Quantifizierung der operationellen Risiken unter Säule 2 angesetzt. In dieser Betrachtungsweise werden auch die anderen Komponenten der nicht-finanziellen Risiken, Technologie- und Resilienzrisiken sowie die Kern-Compliance Risiken berücksichtigt. Im Vergleich zum letzten Jahr hat sich die Quantifizierung unter Säule 2 erhöht. Das Operationelle Risiko aus ökonomischer Perspektive änderte sich um 22,8 Mio. EUR (+7.7%) von 294,8 Mio. EUR auf 317,6 Mio. EUR.

Um die Einhaltung des Risikoappetits für nicht-finanzielle Risiken zu gewährleisten, werden letztere gemessen und überwacht. Dies beinhaltet eine Messung der tatsächlichen und drohenden Verluste (inklusive gebildeter Rückstellungen) auf rollierender 12-Monatsbasis. Für den Stichtag 31. Dezember 2021 lag dieser Betrag bei 18,7 Mio. EUR (Vorjahr: 10,5 Mio. EUR).

Die gemäß Art. 446 CRR erforderlichen Angaben zum operationellen Risiko befinden sich im Kapitel 4.3.

Risikomanagement

Für das Management nicht-finanzieller Risiken sind umfassende prozessinhärente und prozessunabhängige Risikoreduzierungsmaßnahmen im Einsatz. Die prozessinhärenten Maßnahmen umfassen zum einen die Erkennung potentieller nicht-finanzieller Risiken, bevor diese Risiken eingegangen werden (selektiver Ansatz), und zum anderen die Analyse, Steuerung und Überwachung bereits existierender nicht-finanzieller Risiken. Die prozessunabhängigen Kontrollen bestehen aus der Internen Revision und einem umfassenden Überwachungs- und Prüfungsprogramm, welches vom Bereich Compliance durchgeführt wird.

Das „Compliance Oversight Program“ bietet ein konzernweites Rahmenwerk zur Inventarisierung der bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen, zur Kommunikation dieser Anforderungen an die jeweils betroffenen Geschäftseinheiten, zur Bestimmung einer angemessenen Maßnahme zur Risikobewältigung und zur Adressierung etwaiger Compliance-Feststellungen, welches den Geschäftseinheiten eine Übersicht ihrer bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen, Risiken, entsprechende Risikokontrollen und Lösungsvorschläge für Compliance-Probleme an die Hand gibt. Dieses Rahmenwerk stellt einen umfänglichen und konsistenten Ansatz zum Management von Compliance-Risiken dar.

Der Bereich Compliance überwacht darüber hinaus sowohl das relevante gesetzliche und bankenaufsichtsrechtliche Umfeld als auch die konzernweiten und lokal spezifischen internen Anforderungen und schafft hiermit die Grundlage, die fortwährende Einhaltung aller Anforderungen sicher zu stellen. Die Einhaltung aller erforderlichen Kontrollen wird durch ein umfassendes und fortwährendes Testprogramm überwacht. Die künftige Entwicklung des gesetzlichen und bankenaufsichtsrechtlichen Umfelds wird sowohl auf globaler und europäischer als auch auf lokaler Ebene für alle Länder, in denen die SSBI ansässig ist, strukturiert analysiert. Letzteres dient der Ableitung des kurz- und mittelfristigen Umsetzungsbedarfs zur Sicherstellung der dauerhaften Einhaltung der sich ändernden gesetzlichen und bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit und die Vertragsdokumente der Bank werden basierend auf konzernweit gültigen Standards von der zentralen Rechtsabteilung betreut. Bei Abweichung von diesen Standards sind entsprechende Eskalationsprozesse vorgesehen.

Die SSBI verfügt über dokumentierte Rahmenbedingungen für Auslagerungen. Die Geschäftsführung hat durch Beschluss ein Mitglied (Outsourcing Executive) mit der funktionalen Verantwortung für Auslagerungen an Drittparteien betraut. Der Outsourcing Executive wird durch einen Outsourcing Oversight Officer unterstützt, der als zentrale Koordinationsstelle gegenüber allen beteiligten Abteilungen agiert. Jede geplante Auslagerungsaktivität wird hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit vor dem Hintergrund der gesetzlichen und bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die mit der jeweiligen Auslagerung verbundenen Risiken werden in einer umfassenden Risikoanalyse dargestellt. Darauf basierend wird das Risikoprofil der Auslagerung ermittelt. Art, Umfang und Komplexität der Auslagerung ist hierbei für den Detaillierungsgrad einer solchen Risikoanalyse ausschlaggebend.

Im Rahmen der Qualitätssicherung überwacht und bewertet die SSBI regelmäßig die Leistungen der Auslagerungsunternehmen. Regelmäßige Service Calls und Berichterstattung der wichtigsten Messgrößen, sog. „Key Performance Indicators“ („KPIs“), sind Bestandteil des laufenden Risikomanagements. Die KPIs basieren meistens auf den beiden Hauptkriterien „Pünktlichkeit“ und „Genauigkeit“.

Die Ergebnisse und zentralen Aspekte der nicht-finanziellen Risiken werden über die vorhandene Governance Struktur zugänglich gemacht bzw. adressiert. Dies schließt das monatliche Berichtswesen im Rahmen des Management Information System („MIS“), die monatlichen lokalen Business Risk Committees (auf Länder bzw. Filialebene) sowie das bankweite Technology and Operational Risk Committee („TORC“) ein.

Die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken und risikogewichtete Positionsbezüge gemäß Art. 446 CRR und Art. 454 CRR sowie die relevanten Indikatoren zum 31. Dezember 2021 können der Tabelle EU OR1 entnommen werden. Die maßgeblichen Indikatoren basieren dabei für das Jahr 2021 sowohl für die Gruppe als auch für die Bank an vorläufig geprüften Abschlüssen für die Jahre 2019 und 2020 an den geprüften Jahresabschlüssen.

Tabelle 10: EU OR1 – Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbezüge der SSEHG Gruppe

	Banktätigkeiten	Maßgeblicher Indikator			Eigenmittel-anforderungen	Risiko-positionsbetrag
		a 2019	b 2020	c 2021		
1	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Basisindikatoransatz (BIA) verfahren wird	-	-	-	-	-
2	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Standardansatz (SA)/dem alternativen Standardansatz (ASA) verfahren wird	1.268	1.227	1.267	199	2.491
3	Anwendung des Standardansatzes	1.268	1.227	1.267		
4	Anwendung des alternativen Standardansatzes	-	-	-		
5	Banktätigkeiten, bei denen nach fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) verfahren wird	-	-	-	-	-

Tabelle 11: EU OR1 – Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbezüge der SSBI

	Banktätigkeiten	Maßgeblicher Indikator			Eigenmittel-anforderungen	Risiko-positionsbetrag
		a 2019	b 2020	c 2021		
1	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Basisindikatoransatz (BIA) verfahren wird	-	-	-	-	-
2	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Standardansatz (SA)/dem alternativen Standardansatz (ASA) verfahren wird	1.261	1.219	1.259	198	2.475
3	Anwendung des Standardansatzes	1.261	1.219	1.259		
4	Anwendung des alternativen Standardansatzes	-	-	-		
5	Banktätigkeiten, bei denen nach fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) verfahren wird	-	-	-	-	-

3.3.6 Strategische Risiken und Modellrisiken (Geschäftsrisiken)

Risikodefinition

Die Geschäftsrisiken umfassen die Risikokategorien „Strategisches Risiko“ und „Modellrisiko“. Ersteres ist formal definiert als das Risiko der Verfehlung der finanziellen Unternehmensziele aufgrund von mangelhafter Umsetzung der strategischen Pläne, fehlender Adaptierung an strukturelle Veränderungen und / oder signifikanter Schocks in geopolitischer oder makroökonomischer Natur. Das Modellrisiko quantifiziert hingegen potentielle Nachteile (inklusive etwaiger finanzieller Verluste), die aus Entscheidungen basierend auf falschen oder fehlerhaft angewendeten Modellen resultieren. Beiden Risikokategorien gemein ist der potentielle Einfluss klimatischer oder umweltbedingter Risiken, die gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden.

Im Rahmen der Verfolgung ihrer finanziellen Ziele überwacht die SSBI unterschiedliche Zielgrößen. Dazu gehören z.B. das Operating Revenue Growth und der Operating Return on Equity. Diese Ziele werden als Teil der Langzeitplanung und der jährlichen Genehmigung der Budgets durch das EMB festgesetzt, um die finanziellen Ziele zu erreichen und gleichzeitig die Bedürfnisse aller Beteiligten auszugleichen.

Zusätzlich ist die SSBI bestrebt, extreme Gewinnvolatilität zu vermeiden. Selbige Prämisse soll sowohl unter gewöhnlicher Geschäftaktivität als auch beim Eintreten geopolitischer, makroökonomischer und marktspezifischer Erschütterungen gelten.

Die Diversifikation in verschiedenen Geschäften, Ländern und Risikotypen ist eine wesentliche Erwägung beim Management des Risikos und der Gewinnvolatilität der Bank.

Risikostrategie

Der risikostrategische Ansatz basiert auf der frühzeitigen Erkennung potentieller Geschäftsrisiken und der Sicherstellung der Angemessenheit der implementierten risikoreduzierenden Maßnahmen, soweit dies vor dem Hintergrund dieser Risikoart möglich ist.

Zusätzlich verfolgt die Bank die Strategie, das Modellrisiko zu minimieren, indem es das Modellrisiko-Rahmenwerk der SSBT verwendet.

Risikosituation

Die Ausübung einer Geschäftstätigkeit geht notwendigerweise mit Geschäftsrisiken einher, unabhängig von der spezifischen Art des Geschäfts. Die Vielfalt der Variablen im täglichen Geschäftsumfeld macht eine vollkommene Planungssicherheit unmöglich.

Im Speziellen resultieren strategische Risiken für die SSBI GmbH aus der großen Abhängigkeit von Änderungen im gesetzlichen Umfeld (z.B. bei Verwahrstellen-spezifischen Vorschriften oder bei steuerlichen Aspekten). Zusätzliche Risiken resultieren aus Kunden- und Branchenkonzentrationen als auch durch die Abhängigkeit von bestehenden Infrastrukturen an den Finanzmärkten (z.B. Settlement-Systeme). Geschäftsrisiken können ebenfalls durch Änderungen des globalen Geschäftsmodells sowie durch eine steigende Tendenz zu Auslagerungen bestimmter Geschäftstätigkeiten der SSBI GmbH bzw. von Kunden/ anderen Konzerngesellschaften entstehen.

Im Rahmen der Geschäftsstrategie ist die Bank aufgrund von Einkünften sowie Kapitalrücklagen in Fremdwährungen in den jeweiligen Niederlassungen außerhalb des Euroraums immateriellen Fremdwährungsrisiken ausgesetzt.

Modellrisiken bestehen dahingehend, dass aufgrund einer fehlerhaften Entwicklung, Implementierung oder Nutzung interner Modelle inadäquate Entscheidungen getroffen werden, die zu finanziellen oder Reputationsverlusten führen können.

Risikoquantifizierung

Geschäftsrisiken einschließlich der verursachenden Risikofaktoren, werden regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen der Geschäftsstrategie sowie der Risikoinventur analysiert.

Um die Angemessenheit von neuen Produkten (oder deren Vertrieb auf neuen Märkten), Anpassungen von existierenden Prozessen oder von Akquisitionen oder Verschmelzungen zu beurteilen, hat die Bank einen Prozess bzgl. des Managements von Änderungsprozessen implementiert.

Um zukünftige strategische Risiken einzuschätzen, verwendet die Bank einen szenariobasierten Bewertungsansatz. Unerwartete Verluste durch das Modellrisiko werden durch einen spezifischen Betrag abgedeckt, der durch Expertenmeinung bestimmt wurde. Der Betrag stützt sich auf folgende Punkte:

- a. Die Risikoquantifizierungen der ökonomischen Perspektive sind risiko-sensitiv und wenden konsequent ein hohes Konfidenzniveau von 99.9% an.
- b. Alle Modelle werden zum Gebrauch für den ICAAP sorgfältig validiert durch die Model Validation Group.
- c. Vorherige Quantifizierungen führten zu Ergebnissen unterhalb der Materialitätsgrenzen

Im Rahmen des obengenannten Angemessenheitsprozesses unterliegen beide Risiken zusätzlich einer fortlaufenden Überprüfung hinsichtlich ihrer Art und Höhe.

Risikomanagement

Die SSBI GmbH überwacht regelmäßig Änderungen im rechtlichen und bankenaufsichtsrechtlichen Umfeld, um eine zeitnahe und vollständige Implementierung dieser Änderungen in ihrer strategischen Planung sicherzustellen. Um das Risiko aus derartigen Veränderungen des Umfelds zu minimieren, wurden die folgenden Kontrollen implementiert:

- Mindestens jährliche Überarbeitung der Geschäftsstrategie
- Vierteljährliche Erstellung einer Balanced Scorecard zur Überprüfung der Zielerreichung
- Regelmäßige Feststellung der Finanzdaten
- Vierteljährliche Analyse der Werthaltigkeit von Finanz- und Risikoplanwerten
- Überwachung der Gewinn- und Verlustrechnung auf Kundenebene
- Prozess zur Anpassung der Gebührenstruktur
- Anpassungsprozesse gemäß AT 8 MaRisk
- Regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Governance Struktur der Bank

Die Bank berücksichtigt darüber hinaus das Modellrisiko, in dem sie die Model Risk Management Policy der SSBT verwendet. Diese spezifiziert die Anforderungen, Rollen und Verantwortlichkeiten für die Überwachung der Entwicklung, Validierung, Implementierung, Genehmigung, Benutzung, regelmäßige Überprüfung und Validierung, sowie der Aggregation der Risiken und des Berichtens von Modellrisiken.

3.3.7 Reputationsrisiken

Risikodefinition

Reputationsrisiken umfassen die Gefahr potentieller Verluste resultierend aus der negativen Wahrnehmung des Konzerns bzw. der SSBI aus der Sicht von Kunden, Kontrahenten, Anteilseignern, Investoren oder Aufsichtsbehörden.

Die Gruppe sieht den Markenwert der State Street Gruppe als unersetzbar und das wertvollste Gut an. Reputationsschäden, verursacht direkt oder indirekt durch Tätigkeiten der Bank oder durch externe Faktoren, können zu entgangenen Gewinn, Aktienkursverlusten, Kundenabwanderung und zu Vertrauensverlust bei ihren Stakeholdern führen.

Risikostrategie

Die Gruppe bekennt sich dazu, ihre Geschäftsaktivitäten und Kontrollen in einer Weise zu fördern und beizubehalten, die mit einer Kultur der Exzellenz, hoher ethischer Standards und starken Verpflichtungen gegenüber seinen Angestellten, Kunden, Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit, in denen sie agiert, einhergeht. Die Gruppe ist bestrebt, auf allen Ebenen der Organisation mit einem klaren Fokus auf Ethik, persönlicher Verantwortung und einem Gefühl für Empowerment zu agieren, sowohl beim Erreichen seiner Ziele als auch beim Treffen der richtigen Entscheidungen. In dieser Konstellation werden Risiken zur Überprüfung eskaliert sobald sie identifiziert sind, zugrundeliegende Annahmen konstruktiv erörtert und tatsächliche oder mögliche Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Risiko betrachtet.

Risikosituation

Reputationsrisiken werden überwiegend durch operationelle und/oder Compliance-Risiken hervorgerufen. Operationelle Fehler und/oder Nicht-Einhaltung von Gesetzen oder Richtlinien können zu einer Herabstufung der Wahrnehmung des Konzerns durch Kunden, Anteilseignern, Investoren und Aufsichtsbehörden führen. Darüber hinaus können sich auch der Verlust von Kunden oder erhöhter Preisdruck durch Wettbewerber negativ auf die Reputation des Konzerns auswirken, was wiederum einen Anstieg der Geschäftsrisiken zur Folge haben kann.

Risikoquantifizierung

Reputationsrisiken weisen hohe Interdependenzen zu den anderen Risikokategorien auf. Daher sind Reputationsrisiken implizit auch in anderen wesentlichen Risikoarten mit abgebildet. Im Rahmen der Messung und Überwachung des Risikoappetits wird das Reputationsrisiko als Teil des operationellen Risikos und des Geschäftsrisikos angesehen.

Risikomanagement

Die Maßnahmen zur Steuerung von Reputationsrisiken umfassen unter anderem eine Analyse der Daten, die sich auf Ereignisse beziehen, die möglicherweise Reputationsschäden auslösen. Diese werden in den monatlichen lokalen Business Risk Committees und im monatlichen Technology and Operational Risk Committee berichtet und diskutiert. Dazu gehören Vorfälle mit operationellen Risiken und Kundenkonzessionen, versehentliche Offenlegung von Daten, Beschwerden von Kunden und Kennzahlen für Technologierisiken. Vierteljährlich wird die Risikogesamtbewertung der Reputationsrisiken, die die operationelle, Compliance, regulatorische und rechtliche Situation des Konzerns beinhalten, im Rahmen von Risk Komitees überprüft.

3.4 Risikoberichterstattung (Art. 435 (2) e) CRR)

Die regelmäßige Risikoberichterstattung der Gruppe und der Bank ist durch ein umfangreiches Berichtswesen an die Geschäftsleitung der Bank, an den geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG, sowie andere relevante Gremien und Funktionen sichergestellt. Die Geschäftsführung, die obere Führungsebene und das MRAC der Bank werden monatlich über die Risikosituation informiert, das Risikokomitee des Aufsichtsrats vierteljährlich. Die Informationen enthalten wesentliche Indikatoren sowie die Bewertung der aktuellen Risikosituation. Neben der Risikoberichterstattung innerhalb der im Unterkapitel 2 dargestellten Komitees wird die Risikosituation an die Geschäftsleitung der Bank und an den geschäftsführenden Kommanditisten durch einen monatlichen Bericht im Rahmen des MIS der SSEHG Gruppe und SSBI berichtet. Der Inhalt der verschiedenen Risikoberichte sowie die Berichtsfrequenz unterscheiden sich je nach Informationsbedarf verschiedener Organisationsebenen in der Bank und in der Gruppe.

Das CMRC ist für die Überwachung des Kredit- und Marktrisikoprofils der Bank verantwortlich. Dies beinhaltet die Überwachung und Überprüfung von Risiken, die sich auf das Kreditportfolio der der SSBI auswirken, und die Verantwortung für die Überwachung, Identifizierung und Kontrolle von Handelsrisiken, die mit den von SSBI angebotenen Geschäften verbunden sind. Das CMRC ist ein Unterausschuss des MRAC. Zu den Hauptaufgaben gehören die Überprüfung und Genehmigung von Kreditengagements, die Überprüfung und Diskussion des Managementberichts inklusive relevanter Kreditrisikokennzahlen und Trends in Bezug auf Kredit- und Marktgerisken, die Genehmigung von Kreditkompetenzen, die Überprüfung wesentlicher Änderungen der Kreditrichtlinien, die Überprüfung und Erörterung wesentlicher Änderungen von kreditrelevanten Parametern, wie zum Beispiel Ratingsysteme, Methoden zur Berechnung der Ausschükkredithöhe und Sicherheitswerte sowie die Überprüfung des aktuellen Risikoengagements in Bezug auf die angegebene Risikobereitschaft und die regelmäßige Überprüfung der Rückstellungen für potentielle Kreditausfälle.

Die laufende aktive Überwachung und Verwaltung des Kreditrisikos der Bank ist ein wesentlicher Bestandteil des Kreditrisikomanagements. Es werden umfassende Management-Informationssysteme unterhalten, um das Kreditrisiko in allen Geschäftsbereichen zu ermitteln, zu messen, zu überwachen und zu melden, so dass ERM Credit Risk und die Geschäftsbereiche rechtzeitig über genaue Informationen über Kreditlimite und -engagements verfügen können. Das Risikomanagementsystem und das Limit Management System (LMS) bilden den übergreifenden Rahmen für die Überwachung und Kontrolle von Kreditrisiken.

Die Berichterstattung an die Geschäftsleitung, einschließlich dem MRAC, bietet einen Gesamtüberblick über das Kreditportfolio, um das Risikoprofil der SSBI zu überwachen und sicherzustellen, dass Kredittransaktionen weiterhin im Rahmen der festgelegten Risikobereitschaft erfolgen.

3.5 Risikotragfähigkeitskonzept

Die Gruppe hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (ICAAP bzw. Risikotragfähigkeitskonzept gemäß § 25a KWG und MaRisk) implementiert. Im Rahmen dieses jährlichen Prozesses erfolgt die regelmäßige Identifizierung und Bewertung aller wesentlichen Risiken. Die Zusammenführung zum Gesamtrisiko geschieht konservativ ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen den einzelnen Risikoarten.

In der normativen Perspektive bewertet die Gruppe seine Risikotragfähigkeit auf Basis seiner kapitalbezogenen regulatorischen undaufsichtsrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung etwaiger externer Beschränkungen. Die Bewertung erfolgt auf Basis der Kapitalplanung (bestehend aus Baseline und Adverser Finanzplanung) und via Stressszenarien. Die primär berücksichtigten Kapitaladäquanz-Maße sind die CET1-Quote und die Gesamtkapitalquote (TCR).

In der ökonomischen Perspektive bewertet die Gruppe seine Kapitaladäquanz auf Basis der Kapitalplanung (bestehend aus dem ersten Jahr der Baseline und Adverser Finanzplanung) und Stressszenarien. Indes erfolgt die Bewertung vor dem Hintergrund der beizulegenden Zeitwerte für internes Kapital und Risiko (auch bezeichnet als „ökonomisches Kapital“). Die Quantifizierung des Letzteren erfolgt mittels ökonomischer Kapitalmodelle, die alle wesentlichen Risiken erfassen. Für die Berechnung des internen Kapitals werden die Kapitalwerte der verfügbaren finanziellen Ressourcen herangezogen. Wesentliche Bilanzpositionen werden dabei mit ihrem Zeitwert dem Ausgangswert (hartes Kernkapital / CET1) hinzu- oder abgerechnet. Das Ergebnis der ökonomischen Perspektive wird ausgedrückt als Verhältnis des internen Kapitals zu den Gesamtrisiken (des ökonomischen Kapitals), genannt Internal Capital Ratio. Die ICAAP-Methode des Konzerns inkludiert eine Zuweisung von Kapitalbudgets für jeden Risikotyp, da selbige in der ökonomischen Perspektive überwacht und berichtet werden.

Die Gruppe erstellt Stressszenarien basierend auf der Kenntnis seiner hauptsächlichen Anfälligkeiten („key vulnerabilities“), die sich aus den materiellen Risiken aus Abschnitt 3.2 ergeben. Die Kapitaladäquanz der normativen und ökonomischen Perspektive wird für jedes Szenario evaluiert. Diese Szenarien enthalten unterschiedliche Fokusgebiete und umfassen unter anderem gegenpartei-, portfolio- und länderspezifische Abwärtsanalysen. Darüber hinaus wird das ICAAP-Konzept durch weitere regulatorische Anforderungen, wie etwa reverse Stresstests (mindestens jährlich) und ad-hoc Stresstests (auf Anfrage interner oder externer Kontrollorgane) komplementiert. Die Angemessenheit der hauptsächlichen Anfälligkeiten und deren zugrundeliegenden Szenarien wird laufend überprüft.

Im Berichtszeitraum 2021 war die Risikotragfähigkeit der Gruppe und der SSBI jederzeit sichergestellt.

3.6 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Art. 435 (1) e) and 451a (4) CRR)

Die Geschäftsleitung bestätigt, dass die Risikomanagementsysteme der Gruppe und der Bank im Hinblick auf das Risikoprofil und die Strategie angemessen sind.

3.7 Konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) f) CRR)

Allgemeine Anmerkungen

Die Bank konzentriert sich auf die spezifischen Anforderungen der ausschließlich institutionellen Kunden über den gesamten Investmentzyklus. Das Kerngeschäft besteht dabei im Wesentlichen aus der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren („custody only“), dem Verwahrstellengeschäft inklusive Reporting-Dienstleistungen für Vermögensverwalter sowie unterstützenden Tätigkeiten im Middle- und Back-Office-Bereich von Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Die Geschäftsleitung der SSBI ist sich der mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Bank verbundenen Risiken und deren potentieller Auswirkung auf die Erreichung der geschäftsstrategischen Ziele sowie in diesem Zusammenhang

ihrer Verantwortung gegenüber Kunden, Anteilseignern, Aufsichtsbehörden, Mitarbeitern und nicht zuletzt ihrer Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes als Ganzes bewusst.

Dementsprechend hat die Bank in Bezug auf die geschäftsstrategische Ausrichtung und das resultierende Risikoprofil ein umfassendes Risikomanagementsystem implementiert, das sicherstellt, dass im Zusammenhang mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertentwicklung des Unternehmens nur kontrollierbare Risiken in tragbarem Umfang eingegangen werden.

Die Leitlinien zum Risikoappetit legen die Grundsätze des Risikomanagements für die SSBI fest. Darüber hinaus enthalten sie qualitative Aussagen über alle wesentlichen Risikoarten und spezifische Risikoindikatoren, sowie die relevanten Schwellenwerte, die mit der Risikotoleranz der Bank einhergehen.

Die Risikolimite werden regelmäßig überwacht und kontrolliert. Darüber hinaus sind diese Kennzahlen Teil der Managementberichterstattung und des verwandten Eskalationsprozesses mit entsprechenden Maßnahmen durch das Management. Die verwendeten Risikomanagement-Systeme werden für ihren Zweck als adäquat und funktional erachtet.

Risikoprofil in der Berichtsperiode

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur wurden die in Kapitel 3.3 genannten Risikoarten auf Ebene der Gruppe und der Bank als wesentlich ermittelt. Im Geschäftsjahr 2021 blieben die Risikoprofile von Bank und Gruppe im Rahmen der Planwerte von 2021 bis 2023 im Baseline-Szenario. Ferner gab es im gesamten Zeitraum keine materiellen konzerninternen Transaktionen oder solche mit verbundenen Parteien mit relevantem Einfluss auf die Risikoprofile beider Einheiten.

Die folgende Tabelle enthält die Bewertung der ökonomischen Perspektive zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 und weist dabei den ökonomischen Kapitalbedarf wie auch das interne Kapital aus.

Tabelle 12: Ökonomisches und internes Kapital (ökonomische Perspektive) für die SSEHG Gruppe und die SSBI

Wesentliche Risikoarten	SSEHG Gruppe	SSBI
Wertveränderungsrisiko für Wertpapiere im Eigenbestand (Marktpreisrisiko)	308	308
Zinsänderungsrisiko	65	69
Kreditrisiko	390	395
Risiken aus Pensionsverpflichtungen	16	16
Operationelle Risiken	133	133
Technologie- und Resilienzrisiken	101	101
Kern-Compliance-Risiken	84	84
Strategische Risiken	72	72
Modellrisiken	20	20
Reputationsrisiken	11	11
Kapitalkennzahlen		
Internal Capital Ratio	294,89%	165,53%
Internes Kapital	3.527	1.995
Ökonomisches Kapital	1.196	1.205

Die Internal Capital Ratio (berechnet als Internes Kapital im Vergleich zum ökonomischen Kapital) betrug zum Berichtsstichtag auf Gruppenebene 294,89% und auf Einzelinstitutebene 165,53%. Beide Werte liegen komfortabel über den internen Limiten (Gelbe Zone bei 124% und Rote Zone bei 112%).

3.8 Unternehmensführungsregelungen (Art. 435 (2) a), b), c) CRR)

Die Auswahl und Ernennung der Geschäftsleiter der einzelnen Gesellschaften der SSEHG Gruppe folgt einem fest definierten Prozess. Die Eignungsrichtlinie (Suitability Policy) der SSBI bildet eine fundierte Grundlage für die Beurteilung der Eignung der Geschäftsleiter und des Aufsichtsrats der SSBI sowie der Inhaber von Schlüsselfunktionen im Einklang mit den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen.

Eine Grundvoraussetzung, um als Geschäftsleiter in die engere Auswahl zu kommen, ist ein einwandfreier Leumund sowie ein nachweislich erfolgreicher beruflicher Werdegang innerhalb der State Street Group oder eines vergleichbaren Unternehmens. Dies beinhaltet positive Leistungsbeurteilungen, die u.a. die Leistung gemessen an einem ausgewogenen Zielkanon widerspiegeln. Für die Auswahl geeigneter Kandidaten für die Geschäftsführung und Wahlvorschläge für Aufsichtsratsmitglieder der SSBI ist der Aufsichtsrat der SSBI mit Unterstützung seines Nominierungsausschusses zuständig.

Die Absicht zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Aufsichtsratsmitglieds der SSBI ist der BaFin und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, die ihrerseits die EZB informieren. Um den gesetzlichen Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit (gemäß § 25c (1) Sätze 1 und 2 KWG für Geschäftsleiter und § 25d (1) KWG für Aufsichtsratsmitglieder) und den entsprechenden Vorschriften der EZB, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) und der EBA sowie der BaFin zu genügen, muss der angehende Geschäftsführer in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich des Bankwesens und der Finanzmärkte, der regulatorischen Rahmenbedingungen und rechtlichen Anforderungen, der strategischen Planung, der Geschäftsstrategie des Unternehmens und ihrer Umsetzung, des Risikomanagements, der Rechnungslegung und Auditierung, der Beurteilung der Effektivität der Regelungen eines Kreditinstituts, der Realisierung einer effektiven Unternehmensführung (Governance), Überwachung und Kontrolle, der Interpretation der Finanzinformationen eines Instituts, der Feststellung von Kernproblemen anhand dieser Informationen, angemessener Kontrollen und Maßnahmen sowie Führungserfahrung besitzen. Die Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder müssen im Geiste unabhängig handeln. Das heißt, dass beurteilt werden muss, ob es bei den Kandidaten Interessenkonflikte gibt, die ihrer Fähigkeit einer unabhängigen und objektiven Pflichterfüllung entgegen stehen. Eine umsichtige und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung setzt voraus, dass Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder ihrer Arbeit ausreichend Zeit widmen können (ausreichendes zeitliches Engagement). Das gleiche gilt für die Geschäftsführer der Finanzholding-Gesellschaften der SSEHG Gruppe (§ 2d (1) KWG).

Zu diesem Zweck verlangen die zuständigen Behörden die Vorlage einer Reihe unterschiedlicher Nachweisdokumente. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann, wenn notwendig, von ihrem Recht Gebrauch machen, den Kandidaten abzulehnen.

Die Geschäftsführer sowie die Aufsichtsratsmitglieder, die den Anteilseigner vertreten, werden von der Hauptversammlung der SSBI auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt. Die Aufsichtsratsmitglieder, die die Arbeitnehmer vertreten, werden von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des deutschen Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen gewählt.

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, mit Unterstützung des Nominierungsausschusses jährlich eine Bewertung der Eignung der Geschäftsführer, der Aufsichtsratsmitglieder und des Aufsichtsrats insgesamt vorzunehmen. Diese Bewertung erstreckt sich insbesondere auf das erforderliche Niveau an Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrung.

Die jährliche Bewertung durch den Aufsichtsrat, mit Unterstützung des Nominierungs- und des Vergütungskontrollausschusses, gemäß § 25d (11) Satz 2, Nr. 3 und 4 KWG hat für das Berichtsjahr bestätigt, dass die Ausgestaltung des Geschäftsleitungsorgans der SSBI im Hinblick auf Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung angemessen ist. Ebenso wurde die Hinlänglichkeit (Eignung) bezüglich der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrung der einzelnen Mitglieder - und in der Folge der gesamten Geschäftsführung bestätigt.

Die SSBI ist davon überzeugt, dass diversifizierte Teams ausgeglichenere Entscheidungen treffen und bessere Ergebnisse erzielen. Vor diesem Hintergrund hat die Bank die klare Absicht, die Diversität in der gesamten Belegschaft und auf den Führungsebenen der Organisation in nachhaltiger Weise zu erhöhen. Dies spiegelt sich nicht nur in der Diversitätsrichtlinie (Diversity Policy) der SSBI wider, sondern ist auch in der Scorecard unserer ranghöchsten Führungskräfte im Unternehmen verankert. Die Scorecard misst ihre Fähigkeit, die Diversitätsziele zu erreichen oder zu übertreffen. Diese Messgrößen und Ergebnisse sind direkt mit ihrer Vergütung verknüpft.

Inklusion und Diversität sind wesentliche Bestandteile unserer Werte und unserer Kultur. Wir sind daher bestrebt, ein Umfeld zu schaffen, das gleiche Möglichkeiten und Chancen für Personen mit unterschiedlichem Hintergrund und eigenen Denkrichtungen bietet. Unsere integrative und vielfältige Kultur definiert, wer wir sind. Inklusion schafft Zugehörigkeit, Vielfalt schafft Wachstum, und Gleichheit schafft Gerechtigkeit. Wir wissen, dass uns eine inklusive und gerechte Unternehmenskultur und eine diverse Belegschaft stärker und erfolgreicher machen. In einer schnelllebigen und sich kontinuierlich entwickelnden Gesellschaft ist es uns wichtig, dass alle unsere Beschäftigten das Gefühl haben, dass ihre Identitäten und Erfahrungen repräsentiert sind und angenommen werden. Ein Umfeld zu fördern, das die Authentizität unserer Beschäftigten unterstützt, ist nicht nur sinnvoll, sondern unerlässlich.

Die wichtigsten Ziele von State Street zur Förderung der Diversität sind:

1. Fokus auf Inklusion: Aufbau einer inklusiven Kultur, um eine leistungsstarke Organisation und leistungsfähige Teams zu fördern, damit jeder Einzelne sein volles Potential ausschöpft.
2. Streben nach stärkerer Repräsentation: Den Anteil weiblicher Mitarbeiterinnen und Minderheiten innerhalb des Unternehmens und an den verschiedenen Standorten vorantreiben.
3. Erweiterung der Diversitäts-Agenda: Gespräche und offener Austausch rund um die Themen Minderheiten, ethnische Herkunft und Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Veteranenstatus und Behinderung weiterführen und vertiefen, um eine größere Diversität auf allen Führungsebenen zu fördern und zu erreichen.
4. Zusätzlicher Fokus auf Gleichheit und Gerechtigkeit in allen die Mitarbeiter betreffenden Prozessen durch Umsetzung der Gleichstellungsoffensive „10 Actions against racism & inequality“.

Um die Diversität in unserem Einstellungsprozess zu unterstützen, haben unsere Rekrutierungsteams an einem ausführlichen Training zu unbewussten Vorurteilen und Denkmustern teilgenommen, um dem Effekt der kognitiven Verzerrung entgegenzuwirken. Darüber hinaus verlangen wir für die Besetzung jeder offenen Position auf Managing Director-Ebene und darüber eine diverse Kandidatenliste. Außerdem empfehlen wir eine Diversifizierung von Bewerbern ab der Assistant Vice President-Ebene und darüber. Unser internes „Leadership Development Program“ beschleunigt das Vorankommen potenzialstarker und ambitionierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Dieses Programm bietet gezielte Rotationseinsätze und berufliche Weiterentwicklung.

Wir unterstützen derzeit etwa 24 Mitarbeitergruppen mit mehr als 110 Ablegern weltweit, darunter die Black Professionals Group, das Professional Women's Network, die Disability Awareness Alliance, PRIDE, unser LGBTQ-Netzwerk und viele mehr. Unsere Beschäftigten haben weltweit Zugang zu Online-Webinar-Programmen, die sich auf Diversität am Arbeitsplatz konzentrieren, sowie zu persönlichen Schulungen und Workshops, um das Bewusstsein zum Thema "Diversität" zu stärken. Schulungsprogramme sind Teil des ganzheitlichen kulturellen Denkens und Handelns unserer Organisation. Wir veranstalten Schulungen zu den Themen unbewusste Vorurteile, Respekt am Arbeitsplatz, ganzheitliche Interviews, integrative Führung, Verstehen von Mikroverhaltensweisen und Anti-Rassismus-Schulungen. Darüber hinaus tragen sog. „Culture Pathways“ (über unsere Lernplattform) zu einem besseren Verständnis der Merkmale unserer Firmenkultur bei. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern, dass sie diese Merkmale unserer Firmenkultur vertreten und die damit verbundenen Verhaltensweisen unablässig praktizieren, vorleben und weitergeben.

Im Einklang mit der deutschen Gesetzgebung ("Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst") haben der Aufsichtsrat und das EMB bestimmte Zielgrößen hinsichtlich des weiblichen Mitarbeiteranteils in Führungspositionen definiert. Im Jahr 2021 wurden unsere Diversitätsziele durch den Aufsichtsrat und das EMB überprüft und unsere Ziele auf allen Führungsebenen höher gesteckt. Wir sehen darin ein langfristiges Engagement, das ganz oben beginnt und anschließend auf alle Organisationsebenen ausgedehnt wird. Wir können unsere Diversitätsziele nur erreichen, wenn wir die Diversitätsziele unablässig anspruchsvoller gestalten. Wir sind stolz auf das bisher Erreichte und werden weiterhin große Anstrengungen unternehmen, um die neuen Vorgaben für den Frauenanteil zu erfüllen. Es werden derzeit ebenfalls konkrete Maßnahmen zur Erweiterung der Geschäftsleitung unternommen, die die Chance bieten, den Frauenanteil zu erhöhen.

Die Zielgrößen für den Anteil weiblicher Mitarbeiter für die Ebenen des Assistant Vice President und des Vice President wurden um vier Prozentpunkte angehoben. Die Zielvorgaben für Leitungsgremien wurden um sechs Prozentpunkte für den Aufsichtsrat und um 11 Prozentpunkte für die Geschäftsleitung angehoben. Des Weiteren wurden neue,

eigene Zielgrößen für die Führungsebenen des Managing Director und der Senior Vice Presidents und darüber festgelegt.

Tabelle 13: Zielgrößen für den Anteil weiblicher Mitarbeiter auf Führungsebene zum 31. Dezember 2021

Führungsebene	Zielgröße	Zielerreichung
Aufsichtsrat	36%	33%
Geschäftsleitung	36%	29%
Senior Vice President (und höhere Führungsebene)	36%	20%
Managing Director	37%	34%
Vice President	38%	34%
Assistant Vice President	44%	42%

Zusätzlich zu unserem Schwerpunkt der geschlechterspezifischen Diversität und gemäß den ESMA/EBA-Leitlinien werden die folgenden Diversitätsaspekte ebenfalls berücksichtigt:

- Alter: In Übereinstimmung mit den Leitlinien strebt die SSBI bei den Mitgliedern in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat eine ausgewogene Altersverteilung an, um einen vielfältigen Gedankenaustausch zu ermöglichen und die diverse Mitarbeiterstruktur der SSBI widerzuspiegeln, die durch die verschiedenen Ausschüsse repräsentiert wird. Der Altersbereich variiert zwischen 38 und 59 Jahren mit einem Durchschnittsalter von 49 in der Geschäftsleitung und einem Durchschnittsalter von 52 im Aufsichtsrat.
- Geografie: Aufgrund der internationalen Natur unserer Geschäftstätigkeiten zielt die SSBI auf eine geografisch vielfältige Aufstellung unserer Organe mit verschiedenen Hintergründen und Erfahrungen ab, die unterschiedlichste Kulturen reflektieren. In der aus sieben Mitgliedern bestehenden Geschäftsleitung sind insgesamt fünf Nationalitäten vertreten, während der Aufsichtsrat sein geografisch vielfältiges Profil durch Mitglieder aus fünf Ländern unter Beweis stellt.
- Ausbildung und beruflicher Hintergrund: Bei der Auswahl von Mitgliedern für die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat ist eines der Ziele der zuständigen Gremien, eine vielfältige und professionelle Besetzung der Organe anzustreben, während gleichzeitig die gesetzlichen Qualifizierungsanforderungen von ESMA/EBA und BaFin (vgl. Abschnitt 3.8, beachtet werden).

Die von den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats der SSBI bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR sind nachfolgend im Überblick dargestellt (einschließlich ihrer Leitungs- oder Aufsichtsfunktion in der SSBI und unterjährigen Veränderungen).

Tabelle 14: Von der Geschäftsleitung der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR

	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen nach Inanspruchnahme von Privilegierungen
Stefan Gmür	4	2
Fabienne Baker (ausgeschieden zum 30. Juni 2021)	2	1
Kris Wulteputte	1	1
Andreas Niklaus	1	1
James K Fagan	1	1
Rajen Shah (ausgeschieden zum 15. Mai 2021)	1	1
Dennis Dollaku	1	1
Annette Rosenkranz (ab 1. Juli 2021)	1	1
Simona Stoytchkova (ab 1. Oktober 2021)	1	1

Tabelle 15: Von Aufsichtsratsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR

	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen nach Inanspruchname von Privilegierungen
David Suetens	4	3
Marlena Ludian	1	1
Hartmut Popp	1	1
Elizabeth Nolan	1	1
Jörg Ambrosius	3	2
Ian Appleyard	2	1
Frank Annuscheit	5	4
Nadine Chakar	3	2
Tomasz Salamon	1	1

4. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

4.1 Eigenmittelstruktur der SSEHG Gruppe und SSBI (Art. 437 CRR)

Eigenmittelstruktur der SSEHG Gruppe

Der Tabelle 55 (Anhang A) kann entnommen werden, dass die Eigenmittel der Gruppe vollständig aus harten Kernkapitalbestandteilen bestehen. Die harte Kern- bzw. Gesamtkapitalquote der SSEHG Gruppe beträgt zum Berichtsstichtag 33,62% (Vorjahr: 38,43%).

Kernkapital

Das harte Kernkapital („CET1“) der Gruppe setzt sich aus dem Kommanditkapital sowie dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zusammen.

Seit der letzten Offenlegung der Eigenmittel zum 30. Juni 2021 hat sich das harte Kernkapital der Gruppe unwesentlich um 813 TEUR verringert. Dies liegt im Wesentlichen an der Erhöhung des Abzugsposten für immaterielle Vermögensgegenstände verursacht durch Neuzugänge bei den sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände und niedrigere passivische latente Steuern seit dem 30. Juni 2021. Der insgesamte Anstieg der Eigenmittel in Höhe von 145 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Reduzierung des Verlustvortrags durch den entsprechenden Jahresüberschuss der SSEHG Gruppe von 2020, die Minderung der Abzugspositionen für immaterielle Vermögenswerte inklusive des Goodwills nach Feststellung des Jahresabschlusses sowie auf den gegenläufigen Effekt eines neuen Abzugspostens für immaterielle Vermögenswerte (inklusive Goodwill) im Zusammenhang mit der Übernahme der Depotbank- und Fondsverwaltungsaktivitäten von der Fideuram Bank Luxemburg zu zählen. Für weitere Details verweisen wir hierzu auf den Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2021.

Aufsichtliche Korrekturposten für das Kernkapital gemäß Art. 34 CRR (sog. „Prudential Filters“) in Verbindung mit Art. 105 CRR beinhalten 0,1% der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte der Gruppe (Pensionsfonds mit Leistungszulage) gemäß dem vereinfachten Konzept der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101¹¹. Die Abzugsposten nach Art. 36 (1) a) und b) CRR enthalten den infolge der Umstrukturierung der europäischen State Street Einheiten bisher entstandene Verlustvorträge sowie die vom harten Kernkapital abzuziehenden immateriellen Vermögensgegenstände, inklusive des Goodwills, der im Rahmen der Umstrukturierung eingebrachten Gesellschaften entstanden ist.

Darüber hinaus besteht zum 31. Dezember 2021 unverändert zum Vorjahr die von der SSBI begebene unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung („Irrevocable payment commitments“, „IPC“) gegenüber dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken i.H.v. 9,5 Mio. EUR. Dieses IPC ist gemäß Anforderung des Einlagensicherungsfonds vollständig mit Wertpapiersicherheiten besichert. Zum Stichtag wurde diese Zahlungsverpflichtung gemäß den EZB-Vorgaben, in Verbindung mit der EBA-Leitlinie zu Zahlungsverpflichtungen

¹¹ Verordnung zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Art. 105 (14) CRR

gemäß der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme (EBA/GL/2015/09), vom harten Kernkapital der Gruppe und der Bank abgezogen.

Im Rahmen der Beitragsleistung zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund) im Jahr 2021 hat die SSBI einen weiteren Teil des Jahresbeitrags i.H.v. 4,7 Mio. EUR in Form einer weiteren unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung („IPC“) gegenüber dem Single Resolution Board („SRB“) abgeben. Die gesamten bisher abgegebenen Zahlungsverpflichtungen (12,2 Mio. EUR) sind vollständig mit Barsicherheiten besichert und werden gemäß EZB-Vorgaben analog vom harten Kernkapital der Gruppe und der Bank abgezogen.

Weitere gemäß Art. 437 Abs. 1 d) CRR offenzulegende Elemente in Form von vorzunehmenden Abzugs- und Korrekturposten liegen auf Ebene der Gruppe nicht vor.

Eigenmittelstruktur der SSBI

Wie aus der Tabelle 55 (Anhang A) ersichtlich, bestehen die Eigenmittel der Bank überwiegend aus harten Kernkapital und zu einem geringen Teil aus Ergänzungskapitalbestandteilen. Die Kernkapitalquote der SSBI betrug am Berichtstichtag 19,64% (Vorjahr: 26,02%) und die Gesamtkapitalquote 20,63% (Vorjahr 27,22%).

Kernkapital

Das harte Kernkapital der Bank setzt sich aus dem gezeichneten Kapital, den Kapital- und Gewinnrücklagen sowie dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zusammen.

Seit der letzten Offenlegung der Eigenmittel der SSBI zum 30. Juni 2021 hat sich das harte Kernkapital der Bank geringfügig um 55 TEUR verringert. Im Wesentlichen ist dies zurückzuführen auf die unterjährige Erhöhung der immaterielle Vermögensgegenstände, wie beim Kernkapital der Gruppe erwähnt, die nach Art. 36 (1) b) CRR vom harten Kernkapital abzuziehen sind. Sämtliche anderen aufsichtsrechtlichen Korrektur- bzw. Abzugsposten (Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszulage, unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Einlagensicherung und Bankenabgabe ergeben) bestehen identisch zur Gruppe auch auf Ebene der Bank.

Der insgesamte Rückgang der Eigenmittel in Höhe von 203 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr dem resultiert im Wesentlichen aus dem zur Stärkung der Ertragsseite erfolgten Zukauf von Geschäftsaktivitäten mit der Intesa Sanpaolo Gruppe, Turin, Italien in Bezug auf das Asset Servicing-Geschäft der Fideuram Bank in 2021. Hierfür aktivierte immaterielle Vermögenswerte (inklusive des Goodwills) im Zusammenhang mit diesem Zukauf sind aufsichtsrechtlich von den Eigenmittel, abzuziehen. Durch die Amortisierung dieser immateriellen Vermögenswerte in den Folgejahren, wird sich dieser Abzugsposten fortlaufend reduzieren und unter sonst gleichen Bedingungen wieder zu einer Erhöhung der Eigenmittel der State Street Bank International GmbH führen.

Weitere gemäß Art. 437 Abs. 1 d) CRR offenzulegende Elemente in Form von vorzunehmenden Abzugs- und Korrekturposten liegen auf Ebene der Bank nicht vor.

Die Bedingungen bzw. Kriterien gemäß Art. 28 CRR im Hinblick auf die Anrechenbarkeit als hartes Kernkapital sind sowohl bei den Kapitalinstrumenten der Gruppe als auch bei der Bank erfüllt.

Ergänzungskapital

Die Bank verfügt über aufsichtsrechtliches Ergänzungskapital nach Art. 63 CRR in Form von längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten. Diese wurden ursprünglich von der State Street Bank Luxembourg S.A. mittels eines Nachrangdarlehens in Höhe von nominal 100 Mio. EUR und einem Zinssatz von 7,75% p.a. begeben. Im Zuge der Änderung der Gruppenstruktur in 2015 wurde das Nachrangdarlehen auf die ursprüngliche Komplementärin State Street Europe Holdings Luxembourg S.à r.l., Luxemburg („SSEHL“) übertragen. Im Zuge der Liquidation der SSEHL im Dezember 2018 ist unter anderem das zuvor genannte Nachrangdarlehen in Höhe von 100 Mio. EUR von der SSEHL auf die SSEHG KG übertragen worden. Mit Ausnahme des geänderten Darlehensgebers wurden keine weiteren vertraglichen Änderungen vorgenommen. Die vertragliche Laufzeit des Nachrangdarlehens endet am 25. August 2038. Die Bedingungen gemäß Art. 63 CRR auf die Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital auf Ebene der Bank sind erfüllt.

Das Kapitalinstrument erfüllt unverändert alle relevanten Bestimmungen gemäß Teil 2 Titel I Kapital 4 CRR zum Ergänzungskapital.

Die Tabelle 55 (Anhang A) zeigt die Eigenmittel der SSEHG Gruppe und der SSBI gemäß Teil 2 Titel I bis III der CRR zum 31. Dezember 2021. Dabei stellen die Beträge vor Feststellung der Jahresabschlüsse die Grundlage für die aufsichtsrechtlichen Meldungen im Februar auf beiden Ebenen dar.

Die Hauptmerkmale der Eigenmittelinstrumente¹² der SSEHG Gruppe und der SSBI können der Tabelle 56 (Anhang A) entnommen werden.

Die Einzelmerkmale zum Ergänzungskapital der SSBI gemäß Art. 437 (1) c) CRR sind im Anhang A Tabelle 58 aufgelistet. Bei den Angaben zu den Bedingungen des Nachrangdarlehens der Bank handelt es sich um Auszüge aus dem in englischer Sprache abgefassten Darlehensvertrag.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die vollständige Überleitung der Bilanzpositionen nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zu den jeweiligen Bestandteilen der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel auf der Ebene der SSEHG Gruppe bzw. der SSBI dar:

Tabelle 16: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz der SSEHG Gruppe

	a/b ¹³	c
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Verweis
	31.12.2021	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
8. Immaterielle Anlagewerte		
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.243	A
c) Geschäfts- oder Firmenwert	48	B
12. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	3	C
Summe der Aktiva	55.985	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
6. Passive latente Steuern	31	D
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	1.060	E
9. Fonds für allgemeine Bankrisiken	82	F
10. Eigenkapital		
II. a) Kapitalkonto I	1	G
II. b) Kapitalkonto II	5.330	H
II. d) Verrechnungskonto	1.184	I
IV. Differenzbetrag für das gegenüber dem Mutterunternehmen niedrigere Konzernergebnis	-1.523	J
Summe Eigenkapital	4.992	
Summe der Passiva	55.985	

¹² Angaben nach Art. 437 (1) b) und c) CRR in Verbindung mit Anhang VII und VIII der ITS 2021/637

¹³ Gemäß Anhang VII und VIII ITS 2021/637 dürfen die Spalten a und b im Falle eines identischen Konsolidierungskreises für Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtlichen Zwecke zusammengefasst werden.

Tabelle 17: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz der SSBI

	a/b ¹⁷	c
	Bilanz im veröffentlichten Abschluss	Verweis
	31.12.2021	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
8. Immaterielle Anlagegewerte		
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	207	K
c) Geschäfts- oder Firmenwert	20	L
12. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	3	M
Summe der Aktiva	54.914	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
7. Nachrangige Verbindlichkeiten	1.167	N
8. Fonds für allgemeine Bankrisiken	82	O
9. Eigenkapital		
a) gezeichnetes Kapital	109	P
b) Kapitalrücklage	2.051	Q
c) Gewinnrücklagen (cd) – andere Gewinnrücklagen	4	R
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust	462	S
Summe Eigenkapital	2.627	
Summe der Passiva	54.914	

In der nachfolgenden Tabelle werden einzelne Elemente der beiden Überleitungsrechnungen weiterführend erläutert (gekennzeichnet mittels Verweise A bis S in Tabellen 15 bzw. 16).

Tabelle 18: Weiterführende Erläuterungen zu den Tabellen EU CC2 der SSEHG Gruppe und SSBI

Verweis	Weiterführende Erläuterungen
A und B sowie K und L	Immaterielle Vermögenswerte sind gemäß Art. 36 Abs. 1 (b) CRR i.V.m. Art. 37 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen; wegen der Berücksichtigung des geprüften Jahresabschlusses sind immaterielle Vermögensgegenstände in der Tabelle CC1 (Position 8) höher als in der Tabelle CC2, da für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zu einem Stichtag jeweils nur die Werte des vorangegangenen Stichtags auf Basis des geprüften Jahresabschlusses zuzüglich unterjähriger Zugänge berücksichtigt werden dürfen.
C und M	In der Bilanz ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind gemäß Art. 36 Abs. 1 (e) CRR i.V.m. Art. 41 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen.
D	Die Bildung der latenten Steuern erfolgt nach § 274, 306 HGB und ausschließlich auf Gruppenebene. Das Wahlrecht, im Konzernabschluss latente Steuern anzusetzen, die im Einzelabschluss nicht gebildet wurden, wurde nicht wahrgenommen. Die passiven latenten Steuern bestehen in Höhe von 32,8 Mio. EUR für sonstige immaterielle Vermögenswerte. Die Hinzurechnung der passiven latenten Steuern zu den Eigenmitteln erfolgt gemäß Art. 37 (a) CRR.
E	Nachrangige Verbindlichkeiten beziehen sich auf den sog. MREL-Loan, weitere Einzelheiten dazu im Abschnitt 4.2
I und J	Aus der Summe des Verrechnungskontos und dem Differenzbetrag für das gegenüber dem Mutterunternehmen niedrigerem Konzernergebnis ergibt sich der bei den Eigenmitteln anzusetzende Wert für den Verlustvortrag, die Tabelle CC1 zeigt den Verlustvortrag von 2020 (603 Mio. EUR) im Vergleich zu (339 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021), die bis zur Feststellung des Jahresabschlusses von 2021 berücksichtigt werden muss.
N	Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals (100 Mio. EUR) in den nachrangigen Verbindlichkeiten werden bilanziell mit ihrem Erfüllungsbetrag zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt (108 Mio. EUR). Die Anforderungen nach Art. 63 CRR für dieses Nachrangdarlehen sind erfüllt. Die verbliebenen nachrangigen Verbindlichkeiten (1.060 Mio. EUR) beziehen sich auf den sog. MREL-Loan, weitere Einzelheiten dazu im Abschnitt 4.2
P und S	Im Zusammenhang mit den im 2019 erfolgten Verschmelzungen der SSB S.A. und der SSBL erhöhte sich das gezeichnete Kapital der SSBI um 101 TEUR und die Kapitalrücklage um 462,5 Mio. EUR. Die Kapitalrücklage wurde dabei in 2019 in Höhe von 462 Mio. EUR für eine geplante Ausschüttung aufgelöst. Da diese Ausschüttung aufgrund wirtschaftlicher Unsicherheiten im Rahmen der Corona-Pandemie nicht ausgeführt wurde, wird der Betrag als Bilanzgewinn ausgewiesen. Für diese in 2019 erfolgte Erhöhung des gezeichneten Kapitals wurde in 2021 eine Anerkennung als hartes Kernkapital bei der EZB beantragt. Dieser Antrag wurde am 21. Januar 2022 genehmigt, sodass mit dieser Genehmigung neben des um 101 TEUR erhöhten gezeichneten Kapitals auch die Kapitalrücklage in Höhe von 462,5 Mio. EUR als hartes Kernkapital anerkannt werden darf.

4.2 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)

Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity“, „TLAC“) oder „TLAC-Standard“) wurde mit der Anpassung der CRR in Unionsrecht („EU-TLAC Standard“) umgesetzt und gilt ab dem 27. Juni 2019 sowohl für Abwicklungseinheiten, die entweder selbst global systemrelevante Institute („G-SRI“) oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind.

Nach Ablauf einer dreijährigen Übergangsphase soll die TLAC-Quote ab 2022 bei mindestens 18% der risikogewichteten Aktiva („RWA“) und 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Art. 92a CRR) liegen. Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SRIs, die gemäß Art. 92b CRR mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen (sog. internes TLAC) einhalten müssen. Aus der Anwendung des EU-TLAC-Standard resultieren zusätzliche Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 13 (2), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR die nachfolgend dargestellt sind.

Da die SSEHG KG als bedeutendes Tochterunternehmen und EU-Mutterunternehmens eines global systemrelevanten Nicht-EU-Instituts (sog. „Nicht-EU-G-SRI“) die Anforderungen des Art. 6 und 11 (3a) CRR erfüllt, sind auf konsolidierter Basis, die EU-TLAC Anforderungen zu erfüllen. Sämtliche anderen Gesellschaften bzw. Institute der SSEHG Gruppe unterliegen nicht diesen Anforderungen auf Einzelbasis.

Die SSEHG Gruppe muss gemäß Art. 92b CRR i.V.m. Art. 494 (1) CRR ab dem 27. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2021 eine risikobasierte TLAC-Quote, berechnet als 90% von 16% der risikogewichteten Aktiva („Total Risk Exposure Amount“, „TREA“) sowie eine nicht-risikobasierte TLAC Quote, berechnet als 90% von 6% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote („Leverage Ratio Exposure Measure“, „LREM“), einhalten. Hieraus ergibt sich eine risikobasierte TLAC-Quote (auf Basis der RWA) in Höhe von 14,4% und eine nicht-risikobasierte TLAC-Quote (auf Basis der Verschuldungsquote) von 5,4%, wobei stets der höhere Wert einzuhalten ist¹⁴.

Um die Verlustabsorptionsfähigkeit der Gruppe zu stärken, hat die SSEHG Gruppe ein Nachrangsdarlehen („MREL-Loan“) mit Wirkung zum 28. Dezember 2021 über nominal USD 1.200 Mio. erhalten. Aus Sicht des Konzerns besteht das Darlehen gegenüber der State Street International Holdings, Boston, Vereinigte Staaten. Generell wurde das Darlehen an die Muttergesellschaft SSEHG KG in gleicher Höhe ausgereicht und über die SSHG schließlich an die operative Gesellschaft SSBI gegeben. Das Darlehen hat eine rollierende Laufzeit (bis März 2023 mit der Möglichkeit einer Verlängerung) und wird mit 0,287% zzgl. 3-Monats Secured Overnight Financing Rate („3M-SOFR“) verzinst. Darüber hinaus bestehen keine weiteren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die innerhalb von den in Art. 72b Absätze 3 und 4 CRR festgelegten Grenzen in Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen sind.

Gegeben der TLAC-Quoten zum Berichtsstichtag auf Ebene der SSEHG Gruppe von 44,16% (TREA) bzw. 7,89% (LREM), wurden die Mindestanforderungen an die interne Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllt. Die nachfolgende Tabelle liefert einen Überblick zur Zusammensetzung der jeweiligen Quoten (die Werte sind in Millionen EUR angegeben).

Ab dem 1. Januar 2022 unterliegen die SSEHG Gruppe und die SSBI einer verbindlichen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL, „iMREL“). Die Offenlegung der iMREL wird gemäß § 51 (3) Satz 2 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) erstmalig zum für die Erfüllung der Anforderungen festgesetzten Termin notwendig. Dies wird im Rahmen des vierteljährlichen Offenlegungsberichtes zum 31. März 2022 reflektiert.

¹⁴ Diese Anforderung steigt ab dem 1. Januar 2022 auf 16,2% (90% von 18% der RWA) bzw. 6,075% (90% von 6,75% der Verschuldungsposition).

Nachfolgend erfolgt gemäß Art. 12 (1) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763¹⁵ i.V.m. Art. 437a lit. a, c und d CRR, Art. 447 lit. h CRR sowie § 51 (3) SAG die Offenlegung der wichtigsten Parameter und der internen Verlustabsorptionsfähigkeit durch bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt.

Tabelle 19: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)

		a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/I/N)			Ja
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internem MREL? (J/I/N)			Nein
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			-
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)		3.378	
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital		-	
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital		-	
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel		3.378	
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten		1.059	
EU-8	davon gewährte Garantien			
EU-9a	(Anpassungen)			
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung		4.437	
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)		10.047	
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)		56.230	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %		44,16	
EU-13	davon gewährte Garantien			
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %		7,89	
EU-15	davon gewährte Garantien			
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %		12,25	
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %		2,65	
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %		14,40	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann			
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %		5,40	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann			
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		49.825	

¹⁵ Technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der CRR und der Richtlinie 2014/59/EU („BRRD“) im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

4.3 Eigenmittelanforderungen der SSEHG Gruppe und der SSBI (Art. 438 CRR)

Für die Ermittlung der bankenaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen auf Instituts- sowie auf Gruppenebene wendet die Bank seit dem 1. Januar 2008 die aufsichtsrechtlichen Standardansätze gemäß CRR an, d.h. den Kreditrisiko-Standardansatz für Kredit-/Adressenausfallrisiken, den Standardansatz für Marktpreis- und Abwicklungsrisiken, den Standardansatz für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung („CVA-Risiko“) sowie den Standardansatz für operationelle Risiken.

Die folgende Tabelle stellt gem. Art. 1 ITS 2021/637 die risikogewichteten Aktiva („RWA“) per 31. Dezember 2021 und 2020 und die Eigenmittelanforderungen der SSEHG Gruppe und der SSBI zum 31. Dezember 2021 für alle oben genannten Risikoarten dar.

Tabelle 20: EU OV1: Übersicht über die Gesamtrisikobeträge der SSEHG Gruppe und der SSBI

		SSEHG Gruppe			SSBI		
		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen ingesamt	Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen ingesamt
		a	b	c	a	b	c
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	6.617	5.247	529	6.583	5.205	527
2	Davon: Standardansatz	6.617	5.247	529	6.583	5.205	527
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-	-	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-	-	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	385	171	31	385	171	31
7	Davon: Standardansatz	323	130	26	323	130	26
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	-	-	-	-	-	-
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	62	41	5	62	41	5
9	Davon: Sonstiges CCR	-	-	-	-	-	-
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	555	470	44	555	470	44
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	555	470	44	555	470	44
19	Davon: SEC-SA	-	-	-	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	-	-	-	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	0	0	0	45	0	3
21	Davon: Standardansatz	0	0	0	45	0	3
22	Davon: IMA	-	-	-	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-	-	-	-
23	Operationelles Risiko	2.491	2.524	199	2.475	2.511	198
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	-	-	-	-	-	-
EU 23b	Davon: Standardansatz	2.491	2.524	199	2.475	2.511	198
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	-	-	-	-	-	-
29	Gesamt	10.047	8.412	803	10.043	8.357	803

4.4 SREP Mindestkapitalanforderungen und -puffer

Die Gruppe bzw. die Bank erfüllte zu jedem Zeitpunkt folgende Eigenmittelanforderungen (Säule 1) gemäß Art. 92 Absatz 1 CRR:

- a) Harte Kernkapitalquote („CET 1“) von 4,5%
- b) Kernkapitalquote („AT1“) von 6,0%
- c) Gesamtkapitalquote („TCR“) von 8,0%

Des Weiteren legte die EZB auf Basis des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess der Säule 2 („SREP“) die Eigenkapitalanforderungen (sogenannte „Pillar 2 Requirements“, „P2R“) sowohl für die SSBI (Einzelbasis) als auch für die SSEHG Gruppe (konsolidierte Basis) in Höhe von 2,0%¹⁶ fest, wovon 1,13% als hartes Kernkapital (56,25%) und 1,5% als Kernkapital (75%) vorzuhalten ist.

Zum 31. Dezember 2021 beträgt die CET1 – Anforderung sowohl für die SSEHG Gruppe als auch für die SSBI 8,28%, folglich beträgt die Kernkapitalanforderung 10,15% und die Gesamtkapitalanforderung 12,65%. Diese Werte setzen sich aus der Säule-1-Mindestkapitalanforderung (CET1 - 4,5%, AT1 - 6% und TCR - 8%), der P2R von 2,0% (56,25% mit CET1 und 75% mit Kernkapital), dem Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% und dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer („Countercyclical Capital buffer“, „CCyB“) von 0,15% auf Gruppen und auf Einzelinstitutebene¹⁷, zusammen (für weitere Informationen verweisen wir auf Unterkapitel 4.5).

Die folgende Tabelle gibt ein Überblick über die Anforderungen der Säule 1 und Säule 2 gemäß SREP (ohne die nicht zu veröffentlichte „Pillar 2 Guidance“) sowie der zusätzlichen Kapitalpufferanforderungen für die Gruppe und für die Bank:

Tabelle 21: Kapitalanforderungen und -puffer zum 31.12.2021 und ab 01.03.2022 für die SSEHG Gruppe und SSBI

	31.12.2021	01.03.2022
Säule-1-Anforderungen (Mindestquoten gemäß Art. 92(1) CRR) (in %)		
Harte Kernkapitalquote (CET1)	4,50	4,50
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1,50	1,50
Kernkapitalquote (Tier 1 = CET1 + AT1)	6,00	6,00
Ergänzungskapital (Tier2)	2,00	2,00
Mindesteigenmittel / Gesamtkapitalquote (TCR = Tier 1 + Tier 2)	8,00	8,00
Säule-2-Anforderungen gemäß SREP (in %)		
Säule-2-Anforderungen (Pillar 2 requirement, P2R)	2,00	2,40
davon P2R vorzuhalten als hartes Kernkapital	1,13	1,35
davon P2R vorzuhalten als Kernkapital	1,50	1,80
SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) – min. CET1	5,63	5,85
TSCR - min. Tier 1	7,50	7,80
TSCR - min. Eigenmittel	10,00	10,40
Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung (in %)		
Kapitalerhaltungspuffer (CCB)	2,50	2,50
Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (CCyB)	0,15	0,15
Systemrisikopuffer, G-SII-Puffer, O-SII-Puffer	0,00	0,00
Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung gemäß § 10i KWG	2,65	2,65
Gesamtkapitalanforderung (OCR) (in %)		
OCR - min. CET1	8,28%	8,50%
OCR - min. Tier 1	10,15%	10,45%
OCR - min. Eigenmittel	12,65%	13,05%

¹⁶ Die Säule-2-Anforderungen gemäß SREP blieb zum Vorjahr (2020) unverändert.

¹⁷ Der CCyB unterliegt Veränderungen aufgrund der zu berücksichtigenden länderspezifischen Kapitalpufferquoten (die sich regelmäßig ändern) sowie der Zusammensetzung der länderspezifischen Risikopositionen.

Ende 2021 wurde durch die EZB die P2R Anforderung beginnend ab 1. März 2022 auf 2,4% erhöht, wovon 1,35% als hartes Kernkapital (56,25%) und 1,8% als Kernkapital (75%) vorzuhalten ist. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die CET1-Anforderung sowohl für die SSEHG Gruppe als auch für die SSBI 8,50%, folglich beträgt die Kernkapitalanforderung 10,45% und die Gesamtkapitalanforderung 13,05%¹⁸.

4.5 Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Mit dem antizyklischen Kapitalpuffer gemäß Art. 130, 135 bis 140 CRD IV, § 10d KWG und § 64r KWG soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegengewirkt werden. Die Idee des antizyklischen Kapitalpuffers ist folgende: In Zeiten eines übermäßigen Kreditwachstums sollen die Banken einen zusätzlichen Kapitalpuffer aufbauen. Dieser Puffer erhöht generell die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken. Der Puffer darf im Krisenfall explizit aufgezehrt werden und zur Abfederung von Verlusten dienen. Dadurch soll die Entstehung einer Kreditklemme vermieden werden.

Die Implementierung des antizyklischen Kapitalpuffers erfolgte in vier Stufen beginnend von 2016 und endete in 2019 bei einer Quote von bis zu 2,5% gemäß Art. 136 (4) CRD IV, § 10 (3) KWG. Für die Festlegung des antizyklischen Kapitalpuffers werden Indikatoren wie das Verhältnis zwischen Kreditvergabe und Bruttoinlandsprodukt, die maßgebliche Kreditrisikosituationen gemäß § 36 SolvV („Solvabilitätsverordnung“) sowie länderspezifische Quoten herangezogen. Die BaFin beließ in 2021 für Deutschland den antizyklischen Kapitalpuffer, unverändert zum Vorjahr, bei 0%.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der SSEHG Gruppe und SSBI. Die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sind in der Tabelle EU CCyB1 (siehe Anhang A) nach einzelnen Ländern (in alphabetischen Reihenfolge) dargestellt. Die Tabelle fokussiert sich dabei aus Wesentlichkeitsgründen auf die Länder, bei denen ein antizyklischer Kapitalpuffer größer als 0% festgelegt wurde oder deren gewichteter Anteil an den Eigenmittelanforderungen der Gruppe und der Bank mehr als 1% ausmacht. Im Ergebnis sind ca. 95% der relevanten Eigenmittelanforderungen unterteilt nach Ländern dargestellt.

Tabelle 22: EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der SSEHG Gruppe und SSBI

	a SSEHG Group	a SSBI
1 Gesamtrisikobetrag	10.047	10.043
2 Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,15%	0,15%
3 Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	15	15

¹⁸ für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Homepage: [SREP Kapitalanforderungen ab 1. März 2022 \(statestreet.com\)](http://statestreet.com)

5. Angaben zu Kreditrisiken

5.1 Kreditrisikoanpassungen (Art 442 a)-b) CRR)

Definitionen (Art.442 a) CRR)

Sowohl die Bank als auch SSEHG Gruppe verwenden, für das Kredit- und das Verwässerungsrisiko bezüglich Kreditrisikoanpassungen und das damit verbundene aufsichtsrechtliche Reporting und die Offenlegung, die folgenden Definitionen die sowohl in der Rechnungslegung als auch im Risikomanagement zur Anwendung kommen (falls anwendbar):

„In Verzug geraten“ bzw. „Überfällig“

Eine Kreditforderung gilt als “in Verzug” („aged“) wenn ausstehende Beträge an Zinsen und Kapital, d.h. Beträge, die den Fälligkeitszeitpunkt gemäß vertraglicher Vereinbarung bereits überschritten haben, vom Kreditschuldner noch nicht beglichen wurden bzw. als „überfällig“ („past-due“), wenn Kreditforderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinanderfolgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Die Beurteilung der Erheblichkeit der überfälligen Verbindlichkeit die Verordnung (EU) 2018/1845¹⁹, welche in Art. 3 einen Schwellenwert von EUR 500 für Risikopositionen außer Mengengeschäft bzw. 1% hinsichtlich der Höhe der überfälligen Verbindlichkeit im Verhältnis zum Gesamtwert sämtlicher bilanziellen Risikopositionen definiert. Die Regelungen sind in den internen Limit-, Risikoüberwachungs- und Reportingprozessen entsprechend implementiert.

Notleidend

Als „notleidend“ („non-performing exposure“) werden Kreditforderungen definiert, bei denen erwartet wird, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen gemäß den getroffenen Vereinbarungen ohne Verwertung der Sicherheiten nachhaltig nicht nachkommt (unwahrscheinliche Rückzahlung unabhängig davon, ob bereits Zahlungen überfällig sind, und unabhängig von der Anzahl der Tage des entwegen Zahlungsverzug) oder die wesentliche Kreditforderung mehr als 90 Tage überfällig ist (Ausfall). Dies kann eintreten, wenn der Kreditschuldner nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zahlungen zu leisten oder die getroffenen Kreditvereinbarungen einzuhalten. Dies kann einige oder alle Zahlungsverpflichtungen eines Kunden beim Kreditgeber betreffen.

Ausfall

In Anlehnung an Art. 178 CRR gilt ein bestimmter Kreditschuldner und die damit verbundenen Kreditforderungen als “ausgefallen”, wenn eines oder beide der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- Aufgrund konkreter Anhaltspunkte ist der jeweilige Forderungsgläubiger der Ansicht, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner ohne Rückgriff des Instituts auf Maßnahmen wie die Verwertung von gegebenenfalls vorhandenen Sicherheiten vollständig seine Zahlungsverpflichtungen aus Kreditgewährung gegenüber der SSBI oder einem anderen gruppenangehörigen Unternehmen der SSEHG Gruppe erfüllt.
- Der Kreditschuldner ist mit einem wesentlichen Teil seiner Gesamtschuld aus Kreditgewährung gegenüber der SSBI oder gegenüber einem gruppenangehörigen Unternehmen der SSEHG Gruppe über mehr als 90 aufeinanderfolgende Kalendertage in Verzug.

Im Falle der Zuordnung zu Sanierung oder Abwicklung und einer damit einhergehenden Wertminderung der Forderung wird eine individuell zu ermittelnde Risikovorsorge gebildet. Wird bei einer Wertminderung festgestellt, dass keine (vollständige) Rückzahlung zu erwarten ist, wird die Forderung unter Berücksichtigung der bereits gebildeten Einzelwertberichtigung entsprechend abgeschrieben.

Zum 31. Dezember 2021 waren keinerlei Engagements der Gruppe und der Bank den Betreuungsformen Intensivbetreuung, Sanierung oder Abwicklung zugeordnet.

Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 b) CRR)

Die Bank bildet Kreditrisikoanpassungen (Kreditriskovorsorge) für mögliche Kreditverluste in Form von Pauschal- bzw. Einzelwertberichtigungen bzw. in Form von Pauschal- bzw. Einzelrückstellungen nach den einschlägigen

¹⁹ Verordnung der EZB vom 21. November 2018 zur Nutzung des gemäß Artikel 178 Abs. 2 lit. d) CRR eröffneten Ermessensspielraums bei der Schwelle für die Beurteilung der Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten (EZB/2018/26)

handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften (HGB). Die Kreditrisikovorsorge für potentielle Kreditausfälle im Kreditportfolio der SSBI wird vierteljährlich in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Portfolio Management der SSBT bewertet. Die Empfehlungen zur Höhe der Kreditrisikovorsorge werden zusammen mit der entsprechenden Begründung durch ERM Credit Risk überprüft und beurteilt. Die empfohlene Kreditrisikovorsorge einschließlich einer unverbindlichen Stellungnahme durch das Credit Reserve Assessment Committee der SSBT wird regelmäßig sowohl vom CMRC als auch vom CFO der SSBI geprüft. Die Kreditrisikovorsorge wird dabei grundsätzlich von der Geschäftsleitung der SSBI im Rahmen der jährlichen Genehmigung der Ergebnisrechnung der Bank genehmigt. Die vierteljährige Quantifizierung der Kreditrisikovorsorge wird vom CFO der SSBI nach Prüfung und Abstimmung durch das CMRC genehmigt.

Der Prozess zur Ermittlung der Kreditrisikovorsorge konzentriert sich dabei grundsätzlich auf die Produkte Leveraged Loans, European Fund Finance und CLO loans, die das wesentliche Kreditrisiko im Kreditportfolio der Bank darstellen. Die Wertpapiere des Investmentportfolios sind nicht Bestandteil dieses Prozesses, da das Portfolio als "Investment Grade" eingestuft ist und auf Basis der zugrundeliegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden²⁰ für das Investmentportfolio, die vierteljährige Prüfung auf das Vorliegen einer Wertminderung auf Einzelwertpapierebene als angemessen erachtet wird. Strukturierte bzw.forderungsbesicherte Wertpapiere werden zur Bewertung ihrer Risiken bzw. bezüglich möglicher Wertminderungen durch das Risikomanagement für Global Treasury auf Basis separater Modelle überwacht. Weitere Pauschalwertberichtigungen bzw. Pauschalrückstellungen für andere finanzielle Vermögenswerte bestehen aufgrund Wesentlichkeitsaspekte nicht.

Zur Schätzung der potenziellen Kreditverluste für das Kreditportfolio und zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen bzw. Pauschalrückstellungen wird die 'Current Expected Credit Loss' ("CECL") Methode angewandt. Der CECL-Standard sieht vor, dass die Risikovorsorge für geschätzte Kreditverluste auf einer Methode für erwartete Verluste und nicht auf einem Modell für eingetretene Verluste beruhet. Kreditengagements, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Risikomerkmale außerhalb des allgemeinen Kreditportfolios aufweisen, werden einzeln bewertet.

Im Rahmen der Risikovorsorgeschätzung werden die identifizierten Vermögenswerte modelliert, um den erwarteten Kreditverlust zu ermitteln, der eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der potenziellen Kreditverluste über die Laufzeit des entsprechenden Finanzinstruments widerspiegelt. State Street nutzt hierzu IHS Market (IHS) Daten für die vierteljährige Erstellung von drei zukunftsorientierten Szenarien. Der CECL-Standard berücksichtigt auch einen nicht vorgeschriebenen qualitativen Aufschlag ("overlay") auf die geschätzte Risikovorsorge für zästliche Faktoren, die zur Höhe der Risikovorsorge beitragen, die aber nicht bereits anderweitig in der Schätzung enthalten sind. Hierfür verwendet die SSBI qualitative Einschätzungen, die mit objektiven und überprüfbarer Nachweisen belegt werden können, wie z.B. beobachtbare makroökonomische Variablen und Zukunftsprognosen.

Die Berechnung des erwarteten Verlustes wird sowohl für den bereits ausgezahlten als auch für den nicht ausgezahlten Teil des EaD durchgeführt, um sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Ausfallrisiken angemessen zu berücksichtigen. Der erwartete Verlust für bereits ausgezahlte Finanzierungen entspricht den Wertberichtigungen für bilanziellen Positionen in Form einer Pauschal- oder Einzelwertberichtigung, während der erwartete Verlust für Kreditzusagen den Wertberichtigungen für außerbilanzielle Positionen in Form von Pauschal- oder Einzelrückstellungen entspricht.

Die SSBI wird zum 1. Januar 2022 den Rechnungslegungsstandard IDW RS BFA 7 umsetzen. Der Standard sieht unter anderem die Ermittlung der Risikovorsorge gemäß IFRS 9 Methodik vor.

²⁰ Im Wesentlichen wie Anlagevermögen nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 HGB bewertet. Zum 31. Dezember 2021 gab es keine Wertpapiere, welche dem Umlaufvermögen zugeordnet waren und mit dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten gewesen wären

5.2 Offenlegung notleidender und gestundeter Risikopositionen (Art. 442 c)-g) CRR)

Tabelle 23: Entwicklung des Anteils der notleidenden Risikopositionen der SSEHG Gruppe und der SSBI

NPL-/NPE-Entwicklung (Jahresvergleich)*	SSEHG Gruppe		SSBI	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Bruttobuchwert von Darlehen, Schuldverschreibungen und nicht bilanzierten Werte	26.114	26.810	26.114	26.810
Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten	8.364	6.820	8.364	6.820
Summe der notleidenden Forderungen	90	42	90	42
NPE-Ratio	0,34%	0,16%	0,34%	0,16%
Summe der notleidenden Darlehen	90	42	90	42
NPL-Ratio	1,08%	0,61%	1,08%	0,61%

Die unverändert sehr geringe Brutto-NPE-Quote, welche zum 31. Dezember 2021 auf der Ebene der Gruppe als auch auf der Ebene der Bank 0,34% betrug, ist das Verhältnis des Bruttobuchwerts aller zu berücksichtigender Forderungen auf beiden Ebenen nach der umfassenderen NPE Definition (inklusive Schuldverschreibungen und außerbilanziellen Positionen).

Die ebenso sehr geringe Brutto-NPL-Quote, welche zum selben Zeitpunkt auf den jeweiligen Ebenen 1,08% betrug, ist das Verhältnis des Bruttobuchwerts der NPLs und Risikopositionen zum Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite (ohne Schuldverschreibungen und außerbilanziellen Positionen). Für die Zwecke dieser Berechnung sind als zur Veräußerung gehaltene Darlehen und Kredite, Kassenbestände bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen sowohl vom Nenner als auch vom Zähler auszuschließen.

Entsprechend Art. 8 (1) der ITS 2021/637 werden die Informationen für die Gruppe und für die Bank unter Verwendung der Meldebögen EU CQ3, EU CR1-A und EU CR2 nachfolgend offenlegt. Da die Brutto-NPL-Quote zum 31. Dezember 2021 unter der Schwelle von 5% liegt, werden darüber hinaus gemäß Art. 8 (2) der ITS 2021/637 zusätzlich die Offenlegungstabellen (Vorlage EU CR1, EU CQ1, EU CQ7, EU CQ4 und EU CQ5 mit den hierfür erforderlichen Spalten) auf Ebene der SSEHG Gruppe und der Bank offenlegen²¹.

Die Offenlegungstabellen EU CQ1 („Kreditqualität gestundeter Risikopositionen“) und EU CQ7 („Durch Inbesitznahme und Verwertung erlangte Sicherheiten“) waren zum 31. Dezember 2021 nicht offenzulegen, da weder auf Ebene der Gruppe noch auf Ebene der Bank gestundete Risikopositionen bzw. solche erlangte Sicherheiten bestanden.

Tabelle 24: EU CR1-A - Restlaufzeit von Risikopositionen der SSEHG Gruppe sowie der SSBI

	a Jederzeit kündbar	b <=1 Jahr	c > 1 <= 5 Jahre	d > 5 Jahre	e Netto-Risikopositionswert	Keine angegebene Restlaufzeit	f Insgesamt
1 Darlehen und Kredite	206	5.892	1.447	749	-	-	8.293
2 Schuldverschreibungen	-	2.769	5.186	5.109	-	-	13.064
3 Insgesamt	206	8.660	6.633	5.858	-	-	21.357

²¹ Die Offenlegung erfolgt dabei auf Basis der Aufschlüsselung der Gegenparteien gemäß FINREP (Anhang V Teil 1 Absatz 42 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014) sowie auf Basis der durch Art. 8 (2) der ITS 2021/637 zur Offenlegung vorgesehenen Spalten

Tabelle 25: EU CQ4 – Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet der SSEHG Gruppe und der SSBI

	a Bruttobuchwert / Nominalbetrag	c davon: ausgefallen	e Kumulierte Wertminderung	f Rückstellung für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilten Finanzgarantien	g Kumulierte negative Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
010 Bilanzwirksame Risikopositionen	21.428	0	-35		-
020 Vereinigte Staaten von Amerika	5.388	-	-16		-
030 Großbritannien und Nordirland	3.748	-	-3		-
040 Italien	816	0	0		-
050 Luxemburg	1.401	-	-5		-
060 Irland	2.132	-	-		-
070 Sonstige Länder	7.943	-	-2		-
080 Außerbilanzielle Risikopositionen	4.686	-		3	
090 Vereinigte Staaten von Amerika	72	-	0		-
100 Großbritannien und Nordirland	474	-	0		-
110 Italien	2.066	-	0		-
120 Luxemburg	1.432	-	1		-
130 Irland	163	-	0		-
140 Sonstige Länder	479	-	0		-
150 Insgesamt	26.114	0	-35		-

Tabelle 26: EU CQ5 – Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig der SSEHG Gruppe und der SSBI

	a Bruttobuchwert	c davon: ausgefallen	e Kumulierte Wertminderung	f Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
010 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	-	-	-	-
020 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-
030 Herstellung	314	-	-6	-
040 Energieversorgung	-	-	-	-
050 Wasserversorgung	-	-	-	-
060 Baugewerbe	-	-	-	-
070 Handel	13	-	0	-
080 Transport und Lagerung	0	-	0	-
090 Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	-	-	-	-
100 Information und Kommunikation	226	-	-3	-
110 Erbringung von Finanz- Versicherungsdienstleistungen	-	-	-	-
120 Grundstücks- und Wohnungswesen	-	-	-	-
130 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen Dienstleistungen	645	-	-12	-
140 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	21	-	0	-
150 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	-	-
160 Bildung	-	-	-	-
170 Gesundheits- und Sozialwesen	99	-	-1	-
180 Kunst, Unterhaltung und Erholung	62	-	-3	-
190 Sonstige Dienstleistungen	51	-	0	-
200 Insgesamt	1.431	-	-26	-

Der Bestand und Veränderungen an notleidenden Darlehen und Kredite zum 31. Dezember 2021 auf konsolidierter und Einzelinstitutsebene ist in der folgenden Tabelle dargestellt und auf beiden Ebenen identisch.

Tabelle 27: EU CR2 – Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite der SSEHG Gruppe und der SSBI

	a Bruttbuchwert
010 Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite	42
020 Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	92
030 Abflüsse zu notleidenden Portfolios	44
040 Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	0
050 Abflüsse aus sonstigen Gründen	43
060 Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite	90

5.3 Verwendung von externen Bonitätsbeurteilungen (Art. 444 CRR)

Zur Bemessung der Eigenkapitalunterlegung von Adressenausfallrisiken (Säule 1) wendet die SSEH Gruppe und die SSBI den KSA an. Für die Bestimmung des KSA-Risikogewichte sind die folgenden Ratingagenturen benannt:

Tabelle 28: Ratingagenturen nach Forderungsklassen gemäß Art. 444 a) und b) CRR

Marktsegment	Benannte Ratingagentur(en)	Forderungsklassen
Staaten	• The McGraw-Hill Companies unter der Marke "Standard & Poor's Ratings Services" ("S&P")	Zentralstaaten oder Zentralbanken
Strukturierte Finanzierungen	• S&P • Fitch Ratings • Moody's Investors Service	Verbriefungspositionen

5.4 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Auf Basis des Geschäftsmodells und der daraus resultierenden Anlagepolitik beschränken sich die Risikoaktiva der Gruppe und der Bank im Wesentlichen auf Inanspruchnahmen oder Überschreitungen nicht zugesagter, interner Limits durch Kunden im Rahmen der Depot- und Verwahrstellentätigkeit, den Wertpapiereigenbestand, das Leveraged Loan, das European Fund Finance sowie das CLO loan Portfolio sowie auf unbesicherte und besicherte Geldmarktgeschäfte ("Wertpapierpensionsgeschäfte"). Daneben bestehen Forderungen im Rahmen von Devisentermingeschäften.

Die Kreditrisikominderungstechniken sind umsichtige Instrumente des Risikomanagements, die über verschiedene vertraglichen Mittel eingesetzt werden, um das Risiko für die Bank als Kreditgeberin zu verringern. Diese Verträge können die Form eines Kreditderivates, einer Garantie, einer Verpfändung von Vermögenswerten mit gleichzeitiger Verrechnungsmöglichkeit und/oder eines Sicherungsrechtes an abgetrennten und/oder verpfändeten Vermögenswerten annehmen. Jede dieser Methoden bietet der Bank einen vollständigen oder teilweisen Schutz vor Verlusten im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei und kann daher die Höhe der risikogewichteten Vermögenswerte und des mit dem Portfolio verbundenen Kapitals verringern. Die verschiedenen Formen der Risikominderung wirken sich auf verschiedene Komponenten des erwarteten Verlustes aus; dies umfasst die Ausfallwahrscheinlichkeit, die Ausfallkredithöhe und den Verlust bei Zahlungsausfall. Kreditrisikominderungstechniken („KRMT“) zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva („RWA“) werden bei Wertpapierpensionsgeschäften sowie bei Devisentermingeschäften eingesetzt.

Als Sicherheiten dienen in diesem Zusammenhang erworbene oder verpfändete Wertpapiere (z.B. Aktien, Staats- bzw. Unternehmungsanleihen, Verbriefungen), Garantien von Zentralregierungen für Wertpapiere sowie Bareinlagen. Die Gruppe bzw. die Bank wendet hierfür die umfassende Methode für finanzielle Sicherheiten gemäß Art. 223 ff CRR an bzw. für Garantien/ Bürgschaften die Substitutionsmethode. Dabei werden unter bankaufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten die gemäß Art. 197 und Art. 198 CRR berücksichtigungsfähigen finanziellen Sicherheiten mit deren Marktwert nach Abzug der bankaufsichtlich vorgegebenen Abschläge (Laufzeitanpassungs-, Wertschwankungs- und Währungsschwankungsfaktor) angesetzt. Im Zuge der ökonomischen Risikobetrachtung bei der Ermittlung der Risikotragfähigkeit werden sämtliche Sicherheiten ebenfalls nach Abzug des jeweiligen bankaufsichtsrechtlichen Sicherheitsabschlages berücksichtigt.

Rechtliche Grundlage dieser Geschäfte sind standardisierte Rahmenverträge. Es wird dabei darauf geachtet, dass derartige Verträge entsprechende Netting- bzw. Aufrechnungsvereinbarungen als risikominderndes Element berücksichtigen. Netting ist ein Mechanismus, der es der Bank ermöglicht, das Risiko von unbesicherten

Kreditengagements und Abwicklungen zu reduzieren. Es kann auf der Ebene der Transaktion durch Zahlungsnetting und/oder auf der Ebene der Gegenpartei durch Close-out-Netting erfolgen. Das Zahlungsausgleichsverfahren ermöglicht es den Parteien, Zahlungsbeträge, die am selben Tag und in derselben Währung anfallen, miteinander zu verrechnen. Das Close-Out-Netting ermöglicht es den Parteien, gegenläufige wirtschaftliche Forderungen mit Hilfe von Netting-Rahmenverträgen miteinander zu verrechnen. Close-out Netting ist auch für Geschäfte mit juristischen Personen zulässig, wenn ein positives rechtliches Netting-Gutachten abgegeben wird. Darüber hinaus kann die Bank die Minderungsvorteile finanzieller Sicherheiten im Rahmen des Netting-Satzes anerkennen, sofern alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Bewertung erfüllt sind. Besicherte Transaktionen und Netting werden in Übereinstimmung mit dem bankweiten Standard angewandt, der in den Kreditrichtlinien und Richtlinien für Besicherungsstandards der Bank dargelegt ist.

Netting-/Aufrechnungsvereinbarungen gemäß Art. 295 b) CRR existieren derzeit für Wertpapierpensionsgeschäfte und Devisentermingeschäfte und kamen zum Berichtsstichtag zur Anwendung. Der Umfang im Vergleich zum gesamten Geschäftsvolumen ist zum Berichtsstichtag weiterhin gering. Im Bereich der Wertpapierpensionsgeschäfte ergab sich durch die vorliegende Überbesicherung keine nettingrelevante Konstellation.

Die SSBI hat die gemäß Art. 297 CRR geforderten Verfahren zur Überprüfung der Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit der Nettingverträge und die Aufbewahrung aller vorgeschriebenen Unterlagen durch entsprechende Prozesse und Zuständigkeiten implementiert und berücksichtigt die entsprechenden Nettingeffekte auch im Rahmen der Messung des Gegenparteiausfallrisikos. Für weitere Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko wird auf Kapitel 5.5 verwiesen. Die zugrundeliegende Strategie und die zugehörigen Prozesse bezüglich der Besicherung der relevanten Transaktionen sind in den Handelsrichtlinien sowie den entsprechenden Organisationsrichtlinien inklusive der Kreditrichtlinien und den bankweiten Richtlinien für Besicherungsstandards dokumentiert.

Eine Bewertung der erworbenen Wertpapiere findet mindestens einmal täglich, je nach Produktart oft auch zusätzlich untertägig, statt. Die Bewertung erfolgt auf Basis aktueller Marktpreise aus einer externen und unabhängigen Preisquelle. Die Zuständigkeit für die Bewertung liegt im Bereich Risikomanagement. Risikokonzentrationen in Bezug auf Kredit- und Marktpreisrisiken bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten werden durch interne Limits für Emittenten, Länder, Anlageklassen und Ratingklassen begrenzt. Die Einhaltung der Limits wird auf täglicher Basis überwacht.

Darüber hinaus werden regelmäßig Stresstests hinsichtlich der Marktwerte der berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente durchgeführt sowie eine Gegenüberstellung der Fristigkeit der Wertpapierpensionsgeschäfte und der dahinter liegenden Sicherungsinstrumente vorgenommen.

Die Geschäftsleitung wird regelmäßig über die Wertpapierpensionsgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte insbesondere über die Risikopositionen sowie die Wertentwicklung der erworbenen Wertpapiere informiert. Alle diesbezüglichen internen Regelungen und Prozessbeschreibungen werden anlassbezogen, mindestens aber jährlich aktualisiert.

Quantitativen Angaben zur Kreditrisikominderungstechniken

Die Einzelheiten zu KRMT und Nettingeffekten zum 31. Dezember 2021 können aus den folgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle 29: EU CR3 – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken der SSEHG Gruppe

	Unbesicherte Risikopositionen - Buchwert	Besicherte Risikopositionen - Buchwert			
		Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	Davon durch Kreditderivate besichert	
	a	b	c	d	e
1 Darlehen und Kredite	37.807	3.113	3.113	-	-
2 Schuldverschreibungen	12.782	282	-	282	-
3 Summe	50.589	3.396	3.113	282	-
4 Davon notleidende Risikopositionen	90	-	-	-	-
EU-5 Davon ausgefallen	0	-	-	-	-

Tabelle 30: EU CR3 – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken der SSBI

	Unbesicherte Risikopositionen - Buchwert	Besicherte Risikopositionen - Buchwert			
		Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	Davon durch Kreditderivate besichert	
	a	b	c	d	e
1 Darlehen und Kredite	37.804	3.113	3.113	-	-
2 Schuldverschreibungen	12.782	282	-	282	-
3 Summe	50.586	3.396	3.113	282	-
4 Davon notleidende Risikopositionen	90	-	-	-	-
EU-5 Davon ausgefallen	0	-	-	-	-

Tabelle 31: EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung der SSEHG Gruppe

Risikopositionsklassen	Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
	Bilanzielle Risiko-positionen	Außenbilanzielle Risiko-positionen	Bilanzielle Risiko-positionen	Außenbilanzielle Risiko-positionen	Risiko-gewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte (%)
	a	b	c	d	e	f
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	33.596	-	35.609	-	-	-
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-
3 Öffentliche Stellen	914	-	914	-	-	-
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	223	-	223	-	-	-
5 Internationale Organisationen	337	-	337	-	-	-
6 Institute	2.090	1	2.090	-	418	20,00
7 Unternehmen	6.810	4.683	4.797	1.261	5.708	94,22
8 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-
9 Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	-	-	-	-	-	-
10 Ausgefallene Positionen	0	-	0	-	0	100,00
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
11 Gedeckte Schuldverschreibungen	52	-	52	-	52	10,00
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-
12 Organismen für gemeinsame Anlagen	4	-	4	-	32	790,72
13 Beteiligungen	1	-	1	-	1	100,00
14 Sonstige Posten	453	-	453	-	453	100,00
17 Insgesamt	44.480	4.684	44.480	1.261	6.617	14,47

Tabelle 32: EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung der SSBI

Risikopositionsklassen	Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
	Bilanzielle Risiko- positionen	Außen- bilanzielle Risiko- positionen	Bilanzielle Risiko- positionen	Außen- bilanzielle Risiko- positionen	Risiko- gewichtete Aktiva (RWA)	RWA- Dichte (%)
	a	b	c	d	e	f
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	33.596	-	35.609	-	-	-
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-
3 Öffentliche Stellen	914	-	914	-	-	-
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	223	-	223	-	-	-
5 Internationale Organisationen	337	-	337	-	-	-
6 Institute	2.087	1	2.087	-	417	20,00
7 Unternehmen	6.810	4.683	4.797	1.261	5.708	94,22
8 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-
9 Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	-	-	-	-	-	-
10 Ausgefallene Positionen	0	-	0	-	0	100,00
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	52	-	52	-	5	10,00
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	4	-	4	-	32	790,72
15 Beteiligungen	1	-	1	-	1	100,00
16 Sonstige Posten	420	-	420	-	420	100,00
17 Insgesamt	44.444	4.684	44.444	1.261	6.583	14,40%

Kreditderivate werden weder durch die SSEHG Gruppe noch durch die Bank zur Kreditrisikominderung hereingenommen. Die unter „Garantien/Bürgschaften“ ausgewiesenen Risikopositionen betreffen dabei Wertpapiere, die durch Zentralregierungen garantiert werden.

5.5 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Der folgende Abschnitt enthält die qualitativen Informationen in Bezug auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Art. 439 Buchstaben a) - d) und die quantitativen Angaben gemäß Art. 439 Buchstabe e) - h) und l) - m) CRR.

Quantitative und qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis b) CRR)

Die relevanten Angaben zur Gegenparteiausfallrisikopositionen gemäß Art. 439 Buchstaben a) CRR sind im Kreditrisiko berücksichtigt. Für die offenzulegenden Informationen verweisen wir daher auf die obigen Ausführungen zum Kreditrisiko in Abschnitt 3.3.2.

Bezüglich der Beschreibung der Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven (Art. 439 Buchstabe b) CRR) verweisen wir sowohl auf den Konzernlagebericht der SSEHG Gruppe („Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“, Kapitel B)²² sowie auf die allgemeinen Ausführungen zum „Kreditrisiko“ (Kapitel 3.3.2), „Kreditrisikominderungstechniken“ (Kapitel 5.4), „Kreditrisiko-anpassungen“ (5) sowie den weiteren quantitativen Angaben in diesem Kapitel. Risikovorsorge für das Gegenparteiausfallrisiko bestand zum 31. Dezember 2021 nicht.

Korrelationsrisiken (Art. 439 Buchstabe c) CRR)

Korrelationsrisiko entsteht, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit und der ausstehende Kreditbetrag bei Ausfall einer Gegenpartei oder einer Gruppe von Gegenparteien positiv korreliert ist. Dabei gibt es zwei Arten von Korrelationsrisiken (spezifisches und allgemeines). Im Allgemeinen versucht die Bank, ein spezifisches Korrelationsrisiko durch Sicherheiten, Garantien oder Absicherungen zu vermeiden, wenn das Kreditrisiko dieser Sicherheiten negativ mit dem Kreditrisiko des Kreditengagements korreliert, das sie mindern sollen. Finanzielle

²² Wir verweisen auf Tabelle 59 im Anhang A, wo der entsprechende Auszug zur Bilanzierungs- und Bewertungsmethode für derivative Finanzinstrumente enthalten ist

Sicherheiten, deren Wert wesentlich positiv mit der Bonität des Schuldners korreliert ist, sind nicht zulässig, da sie im Falle eines Ausfalls nicht zur Verlustminderung herangezogen werden können. Eine Vermeidung des allgemeinen Korrelationsrisikos ist jedoch nicht immer möglich. Sobald ein allgemeines Korrelationsrisiko festgestellt wird, werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um dem Risiko zu begegnen (z. B. durch Erhöhung der Marge). Die Bank strebt an, keine Form der Garantie von einem Sicherungsgeber zu akzeptieren, dessen Kreditwürdigkeit positiv mit dem Kreditrisiko der abgesicherten Forderung korreliert, was durch das Risiko des Verlusts jeglicher Reduzierungsmöglichkeit bei der Eigenmittelunterlegung noch verstärkt wird. Allerdings kann eine solche kreditrisikomindernde Maßnahme aus Sicht des Kreditrisikos immer noch als zusätzliche Unterstützung akzeptiert werden.

Allgemeine Vorschriften sowie der Umgang mit Positionen die einem Korrelationsrisiko unterliegen (Art. 439 Buchstabe c) CRR) sind Bestandteil der internen Kreditrisikoleitlinien („Credit Risk Guidelines“) und dem entsprechenden Risikomanagement innerhalb der Bank und der Gruppe. Daher verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen im Abschnitt zu Kreditrisiken (Kapitel 3.3.2) und den darin beschriebenen Methoden und Prozessen.

Nachschussverpflichtungen (Art. 439 Buchstabe d) CRR)

Im Berichtszeitraum bestanden keinerlei Verträge, nach denen die einzelnen Gruppengesellschaften im Falle einer Herabstufung ihrer Bonitätsbewertung einer wesentlichen Nachschussverpflichtung nachkommen hätten müssen.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) -h) und l) - m) CRR)

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko (RWA) beläuft sich zum Berichtsstichtag auf EUR 323 Mio. Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage wendet die SSEHG Gruppe bzw. SSBI für die Eigenkapitalunterlegung der derivativen Adressenausfallrisikopositionen die Marktbewertungsmethode gem. Art. 274 CRR an.

Die nachfolgende Tabelle EU CCR1 stellt die positiven Wiederbeschaffungswerte, definiert als Brutto-Zeitwerte sämtlicher Derivate vor Add-on, einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten gem. Art. 439 Buchstaben f), g), m) CRR dar:

Tabelle 33: EU CCR1 – Analyse der CCR-Risikoposition nach Ansatz

	a Wiederbeschaffungskosten RC)	b Potenzieller künftiger Risiko-positions-wert (PFE)	c EEPE	d Zur Berechnung des aufsichtlichen Risikopositionswerts verwendeter Alpha-Wert	e Risiko-positions-wert vor CRM	f Risiko-positions-wert nach CRM	g Risiko-positions-wert	h RWA
EU-1 SA-CCR (für Derivate)	-	-		1,4	-	-	-	-
EU-2 IMM (für Derivate und SFTs)	-	-		1,4	-	-	-	-
1 SA-CCR (für Derivate)	67	231		1,4	549	417	417	323
2 IMM (für Derivate und SFTs)				-	-	-	-	-
2a Davon Netting-Sätze aus Wertpapier-finanzierungsgeschäften				-	-	-	-	-
2b Davon Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist				-	-	-	-	-
2c Davon aus vertraglichen produk-tübergreifenden Netting-Sätzen				-	-	-	-	-
3 Einfache Methode zur Berücksichti-gung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)				-	-	-	-	-
4 Umfassende Methode zur Berücksich-tigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)				6.887	-	-	-	-
5 VAR für SFTs				-	-	-	-	-
6 Insgesamt				7.436	417	417	323	

Die Tabelle EU CCR2 zeigt die Risikopositionswerte und Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gem. Art. 439 Buchstabe h) CRR:

Tabelle 34: EU CCR2 – Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

		a Risikopositionswert	b RWA
1	Gesamtgeschäfte nach der fortgeschrittenen Methode	-	-
2	(i) VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		-
3	(ii) VaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR) (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		-
4	Geschäfte nach der Standardmethode	407	62
EU4	Geschäfte nach dem alternativen Ansatz (auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode)	-	-
5	Gesamtgeschäfte mit Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko	407	62

Im Nachgang zeigt die Tabelle EU CCR3 zeigt die CCR-Riskopositionen gegliedert nach Risikopositionswerte und Risikogewichte gem. Art. 439 Buchstabe l) CRR:

Tabelle 35: EU CCR3 – Standardansatz – CCR-Riskopositionen nach regulatorischer Risikopositionsklasse und Risikogewicht

Risikopositionsklassen	Risikogewicht												I Wert der Risiko- position insgesamt
	a 0 %	b 2 %	c 4 %	d 10 %	e 20 %	f 50 %	g 70 %	h 75 %	i 100 %	j 150 %	k Sonstige		
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3 Öffentliche Stellen	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6 Institute	-	-	-	-	107	-	-	-	0	-	-	-	107
7 Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	302	-	-	-	302
8 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10 Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11 Wert der Risikoposition insgesamt	8	-	-	-	107	-	-	-	302	-	-	-	417

Tabelle EU CCR5 stellt die Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Riskopositionen gem. Art. 439 Buchstabe e) dar: Tabelle 36: EU CCR5 - Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Riskopositionen

Art der Sicherheit(en)	a Sicherheit(en) für Derivatgeschäfte		c Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten		d Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten		e Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten		f Sicherheit(en) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte		g Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten		h
	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	
1 Bar – Landeswährung	268	8	-	34	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2 Bar – andere Währungen	-	2	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3 Inländische Staatsanleihen	-	2	-	-	-	-	-	12	-	-	-	-	-
4 Andere Staatsanleihen	3	-	3	-	-	-	-	44	-	-	-	-	-
5 Schuldtitle öffentlicher Anleger	-	-	-	-	-	-	-	324	-	-	-	-	-
6 Unternehmensanleihen	3	36	-	-	-	-	-	5.129	-	-	-	-	-
7 Dividendenwerte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8 Sonstige Sicherheiten	-	-	-	-	-	-	-	2.085	-	-	-	-	-
9 Insgesamt	274	48	3	39	-	-	-	7.594	-	-	-	-	-

Die Anforderungen der Art. 439 Buchstaben i) und j) CRR finden sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelinstitutsebene keine Anwendung, da weder Geschäfte mit zentralen Gegenparteien noch Geschäfte in Kreditderivaten abgeschlossen worden sind. Bezuglich Art. 439 Buchstabe k) CRR hat die Bank keine Genehmigung zur Schätzung von α bei der Aufsichtsbehörde beantragt.

5.6 Sonstige Informationen

Am 2. Juni 2021 veröffentlichte die EBA ihre Leitlinien zur Meldung und Offenlegung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise unterliegen (EBA/GL/2020/07).

Diese Leitlinien wurden vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise entwickelt, um Datenlücken im Zusammenhang mit gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen sowie über neu entstandene Risikopositionen, die in den Mitgliedsstaaten eingeführten staatlichen Garantieregelungen unterliegen, zu schließen. Damit soll ein angemessenes Verständnis über das Risikoprofil der Institute und der Qualität der Vermögenswerte in ihren Bilanzen sowohl für die Aufsichtsbehörden als auch die breite Öffentlichkeit sichergestellt werden. Gemäß einer erneuten Veröffentlichung²³ der EBA vom 17. Januar 2022 wurde die Anforderung zur Meldung und Offenlegung bis auf weiteres verlängert.

Zum 31. Dezember 2021 haben sowohl die SSEHG Gruppe als auch die SSBI (i) keine Darlehen und Kredite ausgereicht, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen als auch (ii) keine Darlehen und Kredite ausgereicht, die im Rahmen neu anwendbarer staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise²⁴ neu vergeben wurden.

Dies zeigt die hervorragende Qualität des Kreditportfolios der SSBI. Aus diesem Grund erfolgt keine weitergehende Veröffentlichung im Rahmen der hierfür gemäß EBA/GL/2020/07 vorgesehenen Offenlegungstabellen.

6. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Art. 100 CRR schreibt vor, dass Institute die Höhe von Pensionsgeschäften, Wertpapierleihegeschäften und alle Formen der Belastung von Vermögenswerten an die zuständigen Aufsichtsbehörden melden müssen. Diese zusätzlichen Meldepflichten werden in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/451 der Kommission konkretisiert.

Gemäß Art. 443 CRR i.V.m. Art. 18 ITS 2021/637 für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte sind diese nach Art. 13 CRR nur auf konsolidierter Basis offenzulegen. Die Offenlegung enthält ebenso eine Übersicht der Belastung, Laufzeitdaten und Eventualbelastungen sowie die zusätzlichen Offenlegungspflichten zur Qualität der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte (sogenannte „Aktiva-Qualitätsindikatoren“). Ein Vermögenswert ist in diesem Sinne als belastet zu behandeln, wenn er verpfändet wurde oder Gegenstand einer Vereinbarung zur Besicherung oder Bonitätsverbesserung eines bilanziellen oder außerbilanziellen Geschäfts ist, von dem er nicht frei abgezogen werden kann (z.B. bei Verpfändung zu Finanzierungszwecken).

Allgemeine Erläuterungen zur Belastung von Vermögenswerten

Wie in Kapitel 2.3 ausgeführt, basiert die Offenlegung der belasteten und unbelasteten Vermögensgegenstände auf dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis im Sinne des Art. 18 CRR.

Es gibt keine Inkongruenzen zwischen den von der Bank nach dem HGB als Sicherheit hinterlegten und übertragenen Vermögenswerten und belasteten Vermögenswerten. Darüber hinaus gibt es keinen Hinweis auf etwaige Unterschiede bei der Behandlung von Geschäften, wenn beispielsweise davon ausgegangen wird, dass bestimmte Geschäfte die Hinterlegung oder Übertragung von Vermögenswerten, nicht aber deren Belastung nach sich ziehen oder umgekehrt.

Der für die Angaben herangezogene Risikopositionswert entspricht dem Buchwert bzw. dem beizulegenden Zeitwert des jeweiligen Vermögenswerts. Da die Tabellen in diesem Abschnitt entsprechend der Delegierten Verordnung Mediane verwenden, können innerhalb der Tabellen keine Summen gebildet werden. Die Berechnung erfolgt durch

²³ <https://www.eba.europa.eu/eba-confirms-continued-application-covid-19-related-reporting-and-disclosure-requirements-until>

²⁴ Gemäß EBA Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/02, Version vom 25. Juni 2020 geändert durch EBA/GL/2020/08)

Interpolation auf Basis der rollierenden Quartalswerte der vorangegangenen zwölf Monate. Im Median lag die Belastungsquote im 2021 bei 0,7% (Vorjahr: 3,4%).

Erklärende Angaben

Im Berichtsjahr bestanden die Hauptbelastungsquellen im Wesentlichen aus Verpfändungen von Wertpapieren bei der Clearstream Banking Frankfurt im Rahmen der Abwicklung von Wertpapiergeschäften und der Verpfändung von Wertpapieren im Rahmen des Beitrags zum freiwilligen Einlagensicherungsfonds sowie aus derivativen Geschäften (Barmittel und Wertpapiere). Die Sicherheitenstellung erfolgt in diesem Zusammenhang durch (a) Übertragung von Zahlungsmitteln, (b) Vollrechtsübertragung von Wertpapieren oder (c) Verpfändung von Wertpapieren.

Nach den zugrundeliegenden Verträgen, welche in der Regel englischem Recht unterliegen, erfolgt die Berechnung der erforderlichen Besicherung mittels der Marktbewertungsmethode. Der Marktwert der an die als Darlehensgeber auftretenden Marktteilnehmer zu liefernden Sicherheiten muss dabei stets der Summe (a) des aggregierten Betrags der darlehensweise erworbenen Wertpapiere und (b) eines entsprechenden Aufschlags (Margin) entsprechen; der Marktwert wird dabei untertätig ermittelt.

Sämtliche belastete Vermögensgegenstände der SSEHG Gruppe werden von der SSBI gehalten. Es ist keine erhebliche Belastung zwischen den Unternehmen der Gruppe zu verzeichnen.

Per 31. Dezember 2021 lauten mehr als 5% der aggregierten Verbindlichkeiten auf USD, weshalb der USD eine signifikante Währung im Sinne des Art. 415 (2) CRR darstellt. Das Volumen der belasteten Vermögenswerte in USD liegt zum Berichtsstichtag bei 190 Mio. EUR und macht damit 44% der gesamten Belastung aller Vermögenswerte aus.

Vom gesamten Buchwert unbelasteter Vermögenswerte entfallen 70% bzw. 1.344 Mio. EUR (Q4/2021, Median: 64% bzw. 1.414 Mio. EUR) auf sonstige unbelastete Vermögenswerte (Q4/2021: 1.916 Mio. EUR, Median: 2.218 Mio. EUR), die die Bank normalerweise als nicht zur Belastung verfügbar einschätzt (z.B. immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Rechnungsabgrenzungsposten).

Die Bank hält keine zurückbehaltenen,forderungsunterlegten Wertpapiere oder gedeckte Schuldverschreibungen sowie keine Überbesicherungen, die im Zusammenhang mit der Delegierten Verordnung spezifiziert bzw. offenlegt werden müssen.

Die folgenden Tabellen zeigen die Vermögenswerte, die erhaltenen Sicherheiten und damit in Verbindung stehenden Verbindlichkeiten der Gruppe im Geschäftsjahr 2021 aufgegliedert nach Belastung.

Tabelle 37: EU AE1 — Belastete und unbelaste Vermögenswerte

	Buchwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufig		davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufig		davon: EHQLA und HQLA		davon: EHQLA und HQLA	
	010	030	040	050	060	080	090	100
010 Vermögenswerte des meldenden Instituts	398	224			51.081	33.208		
030 Eigenkapitalinstrumente	4	0	4	0	1	0	1	0
040 Schuldverschreibungen	271	206	274	208	13.131	10.373	13.205	10.435
050 davon: gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	99	0	101	0
060 davon: Verbriefungen	0	0	0	0	2.343	961	2.347	964
070 davon: von Staaten begeben	206	206	208	208	7.117	7.117	7.183	7.183
080 davon: von Finanzunternehmen begeben	5	0	5	0	5.521	3.058	5.541	3.083
090 davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	58	0	58	0	478	28	480	28
120 Sonstige Vermögenswerte	85	18			38.574	23.297		

Tabelle 38: EU AE2 – Entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen

	Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstuflbar	Unbelastet Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibung	davon: EHQLA und HQLA
	010	030	040	060
130 Vom offenlegenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	39	0	7.101	2.507
140 Jederzeit kündbare Darlehen	0	0	0	0
150 Eigenkapitalinstrumente	0	0	0	0
160 Schuldverschreibungen	39	0	7.101	2.507
170 davon: gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
180 davon: Verbriefungen	0	0	3.003	0
190 davon: von Staaten begeben	39	0	2.098	1.795
200 davon: von Finanzunternehmen begeben	0	0	4.936	673
210 davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0	0	22	0
220 Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbarer Darlehen	0	0	0	0
230 Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	0	0	0	0
240 Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen	0	0	0	0
241 Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen			0	0
250 SUMME DER ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	537	304		

Tabelle 39: EU AE3 – Belastungsquellen

	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, belastete entgegenengenommene Sicherheiten und belastete begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen undforderungsunterlegten Wertpapiere
	010	030
010 Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	0	0

7. Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Die Ermittlung der Verschuldungsquote erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der Art. 429 ff. CRR sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote. Auf Basis dieser Verordnung wurde die Quote zum 31. Dezember 2021 auf Ebene der SSEHG Gruppe und der SSBI ermittelt. Die nachfolgende Offenlegung erfolgt gemäß den Vorschriften und Offenlegungsschemata der ITS 2021/637.

Die Verschuldungsquote ist im Rahmenwerk für den Risikoappetit („Risk Appetite Framework“) der SSBI berücksichtigt, interne Schwellenwerte und Eskalationsprozesse sind hierfür definiert. Die Zusammensetzung der Verschuldungsquote wird auf täglicher Basis überwacht. Die Verschuldungsquote und auch die nicht risikobasierte Kennzahlen zur Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (iTLC/iMREL) sind Inhalte der bankweiten Finanz- und Kapitalplanungsprozesses.

Zur operativen Steuerung wird die Verschuldungsquote der SSEHG Gruppe und SSBI im Rahmen der monatlich stattfindenden Sitzungen des ALCO berichtet. Bei relevanten Veränderungen der Quote erfolgt eine entsprechende Ursachenanalyse. Auf dieser Basis werden im ALCO bei Bedarf mögliche Handlungsmaßnahmen zur Steuerung der Verschuldungsquote auf Gruppen- oder Bankebene diskutiert und der Geschäftsleitung zur Beschlussfassung vorgelegt. Dank des Überwachungs- und Managementprozesses ist die Bank/ Gruppe in der Lage bei Bedarf rechtzeitig zu reagieren.

Basierend auf dem Geschäftsmodell der Bank (eine passivorientierte Depotbank) und der daraus resultierenden Bilanzstruktur bestimmen zwei Treiber die Höhe der Verschuldungsquote. In erster Linie sind dies aufgrund des Kerngeschäfts, die Annahme von Kundeneinlagen. Der zweite Posten sind kurzfristige, konzerninterne Forderungen bzw. konzerninterne kurzfristige Pensionsgeschäfte. Letztere werden von der Bank aktiv gesteuert, um sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen jederzeit komfortabel erfüllt werden.

SSBI weist aufgrund ihres Geschäftsmodells in der Regel höhere Risikopositionen zum Monats- und Quartalsende auf, die im Gegenzug übernacht bei der EZB oder bei der Konzerngesellschaft State Street Bank and Trust komplett besichert in Pensionsgeschäfte investiert werden. Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2021 wurden ca. 40% der Gesamtrisikopositionsmessgröße bei der EZB angelegt.

Im theoretischen Szenario eines übermäßigen Fremdkapitalverbrauchs wäre die SSBI auch in der Lage, die Einleitung von Kapitalmassnahmen zu erwägen oder Ihre Verlustabsorptionsfähigkeit zu stärken. Bezuglich der nicht-risikobasierten TLAC Quote (auf Basis der Verschuldungsquote) verweisen wir auf Kapitel 0. In dieser Zusammenhang haben die Gruppe und die Bank am 28. Dezember 2021 berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erhalten, um die Verlustabsorptionsfähigkeit weiter zu steigern.

Zum 31. Dezember 2021 wurde kein vorübergehender Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken von der Gesamtrisikopositionsmessung im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie vorgenommen. Folglich entfiel die zusätzliche Offenlegungspflicht der Leverage Ratio (gemäß Art. 500b CRR i.V.m. Beschluss (EU) 2020/1306 der EZB²⁵) ohne den Ausschluss dieser Risikopositionen.²⁶

Entwicklung der Verschuldungsquote

Per 30. Juni 2021 hatte die Gruppe eine Verschuldungsquote von 6,37% und die Bank von 3,72% offen gelegt. Diese Quote hat sich zum Berichtsstichtag für die Gruppe leicht reduziert und beträgt auf konsolidierter Ebene 6,01%. Auf Einzelinstutitutsebene verminderte sich die Verschuldungsquote auf 3,51% (siehe Tabelle 41). Die Verminderung der Quote auf konsolidierter Ebene sowie der Ebene der Bank ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Bilanzsumme und die damit verbundene Erhöhung der Gesamtrisikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote verbunden.

Die folgenden Tabellen enthalten die Informationen über die Verschuldungsquote gemäß Art. 451 CRR i.V.m. Art. 6 der ITS 2021/637 zum Berichtsstichtag.

²⁵ Beschluss (EU) 2020/1306 der EZB vom 16. September 2020 über den vorübergehenden Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße angesichts der COVID-19-Pandemie (EZB/2020/44)

²⁶ Im Falle der Anwendung der Erleichterung und Art. 500b (2) CRR sind Institute verpflichtet, ihre Leverage Ratio mit und ohne Ausschluss der jeweiligen Risikopositionen gegenüber Zentralbank aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße offenzulegen.

Tabelle 40: EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote zum 31. Dezember 2021

		a SSEHG Gruppe	a SSBI
		Maßgeblicher Betrag	
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	55.985	54.914
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegzungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	-	-
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	-	-
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	-	-
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	-97	-97
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	-	-
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	-	-
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	191	191
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	-	-
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	1.470	1.470
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	-	-
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-	-
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-	-
12	Sonstige Anpassungen	-1.319	-285
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	56.230	56.193

Tabelle 41: EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		SSEHG Gruppe			
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote			
		a 31.12.2021	b 31.12.2020	a 31.12.2021	b 31.12.2020
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)					
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	48.872	39.936	47.678	38.522
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-	-	-	-
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-6	-	-6	-
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	-	-	-	-
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	-	-	-	-
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-1.410	-1.427	-253	-55
7	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)	47.456	38.509	47.419	38.467
Risikopositionen aus Derivaten					
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	91	194	91	194
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	-	-	-	-
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	326	318	326	318
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	-	-	-	-
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-	-	-	-
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengecleareder Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	-	-	-	-
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengecleareder Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	-	-	-	-
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengecleareder Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	-	-	-	-
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-	-	-	-
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-	-	-	-
13	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	417	512	417	512
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)					
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	6.887	8.323	6.887	8.323
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	-	-	-	-

		SSEHG Gruppe		SSBI	
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote			
		a	b	a	b
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
16	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-	-	-	-
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	-	-	-	-
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-	-	-	-
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengelebter SFT-Risikopositionen)	-	-	-	-
18	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	6.887	8.323	6.887	8.323
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen					
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	4.686	3.956	4.686	3.956
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-3.216	-3.143	-3.216	-3.143
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)				
22	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.470	813	1.470	813
Ausgeschlossene Risikopositionen					
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-	-	-	-
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	-	-	-	-
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelter Einheiten) – öffentliche Investitionen)	-	-	-	-
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelter Einheiten) – Förderdarlehen)	-	-	-	-
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	-	-	-	-
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	-	-	-	-
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	-	-	-	-
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	-	-	-	-
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	-	-	-	-
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	-	-	-	-
EU-22k	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	-	-	-	-
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße					
23	Kernkapital	3.378	3.233	1.972	2.175
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	56.230	48.042	56.193	47.999
Verschuldungsquote					
25	Verschuldungsquote (in %)	6,01	6,73	3,51	4,53
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	6,01	6,73	3,51	4,53
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	6,01	6,73	3,51	4,53
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00	3,00	3,00
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	-	-	-	-
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	-	-	-	-
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	-	-	-	-
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00	3,00	3,00
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen					
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	-	-	-	-
Offenlegung von Mittelwerten					
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	5.915		5.915	
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	6.887		6.887	
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	55.258		55.221	
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	55.258		55.221	
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	6,11%		3,57%	

	SSEHG Gruppe				SSBI	
	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote				a 31.12.2021	b 31.12.2020
	a 31.12.2020	b 31.12.2021	a 31.12.2021	b 31.12.2020		
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	6,11%		3,57%		

Tabelle 42: EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)

		SSEHG Gruppe		SSBI	
		a 31.12.2021	a 31.12.2020	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	48.866		47.672	
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	-		-	
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	48.866		47.672	
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	52		52	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	33.596		33.596	
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	1.474		1.474	
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	2.090		2.087	
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	-		-	
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	-		-	
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	6.810		6.810	
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	0		0	
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	4.844		3.653	

8. Verbriefungen (Art. 449 CRR)

Die Offenlegungsanforderungen für Risiken aus Verbriefungspositionen sind gemäß Art. 13 CRR ausschließlich durch die SSEHG Gruppe zu erfüllen.

Verbriefungsaktivitäten

Zum Berichtsstichtag werden sämtliche Verbriefungspositionen der Gruppe vollständig von der SSBI gehalten. Im Berichtszeitraum agierte die Bank und damit auch die Gruppe ausschließlich als Investor in Verbriefungspositionen. Die Gruppe trat weder als Originator noch als Sponsor im Verbriefungsprozess auf, noch hielt oder erwarb sie Wiederverbriefungspositionen. Ziel der Verbriefungsaktivitäten ist die Ertragserzielung durch eine längerfristige Anlage sowie die Risikodiversifizierung.

Prozesse zur Beobachtung von Veränderungen der Adressenausfall- und Marktpreisrisiken

Zur Beobachtung von Veränderungen der Adressenausfallrisiken und Marktpreisrisiken der Verbriefungspositionen wurden Vorhandels- und reguläre Nachhandelsüberwachungsprozesse etabliert. Der Vorhandelsprozess zielt darauf ab, alle relevanten Informationen gegen die internen als auch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Frühstadium zu prüfen. Hierbei wird eine Risikobeurteilung des neuen Wertpapiers durchgeführt, welche zusätzlich als Nachweis der Erfüllung der Sorgfaltspflicht institutioneller Investoren gemäß Art. 405 und Art. 406 CRR als auch Verordnung (EU) 2017/2402 Art. 5 herangezogen wird. Innerhalb der regulären Nachhandelsüberwachung finden neben einem regelmäßigen szenariobasierten Stresstest eine umfangreiche Berichterstattung und Diskussion im Rahmen der vierteljährlichen Surveillance Group Meetings statt, welche die Risiken für den gesamten Wertpapiereigenbestand in Betracht ziehen. Daneben stellt das monatlich stattfindende ALCO das Entscheidungsgremium hinsichtlich Liquiditäts- und Investitionsthemen der Bank und der Gruppe dar. Die Risikosituation hinsichtlich des Verbriefungsportfolios wird bei Bedarf auch im Rahmen des monatlichen Riskmanagement-Komitees dargestellt und erörtert. Die verschiedenen Komitees sind in Abbildung 2 dargestellt. Die Nachhandelsüberwachung erfüllt die Anforderungen gemäß Art. 406 CRR also auch Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/2402.

Des Weiteren werden sowohl die Adressenausfall- als auch die Marktpreisrisiken der Verbriefungspositionen innerhalb der regelmäßigen Berechnung der Risikotragfähigkeit erfasst, überwacht und anschließend im Rahmen des MIS an die Geschäftsleitung kommuniziert.

Sonstige Risiken der Verbriefungsaktivitäten

Das Liquiditätsrisiko aus den Verbriefungsaktivitäten der Gruppe ist durch die längerfristige Bindung der flüssigen Mittel in den bis zur Endfälligkeit gehaltenen Verbriefungspositionen bedingt. Da der Großteil der Positionen im Wertpapiereigenbestand der Bank in hochliquiden Wertpapieren von öffentlichen Haushalten und Stellen konzentriert ist und ca. 43% der gehaltenen Verbriefungspositionen (inklusive Collateralized Loan Obligations) gemäß den Kriterien der EZB bei der Deutschen Bundesbank beleihbar ist, sieht die Gruppe kein auf die Verbriefungspositionen bezogenes wesentliches Liquiditätsrisiko. Die erwarteten Endfälligkeiten der im Anlagebuch gehaltenen Verbriefungen werden fortlaufend überwacht.

Des Weiteren identifiziert und überwacht die Gruppe Konzentrationen innerhalb der Verbriefungspositionen in Bezug auf Länder und Produktarten.

Nutzung von Absicherungsgeschäften

Die Gruppe verfolgt keine Hedging-Strategie in Bezug auf die von ihr gehaltenen Verbriefungspositionen.

Zuordnung, Bilanzausweis und Bewertung von Verbriefungspositionen

Alle Verbriefungspositionen werden basierend auf der Handelsbuchdefinition gemäß Art. 102ff CRR mit dem Erwerb dem Anlagebuch zugeordnet und auf Basis der Vorgaben gemäß § 253 Abs. 3 HGB als handelsrechtliches Anlagevermögen bewertet. Die Positionen sollen grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten werden.

Die Bewertung erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip. Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB mussten im Berichtsjahr nicht vorgenommen werden.

Verfahren zur Bestimmung der risikogewichteten Verbriefungspositionsrente

Auf Basis des seit 2019 gültigen Verbriefungsrahmenwerkes der CRR verwenden die SSEHG Gruppe und SSBI zur RWA-Berechnung, den auf externen Beurteilungen basierenden Ansatz (Securitisation External Ratings Based Approach, „SEC-ERBA“) gemäß den Vorgaben des Art. 263 CRR. Hierfür wurden für die bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorie „Verbriefungen“ die Ratingagenturen „The McGraw-Hill Companies“ (unter der Marke S&P), „Fitch Ratings“ und „Moody’s Investor Services“ benannt. Zur Bestimmung des Risikogewichts berücksichtigt die Bank die Anforderungen des Art. 138 CRR.

Quantitative Angaben

Im Vergleich zur letzten Offenlegung per 30. Juni 2021 hat sich der Verbriefungsbestand der Gruppe (bezogen auf den Risikopositionswert) leicht um 2,4% verringert. Das Volumen des konsolidierten Portfolios ist in diesem Zeitraum von 3.056 Mio. EUR auf 2.982 Mio. EUR per 31. Dezember 2021 zurückgegangen. Forderungen aus Darlehen an Unternehmen oder sonstige Großkundenkredite waren die dominantesten zugrundeliegenden Forderungsarten im Verbriefungspool.

Im Jahr 2021 hat sich die Verteilung der Risikogewichte im Verbriefungspool deutlich verbessert. Der Großteil der Verbriefungen (90,2% des gesamten Risikopositionswerts, Vorjahr 84,6%) erhielt wie im Vorjahr ein Risikogewicht von 20% oder weniger.

Die RWA betragen zum Berichtsstichtag 555 Mio. EUR (583 Mio. EUR zum 30. Juni 2021). Davon sind 46 als einfache, transparente und standardisierte (simple, transparent and standardised, „STS“) Verbriefungen zertifiziert (RWA in Höhe von 190 Mio. EUR) und 60 Verbriefungen (RWA in Höhe von 365 Mio. EUR) ohne eine STS-Zertifizierung („non-STS“).

Die Tabelle EU SEC1 enthält die Verbriefungspositionen im Anlagebuch aufgeteilt nach Originator, Sponsor und Anleger unterteilt nach Kreditarten gemäß Art. 449 j) CRR und die Tabelle EU SEC4 zeigt die Verbriefungspositionen im Anlagebuch nach Risikogewichtsbändern sowie den aufsichtlich relevanten Berechnungsansätzen für Investorenpositionen gemäß Art. 449 k) (ii) CRR per 31. Dezember 2021. Die Tabellen EU SEC1 und EU SEC4 werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit in den Anhang A dargestellt.

Die Tabellen EU SEC2, SEC3 und SEC5 waren zum Stichtag nicht offenzulegen, da wie zuvor beschrieben keine Verbriefungspositionen im Handelsbuch gehalten werden und die SSEHG Gruppe bzw. SSBI weder als Originator noch als Sponsor auftreten.

9. Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 449a CRR)

Das Thema Nachhaltigkeit und nicht-finanzielle Informationen sind zu einem zentralen Anliegen von Geschäftsführern, Investoren, Konsumenten und Aufsichtsbehörden geworden. In diesem Bereich suchen Investoren und andere Kapitalmarktteilnehmer, Aufsichtsbehörden sowie Banken dabei zunehmend nach mehr Standardisierung, um die eigene Verantwortlichkeit zu stärken und nicht-finanzielle Faktoren z.B. in Ratings, Regularien und Verträgen einzubeziehen sowie die damit verbundene Offenlegung zu verbessern. Auch die Gruppe mit der operativen Einheit der SSBI fokussiert sich dabei verstärkt auf die Relevanz von nicht-finanziellen Informationen. Der wachsende globale Fokus in Bezug auf Klimawandel, Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion sowie die COVID-19-Pandemie haben diese Dynamik weiter beschleunigt. Diese Themengebiete werden dabei häufig auch unter dem Begriff ESG bzw. ESG-Risiken zusammengefasst. Dieser steht für die Bereiche Umwelt (Environment), Gesellschaft oder Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance), als die drei wesentlichsten Komponenten zur Messung der Nachhaltigkeit, der damit verbundenen Risiken und der gesellschaftlichen Auswirkung eines Unternehmens.

Für weitere Informationen zum Thema nicht-finanzielle Leistungsindikatoren (Klima, Nachhaltigkeit bzw. Mitarbeiter) verweisen wir auf den Konzernlagebericht der SSEHG Gruppe. Hier werden im Abschnitt B. (Wirtschaftsbericht), Kapitel 8 ergänzende, interne ESG-Indikatoren des Konzerns bzw. der SSBI als einzige operative Gesellschaft sowie weitere Erläuterungen zur Berücksichtigung des EZB Leitfadens zu Klima- und Umweltrisiken dargestellt. Zudem hat die Gruppe die verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 8 EU-Taxonomie-Verordnung (Taxonomie-Verordnung) am Ende des zuvor genannten Kapitels aufgenommen und erstmals offengelegt. Ergänzend wurde dieser Abschnitt des Konzernlagebericht der SSEHG Gruppe in Tabelle 68 im Anhang A dargestellt.

Da sowohl eine Offenlegung gemäß Art. 449a CRR erst ab dem 28. Juni 2022 zu erfolgen hat und die Offenlegung²⁷ bis zum in Kraft treten der CRR III (voraussichtlich zum 1. Januar 2025) nur für große Institute gilt, die Wertpapiere emittiert haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedsstaats im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente "MiFID II") zugelassen sind, erfolgt bis auf weiteres keine Offenlegung im Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe bzw. der SSBI.

²⁷ Informationen zu ESG-Risiken einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken

10. Vergütung (Art. 450 CRR sowie § 16 InstitutsVergV)

10.1 Governance

Die SSBI ist gemäß Art. 10a (1) KWG und Art. 11 (2) Satz 1 (b) und Satz 2 CRR das übergeordnete Unternehmen der Gruppe und gewährleistet die Umsetzung von Vergütungssystemen auf Ebene der SSEHG Gruppe, die den geltenden Vergütungsvorschriften entsprechen. Innerhalb der SSEHG Gruppe hatten nur die SSBI und SSHG Mitarbeiter im Jahr 2021.

Als ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz nach Maßgabe des KWG unterliegt die SSBI aus Vergütungssicht primär den gesetzlichen Anforderungen sowohl des KWG als auch der deutschen Verordnung über dieaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (die „Verordnung“)²⁸, die die Vergütungsanforderungen der CRD in deutsches Recht umsetzen. Diese Vergütungsoffnenlegung unterliegt demzufolge § 16 (1) der Verordnung in Verbindung mit Art. 450 CRR; in Übereinstimmung mit § 27 (1) der Verordnung enthält sie auch die SSHG als nachgeordnetes Unternehmen innerhalb der SSEHG Gruppe. Gemäß der Definition in § 1 (3c) KWG wird die SSBI als ein bedeutendes Institut klassifiziert und unterliegt als solches der direkten Aufsicht durch die EZB. Somit gelten auch die besonderen Anforderungen an bedeutende Institute gemäß § 3 der Verordnung.

Darüber hinaus unterliegen die SSC, SSBT und die SSIH der Aufsicht und den Regelungen des Board of Governor des US Federal Reserve Systems sowie weiteren Aufsichtsbehörden in den USA. Als Tochtergesellschaften einer US-amerikanischen Bank müssen die SSBI und SSHG nicht nur den lokalen Gesetzen und Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörden nachkommen, sondern ebenfalls diejenigen Vorschriften und Gesetze erfüllen, die für Tochtergesellschaften von US-amerikanischen Banken gelten. Daher sind sie vollständig in die Vergütungsgovernancestruktur der SSC integriert und profitieren dadurch in erheblichem Maße von der globalen und EMEA-weiten Vergütungsgovernance des State Street Konzerns.

Konzernvergütungsgovernance

Auf globaler Ebene des State Street Konzerns hat das Human Resources Committee („HRC“) der SSC die ultimative Aufsicht über das gesamte Vergütungssystem des State Street Konzerns (die entsprechende Charta des HRC befindet sich auf der Website von State Street). Die Mitglieder des HRC sind führende Experten mit umfassender Erfahrung im Finanz-/Wirtschaftsbereich und sind unabhängige Mitglieder des Board of Directors der SSC. Sie werden auf Vorschlag des „Nominating and Corporate Governance Committee“ durch das Board of Directors ernannt. Zum 31. Dezember 2020 bestand das HRC aus fünf (5) Mitglieder. Im Jahr 2021 tagte das HRC sieben (7) Mal.

Das HRC überwacht alle Vergütungspläne, -richtlinien und -programme des State Street Konzerns, an denen Führungskräfte teilnehmen, und zudem Anreiz-, Pensions-, Fürsorge-, und Aktienpläne, an denen weitere Mitarbeitergruppen der SSC partizipieren. Im Einklang mit den relevanten regulatorischen Anforderungen und Leitlinien überwacht das HRC zudem die Ausrichtung des leistungsbezogenen Vergütungssystems an der finanziellen Stabilität und Solidität von State Street. Das HRC berichtet bzw. veranlasst das Management zur regelmäßigen Berichterstattung an den Risikoausschuss des Board of Directors („RC“) über sämtliche Tätigkeiten des HRC im Zusammenhang mit der Überwachung jeglicher SSC Risiken und des damit verbundenen Regelwerks. Diese Tätigkeiten unterstützen den RC in seiner Aufsicht über das globale Rahmenwerk der SSC zum Risikomanagement. Das HRC kann Bereiche von gemeinsamem Interesse und bedeutsame Angelegenheiten auch in gemeinsamen Sitzungen mit anderen Ausschüssen des Board of Directors diskutieren. Im Zusammenhang mit seiner Überprüfung der Vergütung von Führungskräften nimmt das HRC Beratungsleistungen der Vergütungsberatungsgesellschaft Meridian Compensation Partners in Anspruch.

Das „Incentive Compensation Control Committee“ („ICCC“) auf Konzernebene besteht aus leitenden Vertretern der Abteilungen ERM, Compliance, Interne Revision, Finanzen, Recht und Personalwesen (Global Human Resources, „GHR“) und dient den Risikomanagementeinheiten und den internen Kontrolleinheiten als Forum zur formellen Überprüfung und Beurteilung der variablen Vergütungssysteme des gesamten State Street Konzerns. Diese Überprüfung und Beurteilung soll die Übereinstimmung der Systematik der variablen Vergütung („IC“) mit der Stabilität und Solidität der State Street einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und der Ausrichtung dieses Systems an den einschlägigen regulatorischen Empfehlungen und Anforderungen fördern. Das ICCC wird durch eine

²⁸ „Institutsvergütungsverordnung“ in der seit dem 25. September 2021 geltenden Fassung.

Arbeitsgruppe unterstützt, die aus Vertretern der Personal- und Rechtsabteilung sowie weiteren Fachexperten besteht, die analytische und operative Unterstützung für das ICCC leisten. Das ICCC tagt üblicherweise auf monatlicher Basis sowie bei darüber hinaus gehendem Bedarf.

Über die integrierte, systemische Funktion hinaus, die die Kontrolleinheiten durch das ICCC in der Anwendung der IC einnehmen, ist ERM innerhalb des State Street Konzerns für die Risikoidentifizierung und deren Beurteilung zuständig. Das HRC bewertet eine konzernweite mehrdimensionale Risiko-Scorecard, die von ERM entwickelt wurde und zur Messung der unternehmensweiten Risikoperformance verwendet wird. Die Scorecard berücksichtigt gleichermaßen finanzielle und nicht-finanzielle Risiken und spiegelt die Ansichten von ERM bezüglich der derzeitigen Risikopositionierung, der Leistungsfähigkeit und des Status der Risikominimierungsmaßnahmen pro Risiko wider. Die Scorecard wird von dem RC überwacht und vom HRC in den Prozess zur Bestimmung der Größe des IC-Pools auf State Street Konzernebene eingesetzt. Die Scorecard erlaubt es dem HRC, die Leistungen von State Street im Verhältnis zu den Risikomanagement Grundsätzen und Zielen zu bewerten. Darüber hinaus prüft State Streets Konzernrevision regelmäßig das Vorgehen von GHR und die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben im Zusammenhang mit IC.

Identifizierung von Risikoträgern

State Street hat diejenigen Mitarbeiter in der globalen Organisation identifiziert, welche individuell oder als Gruppe Tätigkeiten verantworten, die State Street wesentlichen Risiken aussetzen könnten (d. h. Federal Reserve Board Material Risk Takers)²⁹. State Street überprüft auf jährlicher Basis die Gestaltung der variablen Vergütung dieser Mitarbeiter und die Effektivität der Ausgestaltung und Umsetzung ihres variablen Vergütungssystems hinsichtlich ihrer Anreize zur Eingehung angemessener Risiken und ihrer Vereinbarkeit mit den Vorgaben an die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Unternehmens. State Street überprüft auf jährlicher Basis die Gestaltung der variablen Vergütung dieser Mitarbeiter und die Effektivität der Ausgestaltung und Umsetzung ihres variablen Vergütungssystems hinsichtlich ihrer Anreize zur Eingehung angemessener Risiken und ihrer Vereinbarkeit mit den Vorgaben an die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Unternehmens.

Governance

Obgleich der Identifizierungsprozess kontinuierlich stattfindet, werden dreimal im Jahr formelle Überprüfungen der Liste vorgenommen, wie in den Unterlagen zum Identifizierungsverfahren für Identifiziertes Personal aufgeführt. Am Prozess der Identifizierung, Überprüfung oder Genehmigung Identifizierten Personals sind verschiedene Gremien beteiligt. Es handelt sich dabei um die folgenden Hauptgruppen:

- Überprüfen: Der Aufsichtsrat der SSBI und sein RemCo - Der RemCo überprüft den Identifizierungsprozess für Identifiziertes Personal in seiner Aufsichts- und Überwachungseigenschaft, um seine Zweckmäßigkeit zu bewerten, und informiert den Aufsichtsrat Genehmigen: EMB der SSBI - Einmal im Jahr überprüft und genehmigt das EMB der SSBI die endgültige Liste des Identifizierten Personals der SSBI und alle von der Beratungsgruppe für Identifiziertes Personals vorgeschlagenen Positionsänderungen
- Unterstützung: Beratungsgruppe für Identifiziertes Personal - Die Beratungsgruppe klärt den Anwendungsbereich sowie die Strategie und prüft den fachlichen Rat der Arbeitsgruppe für Identifiziertes Personal bei der Identifizierung von Identifiziertem Personal. Diese Beratungsgruppe setzt sich aus hochrangigen Vertretern der Kontroll- und Unternehmensbereiche innerhalb von EMEA, einschließlich SSBI, zusammen. Die Mitglieder kommen aus den folgenden Bereichen: GTR/GHR (Vorsitz), ERM, Compliance and Legal
- Unterstützung: Die Arbeitsgruppe für Identifiziertes Personal setzt sich aus denselben Bereichen wie die Beratungsgruppe zusammen und unterstützt den Identifizierungsprozess, indem sie Veränderungen prüft, die aufgrund von Rückmeldungen der Regulierungsbehörden und internen Governance-Umstrukturierungen vorgenommen werden müssen. Die Mitglieder der Gruppe werden von den Leitern der unterstützenden Funktionen aus der EUIS-Beratergruppe ausgewählt, um ihr bereichsspezifisches Fachwissen in das Projekt einzubringen, strategische Einblicke zu gewähren und Ergebnisse zu erarbeiten, eigene Beiträge zu leisten oder je nach Bedarf Analysen zur Unterstützung des Identifizierungsprozesses durchzuführen

²⁹ Personen, die gemäß den Leitlinien des Board of Governors des Federal Reserve System der Vereinigten Staaten als wesentliche Risikoträger identifiziert wurden

Bei Bedarf werden externe Berater hinzugezogen, um praktische und operative Hilfestellung bei der Umsetzung der Kriterien für Identifiziertes Personal zu leisten und einen detaillierten Einblick in die regulatorischen Auswirkungen der zu treffenden Entscheidungen zu geben.

Prozess

Die SSBI lässt bei der Erstellung der Liste der Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder, die potenziell Identifiziertes Personal sein können, eine großzügige Interpretation gelten und geht dabei über die Mindestvorgaben hinaus.

Qualitative Identifizierung

Die Anforderungen an die qualitativen Identifizierungskriterien sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission (dem Regulatory Technical Standard oder „RTS“) festgelegt. Für jede Person wird ein detaillierter Überprüfungsprozess durchgeführt, bei dem ihre Rolle, ihre Verantwortlichkeit, ihre unabhängige Befugnis und ihre potenzielle Fähigkeit, die Hauptrisiken zu beeinflussen, berücksichtigt werden, um festzustellen, ob eine Person als Identifiziertes Personal einzustufen ist, auch wenn sie ein bestimmtes qualitatives Kriterium nicht erfüllt. Entscheidungen, einem Mitarbeiter den Status als Identifiziertes Personal zuzuweisen, durchlaufen einen mehrschichtigen Überprüfungs- und Genehmigungsprozess mit hochrangigen Vertretern der Unternehmensbereiche, Fachbereiche und auf Länderebene, der verschiedene Überprüfungen und Abwägungen beinhaltet und dessen Ergebnisse dokumentiert werden, bevor sie dem gesamten EMB zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden. Im Rahmen dieses Prozesses wird eine Konsistenzprüfung in allen Unternehmensbereichen von State Street durchgeführt, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter bzw. Gremienmitglieder auch dann erfasst werden, wenn sie die in den RTS festgelegten Kriterien möglicherweise nicht vollständig erfüllen. In einer Reihe von Fällen werden die Mitarbeiter bzw. Gremienmitglieder nach dieser Überprüfung zusätzlich in die Liste aufgenommen. SSBI wendet eine Reihe seiner eigenen internen Kriterien an, um Identifiziertes Personal zu identifizieren, die über die im RTS genannten Kriterien hinausgehen. Dazu gehören Personen aus der IT mit technischer Verantwortung und bestimmten Aufgaben mit Kundenkontakt.

Prozess - Quantitative Identifizierung

Die detaillierte Überprüfung der qualitativen Identifizierung liefert wichtige Erkenntnisse, die in den Ansatz der SSBI für die quantitative Identifizierung von Identifiziertem Personal einfließt, der auf den Anforderungen des RTS basiert. In einer Reihe von Fällen wird es so sein, dass die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Person bereits durch den zuständigen Unternehmens- oder Fachbereichsleiter überprüft und die Person als Identifiziertes Personal gemäß den qualitativen Kriterien hinzugefügt wurde. Die SSBI hat keine Ausnahmen von den quantitativen Kriterien beantragt, die im RTS festgelegt sind.

SSBIs und SSHGs Vergütungssystem und Governance

Vor dem Hintergrund der globalen Ausrichtung der Organisation von State Street werden Vergütungspläne und -programme von State Street grundsätzlich auf Ebene der SSC festgelegt und lokal/regional angepasst, soweit erforderlich, um die geltenden lokalen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Das Vergütungssystem wird in verschiedenen Dokumenten beschrieben, die zusammen das gesamte Vergütungssystem beschreiben.

In dieser Hinsicht entsprechen die Globale Vergütungsrichtlinie in ihrer durch den Anhang der State Street Bank International GmbH geänderten und ergänzten Fassung, die relevanten Plandokumente, Standards, Prozeduren und Richtlinien den einschlägigen Anforderungen der InstitutsVergV, den geltenden Vergütungsanforderungen im Sinne des KWG und BT8 der MaComp2 (d. h. der deutschen Umsetzung der Vergütungsanforderungen der MiFID), einschließlich der Einhaltung der Grundsätze der Geschlechtsneutralität.

Die SSBI stellt die Einhaltung der Vergütungsvorschriften bei der SSHG sicher, indem die SSBI-Vergütungsrichtlinie auf die SSHG angewendet wird (vorbehaltlich der Genehmigung durch die relevanten Organe). Während das Vergütungssystem bei diesen beiden Unternehmen vereinheitlicht ist, unterscheidet sich die Governance zwischen der SSBI und der SSHG wie nachfolgend beschrieben.

Im Einklang mit dem deutschen Gesellschaftsrecht hat die SSBI eine zweistufige Organstruktur, bestehend aus EMB und Aufsichtsrat als unabhängiges Kontroll- und Aufsichtsorgan. Das EMB tagte im Jahr 2021 neunzehn (19) Mal, während der Aufsichtsrat der Bank sieben (7) Mal tagte. Die Vergütungsrichtlinien der SSBI sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Geschäftsführer werden maßgeblich durch GHR konzipiert und beinhalten darüber hinaus inhaltliche

Beiträge der Vergütungsbeauftragten der SSBI, der Compliance-, der ERM- und der Rechtsabteilung der SSBI. Im Zuge der Berücksichtigung des Beitrags der relevanten Fachbereiche stellt GHR außerdem eine angemessene Abstimmung zwischen der Vergütungsstrategie und den Geschäfts- und Risikostrategien sicher. Der Vergütungsbeauftragte und sein Stellvertreter wurden von SSBI im Einklang mit den Anforderungen von § 23 ff. der Verordnung bestellt. Das EMB ermöglicht den Vergütungsbeauftragten die Einbindung in die Prozesse der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und stattet sie mit ausreichenden Ressourcen aus, um eine angemessene, ständige und effektive Überwachung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter sicherzustellen. Das EMB trägt die Verantwortung für die Vergütungsrichtlinie, die Vergütungspraxis und das Vergütungs-Gesamtsystem für Mitarbeiter, während der Aufsichtsrat für die Vergütungsvereinbarungen des EMB verantwortlich ist.

Auf Ebene der SSHG trägt die Geschäftsführung der SSHG die Verantwortung für die Vergütungsrichtlinie, die Vergütungspraxis und das Vergütungs-Gesamtsystem für Mitarbeiter, während der Gesellschafter der SSHG für die Vergütungsvereinbarungen der Geschäftsführung der SSHG verantwortlich ist. Im Jahr 2021 hielten die Geschäftsführung der SSHG und der Gesellschafter der SSHG keine physischen oder virtuellen Sitzungen ab; die erforderlichen Beschlüsse wurden im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst.

Vergütungskontrollausschuss

Während die SSHG nicht über einen Vergütungskontrollausschuss („Remuneration Committee“, „RemCo“) verfügt und dies auch in Zukunft nicht erwartet wird, hat die SSBI einen dezierten Vergütungskontrollausschuss - ein Unterausschuss des Aufsichtsrats der SSBI, der 2021 sieben (7) Sitzungen abgehalten hat. Die Mitglieder und Verantwortlichkeiten sind im Einklang mit den Anforderungen von § 25d Absatz 12 KWG und § 15 der Verordnung in der Geschäftsordnung („Rules of Procedure“) dieses Ausschusses definiert, die vom Aufsichtsrat genehmigt wurde. Diese Verantwortlichkeiten zur Unterstützung des Aufsichtsrates beinhalten:

- Sicherstellen, dass das allgemeine Vergütungssystem, die speziellen Vergütungssysteme für Mitglieder des EMB und die Identifizierung sowie die Vergütungsstrukturen für Identifiziertes Personal angemessen sind und den regulatorischen Anforderungen entsprechen
- Überwachung, dass angemessene Vergütungsparameter, Leistungsindikatoren, Beurteilungs- und Zurückbehaltungsfristen und Bedingungen für den vollständigen oder teilweisen Wegfall der variablen Vergütungselemente und die Rückforderung bereits ausgezahlter Vergütungen existieren
- Überwachung der ordnungsgemäßen Einbindung von Kontroll- und relevanten Stabsfunktionen in das Vergütungssystem
- Sicherstellen, dass die Voraussetzungen an die Tragfähigkeit für variable Vergütungselemente eingehalten werden
- Ausarbeiten von Entscheidungsvorschlägen bezüglich der Erhöhung des maximalen Verhältnisses zwischen fixer und variabler Vergütung sowie die Überwachung der Einhaltung dieses Verhältnisses

2021 bestand der Vergütungskontrollausschuss aus aus fünf (5) Mitgliedern, und zwar

- dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der SSBI;
- der Vizevorsitzenden des Aufsichtsrats der SSBI;
- dem Vorsitzenden des Aufsichtsrat-Risikoausschusses;
- einem Arbeitnehmervertreter; und
- einem zusätzlichen Mitglied des Aufsichtsrats

Die Vergütungsbeauftragten und der Leiter von GHR nehmen als nicht-stimmberechtigte dauerhafte Gäste ebenfalls an den Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses der SSBI teil.

Kernprinzipien des Vergütungssystems

State Street strebt langfristiges Wachstum durch seine strategischen Kern-Ziele mit folgenden Schwerpunkten an:

- Der essentielle Partner unserer Kunden zu sein:
- Führende Front-to-Back-Plattform mit breitem Umsatz-Mix
- Leistungsstarke Organisation
- Ein technologiebasierter Scale-Provider

- Das Gesamtziel von State Street in Bezug auf Vergütung ist es, leistungsstarke Mitarbeiter zu belohnen und zu motivieren und wettbewerbsfähige Anreizmöglichkeiten zu bieten, die Mitarbeiter dazu ermutigen, in ihrer Karriere zu lernen und zu wachsen.

Es gibt sieben Kernprinzipien der Vergütung, die State Streets Vergütungssystem an der Geschäftsstrategie ausrichten:

- Wir legen den Fokus auf die Gesamtvergütung
- Ausrichtung auf einen jährlichen Gesamtwert des Vergütungsprogramms, der konkurrenzfähig zu unseren Wettbewerbern ist
- Wir unterstützen eindeutig das Prinzip der gleichen Bezahlung für gleichwertige Arbeit
- Die Finanzierung unseres Gesamtvergütungsprogramms steht unter dem Tragfähigkeitsvorbehalt und kann sich der Unternehmensperformance flexibel anpassen
- Wir differenzieren die Bezahlung leistungsbasiert
- Wir bringen die Interessen der Mitarbeiter mit den Interessen der Gesellschafter in Einklang
- Unsere Vergütungspläne sind so konzipiert, dass sie die geltenden Vorschriften und zugehörigen Weisungen erfüllen, einschließlich der Ausrichtung der variablen Vergütung an den entsprechenden Grundsätzen des Risikomanagements

Auf die Verbindung zwischen Vergütungsstrategie und Geschäftsstrategie wird nachfolgend eingegangen:

- Der essentielle Partner unserer Kunden zu sein:** Unsere Vergütungspläne sind so konzipiert, dass sie die geltenden Vorschriften und zugehörigen Weisungen erfüllen, einschließlich der Ausrichtung der variablen Vergütung an den entsprechenden Grundsätzen des Risikomanagements. Darüber hinaus ist unser Vergütungssystem darauf ausgerichtet, Interessenkonflikte in angemessener Weise abzufedern. Interessenkonflikte in angemessener Weise abfertigt. Des Weiteren steht die Finanzierung unseres Gesamtvergütungsprogramms unter dem Tragfähigkeitsvorbehalt und kann sich der Unternehmensperformance flexibel anpassen. Insgesamt ermöglicht dies State Street die Entwicklung nachhaltiger Kundenbeziehungen auf Basis eines angemessenen Risikomanagementansatzes und einer ausreichenden Finanzgrundlage. Zusammen bieten diese Elemente den Kunden die Gewissheit, dass wir über einen Risikominderungsrahmen und die richtigen Anreize verfügen, um qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu erbringen und gleichzeitig ihre Interessen in den Vordergrund zu stellen.
- Führende Front-to-Back-Plattform mit breitem Umsatz-Mix:** Der Schwerpunkt liegt auf einer datengestützten Front-to-Back-Plattform, die interoperabel ist und Dritten offen steht. Da die Erzielung eines breiten Umsatz-Mixes am besten durch einen ebenso breiten wie vielfältigen Vergütungsmix unterstützt wird, ist es von vorrangiger Bedeutung, alle Vergütungselemente effektiv einzusetzen. Daher nehmen wir eine leistungsabhängige Differenzierung der Vergütung vor und konzentrieren uns auf alle Vergütungselemente eines Mitarbeiters, um den größtmöglichen Anreizeffekt der Vergütung zu schaffen.
- Leistungsstarke Organisation:** Es ist ein ganzheitlicher Ansatz notwendig, um eine leistungsstarke Organisation zu fördern. Wir fokussieren uns auf die Gesamtvergütung, so dass mit Hilfe der Vergütung eine Vielzahl von Zielen erreicht werden kann. Zudem unterstützen wir uneingeschränkt den Grundsatz der gleichen Vergütung für gleiche Arbeit. Dies ist entscheidend für die Mobilisierung des gesamten Unternehmens, um die wichtigsten Talente so einzusetzen, dass sie eine Kultur vorantreiben, die Innovation fördert und Risk Excellence erzielt.
- Ein technologiebasierter Scale-Provider:** Unsere wichtigsten Talente und deren Einsatz für ein hohes Niveau operativer Leistungsfähigkeit sind unverzichtbar, um unsere Technologie-, Dienstleistungs- und Risk Excellence-Teams so aufeinander abzustimmen, dass wir unseren Kunden auf der ganzen Welt jederzeit verfügbare Dienstleistungen anbieten können und gleichzeitig State Streets umfassende Risk Excellence aufrechterhalten. Um sicherzustellen, dass wir Talente anziehen, motivieren und an uns binden zu können, wollen wir erreichen, dass unser Gesamtvergütungsprogramm konkurrenzfähig ist.

Bestimmung des IC-Pools und der individuellen variablen Vergütung

In einem ersten Schritt wird das Poolbudget des konzernweiten IC-Programms, welches auf Basis der Leistung des Unternehmens erstellt wird, zu Beginn des Jahres wie vom HRC genehmigt festgelegt (im 1. Quartal). Im Lauf des Jahres kann das HRC sein Ermessen (positiv oder negativ) auf Grundlage seiner Bewertung der Ganzjahresleistung des Unternehmens (finanzielle, geschäftliche und Risikomanagement), Markttrends und andere Faktoren anwenden.

Zweitens weist der Chief Executive Officer („CEO“) den Mitgliedern des Management Committee, („MC“) für ihre jeweiligen Geschäftseinheiten oder Stabsfunktionen anhand einer Vielzahl von Faktoren die jeweiligen IC-Pools zu. Der diskretionäre Allokationsprozess für die jeweiligen Geschäftsbereiche beinhaltet eine bereichsbezogene Risiko-Scorecard, die für alle Geschäftsbereiche und Stabsfunktionen qualitative und quantitative Angaben aus den Bereichen ERM, Audit, Compliance und Legal enthält. Weitere Details zu State Streets Compensation Assessment Framework und dem Konzernergebnis können State Streets 2021 Proxy Statement entnommen werden, das bei der US Securities Exchange Commission eingereicht wird und auf deren Website öffentlich zugänglich ist.

Im dritten Schritt allokiert MC-Mitglieder, unter Berücksichtigung des Gesamtpools für SSBI, Unterpools an die Leiter der globalen Geschäftsbereiche und Stabsfunktionen. Insbesondere der CEO von SSBI nimmt an diesem Prozess teil, um die gesellschaftsspezifische Perspektive der SSBI einzubringen. In einem weiteren Schritt zur Berücksichtigung der Perspektive der SSBI stellt der CEO der SSBI jedem Geschäftsführer der SSBI eine Leitlinie zum Bonus-Pool für seinen jeweiligen Bereich bereit.

Im vierten Schritt findet die weitere Allokation des Bonus-Pools eines Geschäftsbereichs auf den einzelnen Mitarbeiter auf Basis von dessen Leistung, die sowohl anhand quantitativer als auch qualitativer Kriterien gemessen werden kann, durch die jeweiligen Vorgesetzten statt. Auf der Ebene der SSBI genehmigt jeder Geschäftsführer formell alle individuellen variablen Vergütungs- und Gehaltsvorschläge für die in der SSBI tätigen Mitarbeiter, einschließlich aller Zweigstellen und Tochtergesellschaften innerhalb seines Bereichs. Diese Genehmigungen werden daraufhin konsolidiert und vom CEO der SSBI überprüft, kritisch hinterfragt und genehmigt. Dasselbe gilt für alle in die SSBI entsandten Mitarbeiter. In diesem Kontext prüft dasaufsichtsrechtliche Meldewesen (Regulatory Reporting) der Finanzabteilung der SSBI (mit inhaltlichen Beiträgen der ERM-, Treasury- und Finanzabteilung der SSBI) anhand verschiedener Key-Performance-Indikatoren im Einklang mit den Anforderungen von § 7 der Verordnung den Gesamtbetrag der variablen Vergütung, inklusive Abfindungszahlungen und der Erdienung zurückbehaltener Vergütungsbestandteile, auf seine finanzielle Tragfähigkeit. Die Ergebnisse dieser Analyse werden im Rahmen der Überprüfung von der Geschäftsführung vor Auszahlung der variablen Vergütung genehmigt.

Die individuelle variable Vergütung auf Mitarbeiterebene ist diskretionär ausgestaltet. Neben dem zweidimensionalen Risikoadjustierungsprozess (ex ante- und ex post-Vergütungsanpassungen), der im untenstehenden Abschnitt „Performance Adjustment Measures“ beschrieben wird, sind bei der individuellen variablen Vergütung diskretionäre Anpassungen sowohl nach qualitativen als auch quantitativen Kriterien möglich; dazu zählen beispielsweise (jedoch nicht ausschließlich) Compliance- und Risikoperformancefaktoren wie Nicht-Einhaltung interner Richtlinien und Arbeitsverfahren, wesentliche Prüfungsfeststellungen sowie eine wesentliche Verschlechterung des finanziellen Erfolgs (oder schwerwiegende Versäumnisse im Risikomanagement) des State Street Konzerns, eines wesentlichen Geschäftsbereiches oder einer Tochtergesellschaft.

Da die Vergütungsstrategie auf den Geschäfts- und Risikostrategien aufbaut, unterstützen die Performance-Ziele der individuellen Mitarbeiter in Summe das Erreichen der Risiko- und Geschäftsstrategien.

Performance Management System

Das Performance Management System von State Street umfasst einen gemeinsamen Planungsprozess und laufende Beurteilungen. Es ermöglicht ferner, sich entwickelnde Geschäftsprioritäten flexibel zu berücksichtigen, mehr Chancen für berufliche Herausforderungen und Diskussionen über Risk Excellence sowie eine bessere Differenzierung der Performance innerhalb der Belegschaft. State Streets Performance-Management umfasst dabei die folgenden fünf Stufen:

1. Festlegung von Erwartungen: Die erste Stufe findet am Anfang des Jahres in Form eines Gesprächs zur Festsetzung von „Performance Priorities“ statt. Performance Priorities sind kurzfristiger Natur, beschränkt auf den jeweiligen Mitarbeiter und spiegeln explizit herausfordernde oder Entwicklungsziele wider; sie können auch Aufgaben alltäglicher Natur umfassen und konstant bleiben, oder eine Kombination aus beiden sein. Diese Performance Priorities können während des Jahres geändert werden und helfen sicherzustellen, dass die Zeit des Mitarbeiters dort eingesetzt wird, wo sie die größten Auswirkungen auf das Geschäft hat. Sie werden vom Mitarbeiter und seinem Vorgesetzten gemeinsam festgelegt.

Identifiziertes Personal, die keine Geschäftsleiter i.S. d. § 2 (7) des KWG sind, legen ihre Ziele gemäß den geltenden regulatorischen und internen Vorgaben fest, darunter Gewichtungen im Hinblick auf das Ziel, die Festlegung sowohl von quantitativen als auch qualitativen Zielen, die Festlegung von Zielen auf Ebene der SSBI, der Geschäftseinheit/Stabsfunktion des Identifizierten Personals, und auf individueller Ebene, sowie die ungefähr gleiche Gewichtung von Zielen zwischen den verschiedenen Ebenen und zwischen quantitativen und qualitativen Zielen. Darüber hinaus wendet bestimmtes Identifiziertes Personal, die an die SSBI entsendet werden, den beschriebenen Zielsetzungsprozess für die Ziele an, die mit ihrer Entsendung verbunden sind. Das Identifizierte Personal, das an einem Structured Incentive Plan („SIP“) teilnimmt, haben vorab festgelegte SIP-Ziele, wie in den Planregeln festgelegt, die aus quantitativen und qualitativen Zielen bestehen. Um SIP-Ziele und persönliche Ziele aufeinander abstimmen zu können, übertragen SIP-Teilnehmer ihre SIP-Ziele in ihre persönlichen Ziele.

Die Ziele der Geschäftsleiter werden auf Ebene der Organisation sowie auf Ebene des Geschäfts-/Fachbereichs und auf individueller Ebene festgelegt. Die individuellen Ziele und diejenigen der Geschäftseinheit werden jedoch zusammengefasst. Die individuellen Ziele und die Ziele der Geschäftseinheit haben sowohl quantitativ als auch qualitativ eine entsprechend gleiche Gewichtung. Darüber hinaus werden auf allen Ebenen sowohl Mehrjahres- als auch Einzeljahres-Ziele festgesetzt, wobei Mehrjahresziele eine höhere Gewichtung erhalten. Dieses System der Zielsetzung wird sowohl auf kollektive EMB-Ziele, die für alle Geschäftsführer gelten, als auch auf individuelle/bereichsspezifische EMB-Ziele angewendet.

2. Check-Ins: Die zweite Stufe setzt den Schwerpunkt darauf, einen regelmäßigen Austausch zwischen dem direkt unterstellten Mitarbeiter und Vorgesetzten über das ganze Jahr hinweg zu fördern. Laufende Diskussionen über Performance Priorities finden über das ganze Jahr hinweg in monatlichen Check-Ins statt. Check-ins sind Coaching-Gespräche zwischen Manager und dem direkt unterstellten Mitarbeiter, in denen der Fortschritt bezüglich der Performance Priorities besprochen wird. Direkt unterstellte Mitarbeiter haben regelmäßig die Möglichkeit, transparentes Feedback über ihre Leistung zu erhalten, diesbezüglich Stellung zu nehmen und über die Weiterentwicklung ihrer Karriere sowie Möglichkeiten der internen Versetzung zu sprechen.
3. Snapshots: Die dritte Stufe ist die zweimal jährlich stattfindende Beurteilung der Leistung des direkt unterstellten Mitarbeiters durch den Vorgesetzten anhand von Leistungsbewertungen. Diese Leistungsbeurteilungen werden Snapshots genannt. Snapshots geben dem Vorgesetzten die Möglichkeit, die Leistung des direkt unterstellten Mitarbeiters aus den folgenden Blickwinkeln zu bewerten: Performance Priorities; Inklusion, Vielfalt und Chancengleichheit; gezeigtes Verhalten, Umgang mit anderen; Gesamtkommentar. Die Snapshot-Ergebnisse werden für alle Mitarbeiter transparent gemacht.
4. Kalibrierung: Die vierte Stufe ist ein Kalibrierungsprozess, um eine ganzheitliche Beurteilung der jeweiligen Leistungsergebnisse zu ermöglichen. Snapshot-Ergebnisse werden verwendet, um eine empfohlene Leistungskategorie zu erzielen. Nach jedem Snapshot wird diese Kategorie für alle Vice Presidents, Managing Directors und Senior Vice Presidents innerhalb einer Geschäftseinheit oder eines Unternehmensbereich überprüft und angepasst.
5. Der finale Schritt ist ein zusammenfassendes Jahresendgespräch zwischen Vorgesetztem und direkt unterstelltem Mitarbeiter. Diese Gespräche finden üblicherweise während des letzten Check-ins des Jahres statt und rekapituliert das Feedback bezüglich der Leistung, das der Vorgesetzte dem direkt unterstellten Mitarbeiter über das Jahr hinweg gegeben hat. Während des Jahresendgesprächs fassen die Vorgesetzten die Leistung zusammen, indem sie den direkt unterstellten Mitarbeitern eine Leistungskategorie in MyWorkday zuweisen, welche die Leistung des Mitarbeiters widerspiegelt. Die Leistungskategorien orientieren sich an einer Sechs-Punkte-Skala (Häufig übererfüllt, Manchmal übererfüllt, Erreicht, Teilweise Erreicht, Nicht erreicht, und Neueinstellung/nicht bewertet).

Für den Leistungsbewertungsprozess für Identifiziertes Personal werden die erweiterten Ziele im Verhältnis zu ihrer Gewichtung berücksichtigt, aber es werden auch die Leistungen auf den verschiedenen Ebenen sowie die qualitativen und quantitativen Messungen berücksichtigt, um die endgültige Leistungsbewertung ganzheitlich zu bestimmen.

Ergebnisse der Snapshots generieren eine empfohlene Leistungskategorie für einen Mitarbeiter, um den Vorgesetzten bei der Priorisierung der IC-Pool-Zuteilungen und bei den Entscheidungen über die leistungsabhängige Vergütung zu unterstützen. Zum Jahresende werden die Snapshot-Ergebnisse bewertet und die Mitarbeiter einer Leistungskategorie für die IC-Entscheidungen priorisiert.

Sowohl die Zusammenfassung der Leistungsbeurteilungen zum Jahresende als auch die Snapshots fließen in die Vergütungsentscheidungen ein. Zusätzlich zu den Snapshots berücksichtigen die Vorgesetzten die Leistung der Abteilung und der Gesellschaft, die kompetitive Position des Mitarbeiters im Verhältnis zu Marktdaten und maßgeblichen Gehaltsspannen, die finanzielle Tragfähigkeit und Risk Excellence Erwägungen.

10.2 Vergütungsstruktur

Die grundsätzlichen Vergütungskomponenten der der SSBI und der SSHG sind die Folgenden:

Fixe Vergütung

Grundgehalt und Zusatzleistungen (Benefits)

Das Grundgehalt ist ein Element der Vergütung eines Mitarbeiters. Das Grundgehalt der Mitarbeiter ergibt sich aus der jeweiligen Funktion, dem Bank-Titel und einer Reihe anderer Faktoren wie individueller Leistung, Kompetenz, Vorgaben aus der jährlichen Grundgehaltsüberprüfung, gesetzlichen Anforderungen, Budget und Marktvergleich. Je nach Bank-Titel/Hierarchieebene und Standort sind die Mitarbeiter berechtigt, weitere Zusatzleistungen in Anspruch zu nehmen, wie zum Beispiel das Dienstwagenprogramm in Deutschland.

Rollenbasierte Zulagen (Role Based Allowance)

Die rollenbasierte Vergütung („Role Based Allowance“, „RBA“) ist Teil der fixen Vergütung für eine sehr begrenzte Anzahl von Mitarbeitern und steht im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen. Sie stellen die Vergütung für die jeweiligen Rolle, Verantwortung, der Erfahrung des Mitarbeiters und einem wettbewerbsfähigen Vergütungsniveau dar. Die Hauptmerkmale der RBA sind:

- Festlegung auf nicht-diskretionärer, nicht-leistungsabhängiger Basis aufgrund vorab festgelegter Kriterien
- Festgelegt für Mitarbeiter in vergleichbaren Rollen
- Vertragliche Auszahlungen in gleichen Monatsraten
- Keine Verknüpfung mit Zurückbehaltungsregelungen oder Leistungsbedingungen/-anpassungen
- Nicht befristet, d. h. der Anspruch auf Zahlung gilt, solange die Bedingung für eine anspruchsvollere Position, Funktion oder organisatorische Verantwortlichkeit, welche die Grundlage für den Anspruch ist, erreicht wird.

Jeder, der eine RBA erhält, bekommt ein RBA-Prämienschreiben, das die Gründe für den Erhalt und die zugrundeliegenden Bedingungen erläutert.

Auszeichnungen für langjährige Betriebszugehörigkeit

Prämien für langjährige Betriebszugehörigkeit, welche die Treue zur State Street belohnen, werden auf der Grundlage der Länge der Betriebszugehörigkeit gewährt. Die Prämien können finanzieller oder nicht-finanzieller Art sein und variieren je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit und je nach Land.

Variable Vergütung

Variable Vergütungspläne

Der Incentive Compensation-Plan („IC-Plan“) ist ein integraler Bestandteil der oben dargelegten Vergütungsstrategie. Er ist das primäre System für die Zahlung der jährlichen diskretionären variablen Vergütung und zielt auf die Leistungsmotivation und Erreichung ausgezeichneter Ergebnisse ab, ohne Anreize zum Eingehen unangemessener Risiken zu schaffen. Er stellt den Rahmen für die Gewährung von Anreizprämien zu folgenden Zwecken dar:

- Das Verknüpfen von Gesamtvergütungsmöglichkeiten an die Leistung der Organisation, des Geschäftsbereichs und des Risikomanagements sowie an die individuelle Leistung während der jeweiligen Performanceperiode; und
- Die Gewinnung, Bindung, Belohnung und Motivation von Experten der höchsten Kaliber.

Außer wie unten in Bezug auf eine kleine Anzahl von Mitarbeitern beschrieben, die an Structured Incentive Plans (SIPs) der Geschäftseinheit teilnehmen, sind alle Mitarbeiter zur Teilnahme am IC-Plan berechtigt. Dabei nehmen die Mitarbeiter entweder am IC-Plan oder an einem SIPs teil, sie können jedoch für Zwecke der variablen Vergütung nicht an beiden Plänen partizipieren.

Eine kleine Anzahl von Mitarbeitern in Rollen mit direktem Kundenkontakt nimmt an SIPs teil, die dazu dienen, Planteilnehmern eine variable Vergütung zu gewähren, die teilweise auf den Finanzergebnissen, die sie generieren, beruht. Diese SIPs berücksichtigen auch nicht-finanzielle qualitative Leistungsindikatoren. Darüber hinaus erhalten alle SIP-Teilnehmer ausreichend feste Vergütungen, um potenzielle Anreize zu minimieren, übermäßige Risiken einzugehen. Sämtliche SIPs werden jährlich durch das ICCC überprüft. Darüber hinaus sind die Teilnahmeberechtigung eines Mitarbeiters an einem SIP sowie alle ausgezahlten SIP-Beträge von der Genehmigung der relevanten Führungskräfte abhängig.

Der „Institutional Services SIP“ ist ein zielbasierter SIP mit zwei Komponenten: einer quantitativen Komponente (basierend auf finanziellen Indikatoren) und einer qualitativen Komponente (basierend auf nicht-finanziellen Indikatoren). Die quantitative Komponente wird in Form von Barvergütung zugeteilt. Die Prämien der qualitativen Komponente werden in der ersten Hälfte des Folgejahres (mit einer über vier Jahre aufgeteilten vierteljährlichen Zuteilung) in Form einer aufgeschobenen Aktienvergütung gewährt. Der „Global Link SIP“ besteht aus der diskretionären Komponente und der „direct drive“- (oder Quotenerreichungs-) Komponente. Die diskretionäre Vergütungskomponente basiert auf einer diskretionären Evaluierung, die unter anderem Faktoren wie den Ausbau von Kundenbeziehungen, Absatzchancen und -erfolge sowie Teamwork berücksichtigt. Diese Komponente wird als Mischung aus Barvergütung (halbjährlich) und Aktienvergütung (jährlich, mit vierteljährlicher Sperrfrist) ausgezahlt. Die „direct drive“-Komponente basiert auf Finanzkennzahlen und wird als Mischung aus Barvergütung (vierteljährlich) und Aktienvergütung (jährlich, mit vierteljährlicher Sperrfrist) ausgezahlt. Die Gewährung und Auszahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass am Gewährungsdatum im Rahmen des laufenden Beschäftigungsverhältnisses des Planteilnehmers keine Disziplinarmaßnahmen anhängig sind („Good Standing“). Für Identifiziertes Personal werden die Komponenten des SIP so umstrukturiert, dass sie den regulatorischen Anforderungen für Identifiziertes Personal Rechnung tragen.

Executive Vice Presidents („EVPs“) und alle Geschäftsführer haben in der Regel eine IC-Zielstruktur, die eine zusätzliche Struktur für die Bestimmung der leistungsabhängigen Vergütung bietet. Die Ziele basieren auf der Rolle und den Verantwortlichkeiten jeder Führungskraft, dem Leistungstrend, Wettbewerbs- und Marktfaktoren und den Gleichbehandlungsgrundsätzen. Die Auszahlung kann innerhalb einer Spanne von 0-200% variieren und wird auf der Grundlage der Unternehmensleistung und der individuellen Leistung festgelegt.

Incentive Compensation (IC)

Struktur der variablen Vergütung unter State Streets Corporate Design

Für das Leistungsjahr 2021 bestanden die IC (ausgezahlt im ersten Quartal des Jahres 2022) gemäß Ausgestaltung im State Street Konzern aus aufgeschobener Vergütung (sog. „Deferred Awards“) und nicht-aufgeschobener Barvergütung (sog. „Immediate Cash“).

Die aufgeschobene Vergütung unterliegt dabei einer vierjährigen Zurückbehaltungsfrist („deferral period“) und wird vierteljährlich zugeteilt bzw. erdient („vesting“), ohne dass eine Haltefrist („retention period“) Anwendung findet. Zurückbehaltene Wertpapiere werden in Form von aufgeschobener Aktienvergütung (Deferred Stock Awards, „DSAs“) und leistungsbasierten Restricted Stock Units („PRSUs“) vergeben. DSAs sind ein vertragliches Recht, an jedem Zuteilungsdatum eine festgelegte Anzahl Stammaktien der SSC zu erhalten, jeweils unter Berücksichtigung von Tragfähigkeitsanforderungen und anwendbaren Bedingungen, einschließlich Malus, Rückforderungen, Verwirkung des Anspruchs, restriktiver Vereinbarungen und anderer Bedingungen. Die Anzahl der an jedem Zuteilungszeitpunkt zu liefernden Aktien wird zum Zeitpunkt der Gewährung festgelegt, kann jedoch zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem jeweiligen Zuteilungsdatum durch die nachfolgend beschriebenen nachträglichen

Anpassungsmaßnahmen angepasst werden. EVPs sind berechtigt, PRSUs zusätzlich zu DSAs zu erhalten. Die Anzahl der PRSUs, die letztendlich erworben wird, basiert zunächst auf der Entwicklung von drei gleichgewichteten Finanzkennzahlen über einen zukunftsorientierten Dreijahreszeitraum. Hierauf wird ein Anpassungsprozentsatz angewendet, der die Aktionärsrendite im Verhältnis zu einer Vergleichsgruppe aus Unternehmen, die in extern erstellten Indizes enthalten sind, widerspiegelt. Schließlich wird noch eine prozentuale Risikoadjustierung auf die sich hieraus ergebenden Zuteilungen vorgenommen. Mit dieser Risikoadjustierung wird sichergestellt, dass die Berechnung der zugeteilten PRSUs und nicht nur auf den Finanzkennzahlen basiert, sondern auch eine sinnvolle Risikoadjustierung umfasst. Die PRSUs können darüber hinaus zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Zuteilungsdatum durch die Ex-Post-Leistungsadjustierung angepasst werden.

Um den Anteil von Mitarbeitern in State Street Aktien, die sich aus der alleinigen Verwendung von Eigenkapitalinstrumenten zur Lieferung des gesamten Deferred Award ergeben würde, zu reduzieren, nutzt State Street zusätzlich den so genannten Deferred Value Award („DVA“) als nicht-aktienbasiertes, aufgeschobenes Vergütungselement. DVAs bilden den Wert eines Geldmarktfonds ab und werden zum Zuteilungsdatum in bar geliefert. Wie bei DSAs können DVAs zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Zuteilungsdatum durch die nachfolgend beschriebenen Ex-post-Leistungsanpassungsmaßnahmen verändert werden.

Auf Basis einheitlicher Konzernvorgaben basiert die Verteilung von nicht-aufgeschobener Vergütung (d. h. Barvergütung) und aufgeschobener Vergütung (d. h. DSAs und DVAs) für Mitarbeiter bis hin zu EVPs auf dem Gesamtwert der individuellen IC für 2021. Generell gilt: Je höher der Betrag des IC ist, desto höher ist auch der Prozentsatz des IC, der als aufgeschobene Vergütung gezahlt wird. Die aufgeschobene Vergütung besteht normalerweise zu gleichen Teilen aus DVAs und DSAs, wodurch Mitarbeiter mit höherer variabler Vergütung einen höheren Anteil als Aktienvergütung aufgrund ihres höheren Prozentsatzes an aufgeschobener Vergütung erhalten.

Für 2021 wurde das folgende Zuteilungssystem genutzt:

Tabelle 43: Zuteilung von Barvergütung und aufgeschobener Vergütung (in USD)

IC Min	IC Max	Nicht-aufgeschobene Barvergütung	Zuteilungssystem für 2021
			Aufgeschobene Vergütung
0	59.500	100%	0
59.500,01	90.000	75%	59.500,01
90.000,01	100.000	75%	90.000,01
100.000,01	120.000	65%	100.000,01
120.000,01	150.000	60%	120.000,01
150.000,01	175.000	55%	150.000,01
175.000,01	200.000	50%	175.000,01
200.000,01	250.000	45%	200.000,01
250.000,01	500.000	30%	250.000,01
500.000,01	800.000	25%	500.000,01
800.000,01	1.000.000	20%	800.000,01

Struktur der IC für Identifiziertes Personal³⁰

Für Identifiziertes Personal (inklusive aller Geschäftsführer) unterscheidet sich die variable Vergütung des IC-Plans gegenüber der generellen Ausgestaltung im State Street Konzern und basiert auf den anwendbaren regulatorischen Anforderungen. Sie besteht aus zwei separaten Komponenten – dem sofortigen, nicht-aufgeschobenen IC (der sofortigen Barvergütung – sog. „Immediate Cash“ und einem sog. „Immediate Equity“-Bonus, der aus Aktien besteht) und einem aufgeschobenen IC (teilweise aktienbasiert und teilweise in Form einer Barvergütung, dessen Wert sich an einem Geldmarktinstrument orientiert). Der prozentuale Anteil der aufgeschobenen Vergütung steigt mit der Seniorität des Mitarbeiters, d. h. je höher der Gesamtbetrag der variablen Vergütung, desto höher der Anteil der aufgeschobenen variablen Vergütung. Für 2021 waren 47 Identifizierte Mitarbeiter von den regulatorischen Auszahlungsregeln für variable Vergütung gemäß § 18 (1) der Verordnung ausgenommen.

1. Sofortige Vergütung (Sofortige Barvergütung und Sofortige Aktienvergütung)

Die sofortige Vergütung besteht zu mindestens 50% aus sofortiger Aktienvergütung und zu maximal 50% aus sofortiger Barvergütung. Die sofortige Vergütung ist der Teil der IC, der unmittelbar nach dem Datum der Bekanntgabe der Vergütung an den Mitarbeiter vergeben wird. Dies geschieht in der Regel im ersten Quartal, das auf das Leistungsjahr folgt, auf das sich die Vergütung bezieht. Eine sofortige Aktienvergütung wird sofort nach Gewährung in vollem Umfang unverfallbar, kann aber erst nach der unten unter „Haltefrist“ genannten Haltefrist verkauft oder übertragen werden.

2. Aufgeschobene Vergütung (DVA, DSA und PRSU)

Identifiziertes Personal erhält eine aufgeschobene Vergütung, die teilweise in DVAs, DSAs und PRSUs für EVPs ausgezahlt wird.

Aufteilung des IC für Identifiziertes Personal:

- Aufteilung Bar-/Aktienvergütung
 - Mindestens 50% der sofortigen Vergütung werden als sofortige Aktienvergütung gewährt
 - Mindestens 50 % der aufgeschobenen Vergütung werden als Aktien geliefert (DSAs und PRSUs, falls zutreffend)
- Aufgeschobene Beträge
 - Mindestens 40 % der IC werden in Form von aufgeschobener Vergütung gewährt
 - Für Geschäftsleiter und Identifiziertes Personal mit direkter Berichtslinie an die Geschäftsleiter werden mindestens 60 % des IC in Form von aufgeschobenen Vergütung gewährt
 - Für besonders hohe Beträge werden mindestens 60 % der IC als aufgeschobene Vergütung gewährt
- Aufschubzeitraum und Zeitplan der Zuteilung
 - Für Geschäftsleiter und Identifiziertes Personal mit direkter Berichtslinie an die EMB-Mitglieder werden DSAs ab dem Zeitpunkt der Gewährung jährlich anteilig über fünf Jahre zugeteilt. Für alles andere Identifizierte Personal werden DSAs nach dem Gewährungsdatum jährlich anteilig über vier Jahre zugeteilt PRSUs werden jährlich in gleichen Raten nach dem PRSU-Leistungszeitraum für den verbleibenden Aufschubzeitraum zugeteilt
 - Für Geschäftsleiter und Identifiziertes Personal mit direkter Berichtslinie an die Geschäftsführer werden DVAs ab dem Zeitpunkt der Gewährung jährlich anteilig über fünf Jahre zugeteilt. Für alles andere Identifizierte Personal werden DVAs ab dem Zeitpunkt der Gewährung jährlich anteilig über vier Jahre zugeteilt

³⁰ Identifizierte Mitarbeiter, deren variable Vergütung nicht mehr als 50.000 EUR beträgt und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtvergütung ausmacht, oder die seit weniger als drei Monaten Identifizierte Mitarbeiter sind, sind von der regulatorischen Verpflichtung zur Auszahlung der variablen Vergütung ausgenommen (die von der BaFin derzeit für die Bankenbranche als angemessen angesehen wird). Stattdessen erhält dieses Identifizierte Personal seine variable Vergütung gemäß der bei State Street festgelegten Ausgestaltung auf der Grundlage der Höhe der variablen Vergütung

- Haltefristen („Retention Periods“)
 - Für jegliche aktienbasierte Vergütung gilt nach dem Zuteilungsdatum eine zwölfmonatige Haltefrist, in welcher der Verkauf oder die sonstige Übertragung der Aktien untersagt ist

Anderne Elemente der variablen Vergütung

Garantierte variable Vergütung

Neuen Mitarbeitern wird nur in seltenen Fällen eine garantierte variable Vergütung gewährt. Wenn gute Gründe einen garantierten Bonus rechtfertigen, werden die Rechtfertigung dafür und die individuellen Fakten und Umstände einer Prüfung unterzogen. Jegliche garantierte variable Vergütung dieser Art muss den folgenden Kriterien genügen:

- Die Vergabe erfolgt ausschließlich in Ausnahmefällen
- Die Vergabe erfolgt ausschließlich für die ersten zwölf Monate (d. h. keine garantierte variable Vergütung über mehrere Jahre)
- Eine Vergabe erfolgt nicht, wenn die vorangegangene Tätigkeit des Mitarbeiters in derselben Gruppe erfolgte
- Die Auszahlung erfolgt nur, wenn die Bank die Tragfähigkeitsanforderungen zum Zeitpunkt der Gewährung und Auszahlung erfüllt

Ausgleichszahlungen für entgangene Ansprüche gegenüber vorherigen Arbeitgebern

Bei Neueinstellungen kann eine Vergütung gewährt werden, um den Verlust aus ausstehender aufgeschobener Vergütung zu kompensieren, der aufgrund der Leistung der vorherigen Jahre besteht und aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem vorherigen Arbeitgeber resultiert. Solche Ausgleichszahlungen müssen dieselben Kriterien wie für die oben genannte garantierte variable Vergütung erfüllen. Zusätzlich darf der Betrag solcher Boni nicht übersteigen werden. Für Identifiziertes Personal gelten darüber hinaus dieselben Anforderungen bezüglich Aufschub, Bezahlung in Instrumenten, Malus und Rückforderung genauso wie für andere variable Vergütungen.

Halteprämie

Mitarbeiter können in Einzelfällen zusätzlich eine Halteprämie erhalten, welche einen Teil der variablen Vergütung darstellt. Halteprämien müssen dabei die folgenden Kriterien erfüllen:

- Halteprämien dürfen nur gewährt werden, wenn die SSBI ein berechtigtes Interesse hieran hat und die Prämie an den Geschäfts- und Risikostrategien ausgerichtet ist
- Auszahlungen sind abhängig von der Einhaltung der finanziellen Tragfähigkeitsanforderungen von SSBI und dem zulässigen Verhältnis zwischen der variablen und fixen jährlichen Vergütung des Mitarbeiters
- Halteprämien für Identifiziertes Personal unterliegen den Anforderungen bezüglich Aufschub, Bezahlung in Instrumenten, Malus und Rückforderung
- Halteprämien dürfen erst nach Ablauf des Bindungszeitraums oder nach Erfüllung der Bindungsbedingung gewährt werden

Prämie für besondere Leistungen

Bestimmte Mitarbeiter können eine zusätzliche variable Vergütung als Anerkennung ihrer besonderen Leistungen, die über vorgeschriebene Pflichten hinausgehen, erhalten. Diese Prämien bilden einen Teil der variablen Vergütung. Identifiziertes Personal ist nicht berechtigt, solche finanziellen Prämien für besondere Leistungen zu erhalten.

Zusätzliche diskretionäre Leistungen zur Altersversorgung

SSBI vergibt keine zusätzlichen diskretionären Leistungen zur Altersversorgung.

Abfindungszahlungen

Abfindungszahlungen zählen zur variablen Vergütung. Die SSBI hat ein spezifisches Rahmenwerk für die Zahlung von Abfindungen erarbeitet. Es enthält Leitlinien, wie diese Arten von Zahlungen im Rahmen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu erwägen sind, wie Abfindungszahlungen strukturiert und dokumentiert werden sollen, um der

Verordnung zu entsprechen, und die Kriterien für privilegierte Abfindungszahlungen, die bei der Berechnung des Verhältnisses zwischen fester und variabler Vergütung nicht berücksichtigt werden müssen.

Maximale Quote

Die individuelle variable Vergütung ist auf das Zweifache der fixen Vergütung beschränkt und entspricht somit den Vorgaben der CRD, § 25a (5) KWG und § 6 der Verordnung (dies gilt nicht für Mitarbeiter in Kontrolleinheiten, siehe unten). Die erforderliche Zustimmung der Anteilseigner zur Erhöhung des maximal möglichen Verhältnisses vom Einfachen auf das Zweifache der fixen Vergütung gemäß § 25a (5) KWG und § 6 (5) der Verordnung wurde eingeholt, und die BaFin und die Deutsche Bundesbank wurden entsprechend informiert.

Vergütung von Mitarbeitern in Kontrolleinheiten

Die Bereiche Interne Revision, ERM, Compliance sowie die Marktfolge- und Abwicklungseinheiten gelten nach § 2 (11) der Verordnung als Kontrolleinheiten. Mitarbeiter in diesen Kontrollfunktionen haben ein niedrigeres Verhältnis von 0,5:1 (variabler zu fixer Vergütung), um die Risikokontroll-, Überwachungs- und Managementfunktionen, die diese Funktionen mit sich bringen, widerzuspiegeln.

Die Kontrolleinheiten verfügen über Berichtslinien und Zielvorgaben, die unabhängig von denen der durch sie beaufsichtigten Abteilungen sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Objektivität und Unabhängigkeit der Mitarbeiter der Kontrolleinheiten zu gewährleisten. Es obliegt den Führungskräften der Kontrolleinheiten, die Vergütung der Mitarbeiter in Kontrolleinheiten im Rahmen der State Street-Vergütungsrichtlinien festzulegen. Die Bezahlung dieser Mitarbeiter basiert auf dem gesamten Unternehmensergebnis und hat keinen Bezug auf das Ergebnis der Geschäftseinheit, die von einem Mitarbeiter der jeweiligen Kontrolleinheit überwacht wird, um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden.

Außerdem, um Interessenkonflikte im Vergütungssystem für Mitarbeiter in Kontrolleinheiten zu vermeiden, stimmen die Performancekriterien für diese Mitarbeiter im Wesentlichen nicht mit den Performancekriterien der Geschäftsbereiche, die sie überwachen, überein. Diese dürfen nur auf der Ebene der Bank, jedoch nicht wesentlich, übereinstimmen. Dies wird durch den überwiegenden Gebrauch von für Kontrolleinheiten spezifischen Leistungskriterien gewährleistet.

Anpassungsregelungen („Performance Adjustment Measures“)

Die Vergütung für Identifiziertes Personal unterliegt sowohl „ex ante“- als auch „ex post“-Anpassungsregelungen. „Ex ante“-Anpassungen können sich aus den Ergebnissen der Corporate Risk-Scorecard herleiten, die von der CRO erarbeitet und von der RC bestätigt werden. Mit der Corporate Risk-Scorecard wird die Leistung in Bezug auf die wichtigsten Risikobereiche bewertet. Dabei werden signifikante Leistungsschwächen unter die Lupe genommen, um die Notwendigkeit von Anpassungen für Identifiziertes Personal zu ermitteln. Die Scorecard wird vom RC überwacht und dient dem HRC als Grundlage für State Streets IC-Poolgrößenprozess innerhalb des State Street Konzerns. Die Scorecard bietet eine kombinierte Ansicht der Risiken von State Street unter Verwendung eines Mehrfaktorrahmens, der die finanziellen und nicht-finanziellen Risiken von State Street gleichermaßen berücksichtigt und die Ansichten der globalen Risikofunktion zur aktuellen Risikopositionierung, -fähigkeiten und -behebung von State Street für jedes Risiko widerspiegelt. Das Scorecard-System verwendet verschiedene Risikoparameter und -aspekte, um Hauptrisiken für den State Street Konzern zu evaluieren und umfasst dabei die finanziellen Risiken, einschließlich Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Kapitaladäquanz- sowie nicht-finanzielle Risiken, darunter operative Ausführung, Technologie und betriebliche Ausfallsicherheit und Geschäftsverhalten/-compliance.

Die „ex ante“-Anpassungen ermöglichen Anpassungen des Pools auf Konzernebene (basierend auf der Entscheidung des für die Überwachung der Vergütung solchen Identifiziertes Personals zuständigen Gremiums) und eine Reduzierung der variablen Vergütung auf individueller Ebene. Die Leistung wird innerhalb des State Street Konzerns hinsichtlich der Scorecard-Kriterien unter Verwendung von Informationen aus verschiedenen Systemen der Kontrolleinheiten (u. a. ERM, Finanzabteilung und Treasury) bewertet. Eine schlechte Risikoleistung, einschließlich bedeutender oder wiederholter Compliance- oder risikobezogener Verstöße gegen die Richtlinien von State Street, kann zu einer ex-ante-Anpassung der IC einer Person im Rahmen einer schrittweisen Sanktionierung führen, um einzelne Mitarbeiter für die Risikoleistung verantwortlich zu machen.

Es besteht die Möglichkeit, dass ein bestimmtes Ereignis, das „wesentlich“ aus der Perspektive der SSBI ist, nicht wesentlich genug ist, um im Corporate Risk Scorecard -Prozess auf globaler Ebene identifiziert zu werden. Die SSBI hat eigene Kennzahlen zum Risikoappetit, die es der SSBI ermöglichen, Überschreitungen von Schwellenwerten für diese Kennzahlen zu überprüfen, zu erwägen, ob diese auf die Ausgestaltung des Vergütungssystems zurückzuführen sind, welches exzessive Risikobereitschaft erlaubt, und eine entsprechende Escalation an die zuständigen Vergütungsorgane der SSBI, d. h. EMB und RemCo, vorzunehmen. Die Kennzahlen des Risikoappetits der SSBI beinhalten relevante SSBI-spezifische Schwellenwerte, die mit der Risikotoleranz der SSBI übereinstimmen. Die erfassten Risikoarten beinhalten finanzielle, nicht-finanzielle, Geschäfts- und andere Risiken. Basierend auf dem Geschäftsmodell und dem Marktumfeld der SSBI wurden die folgenden Risikoarten als relevant identifiziert:

- Marktrisiko des Anlageportfolios
- Zinsrisiko
- Risiko aus Pensionsverpflichtungen
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Technologie- und Ausfallsicherheitsrisiko
- Kern-Compliance-Risiko
- Strategisches Risiko
- Modellrisiko
- Reputationsrisiko

Vor der Gewährung der variablen Vergütung an Identifiziertes Personal werden etwaige negative Abweichungen von vereinbarten Leistungszielen und Fehlverhalten des Identifizierten Personals bei der Bemessung des zu gewährenden Betrages berücksichtigt (ex ante-Risikoadjustierung). Bei negativen Abweichungen von vereinbarten Leistungszielen und/oder Fehlverhalten kann der zu gewährende Betrag gekürzt werden (und kann auf null reduziert werden). Überprüfungen durch die Interne Revision, Compliance, Recht und ERM sind Teil möglicher Leistungsanpassungen für Identifiziertes Personal (intern als Identified Staff Red Flag Review bezeichnet). Abgestimmt auf den Zeitplan der Snapshots und der Jahresendzusammenfassung, besprechen die zuständigen Leiter der Kontrollfunktionen und der zuständige Leiter der Rechtsabteilung der SSBI gemeinsam die verhaltens- und nicht-verhaltensbedingten Risiko- und Compliance-Sachverhalte von Mitarbeitern, die Identifiziertes Personal sind. Basierend auf dieser Überprüfung wird den entsprechenden Managern Rückmeldung gegeben, und sie werden gebeten, alle Compliance- und Risikoüberlegungen in den Snapshots und/oder der zum Jahresende vergebenen Leistungskategorie zu reflektieren, einschließlich aller relevanten Rückmeldungen aus diesen Besprechungen.

Zum Zweck von ex post-Anpassungen (nach Gewährung der Vergütung) enthält die aufgeschobene IC-Vergütung allen Identifizierten Personals eine Malus-Verfallsklausel. Diese Regelung ermöglicht die Reduzierung oder den vollständigen Verfall eines ausstehenden Betrags der jeweiligen Vergütung sowie die Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge/zugehöriger Aktien. Dies ist dann der Fall, wenn das für die Überwachung der Vergütung des jeweiligen Identifizierten Personals zuständige Gremium entscheidet, dass das Verhalten des Identifizierten Personals die SSBI unangemessenen Risiken ausgesetzt hat oder davon ausgegangen werden kann, dass dieses Verhalten zu einem oder mehreren materiellen Verlusten führt, die substanziell im Verhältnis zu Einnahmen, Kapital und Gesamtrisikotoleranz der SSBI oder einem bestimmten Geschäftszweig der SSBI sind oder werden könnten. Diese Verfallsklausel ermöglicht somit auf adäquate Weise eine Risikoadjustierung von Vergütung, die dem verantwortlichen Identifizierten Personal zuvor gewährt wurde. Die SSBI hat eine auf sie zugeschnittene Ex-Post Risk Adjustment Policy, welche SSBI-spezifische Kriterien und Schwellenwerte berücksichtigt.

Darüber hinaus enthalten die Vereinbarungen aller Mitarbeiter zu aufgeschobener IC (inkl. nicht-Identifiziertes Personal) eine vertragliche Klausel, die den Verfall jeglicher noch nicht zugehöriger Boni bei Kündigung aufgrund groben Fehlverhaltens vorsieht. Grobes Fehlverhalten kann Verhaltensweisen beinhalten, die ein signifikantes Risikomanagementversagen im Hinblick auf State Street oder eines wesentlichen Geschäftsbereichs verursachen, was State Street einem rechtlichen oder finanziellen Risiko aussetzen würde. Die für die variable Vergütung relevanten Vertragsbedingungen (inklusive der oben genannten Verfallsklauseln) sind in den relevanten Plandokumenten und individuellen Bonusvereinbarungen enthalten. Durch Akzeptieren des Bonus auf der Website eines externen Administrators bestätigen und erklären die Bonusempfänger ihr Einverständnis damit, dass sie die Verfallsklauseln und die anderen Vertragsbedingungen verstehen und akzeptieren.

Umgehung und Vermeidung von Interessenkonflikten, Verbot von Absicherungsstrategien (Hedging)

Alle Mitarbeiter von State Street sind verpflichtet, den Verhaltenskodex zu bestätigen, der es ihnen untersagt, Leerverkäufe, Absicherung (Hedging), Kauf oder Verkauf von Futures und Optionen in State Street-Aktien zu tätigen. Darüber hinaus wurden in Übereinstimmung mit § 8 (2) 1 und 2 der Verordnung angemessene Compliance-Strukturen zur Verhinderung von Absicherungs- oder weiteren Gegenmaßnahmen durch Identifiziertes Personal, welche die Risikoadjustierung der variablen Vergütung einschränken oder aufheben können, implementiert. Identifiziertem Personal ist es ausdrücklich untersagt, persönliche Hedging-Strategien oder haftungsbezogene Versicherungsverträge zu verwenden, um die in ihren Vergütungsregelungen enthaltenen Risikoadjustierungseffekte zu unterwandern. Das Personal Account Dealing-Team von State Street überwacht und verwaltet die Richtlinien für persönliche Wertpapierinvestments in den verschiedenen Bereichen von State Street, in denen bestimmte regulierte Geschäftsaktivitäten durchgeführt werden und/oder in denen die Mitarbeiter Zugang zu vorbörslichen Informationen haben. Des Weiteren überprüft der Vergütungsbeauftragte von SSBI durch Stichproben jährlich und im Fall konkreter Indikationen des Vorhandenseins persönlicher Absicherungsstrategien auf ad-hoc-Basis die Einhaltung des Verbots von Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen, die den Zweck der in die Vergütungsvereinbarungen eingebetteten Risikoadjustierung untergraben.

Die Richtlinien enthalten unterschiedliche Anforderungen, die auf das spezifische Risiko in jedem Geschäftsbereich zugeschnitten sind. Zum Beispiel erfordern alle Käufe und Verkäufe von State Street-Aktien außerhalb der IC-Regimes für bestimmte Mitarbeiter eine vorherige Freigabe. Für diese Mitarbeiter werden Brokerabrechnungen übermittelt, die mit den Mitarbeiterdatensätzen abgeglichen werden, um sicherzustellen, dass alle Geschäfte eingereicht wurden. Es gibt auch Sperrzeiten für relevante Mitarbeiter, die implementiert und überwacht werden, um sicherzustellen, dass keine relevanten Mitarbeiter in diesen Zeiträumen State Street-Aktien handeln. Jeder Verstoß gegen diese Vorschriften wird an das HRC eskaliert, durch das HRC geprüft und sanktioniert.

10.3 Quantitative Angaben

In den nachfolgenden Tabellen werden die quantitativen Vergütungsinformationen gemäß Art. 450 CRR für das Geschäftsjahr 2021 veröffentlicht.

Tabelle 44: EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung (in TEUR)

		a Leitungsorgan- Aufsichtsfunktion	b Leitungsorgan- Leitungsfunktion	c Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	d Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	9	8	42	70
2	Feste Vergütung insgesamt	360	3.944	11.558	12.191
3	Davon: monetäre Vergütung	360	3.944	11.558	12.191
4	(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
5	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
EU-5x	Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
6	(Gilt nicht in der EU)				
7	Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
8	(Gilt nicht in der EU)				
9	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	9	8	42	70
10	Variable Vergütung insgesamt	0	4.253	9.557	6.115
11	Davon: monetäre Vergütung	0	1.558	3.899	3.230
12	Davon: zurückbehalten	0	1.081	2.466	1.275
EU-13a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	2.696	5.658	2.886
EU-14a	Davon: zurückbehalten	0	1.940	3.761	1.381
EU-13b	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
EU-14b	Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
EU-14x	Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
EU-14y	Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
15	Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
16	Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)	360	8.197	21.115	18.306

Tabelle 45: EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter) in TEUR

	a Leitungsgremium - Aufsichtsfunktion	b Leitungsgremium - Leitungsfunktion	c Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	d Sonstige identifizierte Mitarbeiter
Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag				
1 Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	-	1	1	-
2 Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag	-	150	24	-
3 <i>Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird</i>	-	150	24	-
Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden				
4 In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
5 In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	0	0	0	0
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen				
6 Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	2	1
7 Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag	0	0	1.037	355
8 <i>Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt</i>	0	0	0	355
9 <i>Davon: zurückbehalten</i>	0	0	72	0
10 <i>Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden</i>	0	0	0	355
11 <i>Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde</i>	0	0	657	355

Tabelle 46: EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung in TEUR

	a	b	c	d	e	f	EU - g	EU - h
	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen			Davon: im nachfolgenden Geschäftsjahr zu beziehen				
				Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Höhe von Leistungs-anpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungs-anpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahrs (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden
Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung								
1	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	0	0	0	0	0	0	0
2	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
5	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
6	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0
7	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	8.729	1.767	6.962	0	0	1.767	1.355
8	Monetäre Vergütung	2.385	412	1.974	0	0	412	0
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	6.344	1.355	4.989	0	0	1.355	1.355
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
11	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
12	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0
13	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	14.749	3.706	11.043	0	0	3.706	2.715
14	Monetäre Vergütung	4.795	991	3.805	0	0	991	0
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	9.954	2.715	7.239	0	0	2.715	2.715
16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
17	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
18	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0
19	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	6.373	2.281	4.091	0	0	2.281	1.799
20	Monetäre Vergütung	2.150	483	1.668	0	0	483	0
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	4.223	1.799	2.424	0	0	1.799	1.799
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
23	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
24	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0
25	Gesamtbetrag	29.851	7.754	22.097	0	0	7.754	5.869

Tabelle 47: EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

EUR	a Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1 1 000 000 bis unter 1 500 000	-
2 1 500 000 bis unter 2 000 000	1
3 2 000 000 bis unter 2 500 000	2
4 2 500 000 bis unter 3 000 000	-
5 3 000 000 bis unter 3 500 000	1
6 3 500 000 bis unter 4 000 000	-
7 4 000 000 bis unter 4 500 000	-
8 4 500 000 bis unter 5 000 000	-
9 5 000 000 bis unter 6 000 000	-
10 6 000 000 bis unter 7 000 000	-
11 7 000 000 bis unter 8 000 000	-

Tabelle 48: EU REM5 – Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter) in TEUR

	a Vergütung Leitungsorgan	b Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	c Leitungsorgan - Leitungsfunktion	d Gesamtsumme Leitungsorgan	e Investment Banking	f Retail Banking	g Vermögensverwaltung	h Unternehmensfunktionen	i Unabhängige interne Kontrollfunktionen	j Alle Sonstigen	Gesamt-summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1 Gesamtanzahl der identifizierten Mitarbeiter	9	8	17	13	0	0	22	34	43	128	
2 Davon: Mitglieder des Leitungsorgans	9	8	17							17	
3 Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung				3	0	0	13	8	18	42	
4 Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter				10	0	0	9	26	25	70	
5 Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter	360	8.197	8.557	7.753	0	0	6.738	6.011	18.920	47.979	
6 Davon: variable Vergütung	0	4.253	4.254	3.789	0	0	2.542	1.264	8.077	19.926	
7 Davon: feste Vergütung	360	3.944	4.304	3.963	0	0	4.196	4.746	10.843	28.053	

Der Aufsichtsrat hat für seine Tätigkeit im Jahr 2021 eine Vergütung von TEUR 360 erhalten (Vorjahr: TEUR 235).

11. Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Act	actual
ALCO	Asset & Liability Committee
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil (MaRisk)
AT1	Additional Tier 1 Capital (Zusätzliches Kernkapital)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BBH&Co	Brown Brothers Harriman & Co
BCBS	Basel Committee for Banking Supervision (Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht)
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCB	Capital Conservation Buffer (Kapitalerhaltungspuffer)
CCF	Credit conversion factor
CCyB	Countercyclical Capital buffer (Antizyklischer Kapitalpuffer)
CECL	Current Expected Credit Loss
CEO	Chief Executive Officer
CET1	Common Equity Tier 1 Capital (Hartes Kernkapital)
CFO	Chief Financial Officer
CFP	Contingency Funding Plan
CLO	Collateralized Loan Obligations
CMRC	Credit and Market Risk Committee
Co.	Company
CRD IV	Capital Requirements Directive IV (Richtlinie 2013/36/EU)
CRD V	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2019/878/EU)
CRM	Credit risk mitigation
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung EU 575/2013)
CRR II	Capital Requirements Regulation II (Verordnung EU 2019/876)
CVA	Credit Valuation Adjustment
d.h.	das heißt
DMC	Development and Modification Committee (Entwicklungs- und Änderungsausschuss)
DSA	Deferred Stock Award
DVA	Deferred Value Award
EaD	Exposure at Default
EBA	European Banking Authority
EHQLA	Extremely High Liquidity and Credit Quality Assets
EMB	Executive Management Board
EMEA	Europe, the Middle East and Africa
ERM	Enterprise Risk Management
ESMA	European Securities and Markets Authority
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUIS	EU Identified Staff
EUR	Euro
EVP	Executive Vice President
EZB	Europäische Zentralbank
ff.	fortfolgende

FINREP	Financial Reporting
FLoD	First Line of Defense
FX	Foreign Exchange
GBP	Pfund Sterling
GFAC	Global Control Examination-Prozess
ggf.	gegebenenfalls
GHR	Global Human Resources
GL	Guideline
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G-SRI	Global Systemrelevante Institute
GTRA	Global Transition Risk Assessment
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	High-Quality Liquid Assets (Hochliquide Aktiva)
HRC	Human Resources Committee
i.d.R.	In der Regel
i.H.v.	In Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IC	Incentive Compensation
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
ICCC	Incentive Compensation Control Committee der SSC
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Stellungnahmen zur Rechnungslegung, Hauptfachausschuss
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internen Kontrollsysteem
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
iMREL	Internal Minimum Required Eligible Liabilities
inkl.	inklusive
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
IPC	Irrevocable Payment Commitments (unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung)
IRBA	Internal Rating Based Approach
IT	Informationstechnologie
ITS	Implementing Technical Standard
k.A.	keine Angaben
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
KPI	Key Performance Indicator
KRMT	Kreditrisikominderungstechnik
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LGBTQ	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Queer
LGD	Loss given Default
LREM	Leverage Ratio Exposure Measure
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MC	Management Committee
MiFID	Markets in financial instruments Directive
min.	minimum
Mio.	Millionen
MIS	Management Informationssystem
Mrd.	Milliarden

MREL	Minimum requirement for own funds and eligible liabilities (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
NBPRA	New Business and Product Review and Approval
NPE	Non-Performing Exposures
NPL	Non-Performing Loans
Nr.	Nummer
NSFR	Net Stable Funding Ratio (Strukturelle Liquiditätsquote)
NYSE	New York Stock Exchange
OCR	Overall Capital Requirement (Gesamtkapitalanforderung)
p.a.	per annum
P2R	Pillar 2 requirement (Säule-2-Anforderungen)
PD	Probability of Default
PRSU	Performance Restricted Stock Unit
QRM	Quantitative Risk Management
RAS	Risk Appetite Statement
RBA	Role Based Allowance
RC	Risikoausschuss des Board of Directors
RemCo	Remuneration Committee (Vergütungskontrollausschuss)
RRP	Recovery and Resolution Plan
RWA	Risk-Weighted Assets (risikogewichtete Aktiva)
S&P	Standard & Poor's Rating Services
S.à r.l.	Société à responsabilité limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach luxemburgischem Recht)
S.A.	Société Anonyme (Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht)
S.p.A.	Società per Azioni (Corporation)
s.u.	siehe unten
SA	Standardised Approach (Standardisierter Ansatz)
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
SEC-ERBA	Securitisation External Ratings Based Approach
SFM	State Street Finanz GmbH, Zurich, Switzerland
SFT	Securities Financing Transactions
SIP	Structured Incentive Plan
SLoD	Second Line of Defense
sog.	sogenannte
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SRB	Single Resolution Board
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SSAE 16	Statement on Standards for Attestation Engagements No. 16
SSBI	State Street Bank International GmbH
SSBL	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
SSBT	State Street Bank & Trust Company
SSC	State Street Corporation
SSEHG Gruppe	State Street Europe Holdings Germany Gruppe
SSEHG KG	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
SSEHL	State Street Europe Holdings Luxembourg S.à r.l
SSHG	State Street Holdings Germany GmbH
SSIH	State Street International Holdings
SSL	State Street Luxembourg S.à r.l.
STS	Simple, transparent and standardised ("STS") securitisations (einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen)
STT	State Street Corporation
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications
T1	Tier 1 (Kernkapital)
T2	Tier 2 (Ergänzungskapital)

TC	Total Capital (Eigenkapital insgesamt)
TCR	Total Capital Ratio (Gesamtkapitalquote)
TEM	Total exposure measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße)
TEUR	Tausend Euro
TLAC	Total Loss-Absorbing Capacity
TLoD	Third Line of Defense
TREA	Total Risk Exposure Amount
TSCR	Total SREP Capital Requirement (SREP-Gesamtkapitalanforderung)
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
US	Vereinigte Staaten
USA	United States of America
USD	US Dollar
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

12. Anhang A – Ergänzung zu den Offenlegungstabellen

Der Anhang A enthält weitere zum 31. Dezember 2021 zu veröffentlichte Offenlegungstabellen die zur besseren Darstellung und Lesbarkeit nachfolgend dargestellt werden.

Tabelle 49: EU LI1 – Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis und Zuordnung (Mapping) von Abschlusskategorien zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien

	a Buchwerte gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss	b Buchwerte gemäß aufsichtlichem Konsolidierungskreis	c dem Kreditrisiko-rahmenwerk unterliegen	d dem Verbriefungsrahmenwerk unterliegen	e Buchwerte der Posten, die dem CCR-Rahmenwerk unterliegen	f dem Marktrisiko-rahmenwerk unterliegen	g keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder die Eigenmittelabzüge unterliegen
Aufschlüsselung nach Aktivklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss							
1 Barreserve	3.904	3.904	3.904	0	0	736	0
2 Forderungen an Kreditinstitute	32.419	32.419	32.419	0	0	14.257	0
3 Forderungen an Kunden	4.562	4.562	4.562	0	870	1.950	75
4 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	13.064	13.064	13.064	0	2.112	3.344	0
5 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	5	5	0	0	0	0	0
5a Handelsbestand	226	226	-	98	-	226	128
6 Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
7 Treuhandvermögen	97	97	0	0	0	0	97
8 Immaterielle Anlagewerte	1.291	1.291	0	0	0	0	1.291
9 Sachanlagen	43	43	43	0	0	0	0
10 Sonstige Vermögensgegenstände	361	361	361	0	0	154	0
11 Rechnungsabgrenzungsposten	9	9	9	0	0	0	0
12 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	3	3	0	0	0	0	3
Aktiva insgesamt	55.985	55.985	54.362	98	2.982	20.667	1.594
Aufschlüsselung nach Passivklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss							
1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.111	1.111	0	0	0	461	0
2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	47.607	47.607	0	0	0	18.696	0
3a Handelsbestand	221	221	0	93	0	221	128
4 Treuhandverbindlichkeiten	97	97	0	0	0	0	97
5 Sonstige Verbindlichkeiten	383	383	0	0	0	175	383
6 Rechnungsabgrenzungsposten	2	2	0	0	0	0	-
6a Passive latente Steuern	31	31	0	0	0	0	31
7 Rückstellungen	373	373	0	0	0	0	373
8 Nachrangige Verbindlichkeiten	1.060	1.060	0	0	0	1.060	1.060
9 Fonds für allgemeine Bankrisiken	82	82	0	0	0	0	82
10 Eigenkapital	4.992	4.992	0	0	0	0	4.992
11 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	26	26	0	0	0	0	26
Passiva insgesamt	55.985	55.985	0	93	0	20.613	7.172

Tabelle 50: EU LI2 – Hauptursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss

	a	b	c	Posten im		e
				Gesamt	Kreditrisikorahmenwerk	
1 Buchwert der Aktiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)	55.985	54.362	2.982	98	20.667	
2 Buchwert der Passiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)	55.985	0	0	93	20.613	
3 Gesamtnettobetrag im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	-	54.362	2.982	5	54	
4 Außerbilanzielle Beträge	2.617	2.617	0	0		
5 Unterschiede in den Bewertungen	412	0	0	412		
6 Unterschiede durch abweichende Nettingregeln außer den in Zeile 2 bereits berücksichtigten	0	0	0	0		
7 Unterschiede durch die Berücksichtigung von Rückstellungen	-14	-14	0	0		
8 Unterschiede durch Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (CRMs)	-6.887	-6.887	0	0		
9 Unterschiede durch Kreditumrechnungsfaktoren	-1.356	-1.356	0	0		
10 Unterschiede durch Verbriefung mit Risikotransfer	0	0	0	0		
11 Sonstige Unterschiede	-4.242	-4.242	0	0		
12 Für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigte Risikopositionsbeträge	46.515	44.480	2.982	417	54	

Tabelle 51: EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 451a Abs. 3 CRR der SSEHG Gruppe (30. Juni 2021)

		Keine Restlaufzeit	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit		Gewichteter Wert
			< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)					
1	Kapitalposten und -instrumente	-	-	-	4.811 4.811
2	<i>Eigenmittel</i>	-	-	-	4.811 4.811
3	<i>Sonstige Kapitalinstrumente</i>	-	-	-	-
4	Privatkundeneinlagen	-	-	-	-
5	<i>Stabile Einlagen</i>	-	-	-	-
6	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	-	-	-	-
7	Großvolumige Finanzierung	46.696	-	-	15.628
8	<i>Operative Einlagen</i>	31.155	-	-	15.577
9	<i>Sonstige großvolumige Finanzierung</i>	15.556	-	-	50
10	Interdependente Verbindlichkeiten	-	-	-	-
11	Sonstige Verbindlichkeiten	629	21	311	321
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	-	-	-	-
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	629	21	311	321
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt				20.760
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)					
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)				426
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	-	-	-	-
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	-	-	-	-
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:	9.232	129	5.880	5.852
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann	2.698	-	-	-
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	2.955	-	-	148
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	42	-	1.262	1.094
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	-	-	-	-
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	-	-	-	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	-	-	-	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	3.536	129	4.619	4.611
25	Interdependente Aktiva	-	-	-	-
26	Sonstige Aktiva	1.135	15	1.473	1.699
27	Physisch gehandelte Waren			-	-
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		-		-
29	NSFR für Derivateaktiva		17		17
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		160 ³¹		8
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	-	-	-	-
32	Außenbilanzielle Posten	2.744	751	1.129	143
33	RSF insgesamt				8.120
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)				254,89

³¹ Die Derivatepositionen waren nicht Teil der Gesamtsumme in der Taxonomie zum 30. Juni 2021. Die Validierungen wurden von der EBA eingestellt: https://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa/qna/view/publicId/2021_5847

Tabelle 52: EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 451a Abs. 3 CRR der SSEHG Gruppe (30. September 2021)

	Keine Restlaufzeit	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit		Gewichteter Wert
		< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)				
1 Kapitalposten und -instrumente		-	-	4.811 4.811
2 <i>Eigenmittel</i>	-	-	-	4.811 4.811
3 <i>Sonstige Kapitalinstrumente</i>		-	-	-
4 Privatkundeneinlagen		-	-	-
5 <i>Stabile Einlagen</i>		-	-	-
6 <i>Weniger stabile Einlagen</i>		-	-	-
7 Großvolumige Finanzierung		45.515	-	- 17.275
8 <i>Operative Einlagen</i>		34.353	-	- 17.176
9 <i>Sonstige großvolumige Finanzierung</i>		11.163	-	- 98
10 Interdependente Verbindlichkeiten		-	-	-
11 Sonstige Verbindlichkeiten		673	106	206 259
12 NSFR für Derivatverbindlichkeiten		-	-	-
13 Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		673	106	206 259
14 Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt				22.344
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)				
15 Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)				398
EU-15a Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		-	-	-
16 Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		-	-	-
17 Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		10.031	217	5.872 6.066
18 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann		2.912	-	-
19 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		2.693	-	- 135
20 Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		39	-	1.331 1.151
21 Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		62	-	- 31
22 Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		-	-	-
23 Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		-	-	-
24 Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA in Frage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		4.324	217	4.541 4.749
25 Interdependente Aktiva		-	-	-
26 Sonstige Aktiva		1.415	23	1.469 1.708
27 Physisch gehandelte Waren			-	-
28 Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs			-	-
29 NSFR für Derivateaktiva			32	-
30 NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse			155	-
31 Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		-	-	-
32 Außerbilanzielle Posten		2.563	967	979 136
33 RSF insgesamt				8.348
34 Strukturelle Liquiditätsquote (%)				267,68

Tabelle 53: EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 451a Abs. 3 CRR der SSBI (30. Juni 2021)

	Keine Restlaufzeit	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit			Gewichteter Wert
		< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)					
1 Kapitalposten und -instrumente	-	-	-	2.346	2.346
2 Eigenmittel	-	-	-	2.246	2.246
3 Sonstige Kapitalinstrumente	-	-	-	100	100
4 Privatkundeneinlagen	-	-	-	-	-
5 Stabile Einlagen	-	-	-	-	-
6 Weniger stabile Einlagen	-	-	-	-	-
7 Großvolumige Finanzierung:	47.546	-	-	-	47.546
8 Operative Einlagen	31.155	-	-	-	31.155
9 Sonstige großvolumige Finanzierung	16.406	-	-	-	16.406
10 Interdependente Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-
11 Sonstige Verbindlichkeiten:	659	288	590	734	
12 NSFR für Derivatverbindlichkeiten	-	-	-	-	-
13 Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	659	288	590	734	
14 Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					18.708
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)					
15 Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					426
EU-15a Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	-	-	-	-	-
16 Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	-	-	-	-	-
17 Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:	9.230	129	5.880	5.852	
18 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann	2.698	-	-	-	-
19 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	2.955	-	-	-	148
20 Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	42	-	1.262	1.094	
21 Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	-	-	-	-	-
22 Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	-	-	-	-	-
23 Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	-	-	-	-	-
24 Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	3.534	129	4.619	4.611	
25 Interdependente Aktiva	-	-	-	-	-
26 Sonstige Aktiva	1.097	4	353	554	
27 Physisch gehandelte Waren			-	-	-
28 Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		-			-
29 NSFR für Derivateaktiva		17		17	
30 NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		160 ³²		8	
31 Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	-	-	-	-	-
32 Außerbilanzielle Posten	2.744	751	1.129	143	
33 RSF insgesamt					6.974
34 Strukturelle Liquiditätsquote (%)					267,29

³² Die Derivatepositionen waren nicht Teil der Gesamtsumme in der Taxonomie zum 30. Juni 2021. Die Validierungen wurden von der EBA eingestellt: https://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa/qna/view/publicId/2021_5847

Tabelle 54: EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 451a Abs. 3 CRR der SSBI (30. September 2021)

		Keine Restlaufzeit	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit			Gewichteter Wert
			< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	-	-	-	2.346	2.346
2	Eigenmittel	-	-	-	2.246	2.246
3	Sonstige Kapitalinstrumente	-	-	-	100	100
4	Privatkundeneinlagen	-	-	-	-	-
5	Stabile Einlagen	-	-	-	-	-
6	Weniger stabile Einlagen	-	-	-	-	-
7	Großvolumige Finanzierung:	46.364	5	-	17.275	
8	Operative Einlagen	34.353	-	-	17.176	
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	12.011	5	-	98	
10	Interdependente Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	682	401	601	801	
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	-	-	-	-	-
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	682	401	601	801	
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt				20.422	
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)				398	
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	-	-	-	-	-
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	-	-	-	-	-
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:	10.035	217	5.872	6.066	
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann	2.912	-	-	-	-
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	2.693	-	-	135	
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	39	-	1.331	1.151	
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	62	-	-	31	
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	-	-	-	-	
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	-	-	-	-	
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	4.328	217	4.541	4.750	
25	Interdependente Aktiva	-	-	-	-	-
26	Sonstige Aktiva	1.203	27	558	682	
27	Physisch gehandelte Waren	-	-	-	-	-
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	-	-	-	-	-
29	NSFR für Derivateaktiva	-	-	-	-	-
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	-	-	-	-	-
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	-	-	-	-	-
32	Außerbilanzielle Posten	2.563	967	979	136	
33	RSF insgesamt				7.322	
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)				278,92	

Tabelle 55: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		Beträge	SSEHG Gruppe	Beträge	SSBI
			Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis		Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen					
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1		109	
	<i>davon: Art des Instruments 1</i>	1	G	109	P
	<i>davon: Art des Instruments 2</i>				
	<i>davon: Art des Instruments 3</i>				
2	Einbehaltene Gewinne				
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	5.330	H	2.055	Q, R
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	82	F	82	O
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft				
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)				
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden				
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen		5.413		2.246	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen					
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-0,29		-0,29	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1.407	A, B, D	-250	K, L
9	Entfällt.				
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)				
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente				
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge				
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)				
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten				
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungsusage (negativer Betrag)	-3	C	-3	M
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)				
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)				
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)				
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)				
20	Entfällt.				
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht				
EU-20b	<i>davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)</i>				
EU-20c	<i>davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)</i>				
EU-20d	<i>davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)</i>				

OFFENLEGUNGSBERICHT STATE STREET EUROPE HOLDINGS GERMANY S.À R.L. & CO. KG GRUPPE 2021

		SSEHG Gruppe Quelle nach Referenznummern/- buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	Beträge	SSBI Quelle nach Referenznummern/- buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)			
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)			
23	<i>davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</i>			
24	Entfällt.			
25	<i>davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren</i>			
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		-603	I
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)			
26	Entfällt.			
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)			
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen		-22	-22
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt		-2.035	-275
29	Hartes Kernkapital (CET1)		3.378	1.972
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio			
31	<i>davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft</i>			
32	<i>davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft</i>			
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft			
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft			
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft			
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden			
35	<i>davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft</i>			
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen			
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)			
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)			
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufpositionen) (negativer Betrag)			
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufpositionen) (negativer Betrag)			
41	Entfällt.			
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)			
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals			
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			

OFFENLEGUNGSBERICHT STATE STREET EUROPE HOLDINGS GERMANY S.À R.L. & CO. KG GRUPPE 2021

		Beträge	SSEHG Gruppe Quelle nach Referenznummern/- buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	Beträge	SSBI Quelle nach Referenznummern/- buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)				
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	3.378		1.972	
	Ergänzungskapital (T2): Instrumente				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio			100	N
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft				
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft				
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft				
	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden				
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft				
50	Kreditrisikoanpassungen				
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			100	
	Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)				
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)				
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)				
54a	Entfällt.				
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)				
56	Entfällt.				
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)				
56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals				
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt				
58	Ergänzungskapital (T2)	100			
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	3.378		2.072	
60	Gesamtrisikobetrag	10.047		10.043	
	Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer				
61	Harte Kernkapitalquote	33,62		19,64	
62	Kernkapitalquote	33,62		19,64	
63	Gesamtkapitalquote	33,62		20,63	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,28		8,28	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50		2,50	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,15		0,15	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	-		-	

OFFENLEGUNGSBERICHT STATE STREET EUROPE HOLDINGS GERMANY S.À R.L. & CO. KG GRUPPE 2021

		Beträge	SSEHG Gruppe Quelle nach Referenznummern/- buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	Beträge	SSBI Quelle nach Referenznummern/- buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	-		-	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	5,58		5,58	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	23,62		10,63	
	Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	5		5	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)				
74	Entfällt.				
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)				
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	87		86	
78	das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)				
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten				
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)				
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten				
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)				
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten				
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)				

Tabelle 56: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten³³

Hauptmerkmale	SSEHG Gruppe	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel		
	a	a	SSBI	a
	Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen	SSBI
1 Emittent	SSEHG KG		SSBI	
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.		k.A.	k.A.
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	privat		privat	privat
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht		Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungs-befugnissen der Abwicklungsbehörden <i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	k.A.		k.A.	Nein
4 Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital		Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital		Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
6 Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Konsolidiert		Solo und konsolidiert	Solo
7 Instrumenttyp (Typ von jedem Land zu spezifizieren)	Kommanditeinlagen gem. Art. 28 CRR	GmbH-Anteile gem. Art. 28 CRR		Nachrangiges Darlehen gem. Art. 63 CRR
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige				
8 Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1	109		100
9 Nennwert des Instruments in Mio. EUR	1	109		100
9a Ausgabepreis in Mio. EUR	k.A.	k.A.		100
9b Tilgungspreis in Mio. EUR	k.A.	k.A.		100
10 Rechnungslegungsklassifikation	Kommanditkapital	Gezeichnetes Kapital		Nachrangige Verbindlichkeiten
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	18. Oktober 2013	25. September 1970 Errichtung der GmbH		25. August 2009
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet		Mit Verfalltermin
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.		25. August 2038
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein		Ja
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.		Die Emittentin ist berechtigt, das nachrangige Darlehen mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum nächsten Zinszahlungstermin (i.d.R. der 10. Januar eines jeden Jahres) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar <i>Coupons/Dividenden</i>	k.A.	k.A.		k.A.
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.	k.A.		Fest

³³ Angaben werden mit „k.A.“ gemäß Anhang II dea ITS 2021/637 dargestellt, wenn die jeweiligen Offenlegungsanforderungen nicht anwendbar sind

Hauptmerkmale	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel			
	SSEHG Gruppe	a		SSBI
	Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen	a
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	7,75% p.a.	
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	k.A.	k.A.	Nein	
20a Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.	Zwingend	
20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	k.A.	Zwingend	
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.	nicht kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandelung	k.A.	k.A.	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³⁴	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	ganz oder teilweise ³⁴	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	
30 Herabschreibungsmerkmale	ja	Ja	ja	
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³⁴	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³⁴	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³⁴	
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ³⁴	ganz oder teilweise ³⁴	ganz oder teilweise ³⁴	
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.	
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.	
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1 ³⁵	1 ³⁵	3 ³⁶	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (dass jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Instrumenten des Ergänzungskapitals	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.	k.A.	Tabelle 58	

³⁴ Bei Bestehen gesetzlicher Wandlungs- und Herabschreibungsrechte entscheiden die zuständigen Abwicklungsbehörden (Single Resolution Board und BaFin) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über deren Eintritt, Umfang sowie weitere Ausgestaltung. Angaben zu den darunterliegenden betroffenen Zeilen können im voraus nicht sinnvoll befüllt werden.

³⁵ Instrumente des harten Kernkapitals, § 19 InsO

³⁶ Instrumente des Ergänzungskapitals, § 39 Abs. 2 InsO

Tabelle 57: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Hauptmerkmale	SSBI a Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	SSEHG Gruppe a Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten
1 Emittent	SSBI	SSEHG KG
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	privat	privat
3 Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	deutsches Recht
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4 Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
6 Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	konsolidierte Basis
7 Instrumenttyp (Typ von jedem Land zu spezifizieren)	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Artikel 72a (1) (a), 72b, 92b (1) CRR)	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Artikel 72a (1) (a), 72b, 92b (1) CRR)
8 Aufaufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1.059 Mio. EUR	1.059 Mio. EUR
9 Nennwert des Instruments	1.200 Mio USD	1200 Mio. USD
EU-9a Ausgabepreis	100%	100%
EU-9b Tilgungspreis	100%	100%
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	28. Dezember 2021	28. Dezember 2021
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	27. März 2023	27. März 2023
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Die Emittentin ist berechtigt nach eigenem Ermessen, das Darlehen an jedem Geschäftstag (vollständig und nicht teilweise) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.	Die Emittentin ist berechtigt nach eigenem Ermessen, das Darlehen an jedem Geschäftstag (vollständig und nicht teilweise) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
Coupons/Dividenden		
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	variabel
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	SOFR+0,287% per annum (vierteljährlich zahlbar)	SOFR+0,287% per annum (vierteljährlich zahlbar)
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ

Hauptmerkmale	SSBI	SSEHG Gruppe
	a Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	a Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	wandelbar	wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandelung	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³⁷	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³⁷
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ³⁶	ganz oder teilweise ³⁶
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³⁷	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³⁷
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ³⁷	ganz oder teilweise ³⁷
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Vertraglich	Vertraglich
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	4 ³⁸	4 ³⁸
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (dass jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Vorrangig vor Instrumenten des Ergänzungskapitals, zusätzlichen Kernkapitals, harten Kernkapitals, und nachrangig gegenüber jeder anderen Forderung	Vorrangig vor Instrumenten des Ergänzungskapitals, zusätzlichen Kernkapitals, harten Kernkapitals, und nachrangig gegenüber jeder anderen Forderung
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.	k.A.

³⁷ Bei Bestehen gesetzlicher Wandlungs- und Herabschreibungsrechte entscheiden die zuständigen Abwicklungsbehörden (Single Resolution Board und BaFin) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über deren Eintritt, Umfang sowie weitere Ausgestaltung. Angaben zu den darunterliegenden betroffenen Zeilen können im voraus nicht sinnvoll befüllt werden.

³⁸ Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangigkeitsklausel ohne Angabe des entsprechenden Rangs nachrangig sind (ausgenommen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals), § 39 Abs. 2 InsO

Tabelle 58: Weitere Merkmale zum Ergänzungskapital der SSBI gemäß Art. 437 (1) c) CRR

Vertragsbedingung	Merkmal
Zinszahlungstag	"Zinszahlungstag" meint in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode den 10. Januar des auf die Zinsperiode folgenden Jahres, wobei der erste Zinszahlungstermin der 10. Januar 2010 ist. Sofern der geprüfte Jahresabschluss der Bank für das dem jeweiligen 10. Januar voraussgehende Geschäftsjahr bis zu diesem Tag nicht bereitgestellt ist, ist der Zinszahlungstag der dritte Geschäftstag, der dem Tag folgt, an dem der Jahresabschluss von der Gesellschafterversammlung genehmigt wurde. Falls ein Zinszahlungstag nicht auf einen Geschäftstag fällt, verschiebt sich der Zinszahlungstag auf den nächsten Geschäftstag in dem betreffenden Monat (sofern es einen solchen gibt) oder andernfalls auf den vorangehenden Geschäftstag. "Geschäftstag" meint jeden Tag, an dem Banken in Deutschland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (Klausel 2.1).
Zinsberechnungs-methode	Act/360
Zinszahlungen	Zinsen, die während einer Zinsperiode aufgelaufen sind, sind am zugehörigen Zinszahlungstag nur dann gemäß Klausel 2.1 zahlbar, sofern das Jahresergebnis, ohne Berücksichtigung eines gegebenenfalls bestehenden Gewinnabführungsvertrags, einschließlich der in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigen vertraglichen Zinsen auf das Nachrangdarlehen einen positiven Betrag ausweist.
Ausstehende Zinsen	Die Bank hat ausstehende Zinsen vollständig bzw. im Fall von (i) vollständig oder teilweise an dem früheren der folgenden Termine zu zahlen: (i) am nächsten Zinszahlungstag, an dem und insoweit der Einzeljahresabschluss für das dem Zinszahlungstag vorgehende Jahr einen Jahresüberschuss ausweist, der den Betrag der an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsen übersteigt; (ii) an einem Vorzeitigen Rückzahlungsdatum (iii) an dem Endfälligkeitstag
Nachrangabrede	<p>Der Gläubiger erklärt unwiderruflich die Nachrangigkeit all seiner Ansprüche, einschließlich und ohne Begrenzung der Rückzahlung von Nennbetrag und Zins, gegenüber den Ansprüchen aller weiteren gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger und gegenüber allen Ansprüchen weiterer gegenwärtiger und künftiger nachrangiger Gläubiger der Bank.</p> <p>Die Ansprüche sind vorrangig gegenüber allen Ansprüchen und/oder Rechten der Gesellschafter der Bank auf Liquidationserlöse oder der Rückzahlung von Gesellschaftskapital. Im Fall einer Auflösung, Liquidation, Insolvenz oder im Falle von insolvenzabwendenden Verfahren sind keine Beträge unter diesem Vertrag zu zahlen, bevor nicht die Ansprüche gegen die Bank aus nicht nachrangigen Verpflichtungen und weiteren nachrangigen Verpflichtungen vollständig erfüllt wurden.</p> <p>Ein Anspruch aus dem Vertrag wird nur dann zur Zahlung fällig, soweit aus der Erfüllung dieses Anspruchs keine Insolvenz der Bank resultiert. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Darlehensgebers aus dem Darlehen gegen Forderungen der Bank ist ausgeschlossen. Insoweit darf der Darlehensgeber auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Rechte des Darlehensgebers aus diesem Darlehen werden weder durch die Bank noch durch Dritte besichert und zu keiner Zeit während der Laufzeit des Vertrags werden derartige Sicherheiten gestellt werden. Dieser Vertrag stellt weder eine Gewinnbeteiligung des Darlehensgebers an der Bank, noch eine stille Beteiligung des Darlehensgebers an der Bank, noch ein paritätisches Darlehen zwischen dem Darlehensgeber und der Bank dar.</p>
Zugriffsbeschränkung	Während des Bestehens einer Unterstützungsvereinbarung zwischen State Street Corporation, State Street Bank and Trust Company und anderen Unternehmen der State Street Gruppe, dürfen Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen im Falle eines Rekapitalisierungereignisses für einen Zeitraum von 180 Tagen oder (sofern schriftlich zwischen Bank und Darlehensgeber vereinbart) länger (die "Zugriffsbeschränkungsphase") nicht aus solchen Mitteln, Geldern oder Vermögensgegenständen befriedigt werden, die der Bank oder einem verbundenen Unternehmen der Bank direkt oder indirekt in welcher Form auch immer (zB als Kapital, Darlehen oder anderweitig) als Kapital- oder Liquiditätsunterstützung aufgrund der Unterstützungsvereinbarung gewährt wurden (auch als "Finanzielle Unterstützung für verbundene Unternehmen" bezeichnet). Während der Zugriffsbeschränkungsphase darf der Darlehensgeber eine finanzielle Unterstützung für verbundene Unternehmen nicht zur Befriedigung von Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehen in Betracht ziehen oder zum Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen machen; sofern der Darlehensgeber Verfügungsgewalt über eine der Bank gewährte finanzielle Unterstützung für verbundene Unternehmen erlangt, muss er diese an die Bank herausgeben. Diese Zugriffsbeschränkung des Darlehensgebers im Hinblick auf finanzielle Unterstützung für verbundene Unternehmen bleibt in der Zugriffsbeschränkungsphase auch im Fall einer Auflösung, Abwicklung oder Insolvenz der Bank bestehen. Im Falle eines Rekapitalisierungereignisses beginnt die Zugriffsbeschränkungsphase sofort und automatisch, d.h. ohne weitere Maßnahmen seitens der Bank (wie z.B. eine Benachrichtigung des Darlehensgebers). Ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann die Bank den Darlehensgeber über (i) den Beginn der Zugriffsbeschränkungsphase und (ii) die Gelder, Mittel und Vermögensgegenstände, die als finanzielle Unterstützung für verbundene Unternehmen anzusehen sind, benachrichtigen. Eine solche Benachrichtigung ist für den Darlehensgeber verbindlich, es sei denn es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.
Kündigung durch den Darlehensgeber	Die Kündigung des Vertrages durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen.
Aufsichtsrechtlicher Hinweis	Nach Abschluss des Vertrags darf wieder (i) die Nachrangabrede nachträglich beschränkt noch (ii) die Laufzeit oder die Kündigungsfristen verkürzt werden. Der Betrag einer vorzeitigen Rückzahlung muss an die Bank zurückgezahlt werden (ungeachtet etwaiger entgegenstehender Abreden), es sei denn die zuständige Aufsichtsbehörde hat der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt.
Übertragungsrechte	Jegliche Abtretung oder jede anderweitige Verfügung (z.B. durch Verpfändung) von Ansprüchen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag erfordert die schriftliche Einwilligung der Bank. Die Abtretung oder jede anderweitige Verfügung darf nicht zu zusätzlichen Aufwendungen für den Darlehensgeber führen wie z.B. Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer oder sonstige Steuern auf Einkünfte.
Besteuerung	Sämtliche Zahlungen unter diesem Vertrag erfolgen ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder künftiger Steuern, Abgaben oder sonstiger Belastungen, die von oder für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden, es sei denn dieser Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

Tabelle 59: Beschreibung der Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven (Art. 439 b) CRR

Anhangsabschnitt	Beschreibung
	<p>Derivative Finanzinstrumente bestehen bei der SSBI zur Absicherung von Währungsrisiken einzelner Grundgeschäfte, zur Steuerung der Bilanzstruktur, zur Optimierung des Collateral-Management sowie im Handelsbestand.</p> <ul style="list-style-type: none"> Derivate, die organisatorisch dem Global Markets Bereich zugeordnet werden, bestehen aus Devisentermingeschäften (FX Forwards), Spot Forex (FX Spots), Devisenswaps (FX Swaps) und Non-deliverable Forwards (NDF). Diese Derivate können mit der State Street Bank & Trust Company, Boston, USA (SSB&T) back-to-back oder mit externen Kontrahenten abgeschlossen werden. Derivate im Global Markets Bereich werden ausschließlich dem Handelsbestand zugeordnet Derivate, die organisatorisch dem Global Treasury Bereich zugeordnet sind, bestehen aus Devisenswaps (FX-Swaps) und werden mit der SSB&T abgeschlossen, um im Rahmen der Steuerung der Bilanzstruktur zwei Währungen (im Wesentlichen USD und EUR) per FX-Kassageschäft (FX-Spot) gegeneinander zu tauschen. Diese werden zu einem späteren, mit Abschluss des Swaps festgelegten Zeitpunkt via Devisentermingeschäft (FX-Forward) wieder zurückgetauscht. <p>Finanzinstrumente (einschließlich positiver und negativer Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten) des Handelsbestands werden zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags (Value-at-Risk, VaR) bewertet. Alle Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden im Nettoertrag bzw. Nettoaufwand des Handelsbestands erfasst und entsprechend auf der Aktivseite oder der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Der VaR wird als Abzugsposten des Handelsbestands auf der Aktivseite berücksichtigt, um etwaigen Gewinnrealisierungsrisiken Rechnung zu tragen. Die Berechnung des Risikoabschlags erfolgt auf der Grundlage einer Haltedauer von zehn Tagen und eines Konfidenzniveaus von 99 %.</p> <p>Zusätzlich zu dem Risikoabschlag im Rahmen der Zeitwertbewertung besteht eine faktische Ausschüttungssperre bezüglich der Nettoerträge des Handelsbestands, indem in jedem Jahr ein bestimmter Anteil der Nettoerträge des Handelsbestands dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zuzuführen ist. Dieser Betrag entspricht mindestens 10 % der Nettoerträge des Handelsbestands (nach Vornahme des Risikoabschlags) und darf nicht höher sein als der gesamte Nettoertrag des Handelsbestands des Geschäftsjahrs. Die Zuführung erfolgt, bis der Sonderposten eine Höhe von 50 % des Durchschnitts der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands nach Risikoabschlag erreicht. Der Posten darf aufgelöst werden, um einen Nettoaufwand des Handelsbestands auszugleichen oder insoweit die 50 %-Grenze überschritten wird.</p> <p>Die zur Steuerung der Bilanzstruktur in Global Treasury eingesetzten Devisenswaps (FX Swaps) im Bankbuch dienen der Absicherung des Fremdwährungsrisikos, das sich durch unterschiedliche Fremdwährungspositionen bei den Vermögensgegenständen und Schulden in einer Währung ergibt. Sie werden im Rahmen der Ermittlung der besonderen Deckung berücksichtigt (vgl. unten zur Fremdwährungsumrechnung).</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der SSBI lässt im Regelfall keine unmittelbare Zuordnung einzelner aktivischer und passivischer zinsbezogener Finanzinstrumente zueinander zu. Unabhängig davon, besteht aufgrund der Zielsetzung der Geschäfte (Erzielung einer Marge aus dem Zinsgeschäft) ein von der Rechtsprechung anerkannter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen diesen Geschäften (sogenannter Refinanzierungszusammenhang). Für alle Finanzinstrumente des Bankbuchs wirdmdem handelsrechtlichen Imparitätsprinzip dadurch Rechnung getragen, dass für einen entstehenden Verpflichtungsüberschuss aus der Bewertung des gesamten Bankbuchs eine Rückstellung gemäß § 340a i.V.m. § 249 Abs. 1 S. 1, Alt. 2 HGB gebildet wird. Die Bank verwendet zur Ermittlung der Drohverlustrückstellung die barwertige Methode. Dabei bedient sich der Konzern dem konzernweit von der State Street Corporation genutztem Quantitative Risk Management (QRM) Modell, mit dem, neben dem durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgegebenen Zinsschock für das Anlagebuch, weitere Szenarien für die Änderung der Barwerte der Gesamtbilanz simuliert werden.</p> <p>Gemäß den Regelungen des IDW RS BFA 3 n.F. wird demnach eine Drohverlustrückstellung gebildet, wenn der Barwert des gesamten Bankbuchs kleiner ist als der Buchwert des Bankbuchs und somit per Saldo unrealisierte Verluste im Bankbuch bestehen. Die aus dem Vertragsbestand erwarteten zukünftigen abgezinsten Cashflows aus dem Bankbuch werden dem Buchwert der zinstragenden Aktiva bzw. Passiva gegenübergestellt. Zusätzlich müssen gegebenenfalls anfallende Risikokosten und Verwaltungskosten berücksichtigt werden. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 bestand keine Unterdeckung.</p>
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	

Tabelle 60: EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen der SSEHG Gruppe

	a Allgemeine Kreditrisikopositionen	b Risiko- positions- wert nach dem Standardansatz	c Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	d Summe der Kauf- und Verkaufs- positionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	e Wert der Risiko- positionen im Handelsbuch (interne Modelle)	f Verbriefungs- risikopositionen – Risikopositi- ons- wert im Anlagebuch	g Risikopositi- ons- gesamt- wert	h Eigenmittelanforderungen	i Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Kreditrisiko	j Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Verbriefungs- positionen im Anlagebuch	k Insgesamt	l Risikogewichtete Positionsbeträge	m Gewichtungen der Eigenmittel- anforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	
010 Aufschlüsselung nach Ländern															
001	Bundesrepublik Deutschland	945	-	-	-	14	959	76	-	-	76	948	13,33	0,00	
002	Französische Republik	293	-	-	-	309	602	20	-	4	23	291	4,09	0,00	
003	Großbritannien und Nordirland	942	-	-	-	-	942	75	-	-	75	942	13,25	0,00	
004	Hong Kong	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	1,00	
005	Irland	159	-	-	-	1.333	1.492	13	-	20	33	408	5,74	0,00	
006	Italienische Republik	157	-	-	-	179	336	13	-	6	18	231	3,24	0,00	
007	Großherzogtum Luxemburg	1.949	-	-	-	322	2.272	158	-	3	161	2.017	28,36	0,50	
008	Königreich Niederlande	208	-	-	-	571	779	17	-	7	23	290	4,08	0,00	
009	Königreich Norwegen	33	-	-	-	-	33	3	-	-	3	33	0,46	1,00	
010	Vereinigte Staaten von Amerika	3.163	-	-	-	46	3.209	115	-	1	115	1.442	20,28	0,00	
011	Sonstige	737	-	-	-	207	944	37	-	4	41	508	7,17	0,00	
012	Gesamtbetrag	8.587	-	-	-	2.982	11.569	524	-	44	569	7.110	100	-	

Tabelle 61: EU CCYB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen der SSBI

	a Allgemeine Kreditrisikopositionen	b Risiko- positions- wert nach dem Standardansatz	c Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	d Summe der Kauf- und Verkaufs- positionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	e Wert der Risiko- positionen im Handelsbuch (interne Modelle)	f Verbriefungs- risikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	g Risikopositions- gesamtwert	h Eigenmittelanforderungen	i Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Marktrisiko	j Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Verbriefungs- positionen im Anlagebuch	k Insgesamt	l Risikogewichtete Positionsbeträge	m Gewichtungen der Eigenmittel- anforderungen (in %)	n Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	
010 Aufschlüsselung nach Ländern															
001	Bundesrepublik Deutschland	945	-	-	-	14	959	76	-	-	76	948	13,40	0,00	
002	Französische Republik	293	-	-	-	309	602	20	-	4	23	291	4,11	0,00	
003	Großbritannien und Nordirland	942	-	-	-	-	942	75	-	-	75	942	13,31	0,00	
004	Hong Kong	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00	1,00	
005	Irland	159	-	-	-	1.333	1.492	13	-	20	33	408	5,77	0,00	
006	Italienische Republik	157	-	-	-	179	336	13	-	6	18	231	3,26	0,00	
007	Großherzogtum Luxemburg	1.949	-	-	-	322	2.272	158	-	3	161	2.017	28,50	0,50	
008	Königreich Niederlande	208	-	-	-	571	779	17	-	7	23	290	4,10	0,00	
009	Königreich Norwegen	33	-	-	-	-	33	3	-	-	3	33	0,47	1,00	
010	Vereinigte Staaten von Amerika	3.163	-	-	-	46	3.209	115	-	1	115	1.442	20,37	0,00	
011	Sonstige	704	-	-	-	207	910	34	-	4	38	475	6,71	0,00	
012	Gesamtbetrag	8.553	-	-		2.982	11.535	522	-	44	566	7.076	100	-	

Tabelle 62: EU CQ3 – Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen der SSEHG Gruppe

		a	b	c	d	e	Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Notleidende Risikopositionen									l Davon: ausgefallen	
							Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen									
							Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	f	g	h	i	j	k	l			
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	32.556	32.556	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
010	Darlehen und Kredite	8.274	8.274	0	90	90	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-	0	
020	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
030	Sektor Staat	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
040	Kreditinstitute	3.767	3.767	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	3.166	3.166	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	0	
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.341	1.341	-	90	90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
070	Davon: KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
080	Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
090	Schuldverschreibungen	13.064	13.064	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
100	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
110	Sektor Staat	7.014	7.014	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
120	Kreditinstitute	454	454	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	5.163	5.163	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	432	432	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	4.686	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
160	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
170	Sektor Staat	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
180	Kreditinstitute	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	4.609	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	76	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
210	Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
220	Insgesamt	58.580	53.894	0	90	90	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	0	

Tabelle 63: EU CQ3 – Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen der SSBI

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag							Notleidende Risikopositionen
	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr		Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen			
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	32.553	32.553	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
010	Darlehen und Kredite	8.274	8.274	0	90	90	0	0	0	0	0	0	
020	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
030	Sektor Staat	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
040	Kreditinstitute	3.767	3.767	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	3.166	3.166	0	0	-	0	0	0	0	0	0	
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.341	1.341	-	90	90	-	-	-	-	-	-	
070	Davon: KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
080	Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
090	Schuldverschreibungen	13.064	13.064	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
100	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
110	Sektor Staat	7.014	7.014	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
120	Kreditinstitute	454	454	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	5.163	5.163	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	432	432	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	4.686	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
160	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
170	Sektor Staat	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
180	Kreditinstitute	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	4.609	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	76	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
210	Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
220	Insgesamt	58.577	53.891	0	90	90	0	0	0	0	-	0	

Tabelle 64: EU CR5 – Standardansatz SSEHG Gruppe

	Risikopositionsklassen	Risikogewicht															Summe	Ohne Rating
		0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige		
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	35.609	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	35.609	35.609
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Öffentliche Stellen	922	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	922	922
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	222	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	222	222
5	Internationale Organisationen	337	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	337	337
6	Institute	-	-	-	-	-	-	2.197	-	-	-	-	-	-	-	-	2.197	2.197
7	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.359	-	-	-	-	-	6.359	6.359
8	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	0	0
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	52	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	52	-
13	Risikopositionen gegenüber Instiutien und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14	Anteile an Organismen für gemeine Anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	4	4
15	Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1
16	Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	453	-	-	-	-	-	453	453
17	Insgesamt	37.090	-	-	52	-	-	2.197	-	-	6.813	-	-	-	4	-	46.156	45.156

Tabelle 65: EU CR5 – Standardansatz SSBI

	Risikopositionsklassen	Risikogewicht															Summe	Ohne Rating
		0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige		
		a	b	c	d	e	f	gg	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	35.609	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	35.609	35.609
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Öffentliche Stellen	922	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	922	922
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	222	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	222	222
5	Internationale Organisationen	337	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	337	337
6	Institute	-	-	-	-	2.194	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.194	2.194
7	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.359	-	-	-	-	-	6.359	6.359
8	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	0	-
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	52	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	52	52
13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14	Anteile an Organismen für gemeine Anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	4
15	Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1
16	Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	420	-	-	-	-	-	420	420
17	Insgesamt	37.090	-	-	52	2.194	-	-	-	-	6.780	-	-	-	4	-	46.120	46.120

Tabelle 66: EU SEC1 – Verbriefungspositionen im Anlagebuch

	a	b	c	Institut tritt als Originator auf			g	h	i	j	k	l	Institut tritt als Anleger auf			o
				Traditionelle Verbriefung		Synthetische Verbriefung							Traditionelle Verbriefung		Synthetische Verbriefung	
				STS	Nicht-STS	Davon Übertragung eines signifikanten Risikos (SRT)		STS	Nicht-STS	Synthetische Verbriefung			STS	Nicht-STS	Synthetische Verbriefung	
1 Gesamtrisikoposition	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	777	2.205	-	2.982
2 Mengengeschäft (insgesamt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	357	106	-	463
3 Hypothekenkredit für Wohnimmobilien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	268	43	-	312
4 Kreditkarten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	88	63	-	151
6 Wiederverbriefung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Großkundenkredite (insgesamt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	420	2.099	-	2.519
8 Kredite an Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.725	-	1.725
9 Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10 Leasing und Forderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	420	374	-	794
11 Sonstige Großkundenkredite	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
.12 Wiederverbriefung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 67: EU SEC4 – Verbriefungspositionen im Anlagebuch und damit verbundene Eigenkapitalanforderungen – Institut, das als Anleger auftritt

	a Risikopositionswerte (nach Risikogewichtsbändern (RW)/Abzügen)	b <20 % RW	c >20 % bis 50 % RW	d >50 % bis 100 % RW	e >100 % bis <1. 250 % RW	f 1 250 % RW/Abzüge	g Risikopositionswerte (nach Regulierungsansatz)		j RWEA (nach Regulierungsansatz)	k SEC-IRBA (einschließlich IAA)	l SEC-SA	m 1 250 % RW/ Abzüge	n Kapitalanforderung nach Obergrenze	o SEC-ERBA (einschließlich IAA)	p SEC-SA	q EU-p 1 250 % RW/ Abzüge		
							SEC-IRBA (einschließlich IAA)	SEC-SA										
1 Gesamtrisikoposition	2,689	293	-	-	-	-	2.982	-	-	-	-	555	-	-	-	44	-	-
2 Traditionelle Verbriefung	2,689	293	-	-	-	-	2.982	-	-	-	-	555	-	-	-	44	-	-
3 Verbriefung	2,689	293	-	-	-	-	2.982	-	-	-	-	555	-	-	-	44	-	-
4 Mengengeschäft	388	76	-	-	-	-	463	-	-	-	-	74	-	-	-	6	-	-
5 Davon STS	357	-	-	-	-	-	357	-	-	-	-	36	-	-	-	3	-	-
6 Großkundenkredite	2,301	217	-	-	-	-	2.519	-	-	-	-	481	-	-	-	38	-	-
7 Davon STS	420	-	-	-	-	-	420	-	-	-	-	42	-	-	-	3	-	-
8 Wiederverbriefung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9 Synthetische Verbriefung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10 Verbriefung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12 Großkundenkredite	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
13 Wiederverbriefung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 68: Konzernlagebericht der SSEHG Gruppe zu nicht-finanziellen Leistungsindikatoren (Auszug)

Konzernlageberichtsabschnitt	Beschreibung
	<p>Klima und Nachhaltigkeit</p> <p>Das Thema Nachhaltigkeit und nicht-finanzielle Informationen sind zu einem zentralen Anliegen von Geschäftsführern, Investoren, Konsumenten und Aufsichtsbehörden geworden. In diesem Bereich suchen Investoren und andere Kapitalmarktteilnehmer, Aufsichtsbehörden sowie Banken dabei zunehmend nach mehr Standardisierung, um die eigene Verantwortlichkeit zu stärken und nicht-finanzielle Faktoren z.B. in Ratings, Regularien und Verträgen einzubeziehen sowie die damit verbundene Offenlegung zu verbessern. Auch der Konzern mit der operativen Einheit der SSBI fokussiert sich dabei verstärkt auf die Relevanz von nicht-finanziellen Informationen. Der wachsende globale Fokus in Bezug auf Klimawandel, Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion sowie die COVID-19-Pandemie haben diese Dynamik weiter beschleunigt. Diese Themengebiete werden dabei häufig auch unter dem Begriff ESG zusammengefasst. Dieser steht für die Bereiche Umwelt (Environment), Gesellschaft (Social) und Unternehmensführung (Governance), als die drei wesentlichsten Komponenten zur Messung der Nachhaltigkeit und der gesellschaftlichen Auswirkung eines Unternehmens.</p> <p>Im Folgenden werden ergänzende, interne ESG-Indikatoren des Konzerns bzw. der SSBI als einzige operative Gesellschaft sowie weitere Erläuterungen zur Berücksichtigung des EZB Leitfadens zu Klima- und Umweltrisiken dargestellt. Zudem hat die Gruppe die verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 8 EU-Taxonomie-Verordnung (Taxonomie-Verordnung) am Ende dieses Kapitels aufgenommen und erstmals offengelegt.</p> <p>Da der Konzern von der Erstellung einer nicht-finanziellen Erklärung gemäß § 289b Abs. 2 Satz 2 HGB befreit ist, wird auf den globalen Bericht „Environmental, Social and Governance (ESG) 2021“ verwiesen, welcher unter „www.statestreet.com/cr“ von dem Mutterunternehmen der SSEHG KG und der SSBI im April 2022 in englischer Sprache öffentlich zugängig gemacht wird. Das Mutterunternehmen, welches den gesonderten nicht-finanziellen Konzernbericht im Hinblick auf die nicht-finanziellen Leistungsindikatoren und weitere ESG-bezogene Informationen veröffentlicht, ist die State Street Corporation, Boston, USA (SSC).</p> <p><i>EZB Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken</i></p> <p>Im Mai 2020 hat die EZB mit dem Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken die aufsichtlichen Erwartungen an die von ihr beaufsichtigten Kreditinstitute in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen konkretisiert. Der Leitfaden legt 13 konkrete aufsichtliche Erwartungen dar, wie Klima- und Umweltrisiken durch die Kreditinstitute sicher und umsichtig gesteuert werden sollen. Ferner definiert er, wie Institute Klima- und Umweltrisiken als Treiber bestehender Risikokategorien nach Ansicht der EZB bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie sowie der internen Rahmenwerke für Unternehmensführung (Governance) und Risikomanagement berücksichtigen sollen. Im Leitfaden wird weiterhin erörtert, dass die EZB von den Instituten erwartet, dass diese ihre Transparenz durch eine verbesserte Offenlegung von Informationen zu Klima- und Umweltthemen kontinuierlich steigern sollen.</p> <p>Im Zuge des aufsichtlichen Dialogs mit der EZB sowie der Durchführung einer Selbsteinschätzung mit entsprechender Gap-Analyse hat die SSBI einen Zeitplan sowie beabsichtigte Schritte (Maßnahmenpläne) festgelegt, um die dreizehn definierten aufsichtsrechtlichen Erwartungen der EZB zu erfüllen. Hierfür wurde ein Projekt initiiert, welches voraussichtlich bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen werden soll und von einem externen Dienstleister unterstützt wird. Damit verbunden erfolgte durch die SSBI eine Stellenausschreibung für einen erfahrenen Mitarbeiter (m/w/d) der zukünftig für die Beachtung bzw. Implementierung von ESG-Themen bzw. der zuvor genannten aufsichtlichen Erwartungen verantwortlich ist. Im Rahmen des Projekts wurde damit begonnen, die Auswirkung von Klima- und Umweltrisiken als Treiber für andere Risikobereiche (d.h. Kredit-, Markt-, Reputations- und Haftungsrisiken, Liquiditätsrisiken sowie Geschäftsmodell- und strategischen Risiken) zu analysieren. Weitere Maßnahmen umfassen dabei unter anderem die Analyse des Geschäftsumfelds der SSBI im Hinblick auf Klima- und Umweltrisiken sowie deren Berücksichtigung im Geschäftsstrategieprozess, den Geschäftszielen und dem Rahmenwerk für das Risikomanagement (einschließlich Steuerung und interner Berichterstattung) bzw. dem Risikoappetit mit den dazugehörigen KPIs. Das Projekt stellt dabei auch die Einbindung und Kommunikation mit der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat der SSBI, deren Ausschüssen bzw. relevanten globalen Konzernfunktionen sicher.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Steuerung und Offenlegung von Klima- und Umweltrisiken sowie bei den Methoden und Instrumenten, mit denen Risiken entgegengewirkt wird, derzeit in der gesamten Branche ein noch vergleichsweise geringer Reifegrad erreicht wurde. Klimarisiken sind ferner Gegenstand des im Jahr 2022 stattfindenden EZB Stresstests, welcher voraussichtlich weitere Erkenntnisse für das zuvor genannte interne Projekt liefern wird.</p> <p>Eine erste Bewertung der Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken im Hinblick auf das Geschäftsmodell sowie die oben genannten anderen Risikobereiche wurde durch die SSBI bereits vor Veröffentlichung dieses Berichts vorgenommen. Diese erste Analyse lässt darauf schließen, dass Klima- und Umweltrisiken als Haupttreiber für operationelle Risiken, Reputationsrisiken und Haftungsrisiken, einen wesentlichen Einfluss auf die SSBI haben. Es ist gegenwärtig nicht zu erwarten, dass sich die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken wesentlich auf die Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken und Zinsrisiken der SSBI auswirken. Gleichwohl haben Klima- und Umweltrisiken als Risikotreiber einen potentiellen Einfluss z.B. auf das Reputations-</p>
Abschnitt B (Wirtschaftsbericht) – Kapitel 8 – Nicht finanzielle Leistungsindikatoren	

Konzernlageberichtsabschnitt	Beschreibung
	<p>und Haftungsrisiko der Bank, sodass diese Risiken als wesentlich kategorisiert werden sollten. Weitere Analysen und Bewertungen sind hierzu im Jahr 2022 im Rahmen des zuvor beschriebenen Projekts vorgesehen.</p> <p>Darüber hinaus werden in den kommenden Jahren weitere Anpassungen in der freiwilligen bzw. verpflichtenden Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsthemen bzw. der ESG-Kriterien erfolgen. Diese stehen u.a. im Zusammenhang mit einer hohen Dynamik von regulatorischen Anforderungen und Marktanforderungen. So ist beabsichtigt, ab dem Jahr 2022 die Offenlegung zu Klima- und Umweltrisiken in den Kategorien Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Kennzahlen und Ziele (z.B. zum Umfang der finanzierten Treibhausgasemissionen) auf Basis des internen Projektfortschritts sowie regulatorischer Anforderungen und Marktanforderungen sukzessive zu erweitern.</p> <p>Ein erster Umsetzungsschritt auf dem Weg zur Verankerung des Themas Nachhaltigkeit in der Berichterstattung von Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a bzw. Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU abzugeben, ist die Offenlegungspflicht auf Basis des Artikels 8 der Taxonomie-Verordnung.</p> <p><i>Verpflichtende Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung</i></p> <p>Die Verordnung (EU) 2020/852 ist im Juli 2020 in Kraft getreten. Sie bildet das Kernelement des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vom März 2018 und wurde durch den „Green Deal“ der EU-Kommission weitergeführt. Die Taxonomie-Verordnung sowie die zugehörigen delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission – Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 und Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 - sollen ein Klassifikationssystem für ein einheitliches Verständnis einer nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit schaffen. Letztere gilt als taxonomiekonform, wenn diese einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem von insgesamt sechs Umweltzielen leistet, ohne einem anderen zuwiderzulaufen (Do No Significant Harm – DNSH). Zugleich müssen Mindestanforderungen in Bezug auf Soziales und Menschenrechte erfüllt werden.</p> <p>Weiterhin verpflichtet Art. 8 Taxonomie-Verordnung die betroffenen Unternehmen erstmals zum Jahresende 2021 zur Offenlegung sogenannter wesentlicher Leistungsindikatoren (Taxonomiequoten) in ihren nicht-finanziellen Erklärungen. Diese sollen darüber Aufschluss geben, wie und in welchem Umfang ihre Wirtschaftstätigkeiten mit als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Der Konzern setzt die Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung entsprechend um. Weiterführende Informationen zu Geschäftsstrategie, Produktgestaltungsprozessen und Kunden im Kontext der Nachhaltigkeit werden, wie zuvor dargestellt, zukünftig offen gelegt.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der vollen Anforderungen im Berichtsjahr 2023 ist jedoch nur ein reduzierter Offenlegungsumfang gefordert (sieben Kennzahlen, siehe nachfolgende Tabelle 7). So sind im aktuellen und dem folgenden Berichtsjahr die betroffenen Geschäfte zunächst nur auf ihre „Taxonomiefähigkeit“ zu prüfen. Diese Prüfung beinhaltet eine Erstindikation, über den Anteil des Geschäftsvolumens welches durch die Taxonomie-Verordnung grundsätzlich abgedeckt ist („taxonomierelevant“), da diese nur auf bestimmte Teile der Risikopositionen anzuwenden sind (beispielsweise sind Aktiva außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums nicht erfasst). Auf Basis des taxonomierelevanten Volumens ist anschließend offenzulegen, wie hoch der Anteil des Volumens in den definierten wirtschaftlichen Aktivitäten und Sektoren ist, der anschließend einer Prüfung auf Taxonomiekonformität unterzogen werden muss („taxonomiefähig“).</p> <p>Das Portfolio wird somit zunächst nur dahingehend unterschieden, für welchen Teil die Taxonomieprüfung durchzuführen ist, während im Zielbild ab dem Jahr 2023 das Ergebnis der Prüfung berichtet wird („taxonomiekonform“). Auf dieser Basis wird zukünftig die bankspezifische Kennzahl „Green Asset Ratio“ (GAR) ermittelt und veröffentlicht.</p> <p>Die GAR gibt zukünftig das Verhältnis der Risikopositionen in taxonomiekonformen Tätigkeiten zu den gesamten für die GAR zu berücksichtigenden konsolidierten Aktiva des Konzerns an. Sie soll Aufschluss darüber geben, zu welchem Grad taxonomiekonforme Tätigkeiten durch Kreditinstitute finanziert werden. Die GAR bezieht sich daher auf das Hauptgeschäft von Kreditinstituten, d. h. das Kredit- und Anlagegeschäft, einschließlich Darlehen, Kredite und Schuldverschreibungen, sowie deren Kapitalbeteiligungen.</p>

Konzernlageberichtsabschnitt	Beschreibung			
Kennzahl		31.12.2021	EUR Mio.	Anteil an gesamten Aktiva
Konsolidierte Bilanzsumme		55.985	100	
1 darunter: Taxonomiefähige Aktiva		423	0,8	
2 darunter: Nicht taxonomiefähige Aktiva		7.573	13,5	
3 Forderungen gegenüber Zentralstaaten und -banken und supranationalen Emittenten	davon: Zentralstaaten	34.156	61,1	
	davon: Zentralbanken	6.186	11,1	
	davon: Supranationale Emittenten	27.410	49,0	
		560	1,0	
4 Bilanzielle Derivate		226	0,4	
5 Forderungen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nicht-finanzieller Informationen gemäß der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) verpflichtet sind		12.163	21,7	
6 Forderung im Handelsportfolio (Handelsbestand)		226	0,4	
7 Forderungen aus kurzfristigen Interbankenkredite (ohne Zentralbanken)		5.143	9,2	

Tabelle: Pflichtangaben gemäß Artikel 8 und 10 der EU-Tax-VO

Zur Einordnung der taxonomiefähigen Gesamtaktiva ist zunächst der Anteil der taxonomiefähigen bzw. nicht taxonomiefähigen Vermögenswerte (Eligible Asset Ratios, Kennzahl Nr. 1 und Nr. 2), ergänzt um weitere Kennzahlen (Nr. 3 bis 7) offenzulegen.³⁹

Für die Herleitung der Kennzahlen Nr. 1 und 2 wurde das taxonomierelevante Volumen (EUR 7.996 Mio.) für den Konzern relevanten Kundensegmente: „Finanzunternehmen“ und „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“, die zur nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichtet sind (NFRD-Pflicht), ermittelt. Die weiteren zu berücksichtigenden Kundensegmente „Private Haushalte“ und „Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften“ sind aufgrund des Geschäftsmodells des Konzerns nicht relevant. Ferner entfallen weitere Teile des Portfolios des Konzerns, da die EU-Taxonomie nur auf Aktiva innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums anzuwenden ist. Derivate und Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und -banken sowie supranationale Emittenten, kurzfristige Interbankenkredite und das Handelsportfolio sind derzeit ebenfalls nicht taxonomierelevant. Diese werden separat in den verpflichtend offenzulegenden Kennzahlen Nr. 3 bis 7 dargestellt.

Zur besseren Operationalisierung der Kennzahlenermittlung wurden unter den supranationalen Emittenten dieaufsichtsrechtlichen Forderungsklassen der ‚Internationalen Organisation‘ (z.B. Europäische Union, Europäischer Stabilitätsmechanismus) sowie der ‚Multilateralen Entwicklungsbanken‘ (z.B. Europäische Investitionsbank, Nordic Investment Bank) zusammengefasst. Andere supranationale Kontrahenten, die keine Emittenten von Wertpapieren sind, wären somit Bestandteil des taxonomierelevanten Volumens.

Auf Basis des taxonomierelevanten Volumens erfolgt anschließend die Untersuchung und Einstufung der Vermögenswerte bzw. der Aktiva hinsichtlich der Taxonomiefähigkeit. Zum einen kann die Taxonomiefähigkeit aus dem konkreten Verwendungszweck der Finanzierung abgeleitet werden. Für Teile der taxonomierelevanten Aktiva, wie das Investmentportfolio und die Finanzierungen mit allgemeinem Verwendungszweck, steht dieser jedoch nicht zur Verfügung. Zum anderen müssen gem. FAQ 12 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2021 zu den Offenlegungsvorschriften der Taxonomie-Verordnung die offengelegten Informationen zur Taxonomiefähigkeit für die verpflichtende Offenlegung auf tatsächlichen Informationen basieren, die vom jeweiligen Kontrahenten bzw. Kreditnehmer bereitgestellt werden. Liegen diese Informationen noch nicht vor oder wurden diese von den Kontrahenten bzw. Kreditnehmer noch nicht offengelegt, können Schätzungen für die Ermittlung der Taxonomiefähigkeit verwendet werden. Diese Schätzungen erfolgen als freiwillige Angabe (Tabelle 8), die als solche gekennzeichnet und erläutert sind. Sie sind jedoch nicht Bestandteil der eigentlichen Pflichtquote nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung.

³⁹ Es ist zu beachten, dass mehrere andere Vermögenswerte (z.B. immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen bzw. Treuhandvermögen) für die Zwecke der EU-Taxonomie ebenso nicht berücksichtigt werden. Daher ist eine vollständige Überleitung auf die konsolidierte Bilanzsumme in der Tabelle nicht möglich.

Konzernlageberichtsabschnitt	Beschreibung										
	<p>Da die Offenlegung nach Artikel 8 Taxonomie-Verordnung erstmalig zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2021 verpflichtend wurde, liegen zu den genannten Finanzunternehmen bzw. Nicht-Finanzunternehmen aus dem europäischen Wirtschaftsraum bisher noch keine oder nur eingeschränkte Informationen vor. Aus diesem Grund kann derzeit für diese Volumina die Taxonomiefähigkeit noch nicht abschließend bestimmt werden. Der Konzern hat sich daher auf Basis einer konservativen Vorgehensweise dazu entschieden, den weit überwiegenden Teil der taxonomierelevanten Aktiva als nicht taxonomiefähig (Gewichtung von 0 %) zu klassifizieren und diese der Kennzahl Nr. 2 zuzuordnen. Die Kennzahl Nr. 1 stellt demnach eine Untergrenze des taxonomiefähigen Anteils der Aktiva dar. Bei der vorliegenden Offenlegung ist zu beachten, dass die Taxonomie-Verordnung und die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte Begriffe enthalten, die noch erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für welche noch nicht abschließend Klarstellungen veröffentlicht wurden.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Berichtsjahr 2021 angegebenen Quoten noch keinen Anhaltspunkt für eine künftig offenzulegende GAR darstellen, da sich die Angaben auf Wirtschaftstätigkeiten beziehen, die grundsätzlich in Betracht kommen, aber zur Zeit aus den zuvor genannten Gründen noch nicht auf tatsächliche Taxonomiekonformität überprüft werden können. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass aktuell mehr als 80 % der konsolidierten Aktiva des Konzerns nicht unter die EU-Taxonomie fallen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass aufgrund der erweiterten Veröffentlichungen von Unternehmensdaten auf Basis der Taxonomie-Verordnung weitere Vermögenswerte, die zurzeit als nicht taxonomiefähig eingestuft sind, zukünftig als taxonomiefähig eingestuft werden können und sich dadurch das taxonomiefähige Volumen weiter erhöhen wird. Eine Überprüfung des Anwendungsbereichs sowie weitere Klarstellungen der EU-Kommission könnten ferner die anzugebenden Kennzahlen zur Taxonomiefähigkeit bzw. die GAR beeinflussen.</p> <p><i>Freiwillige Offenlegung auf Basis der europäischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE) sowie des EU Taxonomie-Kompass</i></p> <p>Für die freiwillige Berichterstattung wird die oben beschriebene Quote insofern angepasst, als dass die Ermittlung der Taxonomiefähigkeit von Finanzierungen gegenüber NFRD-pflichtigen Nichtfinanzunternehmen zusätzlich anhand eines Abgleichs der Risikopositionen auf Kontrahentenebene zu den im EU Taxonomie-Kompass angegebenen taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten (spezifiziert durch sogenannte NACE-Codes) vorgenommen wird.</p>										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th style="text-align: right;">31.12.2021</th> <th style="text-align: right;">Anteil</th> </tr> <tr> <th style="text-align: right;">EUR Mio.</th> <th style="text-align: right;">%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: right;">55.985</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">649</td> <td style="text-align: right;">1,2</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">7.573</td> <td style="text-align: right;">13,5</td> </tr> </tbody> </table>	31.12.2021	Anteil	EUR Mio.	%	55.985	100	649	1,2	7.573	13,5
31.12.2021	Anteil										
EUR Mio.	%										
55.985	100										
649	1,2										
7.573	13,5										
	<p>Tabelle: Freiwillige Offenlegung taxonomiefähiger Aktiva auf zusätzlicher Basis von NACE Codes</p> <p>Die grundsätzlich taxonomiefähigen Vermögenswerte betreffen vorrangig das Leveraged Loans-Portfolio (Darlehen) bzw. das Investmentportfolio (Wertpapiere) der SSBI. Weiterhin unterliegt auch die Auswertung der Taxonomiefähigkeit über NACE Codes Auslegungs- und Interpretationspielräumen insbesondere bei Unternehmen, die branchenübergreifend tätig sind. Ferner werden hinsichtlich der Beurteilung und Anwendung der Taxonomiekonformität über die nächsten Jahre weitere Auslegungen der EU-Kommission erwartet und durch die Institute zusätzliche Erfahrungen gesammelt.</p> <p>Mitarbeiter</p> <p>Der Konzern beschäftigt Mitarbeiter in Deutschland an den Standorten München, Frankfurt a. M. und Leipzig, in den ausländischen Zweigniederlassungen Amsterdam, Mailand (mit einem zusätzlichen Standort in Turin), London, Wien, Luxemburg, Paris, Krakau (mit einem zusätzlichen Standort in Danzig) und in der ausländischen Zweigstelle in Zürich. Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr leicht von 8.222 auf 8.376. Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte der Konzern in Deutschland 785, in Frankreich 178, in Großbritannien 7, in Italien 524, in Luxemburg 575, in den Niederlanden 44, in Österreich 18, in Polen 6.148 und in der Schweiz 83 Mitarbeiter.</p> <p>Die Belegschaft des Konzerns ist im Durchschnitt 33,8 Jahre alt. Die Betriebszugehörigkeit liegt durchschnittlich bei 6,4 Jahren. Insgesamt stammen die Mitarbeiter aus einer Vielzahl verschiedener Länder, was den internationalen Charakter des Unternehmens unterstreicht.</p> <p>Auf der Basis des "Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst" haben der Aufsichtsrat und das Executive Management Board der SSBI Zielgrößen für den Anteil an Frauen in Führungspositionen definiert.</p>										

Konzernlageberichtsabschnitt	Beschreibung	Zielgröße ⁴⁰	31.12.2021	31.12.2020
Der angestrebte Frauenanteil sowie der tatsächliche Frauenanteil in den jeweiligen Führungsebenen betragen:				
Aufsichtsrat:	36,0 %	33,3 %	n/a ⁴¹	
Executive Management Board:	36,0 %	28,6 %	14,3 %	
Senior Vice President & Executive Vice President:	36,0 %	20,0 %	n/a*	
Managing Director:	37,0 %	34,2 %	n/a*	
Vice President (Vice President und höhere Führungsebenen für 31.12.2021):	38,0 %	33,9 %	33,3 %	
Assistant Vice President:	44,0 %	42,1 %	41,2 %	

Tabelle: Zielgröße Frauen in Führungspositionen

Die nachhaltige Verbesserung des Anteils weiblicher Mitarbeiter in Führungspositionen ist weiterhin eine hohe Priorität des Managements aller Ebenen inklusive Executive Management Board und Aufsichtsrat. Die Zielgrößen für Frauen in Führungspositionen wurden für weitere zwei Jahre im Juli 2021 beschlossen und enthalten nun ebenfalls dedizierte Zielgrößen für die Führungsebenen Managing Director, Senior Vice President und Executive Vice President. Die Zielgrößen für die Ebenen Assistant Vice President und Vice President wurden deutlich um jeweils vier Prozentpunkte erhöht. Auch die Zielgrößen für den Aufsichtsrat und das Executive Management Board wurden vereinheitlicht und angehoben.

Die Vergütung der Mitarbeiter setzt sich grundsätzlich aus einem fixen Bestandteil, und einer ergebnis- und leistungsabhängigen variablen Vergütungskomponente zusammen. Bonuszahlungen, die einen wesentlichen Bestandteil der variablen Vergütung bilden, werden im Rahmen der jährlichen Vergütungs runde bestimmt und gehen auf die Erreichung qualitativer und quantitativer Ziele zurück. Als Tochtergesellschaft der SSC unterliegen die Vergütungsgrundsätze des Konzerns den Anforderungen der amerikanischen Aufsicht, während auf nationaler Ebene primär die vergütungsrelevanten EU-Verordnungen sowie die Vergütungsanforderungen des KWGs und der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) an bedeutende Institute gemäß § 1 (3c) KWG für die Gesellschaft Anwendung finden. Als bedeutendes Institut unterliegt der Konzern bzw. die SSBI zudem der direkten Aufsicht durch die EZB. Als bedeutendes Institut identifiziert der Konzern bzw. die SSBI diejenigen Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt (sog. „Risikoträger“, intern als „EU Identified Staff“ (EUIS) bezeichnet, s. § 2 (8) InstitutsVergV).

Training - Der Belegschaft stehen vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, sowohl online über das Learning Management System als auch im Präsenztraining-Format (aufgrund der aktuellen COVID-Situation als Webinar) bzw. in Form des Integrierten Lernens. Die Trainings sind grundsätzlich in zwei Bereiche aufgeteilt: „Soft Skills Trainings“, die beispielsweise die persönliche Weiterentwicklung, Sprachtrainings oder die Heranführung an Management/ Leadership-Positionen abdecken. Daneben werden technische Trainings angeboten, welche auf die fachliche Weiterbildung, die optimale Handhabung der zur Verfügung stehenden Systeme, die Vermeidung von Geschäftsrisiken und die Anforderungen des sich ständig verändernden Marktumfelds ausgerichtet sind. Darüber hinaus gibt ein grundlegendes Einstiegstraining neuen Mitarbeitern einen Überblick über die Struktur und Systemlandschaft des Unternehmens. Ergänzend dazu wird den Mitarbeitern im Bedarfsfall auch der Besuch externer fachlicher Schulungen und Fortbildungen ermöglicht. Die SSBI ist ein Ausbildungsbetrieb für das Berufsbild des Investmentfondskaufmann und beschäftigt zum Stichtag am Standort Frankfurt insgesamt 2 Auszubildende.

Global Inclusion & Diversity - Die konzernweite Initiative „Global Inclusion & Diversity“ zielt darauf ab, dass sich die Mitarbeiter mit ihren individuellen Talenten und Fähigkeiten eingebunden und geschätzt fühlen. Unterschiedliche Hintergründe und Meinungen werden respektiert, um eine Kultur des aktiven Einbringens, der konstruktiven Debatte und somit der Innovationsfreudigkeit zu schaffen. Dies wird beispielsweise durch Veranstaltungen und Aktivitäten erreicht, die darauf abzielen unterschiedliche Mitarbeiter funktions- und bereichsübergreifend zusammenzubringen, sowie durch interne Netzwerke, wie das Professional Women's Network. Zusätzlich zu den konzernweiten Programmen bietet der Konzern im Rahmen von „Global Inclusion & Diversity“ an den Standorten München, Frankfurt und Leipzig ein lokales Mentoring-Programm an.

⁴⁰ Neue Zielgrößen seit Juli 2021⁴¹ Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder der SSBI ist mit Wirkung zum 17. Dezember 2020 erloschen. Der Aufsichtsrat wurde mit Wirkung zum 7. Januar 2021 neu bestellt.

Konzernlageberichtsabschnitt	Beschreibung
	<p>Im Jahr 2020 startete State Street die globale Self-ID-Kampagne „Count me In“, in welcher Mitarbeiter freiwillig Diversitätsmerkmale wie ethnische Zugehörigkeit, Geschlechtsidentität, Behinderung, bevorzugte Pronomen und LGBTQ-Status offenlegen können. Ziel ist es, ein Verständnis für die Vielfalt der Belegschaft zu erlangen und sicherzustellen, dass notwendige Unterstützung, Richtlinien und Programme vorhanden sind oder umgesetzt werden. Dies erachten wir als entscheidend für einen integrativen Arbeitsplatz.</p> <p>State Street startete ebenfalls einen 10-stufigen Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus und Ungleichheit. Diese Maßnahmen reichen von dem Ziel der Erhöhung kultureller und ethnischer Minderheiten auf Vorstands- und Führungsebene über die Verbesserung der Entwicklungsprogramme für Mitarbeiter schwarzer und ethnischer Minderheiten, die Einführung von Schulungen und das Bewusstsein für Herkunfts- und Ungleichheitsprobleme bis hin zur Überprüfung der Lieferantenstrategie des Konzerns in Bezug auf Diversität.</p> <p><i>Gesellschaftliche Verantwortung (Corporate Citizenship)</i> - Der Konzern nimmt seine Verantwortung im Bereich "Corporate Citizenship" ernst. Als erfolgreich wirtschaftendes Unternehmen ist SSBI überzeugt, dass sie an den jeweiligen Standorten gesellschaftliche Verantwortung übernehmen muss. Dies wird durch Programme gewährleistet, die die Mitarbeiter zu ehrenamtlichen Tätigkeiten bzw. zu Spenden ermutigen. Dadurch werden gemeinnützige Initiativen und Organisationen vor Ort mit Arbeitseinsätzen bzw. finanziellen Mitteln unterstützt. Die einzelnen Sozialprogramme sind unter dem Motto GIVE (Give Your Talent, Invest in the Cause, Volunteer Your Time and Employee Engagement Opportunities), basierend auf vollständig freiwilligem Mitarbeiterengagement zusammengefasst:</p> <p><i>Give Your Talent</i> - Mitarbeiter unterstützen in den lokalen Community Support Program Committees (CSPs) die Umsetzung des strategischen Förderprogramms der State Street Foundation, um einen Beitrag zur nachhaltigen Stärkung des sozialen Umfelds an Orten, an denen die State Street Gruppe geschäftlich präsent ist, zu leisten. Dies erfolgt in erster Linie durch gezielte finanzielle Investitionen in Aus-, Weiterbildungs- und Wiedereingliederungsprogramme in den Berufsprozess für sozial Benachteiligte, beispielsweise durch die aktive Unterstützung des Transitional Employment Program (TEP) einer sozialen Einrichtung.</p> <p><i>Invest in the Cause</i> - Verdoppelungsprogramm von Mitarbeiterpenden und monetäre Umwandlung von geleisteten Sozialstunden sowie Fundraising Aktivitäten zu Gunsten gemeinnütziger Organisationen.</p> <p><i>Volunteer Your Time</i> - 32 Stunden bezahlte Freistellung pro Jahr und Mitarbeiter für den ehrenamtlichen Einsatz in Form von Sonderurlaub.</p> <p><i>Employee Engagement Opportunities</i> - Corporate Citizenship unterstützt Mitarbeiter bei ihrem sozialen Engagement. Corporate Responsibility steht für den Fokus auf wirtschaftliche Entwicklung, soziales Engagement und ökologische Nachhaltigkeit für alle Stakeholder – Mitarbeiter, Kunden, Aktionäre und die Gesellschaft. Die State Street Gruppe veröffentlicht jährlichen einen Corporate Responsibility Report.</p> <p>Durch ein Environmental Sustainability Netzwerk wird ökologische Nachhaltigkeit unterstützt. Die SSBI blickt auf eine lange Tradition der aktiven Unterstützung von Wohltätigkeitsprojekten zurück und es bestehen viele etablierte Kooperationen mit weiteren sozial engagierten Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen.</p>

13. Anhang B – Offenlegungsindex

Tabelle 69: CRR-Anforderungen – Offenlegungsindex

CRR Artikel	Regulatorischen Anforderungen (Kurzbeschreibung)	Kapitelnummer in diesem Bericht	Tabellennummer in diesem Bericht	Nicht relevante Tabellen
431 (1) –(5)	Offenlegungspflichten- und verfahren	Kapitel 1.1 Kapitel 1.2	-	-
432 (1) – (3)	Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen	Kapitel 1.1 Kapitel 1.2 Kapitel 1.4	-	-
433 i.V.m. 433a (1) – (3)	Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen; Offenlegung durch große Institute	Kapitel 1.1 Kapitel 0	EU ILAC	-
433b (1) – (2)	Offenlegung durch kleine und nicht komplexe Institute	n/a	-	-
433c (1) – (2)	Offenlegung durch andere Institute	n/a	-	-
434 (1) –(2)	Mittel der Offenlegung	Kapitel 1.1	-	-
434a	Einheitliche Offenlegungsformate	Kapitel 1.1	-	-
435 (1), a), c), d)	Risikomanagementziele und -politik	Kapitel 3.3	Tabelle 3	-
435 (1) b)	Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion	Kapitel 3.1	-	-
435 (1) e)	Vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	Kapitel 3.6	-	-
435 (1) f)	Vom Leitungsorgan genehmigte Konzise Risikoerklärung	Kapitel 3.7	Tabelle 12	-
435 (2) a) - c)	Unternehmensführungsregelungen	Kapitel 3.8	Tabelle 13 Tabelle 14 Tabelle 15	-
435 (2) d) – e)	Leitungsorgane und Risikoausschüsse	Kapitel 3.2	-	-
436 a)	Firma des Instituts, für das diese Verordnung gilt	Kapitel 1.1	-	-
436 b) -d)	Offenlegung des Anwendungsbereichs	Kapitel 2.4 Anhang A	EU LI1 EU LI2 EU LI3	-
436 e); g) – h)	Offenlegung des Anwendungsbereichs	n/a	-	EU PV1
436 f)	Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln	Kapitel 2.6	-	-
437 a) – f)	Offenlegung von Eigenmitteln	Kapitel 4.1 Anhang A	EU CC1 EU CC2 i.V.m. Tabelle 18 EU CCA EU CCA Tabelle 57	-
437a a) -d)	Offenlegung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten	Kapitel 0	EU ILAC	-
438 a) – d)	Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positions beträgen	Kapitel 4.3	EU KM1 EU OV1	-
438 e) – h)	Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positions beträgen	n/a	-	EU INS1 EU INS2 EU CR10
439 a) - i), l) – m)	Offenlegung des Gegenparteiausfallrisikos	Kapitel 5.5 Anhang A	EU CCR1 EU CCR2 EU CCR3 EU CCR5 Tabelle 58	EU CCR4 EU CCR6 EU CCR7 EU CCR8
439 i) - k)	Offenlegung des Gegenparteiausfallrisikos	n/a	-	-
440 a) -b)	Offenlegung von antizyklischen Kapitalpuffern	Kapitel 4.5 Anhang A	EU CCyB1 EU CCyB2	-
441	Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz	n/a	-	-
442 a) – b)	Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos	Kapitel 5.1	-	-
442 c) – g)	Offenlegung notleidender und gestundeter Risikopositionen	Kapitel 5.2 Anhang A	Tabelle 23 EU CQ3 EU CQ4 EU CQ5 EU CR1-A EU CR2	EU CR1 EU CQ1 EU CQ7 EU CR2a EU CQ2 EU CQ6 EU CQ8
443	Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten	Kapitel 6	EU AE1 EU AE2 EU AE3	-
444 a) – b)	Offenlegung der Verwendung des Standardansatzes	Kapitel 5.1	Tabelle 28	-
444 c) – d)	Offenlegung der Verwendung des Standardansatzes	n/a	-	-
444 e)	Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung	Kapitel 5.4 Anhang A	EU CR4 EU CR5	-
445	Offenlegung des Marktrisikos	Kapitel 3.3.1	EU MR1	-
446 a) – c)	Offenlegung der Steuerung des operationellen Risikos	Kapitel 3.3.5	EU OR1	-
447 a) – g)	Offenlegung von Schlüsselparametern	Kapitel 2.1	EU KM1	-

OFFENLEGUNGSBERICHT STATE STREET EUROPE HOLDINGS GERMANY S.À R.L. & CO. KG GRUPPE 2021

CRR Artikel	Regulatorischen Anforderungen (Kurzbeschreibung)	Kapitelnummer in diesem Bericht	Tabellennummer in diesem Bericht	Nicht relevante Tabellen
447 h)	Offenlegung von Schlüsselparametern i.V.m. Artikeln 92a und 92b	Kapitel 0	Tabelle 19	-
448 (1) a) -g)	Offenlegung der Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen	Kapitel 3.3.1	EU IRRBB1	-
448 (2)	Offenlegung der Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen	n/a	-	-
449 a)-c),g)- h), j), k) ii)	Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen	Kapitel 8 Anhang A	EU SEC1 EU SEC4	-
449 d)-f), i), k) i, l)	Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen	n/a	-	EU SEC2 EU SEC3 EU SEC5
449a	Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken ('environmental, social and governance risks' — ESG-Risiken)	Kapitel 9 Anhang A	Tabelle 68	-
450 (1) a) - f), j) – k)	Offenlegung der Vergütungspolitik	Kapitel 10.1 Kapitel 10.2	Tabelle 43	-
450 g) – i)	Quantitative Angaben zu den Vergütungen	Kapitel 10.3	EU REM1 EU REM2 EU REM3 EU REM4 EU REM5	-
450 (2)	Offenlegung der Vergütungspolitik (für große Institute)	n/a	-	-
451 (1), (3)	Offenlegung der Verschuldungsquote	Kapitel 0	EU LR1 EU LR2 EU LR3	-
451 (2)	Offenlegung der Verschuldungsquote	n/a	-	-
451a (1) – (4)	Offenlegung von Liquiditätsanforderungen	Kapitel 3.3.3 Anhang A	EU LIQ1 EU LIQ2	-
452 a) – h)	Offenlegung der Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	n/a	-	EU CR6 – A EU CR6 EU CR7-A EU CR7 EU CR8 EU CR9 EU CR9.1
453 a) – i)	Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	Kapitel 5.4	EU CR3	-
453 j)	nach dem IRB-Ansatz	n/a	-	-
454	Offenlegung der Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken	n/a	-	-
455 a) – g)	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko	n/a	-	EU MR2-A EU MR2-B EU MR3 EU MR4
-	Disclosure requirements according to Section 26a German Banking Act	Kapitel 1.3	-	-
-	SREP Mindestkapitalanforderungen und -puffer	Kapitel 4.4	Tabelle 21	-

Weitere nicht einschlägige Offenlegungsanforderungen

§ 35 SAG Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützungen gemäß § 22 SAG

State Street Corporation (NYSE: STT) is one of the world's leading providers of financial services to institutional investors including investment servicing, investment management and investment research and trading. With \$43.7 trillion* in assets under custody (AUC/M) and/or administration and \$4.1 trillion* in assets under management (AUM) as of December 31, 2021, State Street operates globally in more than 100 geographic markets and employs approximately 39,000 worldwide.

For more information, visit State Street's website at www.statestreet.com

* AUC/A represents assets under custody and/or administration. AUM represents assets under management. AUM as of December 31, 2021 includes approximately \$61 billion of assets with respect to SPDR® products for which State Street Global Advisors Funds Distributors, LLC (SSGA FD) acts solely as the marketing agent. SSGA FD and State Street Global Advisors are affiliated.

Disclaimer

This Disclosure Report has been prepared solely to fulfil the regulatory disclosure requirements pursuant to Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013. The information in the Disclosure Report refer to December 31, 2021 unless reference is made explicitly to another date. They take into account the legal requirements which were in effect on the reporting date. These requirements and their specification in regulatory standards and guidelines may be subject to future changes. Consequently, future disclosure reports may have different or additional contents and, therefore, might not be comparable with former disclosure reports. The Disclosure Report may contain forward-looking statements that are based on plans, estimates, forecasts, expectations and assumptions for which SSBI and SSEHG Group do not make any representation. These forward-looking statements are subject to a number of factors which cannot be influenced by SSBI and the SSEHG Group; they include various risks and uncertainties and are based on assumptions which might not come true or which might develop differently. Except for potential regulatory requirements SSBI and SSEHG Group do not undertake any obligation to update forward-looking statements in the Disclosure Report.